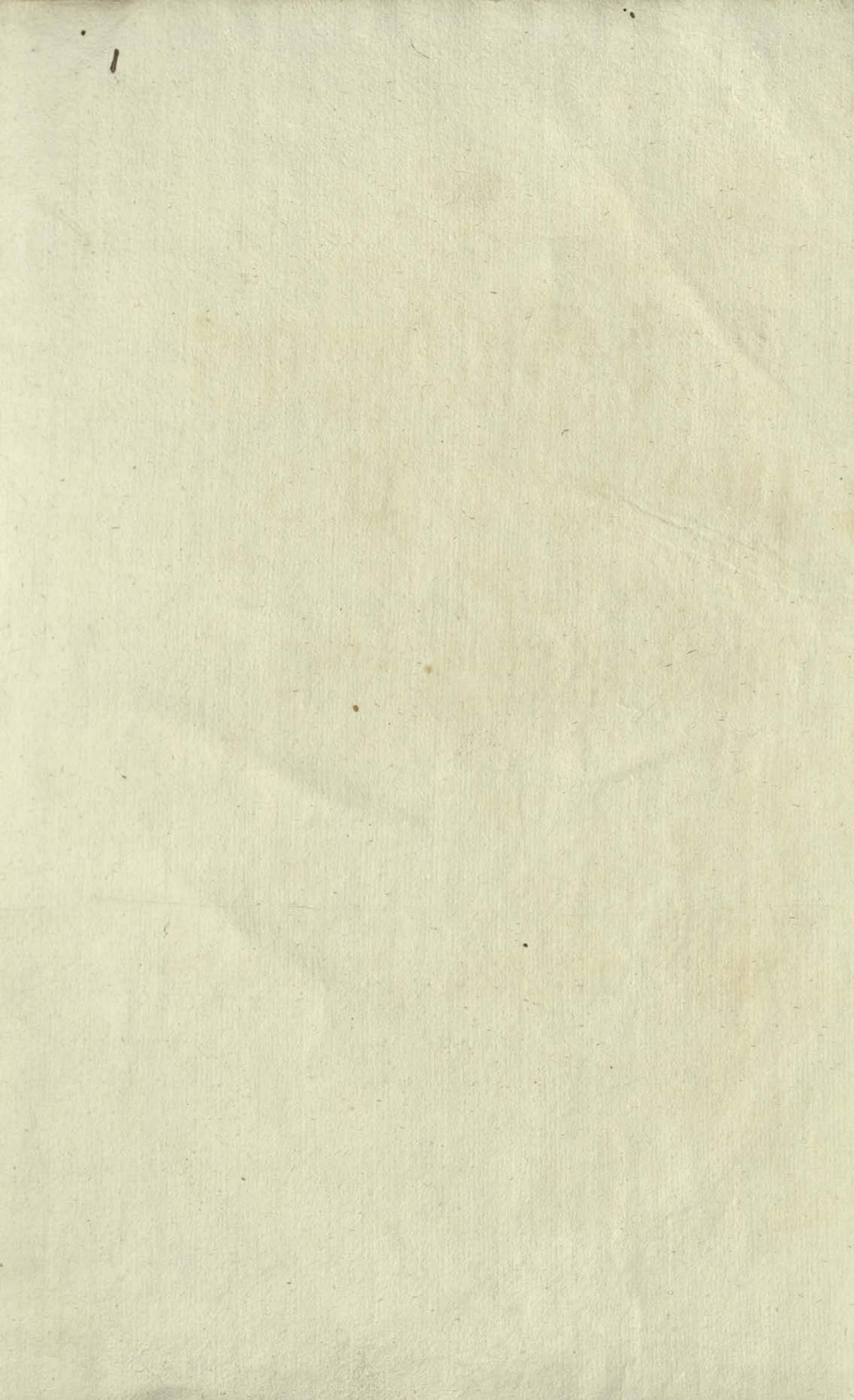


6623. V. L. a. 20



Verb. Schuldigungs

ACTUS

Im

Herzogthum Crain.



Gedruckt zu Laybach / bey Adam Friderich Reichhardt / Einer Eöbl.
Landschaft Buchdruckern.

[1739]

Handwritten title in Gothic script, likely a Latin title.

A C T U S

in

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author's name.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.

[1991]

030027408





Die Beschreibung
des

Die feldt in dem
Bey dem
Landes-
in dem
den 29. Junij 1728. Jahre
in dem

Die feldt in dem
Bey dem
Landes-
in dem
den 29. Junij 1728. Jahre
in dem

Die feldt in dem
Bey dem
Landes-
in dem
den 29. Junij 1728. Jahre
in dem

Die feldt in dem
Bey dem
Landes-
in dem
den 29. Junij 1728. Jahre
in dem

Die feldt in dem
Bey dem
Landes-
in dem
den 29. Junij 1728. Jahre
in dem

Die feldt in dem
Bey dem
Landes-
in dem
den 29. Junij 1728. Jahre
in dem

Erb-Euldigung in dem Herzogthum

E R B E N D

Wie solche in Eigener Allerhöchsten Person Ihre Röm. Kayf. auch zu Hispanien/Hungarn/und Böhaim Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Erb-Herzogen zu Oesterreich 2c. 2c. S. A. R. S. des Sechsten / als Erb-Lands-Fürstens in Crain / in der Haupt-Stadt Laybach von denen treu-gehorsambsten Ständen gemeiner Landschaft daselbst / nach alten löblichen Gebrauch / und herkommen vollzogen worden den 29. Augusti 1728. Jahrs: samt allen hierzu gehörigen Beylagen / welche hinnach zu finden. Woben zu Ende angeführet worden eine Verzeichnus aller Herren / und Land-Leuthen Geist- und Weltlichen Stands in Crain nach dem Alphabet unpräjudicirlich.

Alles mit gnädiger Erlaubnus.

Des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Corbinian des Heil. Röm. Reichs Grafen von Saurau / Freyherrn auf Ligist / Crembs / Fridstein / und Ober-Stainach / Herrn der Herrschaften Wolckenstein / Schlädming / Kleinsöldt / Schwannberg / Paact / und Prembstötten / der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. würcklichen geheimben Rath / Cammerern / Obrist- und Unter Erb-Land-Marschalln in Steyer / auch Landshauptmann in Crain.

Des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Antoni Joseph des Heil. Röm. Reichs Grafen von Auersperg / Freyherrn auf Schön- und Sensesberg / Herrn der Herrschaft Kreuz / und Oberstain / Liechtenwaldt / Reichenstain / Samabor / Landpreis / Rastina, und Thurnamhardt / Obrist-Erb-Land-Marschalln / und Erb-Cammerern in Crain / und der Windischen March / der Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. würcklichen geheimen Rath / Cammerern / Lands-Verweser: und Lands-Verwaltern in Crain.

Des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Adam Antoni Seyfrid des H. R. Reichs Grafen von Auersperg / Herrn zu Schön- und Sensesberg / Obrist-Erb-Land-Marschalln / und Erb-Land-Cammerern in Crain / und der Windischen March / der Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. J. De. geheimben Rath.

Und der Herren / Herren Berordenten alda / als:

Des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Joseph Ferdinand Freyherrn zu Egck / und Hungerspach / Ober-Erb-Land-Stäblmeistern in Crain / und der Windischen March / Einer Löbl. Landschaft in Crain der Lands- und Hofrechten Beyßigern / und Berordenten Ambts-Präsidenten.

Des Hoch-Edl-Gebohrnen Herrn Franz Carl von Hochenwart / zu Gerlachstain / auf Rabensperg / Ober-Erb-Land-Truchsäßen in Crain / und der Windischen March / Einer Löblichen Landschaft in Crain der Lands- und Hofrechten Beyßigern / und Berordenten.

Des Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Leopold Grafen von Pettas / und S. Servolo, Freyherrn auf Schwarzeneck / und Castelnovo, Abbt zu Szeplak, Dom-Dechanten zu Laybach / Erz-Priestern in Ober-Crain / und Einer Löbl. Landschaft in Crain Berordenten.

Des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Andre Daniel Barbo / des Heil. Röm. Reichs Grafen von Wachsenstein / Freyherrn auf Gutteneck / Paas / und Zobelsperg / Herrn auf Kieselstein / Kroissenbach / und Dragemel / Einer Löblichen Landschaft in Crain der Lands- und Hofrechten Beyßigern / und Berordenten.

Des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Sigmund Wolfgang des Heil. Röm. Reichs Grafen / und Herrn von Gallenberg / Edlen Herrn zu Ainödt / Herrn zu Thurn / Koffegg / und Gallenstein / Erb-Vogt Herrn zu Münckendorf / Obrist-Erb-Land-Jägermeistern in Crain / und der Windischen March / diser Einer Löbl. Landschaft in Crain der Lands- und Hofrechten Beyßigern / und Berordenten.

Des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ludwig des Heil. Röm. Reichs Grafen von Liechtenberg / Herrn auf Tuffstain / Drttenegg / Ottenstein / Smuck / und Thurn / diser Einer Löbl. Landschaft in Crain der Lands- und Hofrechten Beyßigern / und General-Einnehmern daselbst.

Auch gesamtten Hochlöblichen Land-Stands in Crain.

Auß denen von der gnädigen Lands-Obrigkeit unter dato 23. Maij 1739. Conferentialiter berathschlagt / und revidirten Actis extrahirt / und in Druck gegeben.

Durch Carl Seyfrid von Perizhoff / auf Ehrenhaim / Einer Löbl. Landschaft des Herzogthum Crain geschwornen Registratorn / im Jahr 1739.



Erstlich ist zu vernehmen das die
Hochweiliche Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Erstlich

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Erstlich

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments

Das Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments
in dem Reichs Regiments



Behorsamer Antrag.

Denen Hochwürdigist, Durchleuchtig / Hochgebohrnen Fürsten / auch Hochwürdigen / Hoch- und Wolgebohrn / Wolgebohrnen / Hoch- und Wol- Edl- Bebohrnen / 2c. Gesamten Hoch-Löbl. Land- Ständen des Herzogthum Crain.

Gnädigist- Gnädig- und Hochgebietende / Gnädig / und Günstige Herren / Herren 2c. 2c.



Einnach es ohne Widerred verbleibet / wie sehr nicht allein Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. Als Erb- Lands- Fürsten in Crain / sonderen auch diser Einer gesamten Hochlöbl. Landschaft alda an verlässlicher Beschreibung einer Erb- Huldigung gelegen / allermassen sowoldie treu- und gehorsambste Unterwürffigkeit deren Ständen / womit Ihren gnädigisten Erb- Lands- Fürsten zugethan zu seyn Sie Sich feyerlichist erklären / dann auch die Landsfürsliche neu-verbündliche Gegen- Zusag- und Bestättigung aller Ihrer Freyheiten / Gerechtigkeiten / und aller guten Gewohnheiten / so alles beyderseiths gleichsam vertragweiß abgehandlet wird / durch solch- fast ewiglebende Gedächtnuß zu einer künfftig- sicheren Richtschnur immerdar gut dienen könne; um dessen willen dann hoch anzurühmen seynd die Gesamte Desterreicherische Vor- Länder / und Erb- Landschaften / daß Selbe mehrere dergleichen Erb- Huldigungs- Actus sorgsamlich haben in Druck stellen lassen / welches aber in diesem Herzogthum Crain jederzeit unterbliben.



Als habemit vorläuffig erhaltener Lands: Obrigkeitlich gnädiger Erlaubnuß laut des von der Löblich: Landschafftlicher Conferenz unter 10. Jener 1738. an mich ergangenen gnädigen Befehls/ und zwar auß treuer Pflicht / und Schuldigkeit gegen meinen geliebten Vatter: Land / nicht minder auß besonderer Ehr:erbietung gegen diser Einer Hoch: Löblichen gesamten Landschaft in Crain/ dessen wol: hergebrachtes Archivum von 1665. biß in das jetzt: wehrende 1739. Jahr / als erstlichen durch meinem Vehn drey / und zwanzig Jahr / fehrner / durch meinen Vattern vier / und dreyßig / endlichen durch mich / als Nepoten sibenzehen Jahre / überhaupt aber / durch drey herab folgende Geburt: Stamme vier / und sibentzig Jahre unaußseßlich unter dem Titul eines Landschaftlichen Registratorn bisanhero treu: gehorsambst bedient / und / ohne Ruhm zu melden / mit guter Ordnung noch anjeko besorget wird / alle hierzu gehörrige Schrifften herfür zu suchen / und hiemit eine außführliche / und gründliche Verfassung / folglich die leßt: beschehene Erb: Huldigung in dem Herzogthum Crain nachrichtlich zu entwerffen / mich gehorsambst unterfangen wollen / welche dann auch gehörrig übersehen / und in folgender Beschreibung den 23. Maij 1739. Conferentialiter gezeuhen gehalten / und in Druck zu geben beschloffen worden.

Solchemnath geruhen Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellenzen / Hochwürden / und Gnaden / auch Gnaden / und Gunst / &c. Dieses sehr geringe Werck / welches doch zur Befest: und Verthädigung der Landschaftlichen Gerechtsame / auch zu grosser Ehre des allgemeinen Vatter: Lands angesehen ist / von dero unwürdigen Officianten / und getreuen Landschaftlichen Registratorn hoch: geneigt anzunehmen / und mich in beharrlichen hohen Gnaden zu erhalten / dahin ich mich unterthänig: gehorsambst empfehle

Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellenzen / Hochwürden / und Gnaden / auch Gnaden / und Gunst / &c. &c.

Untertänig: Gehorsamster

Carl Seyfrid von Perishoff /
auff Ehrenhaimb
Landschafft: Registrator des Herzogthums Crain.



Vorbericht.

SUmahlen ich für ganz nöthig erachtet / eh- und be- vor zu dem Haupt- Werck gelange / alle so wol zwischen Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Unmittelbar / als durch die hoh- ansehs- lich / und Hochlöbl. J. De. Stellen : dann diser treu- gehorsambsten Landschaft in Grain vorläuffig in Huldigungs- Sachen für gangene Abhandlungen zu beschreiben / da ich alles von Anfang der Kayser- lich- allergnädigsten Ankündung Allerhöchst- Deroselben herein- reiß / was hauptsächlichen in diser Angelegenheit nicht allein hier / dann auß- ser Lands hin / und wider schriftlich ein- und abgeloffen ist / auff das genauiste anzumercken mich beflissen / und dises nicht ohne erheblicher Ursach / damit man sich in derley künfftigen Begebenheiten hierauf desto füglich ersehen / auch zu Veranstellung aller Erfordernussen gute Wissenschaft haben möge ; wo anbey sich nicht zu verwunderen / daß in Beschreibung dessen auf eine Weitläuffigkeit ankommen muß / welches nicht beschehen wäre / wann das Werck mit Besseit- lassung des Endzwecks hätte unterbrochen werden können.

Es werden übrigen sich auch nicht wenig finden / die / als ob ich ersilichen keine Ordnungs- Art geführet / andertens : viele Sache unberührt gelassen haben solte / in disem meinem Werckl einige Auß- stellungen machen dürfften / dagegen aber zu wissen / daß nach allem dem Vergnügen von darum zu dienen unmöglich war / weilen ich so wol das / so etwo außser Ordnung verbliben / zu meinen handen nicht erhalten / dann volgendts in jenem / was / und wie es eygentlich abgeloffen / mit allen Nachrichten verläßlich nicht habe auffkommen können ; Und dises dienet für meine gute Entschuldigung.



Der hoch: geneigte Leser wolle dahero nicht die Geringsfähigkeit gegenwärtigen Entwurffs / sondern die tüeffe Ehr:erbietung / und das gehorsame Vertrauen des Verfassers / der den Ruhm / und Nutzen diser gesamten Löblichen Landschaft in Srain hiemit / wie möglichth / nur allein zu befördern suchet / günst: und willfährig ansehen / da ich ansonst ohnedem keinen anderen Vorsatz hege / als eben andurch mich dem allgemeinen Urtheil gutwillig zu unterwerffen. Actum Laybach den 25. May 1739.



Dem



Sinnach der **A**lledurch-

leuchtigist: **B**roßmächtig: und **U**n-
überwindlichister **F**ürst/ und **H**erz/ **H**erz

KAYSER der Sechste von **G**ottes Gnaden erwöhlter
Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/
König in Germanien/ zu Castilien/ Arragon/ Legion/
beyder Sicilien/ zu Hierusalem/ Hungarn/ Böhemb/
Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/ Navarra/ Grana-
ten/ Toledo Valenz/ Gallicien/ Majorica Sevillen/
Sardinien/ Corduba/ Corsica/ Murtien/ Siennis/ Al-
garbien/ Algeziern/ Gibraltar/ der Canarischen/ und
Indianischen Inseln/ und Terræ Firmæ des Oceani-
schen Meers/ Erb- Herkog zu Oesterreich/ Herkog zu
Burgund/ zu Brabant/ zu Mayland/ zu Steyer/ zu
Carntzen/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Luzenburg/ zu Gel-
dern/ zu Wirtemberg/ Ober- und Nider Schlesien/ zu Ca-
labrien/ zu Athen/ und zu Neopatrien/ Fürst zu Schwa-
ben/ zu Catalonien/ und Asturien/ Marggraf des Heili-
gen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nider-
Laufnis/ gefürsteter Graf zu Habsburg/ zu Flandern/
zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg/ zu Görz/ zu Gradisca,
und zu Artheis, Landgraf in Elßaß/ Marggraf zu Drista-
ni/ Graf zu Goziani/ zu Namur/ zu Rusillion, zu Cerita-
nia, Herz auf der Windischen March/ zu Portenau/ zu
Biscaya, zu Molins/ zu Salins/ zu Tripoli, und Me-
cheln/ 26. 26. Als nach Weiland des Alledurchleuchtigisten/ und



unüberwindlichsten Herrn / Herrn JOSEPH / Röm. Kayser /
 Dero gloriwürdigsten Herrn / Herrn Brudern Christmildisten An-
 denckens natürlicher / rechter Erb. Herz / und jetzt regierender Erb-
 Lands. Fürst / 2c. 2c. Inmassen nun seithero unumgänglicher Ursach
 willen ein solches verhindert worden / auß sonderbaren zu Dero treu-
 gehorsambsten Vasallen tragenden gnädigst. Väterlichen Willen /
 Lieb / und Wolmeinung Sich endlichen in dem 1728. Jahr die alt-her-
 gebrachte Erb. Huldigung in Dero gesamtten J. De. Erb. Landen / ein-
 folglichen auch in diesem Herzogthum Crain in Eigener allerhöchsten
 Person zu empfangen allergnädigst entschlossen haben.

Zu welchen Ende die zu Grätz anwesende hoch. ansehlliche Her-
 ren / Herren geheime Räthe unter 2. Martij / wie auch gleichförmig
 die Hochlöbl. J. De. Regierung alda / unter 6. dito 1728. Jahrs sol-
 che Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Allergnädigst. Geschöpffte Resoluti-
 on, auch Deroselben nach dem halben Junij besagten Jahrs in dise
 J. De. Erb. Lande bestimmten Aufbruch diser Crainerischen Land-
 schaft / ut Num. 1. zu diser Folge vorläuffig angedeutet / auf daß so-
 wol wegen der Erb. Aemter / und deren gebührlichen Verrichtungen /
 dann auch / was sonst in ein- und anderen wegen des Empfangs zu be-
 obachten seyn möchte / die Veranstellungen in Crain gemacht / und die
 Erindingung dessen bevor hinaus abgegeben werden möge.

Es ist auch anben / und zwar allen Anfangs unter 2. Martij /
 laut Num. 2. an Herrn Landshauptmann Wolf Benckarden Gra-
 fen / und Herrn von Gallenberg / als in Beeg- und Strassen Sachen
 gnädigst bestelten Ober. Directorn von denen hochgedachten Herren /
 Herren geheimen Räthen zu dem Ende der Befehl ergangen / damit
 in dem Strassen Reperation- Werck desto enferiger fortgefahren / und
 selbes in vollkommenen Stand zu bringen getrachtet werden solte.

So haben Ihro Kayf. Maj. 2c. 2c. Unter dato 15. Martij besag-
 ten Jahrs laut Beylage sub Num. 3. Dero Unter. Cammer. Fourirn /
 Heinrichen Reichpner / und benebst Dero Hoff. Fourirn Johan
 Baptista Kobinet mit einem Credential- Patent an dise getreueste
 Landschaft auch derentwegen abzuschicken allergnädigst beschlossen /
 auf daß aller Orthen / wo höchst. dieselbe auf Dero vorhabender Reise
 eintreffen möchten / so wol in denen J. De. Haupt. Städten / als un-
 ter weegs für Selbe / und Dero Gefolge die gezimmende Bequemlich-
 keit / und Quartier / samt aller Erfordernuß zeitlichen bestellet / und
 was dißfalls nöthig / veranstaltet werden solte ; mit disen Kayserli-
 chen zweyen Fouriren dann umzugehen / und aller Orthen denen
 Quartiers. Außzeichnungen beyzuwohnen / ware dem Herrn Sey-
 frid

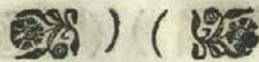
frid Bonaventura von Bertenthall / Einer Löbl. Landschaft in Crain bestelten Quartier- Meistern von Lands- Obrikeit wegen aufgetragen.

Unter 20. Martij / 1728. haben Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. Laut Beylage sub Num. 4. abermal herein gnädigst intimiret den Paß-Brief / und das Patent für Dero alhier bestellenden Meister Koch / Zachariasen Volkinger / und zugleich Dero Kayserl. Hof- Futter- und Gegenschreibern / Johan Franzen Lukawscki, auf daß sie an Orth- und Enden / wo obbemelte Quartieren schon außgewisen waren / und zwar der erst- benannte wegen deren Haupt- Mund- und Hoff- Küchen / der andere aber zu denen Pferd- Stallungen das behd- rige vorsehen / und veranstalten solten.

Unter dato 22. dits hat erstgedachte hoch- ansehliche J. De. geheime Stell / ut Num. 5. mit Benschliessung des unter 20. besagten Monats Martij unmittelbar von Hoff außgefertigten Kayf. Patent, worinnen nach außweis des Num. 6. hieben / nun die Crainerische Geist- und Weltliche Land- Stände den Tag vor der Erb- Huldigung nacher Laybach zu erscheinen insgemein beschriben waren / herein intimiret / und anbey versichert / daß dise allgemeine / an statt der alt- üb- lich sonderheitlicher Beschreibung denen treu- gehorsamsten Ständen alhier an Ihren alt- hergebrachten Freyheiten unverfänglich sene / Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. auch dise treu- gehorsamste Stände über dieses mit einem besonder- außtrücklichen Revers zu ihrer mehreren Versicherung zu bedencen gnädigst geneigt seyn wollen.

Mehr unter dato Wienn den 20. Martij beliebte dem Gnädigsten Lands- Fürsten / zu Bestreitung des Erb- Huldigungs- Wercks / auch Dero Reise in die J. De. Erb- Lande von disen Land- Ständen ein postulatum donativum Allergnädigst also abzufordern / auf daß dieses Herzogthum Crain wenigst Zwen / und Dreyssig Tausend Gulden benzusteuern haben solte / so zwar: daß Sechzehen Tausend Gulden / als ein Gratis- Beytrag / und ein gleiches Quantum Anticipation- Weise vorgeschossen werden möchte / samt / was dessen Inhalt sub. Num. 7. das mehrere außzeiget. Dieses allergnädigste Postulatum aber ware bis auf nächst- Land- tägliche Zusammenkunft der Löbl. Land- Ständen verschoben.

Und damit alle Weitläuffigkeit in dem Erb- Huldigungs- Werck verkürzet / und hierinfahls desto schleiniger fortgefahen werden könnte / haben Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Sich Allergnädigst gefallen lassen / eine unter dem geheimen Präsi-



dio zusammen gesetzte Conferenz zu Grätz anzuordnen / mit der Vollmacht / daß Sie in allen denen jenigen Erb-:Huldigungs-:Vorfahrlheiten / wo kein erheblicher Anstand zu finden / zu gewinnung der Zeit alles so gleich schlüssen / und fürzlich befolgen möge; zu diser Raths-:Versammlung ware Seiner Allerhöchst-:gedachten Kayserl. Majest. rc. rc. Würcklich-: und J. De. geheime Rath / auch J. De. Hof-:Cammer Præsident / Herz Jacob Ernst Graf von Leslie / als Ob-Mann allergnädigst erküffet / sonst aber / wo Sie Conferenz einen wichtigen Anstoß finden wurde / sich disßfahls bey Ihro Majestät / rc. rc. Zu beanfragen / und dann sehnerns Dero Landsfürstlichen Bescheid zu gewärtigen Allergnädigst anbefohlen worden ist unter 27. Martij / sub. Num. 8.

So haben die hoch-:ansehliche J. D. geheime Stell / und Hochlöbl. Regierung / beyde / sub dato 2. Aprilis mehr bemelter 1728. Jahrs / laut Num. 9. sich bey der Löbl. Berordenten Stell als hier umb fürderlichen Bericht dahin erkundiget / auf daß wegen aller allhiefigen Erb-:Aemter die verlässliche Außkunfft in ein- und anderen / auch über die Frage der Substitution in Vertretung deren / wann der wahre Lehen-:Trager auß rechtmässiger Ursach abwesend ist / wem er ex coinvestitis substituiren könne? so bald / als möglich mit rätthlichen Gutachten erdffnet werden solte; hierauf Herz Landshauptmann nebst denen Herren Berordenten alda in einem Conferential-:Zusammentritt geschlossen: an alle / so wol alhier in Crain / als auffer Lands befindliche Crainerische Erb-:Amts-:Lehen-:Trager mit Verschliessung diser Kayserl. Resolution umb ihre hierinsählig unverzogene Erklärung angelegentlich gelangen zu lassen / welch-:Lands-:Obbrigkeitlicher Verordnung von all-: und jeden Lehen-:Parthenen der Vollzug auch geleistet worden; und weilen theils in Land sich befindliche Obrist-:Lehen-:Trager wegen der Substitution in dem Streit gestanden / daher erachtet ware / erdeute strittige Theille wegen ihrer anführenden Klagen mit denen fürgebenden rechtlichen Behelffen in einem Außschus ordentlich zuvernehmen / und solche Ihro Kayserl. Majest. rc. rc. Zu Desroselben gnädigster Resolution unter einisten gehorsambst hinaus an-:deuten.

Nun auf einige benanntliche Strittigkeiten in Erb-:Amt-:Sachen zu kommen: So ist zwischen Herrn Franz Antoni Grafen von Auersperg Obrist-:Erb-:Land-:Cammeren / und Obrist-:Erb-:Land-:Marschallen in Betreff der / wegen dessen bekannter Unpäßlichkeit / und obhandener zweyen Erb-:Aemteren gethannener Substitution die Streit-:Sach nacher Hoff gekommen / und von Seiner Kayserl. Majest. rc. rc. Laut

Laut Beylage sub. Num. 10. Kraft Dero allergnädigster Resolution de dato Layenburg / den 5. und intimato Grätz den 10. Maij / 1728. daß von dem Herrn Franz Antoni Grafen von Auersperg / Obrist-Erb-Land-Kammerer / und Obrist-Erb-Land-Marschall-Amt dem Georg Sigmund Grafen von Auersperg J. De. Regiments-Kath / als widerfolgenden ältern / dann nach Ihm / dessen Herrn Brudern Dismas Grafen von Auersperg zu vertreten allergnädigst zuerkennet ware / mit beygesetz- künstlicher Regul : daß die Erb-Aemter von denen investirten auß der Familie bey vorsehender Erb-Huldigung jederzeit nach dem Rang des Alters verwaltet werden sollen.

Sintemal aber erst-hochgedachte zween Herren Gebrüder / Sigmund / und Dismas Grafen von Auersperg die Ihnen obliegende Vertretung des Obrist-Erb-Land-Marschall-Amtes auß erheblichen Ursachen allerunterthänigst abgebetten / haben Ihre Kayf. Maj. 2c. 2c. unter 19. Junij 1728. sub Num. 11. hieben / Herrn Antoni Joseph Grafen von Auersperg / hochgedachten Obrist-Erb-Amtes-Lehen-Tragers ältern Herrn Sohn solches auch endlichen allergnädigst beygelegt.

Consten hat Ihre Kdm. Kayf. Maj. 2c. 2c. würcklich geheime Rath / und Landshauptmann in Grain / Wolf Weickard Graf / und Herr von Gallenberg / Obrist-Erb-Land-Jägermeister alda wegen der an dem Huldigungs-Tag obhandener eigner Berrichtung dessen Herrn Brudern Seyfrid Balthaser Grafen / und Herrn von Gallenberg an seiner statt bestellet ; und zumal zwischen diesem / und Obrist-Erb-Land-Stabelmeister / auch folgenden Erb-Aemtern des Rangs halber noch damalen / als die Grafen Küßl mit sothannem Erb-Amt belehnet waren / sich der Streit ereignet / und zur Zeit der Erb-Huldigung Kayfers Ferdinandi , des dritten glorreichsten Andenckens : dann Kayfers Ferdinandi des vierten Römischen Königs : und Leopoldi des Ersten Kayserl. Majest. 2c. 2c. mildister Gedächtnuß abermal so beygelegt worden / daß gegen einem herein gegebenen Revers laut Beylag sub N. 12. dem Obrist-Erb-Land-Stabelmeister / und folgenden Erb-Aemtern unpräjudicirlich biß weitere endliche Aufmachung der Sach / und hierüber schöpffende allergnädigste Resolution dem Obrist-Erb-Land-Jägermeistern der Vorzug gelassen werden solle. Dahero jetzt Regierender Erb-Lands Fürst in Kraft hereingelangter Verordnung de dato 10. Maij 1728. sub Num. 13. es auch dermahlen bey dem obbesagt / und bißhero gepflogenen Revers zu Abhaltung aller irr- und Strittigung allergnädigst betwenden ließen.

Fehrners: weilen des zwischen der Steinerisch- und Ortteneckischen Familie der Herren Graffen von Lamberg vormahl auffgerichteten Vertrag gemäß die Obrist-Erb-Lehen-Trageren des Land-Stallmeister-Amtes derzeit den Herrn Franz Antoni Fürsten von Lamberg betreffete/ dahingegen hoch-gedachter Herr diese Bedienung auß erheblichen Ursachen nicht leisten könnte/ ist demnach dieses Erb-Amt laut Kaiserlicher Resolution de dato 14. Maij/ 1728. an Herrn Franz Bernhard Grafen von Lamberg/ als ältesten Anwarther alhier in Land gedichen laut Num. 14.

Zu dem Obrist-Erb-Land-Stabelmeister-Amt / weil Herr Georg Sigmund Frenherz zu Egck/ und Hungerspach seines hoch-erlebten Alters/ und Schwachheit halber nicht erscheinen können/ ist an dessen Bettern Herrn Ferdinand Joseph Frenherm zu Egck/ und Hungerspach diese Verwaltung unbedencklich angefallen.

Das Obrist-Erb-Land-Falckenmeister-Amt in Crain ist von Herrn Franz Antoni von Lantheri Thro Majest. 2c. 2c. Würcklich geheimen Rath/ und Landshaubtmann zu Görz/ immassen Er Herr mit Seiner Landshaubtmanns-Function daselbst ohnedem genug beschäftigt war/ laut Resolution de dato 3. Julij 1728. ut Num. 15. dessen Herrn Bettern/ Johan Grafen von Lantheri ebenfahls/ qua Substituto überlassen worden.

Und obschon die Besorgung des Erb-Land-Vorschneider-Amt in Crain dem Johanniter- oder Malteser-Ordens-Rittern / Herrn Ignatio Grafen Sauer von Anckenstein / als ältest-Obrist-Lehen-Trageren derzeit obgelegen/ diser aber/ nebstzu auch dessen erster Anwarther Herr Erasemb Friderich Graf Sauer von Anckenstein solchem Amt vorzustehen sich erheblich entschuldigte/ ist demnach Kraft Kaiserlicher Resolution, die allergnädigste Veranstellung dahin gemacht worden/ daß solches Amt Herr Leopold Graf Sauer von Anckenstein/ J. De. Regiments-Rath auf sich nehmen mußte.

Dieses ist/ was sich bis anhero wegen der Substitution, und des Vorrangs ereignet/ immassen die übrige Erb-Aemter / benanntlich: Obrist-Erb-Land-Hoffmeister / Herr Franz Senfrid Graf von Thurn/ und Valfassina, J. De. geheime Rath / und Lands-Bisdom in Crain/ dann/ als Obrist-Erb-Land-Mundschenk / Herr Johan Caspar Graf von Sobenzl/ Thro Majest. 2c. 2c. Würcklich geheime Rath/ und Obrist-Camerer/ fehrners: als Obrist-Erb-Land-Truchseß/ Herr Franz Carl von Hochtewart/ welcher laut obiger Resolution von Benbringung des nur vor alten Zeiten pro insigni gebrauchten

ten Reichs: Apffel allergnädigist verschohnet ware / endlichen: als Obrist-Erb-Land-Silber-Cammerer / Herz Alonsius Graf Kazianer / anjeko zu Katzenstein ihre Aemter in eigener Person allerunterthänigist zu bedienen sich erkläret.

Unter 2. Aprilis mehr erholten 1728. Jahrs laufften zugleich ein vier Kayserl. J. De. Verordnungen / vermög erster laut Num. 16. zu der bevorstehenden Erb-Huldigung einige Kayserl. Leib- und Hof-Stätt-Wägen voraus herein zu schicken veranlasset worden / in Kraft der anderten sub. Num. 17. der Burgerschaft alhier auferleget ist / sich in der Bereitschaft zu halten / und aller Orthen / alwo Thro Majestät / 2c. 2c. in Dero herein Reise eintreffen sollen / sowol in dem Ge- wehr zu stehen / als auch die etwann vorhandene Stücke zu lösen / laut dritter unter Num. 18. wolten Thro Majest. 2c. 2c. in jenem Orth / wo Sie eintreffen sollen / durch etliche Lands- Mitglieder unterthänigist bedienet werden / anbey daß die benöthigte Vorspann für Dero Kayserl. Hof-Stätt-Wägen unter Obsicht eines reitenden Viertels Commissarij veranstaltet wurden. Und endlichen in Kraft der vier- ten sub Num. 19. allergnädigist anbefohlen war / damit bey bevorstehenden Kayserl. Hereinkunft sich die Landschaft in Crain auch ihrer- seits mit Aufschlagenden Küchen / und benöthigten Victualien gegen parer Bezahlung zu rechter Zeit gemäß der nachkommenden Specifica- tion in der Bereitschaft halten solte.

Hierauf unter 4. dito besagten Jahrs / ut Num. 20. an alle / und jede Grund- Herrschaft : und Obrigkeiten gemässener Befehl ergangen / damit sie sich zu diser Kayserl. herein Reise / wo allerhöchst Dieselbe durchziehen dürfften / mit Victualien / und anderen Noth- wändigkeiten für Leut- und Pferde genugsam versehen solten.

Es ist abermahlen sub dato Grätz den 6. Aprilis 1728. eine J. De. Regierungs-Verordnung ut Num. 21. hereingelangt / auf daß die hiesige Herren Stände mit Sorgfalt darob seyn solten / daß zu jenen Orthen / wo Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. die Stationes halten werden / eine genugsame Provision vor Dero Hof- Stätt / auch zu Dero Bedeckung mitgehende Hartschier- und Cavallerie-Pferde am Haberen / Heu / und Stroh benzeiten die Veranstaltungen beschehen mächten.

Unter nemblichen dato ware außgefertiget ein Lands- Obrig- keitliches Verbot- Patent sub Num. 22. wegen alles Jagen / und Schiessen in dem ganzen Land Crain / umb damit Thro Kayserl.

Majest. ꝛ. ꝛ. und Dero Hof:Statt zeit ihrer Anwesenheit alhier so wol mit groß:als kleinen Gewild / auch Feder:Widprath desto genücker versehen werden könten.

Unter 9. Aprilis / 1728. hat die Hochlöbl. J. De. Regierung denen Ständen alhier wegen genugsamer Vorsehung des Publici mit Victualien das behörige abermal herein intimiret / und beynebens von denen an dem Ehrsamem Magistrat zu Grätz hierüber bereits ergangenen Anmerkungen ut Num. 23. zu dem Ende / als nach einer Richtschnur solches in Crain gleichmässig zubefolgen ein Exemplar alhero eingesendet.

In gehaltenen Außschus unter 10. dito oft:bemelten 1728. Jahrs ware geschlossen / daß so fehrn bey Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ. Ankunst / und weiterer Reise nach Görz / Triest / und Fiumè das Wasser Maunß bey der Herrschaft Hasperg über die bereit errichtete Brücke sich erhöchen / und die Passierung darüber gefahr:oder gar unmöglich scheinete / zu Entgehung diser Gefahr sodann an die Haspergische Grund:Obriegkeit ernstliche Befehle ergehen zu lassen / damit mit Plett: und Flöß / anben mit Schiffen in der Bereitschaft gestanden / folglich die Überfabrt in dergleichen Nothfahl vorläuffig veranstaltet werden möge.

Unter nemlichen dito 1728. ist das Lands:Obriegkeitliche Patent außgefertiget worden an alle / und jede geist:und weltliche Herren und Land:Leuthe / auch die unter der Ritterschaft Officier / Plätz: und Pferd:genüßende / endlichen auf alle Grundherrschaften in Crain / wie die Beylag sub. Num. 24. deß mehreren außweistet / mit Befehl: daß mit die Erste nicht allein bey fürwehrend: künftigen Einzug Thro Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. als auch bey Deroselben Erb:Huldigungs Function mit allen Decor zu bestimmender Zeit unaußbleibentlich erscheinen / volgendes die unter der Ritterschaft / und zwar jeder in eygener Person zum auffßigen fertigstehen / auch leztlichen die Grund: Herrschaften / wo Thro Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. etwa nur durchziehen mächten / mit allen nothwendigen Victualien versehen seyn solten.

Herr Landshauptmann / und Herren Berordente in Crain haben unter obigen dato an Herrn Adam Seyfrid Grafen von Auersperg / ꝛ. als Spänungs:Juris-Inhabern der Herrschaft Neuhaus / und Alt:Guttenberg die Auslag erlassen / auf daß Er Herr in dem Schuttinischen Haus zu Neumärcktl / alwo Thro Majest. ꝛ. ꝛ.

Quar-

Quartier vor eine Nacht außgestecket worden / die benöthigte Nothdurften / und Reparationes nach Inhalt der von dem Kayserl. Cammer-Fouriren eingelegten Specification fürkehren solle.

Den 10. dato besagten Monat und Jahrs langte ein Kayserliches Duplicat an die Herren Land-Stände in Crain / betreffend: die Kayf. allergnädigste Decision über die in Sachen der March-Route zur Aufnehmung der Erb-Huldigung fürgekommene Anstände / also wo in dritten Paragrapho die Kayserliche Reise von Clagenfurth bis nach Laybach über dem Berg Loibl allergnädigst resolvirt zu seyn angedeutet worden / mit dem Besatz: daß alles / was an diesem Berg noch abgienge / mit besten Fleiß vollendet werden solle / massen Ihre Majest. 2c. 2c. zur Bestreitung deren hierzu noch erforderlichen / und von dem alhiefigen Herrn Ober-Beeg-Directorn calculirten Unkosten eine Summa von vier Tausend zwey Hundert / und zwanzig Gulden samt dem benöthigten Holz allergnädigst angeschaffet hätten / so alles auß dem Num. 25. mit mehreren erhellet.

Sonsten haben Herz Præsident / und Herren Berordente in Crain auß jenen oben unter 2. dito, in Betreff der von Ihrer Maj. 2c. 2c. an Seiten der alhiefigen Land-Leut allergnädigst anbefohlener Stations-Bedienung / und Vorspann-bereitschaft ergangene J. De. geheime Conferential-Berordnung nicht allein / was gestalten in ein / und anderen das Behdrige fürgekehret / in dienst-schuldigster Antwort / laut Num. 26. unter 12. dits hinaus gegeben / sonderen sich anbey auch in deme beanfraget / immassen Sie zu Erbauung eines neuen Schiffs von hier bis Ober-Laybach / gleichwie es zur Zeit Kayfers LEOPOLD höchst-seligen Andenckens veranstaltet ware / da Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. widrigen fahls auß dem Laybach-Strom nicht also bedienet werden möchten / würtlichen schon die Hand angeleget / ob es dann bey diesem Werck Ihrer Majest. 2c. 2c. allergnädigst bewenden lassen wolten? nicht weniger: ob allerhöchst-Dieselbe Ihren Einzug alhier zu Pferde / oder in Wagen halten wurden? fehrners: ob der Empfang / wie anno 1660. geschehen / fürgenohmen werden solle? dann: ob die gesamte Land-Stände in Crain bey der Erb-Huldigung in Campagne, oder / welche auß ihnen in Mantel-Kleideren zu erscheinen haben möchten? worüber der Bescheid hinnach sub Num. 31. und 37. erfolget ist.

Es haben die Herren Berordente in Crain unter 12. Aprilis 1728. an Herrn Generalen zu Carlstadt / Joseph Grafen von Rabbatta ein Ersuch-Schreiben abgeschicket / auß daß Er Herz auß etwo

einlauffenden Kayserl. Befehl die unter seinem Comando stehende freye Compagnie zu Carlstadt hieher nach Laybach rucken zu lassen keine Bedencken tragen sollte.

Unter obbesagten dato laut Beylage sub Num. 27. hat die J. De. hoh: ansehliche geheime Stell / und Regierung alda von Herren Land: Ständen einen Entwurff gesucht / wie nemlichen die Feilschaften der Victualien / auch die pretia rerum anzustellen wären? um damit man bey Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Hereinkunft mit allen Nothwendigkeiten in der Gemüthe / und Wolfeile außlangen könnte.

Auf das oben unter 12. Aprilis 1728. an Herrn Generaln zu Carlstadt von denen Herren Berordenten gesteltes Ansinnen / ist laut Num. 28. hieben von der J. De. Köbl. Kriegs: Stell sub dato 16. dits zum Bescheid sovil erfolget / daß vermög expressè eingelangter aller: gnädigster Resolution die Kayserliche Bedienung durch Kayserliche teutsche Miliz allein bewürcket werden solle.

Unter 13. und 17. dits sub Num. 29. langte ein Kayserliches Duplicat ein / mit Andeutung: was gestalten Thro Kayf. Maj. 2c. 2c. Dero privilegirten Hof: Fourage- Juden mit Namen Löw Sinzenheimer zu seiner Verrichtung und Beschaffung der Fourage einen Paß: Brief allergnädigst hätten außfertigen lassen / damit man so wol dem: selben / als seinen hierzu nöthigen Leuten in diser Anligenheit allen möglichen Schutz / und Vorschub aller Orten leisten solle.

Fehrners haben Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. ut Num. 30. unter dato 19. Aprilis 1728. Ihre vorhabende March-Route von Lay: renburg aus / biß Gräß / von dannen biß Clagenfurth / und von Clagenfurth endlichen biß Laybach zu dem Ende allergnädigst herein intimiret / auf das die Veranstaltung des jenigen / was bereit anvor an: befohlen / vorläuffig eingerichtet werden möge.

Sub Eodem, laut Num. 31. haben Thro Majest. auf die Lands: schaftliche obig Erkundigung allergnädigst beschloffen / was massen die Herren Stände mit dem neu: aufbauenden Schif / welches zu Deroselben allerhöchsten Dienst gewidmet ist / mit allen Cyfer fortfahren sollen.

In dem übrigen / als die Herren Stände in Grain zu gehorsams: ster Befolgung des von Hof gnädigst abgeforderten Entwurfs wegen Taxirung der Victualien unter 16. dito mit dem alhiefigen Herrn Lands: Bisdom in einer Conferenz zusammen getretten / hat sich in
deme

deme ein Streit ereignet / immassen wolgedachter Herr Lands-Bisdom die pretia rerum in Kraft dessen etwo habender Instruction zu taxiren allein berechtiget seyn wolte; zumal aber dises wider alt-hergebrachte Gewohnheit / und derley Taxirung ohne Landschafftlicher Mitwürckung ganz fruchtlos zu seyn scheinete / als ist von seiten der Landschafft unter dato 20. Aprilis / ut Num. 32. zu dem Kayserlichen Hof hierüber der unterthänigste Recurs genohmen worden. Worauf die J. De. hoch-ansehliche Herren geheime Rätthe unter 24. Aprilis oft ermelten Jahrs zum Bescheid sovil angedeutet / was gestalten so wol in disem / als in anderen Conferential-Zusammentretungen obgedachter Herr Lands-Bisdom / mit und neben der Löblichen Landschafft derzeit biß auf die zu seiner Zeit in Sachen erfolgende Landsfürstliche Resolution die pretia rerum gemeinschafftlich taxiren solle / wie auß Beylag sub Num. 33. das Mehrere zu ersehen.

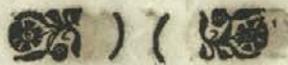
Sub dato 20. April 1728. seynd die Land-Tags-Patente laut Num. 34. wegen Erscheinung der Herren / und Land-Leut zu der Berathschlagung des Kayserl. Postulati, und respectivè angebehrten Donativi der Sechzehen Tausend Gulden außgefertiget worden.

Auf dises folgete unter nemblichen dato abermal eine J. De. Resgierungs-Berordnung / womit bey denen gesanten Ständen die Anmahnung beschicht wegen der Erb-Ämter / und deren Insignien / und Inschriften / dessen Aufkunft sobald / als möglich einzuschicken / worauf verschiedene Lehen-Trager in Grain von Lands-Obriegkeit wegen abermal um ihre Erklärung ersucht waren.

Fehrners: so ist unter 30. April mehr ermelten Jahrs von der Landshaubtmanschafft in Grain / und in Strassen-Reperation-Sachen Ober-Direction, auch Präsidenden / und Berordenten-Amts wegen alda / ein Strassen-Patent außgefertiget worden / auf daß die Weeg / wo Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. auf Dero vorhabender Reise durch dises Land ziechen möchten / vor allen anderen mit möglichstem Eysfer in vollkommenen Stand gebracht werden sollen / so mit Beylag sub Num. 35. mit mehreren zuentnehmen.

Unter eben disem dato laut Num. 36. ist an die Communitet zu Neumärckl die Auflage ergangen / wegen Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Hereinkunft / nicht allein durch den Märckl daselbst die Strassen zu repariren / sonderen auch das Märckl-Thor in etwas zu erhöchen.

Den 3. Maij / 1728. laut Resolution hieben sub Num. 37. ist



abermal das allergnädigste Placet eingeloffen wegen des erbauenden neuen Schiffs/ beynebens aber auch anbefohlen ware/ auf das für Dero Kayserliches Gevolck die kleinere Schiffe ebenfahls in der Bereitschaft gestellet/ und in Brauchbaren/ wie dann nicht weniger die Landstrassen zwischen Lanbach/ und Ober-Lanbach in wandelbaren Stand gesetzt/ und erhalten werden sollen/ auf das solche nach aller Erforderlichkeit so wol zum fahren/ als reiten gebraucht werden können.

Auf die oben den 24. Aprilis eingelangte J. De. Verordnung haben die Herren Land-Stände alhier sub dato 4. Maij 1728. wegen der Substitution etwelcher Erb-Nemter in Grain in ein/ und andern die Aufkunft berichtet/ weilien ich aber in nemblicher Materi gleich anfangs schon das Mehrere berühret/ als erachte unnöthig zu seyn/ hierüber weitere Erinnerung zu machen/ ausser jenes/ was das Obrist-Erb-Land-Silber-Sammerer-Umt anbetrifft/ da nach genauer Durchsuchung der Landschäftlichen Acten, die Herren Land-Stände nicht gefunden hätten/ daß alhier in Land-Grain bey einer Erb-Huldigung ein Obrist-Erb-Land-Silber-Sammerer die Bedienung gehabt hätte/ weder auch nach diesem einige Intimation solcher Investitur alhero eingeloffen wäre/ dahero die Graffen Kazianer zu Kazenstein ihren etwo erlangten Titulum bey Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. J. De. Regierung/ und Hof-Sammer zu ediren haben möchten/ worüber die treu-gehorsambste Land-Stände gegen sothanner Verlehnung nichts einzutwenden sich hiermit erkläret haben. Wegen der Insignien/ und Inschriften ist gehorsamst angezeigt/ und gebetten worden/ daß denen Erb-Nemteren alhier gleichförmig/ wie in denen Vor-Länderen nach alt-hergebrachter Observanz allergnädigst zugetheilt werden möchten.

Unter 7. Maij 1728. ware der Land-Tag angestellet/ alwo so wol die Geist-als Weltliche Herren Stände in Grain Sich in grosser Anzahl eingefunden/ und auf die Intimation der bevorstehender Erb-Huldigung/ nicht weniger/ auf das oben erdeut-hereingelangte Kayf. allergnädigste Postulatum, laut Num. 38. hieben Ihre unterthänigste Erklärung erstlichen dahin eröffnet/ wasgestalten Selbe mit all-ersinnlichen Wunsch/ und Trost Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. als Ihren natürlichen Erb-Lands-Fürsten mit allen Seuffßeren erwarteten/ verhoffende/ nach Ihren möglichsten Kräfften/ und Respect allerunterthänigst empfangen zu können. Zum anderen: was das allergnädigste Begehren anbetrifft/ haben Sich die treu-allergehorsamste Land-Stände erkläret/ solches nach der letzt-gewesten Erb-Huldigung

gung LEOPOLDI Primi, höchst-seligen Andenckens mit Zwelf
Tausend Gulden allerunterthänigst abzureichen / in gehorsambster
Zuversicht : es werden Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. in allermildister
Beherrschung diser sehr betrübt- und Geld-losen Zeiten mit der anderer-
seits anverlangter Anticipation der Sechzehen Tausend Gulden die
treu-gehorsambste Land-Stände allergnädigst verschohnen.

Unter nemblichen 7. dato offft erholt : 1728. Jahrs wolten Ih-
ro Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. durch Dero
J. De. hoch-ansehliche Herren geheime Rätthe denen treu-gehorsamb-
sten Ständen alhier allergnädigst sovil andeuten : wie daß Erstlichen
bey Dero Kayserlichen Einzug die Herren Stände alda in Campag-
ne-Kleideren / bey der Erb-Huldigung aber die Ministri, und Obrist-
Erb-Nemter / auffer des Obrist-Erb-Land-Jägermeister / und Obrist-
Erb-Land-Falkenmeisters / in Mantel-Kleideren erscheinen sollen.
Andertens : das Geschütz solle erstlichen bey dem Empfang / ander-
tens : wann Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. das Stadt-Thor würckli-
chen erreicht haben / und durch dasselbe schon hereingetreten seynd ;
und drittens : bey Anstimmung des TE DEUM Laudamus abge-
feuert werden. Fehrners wirdet anbefohlen / daß hingegen weder ein
Aufzug der Gält-Pferden / noch eine Beleuchtung in denen Städ-
ten an Fensteren / noch sonst aufrichtende Ehren-Porten fürzukeh-
ren / sondern alle dise Unkosten zuentübrigen wären / welches auß
Beylag sub Num. 39. mit mehreren zu entnehmen.

Unter 8. Maij 1728. ergienge ein Lands-Obrigkeitlicher Be-
fehl an Herrn Franzen von Greitzberg / damit Er in seinem Hauß zu
Waldspurg / welches für Ihro Majest. 2c. 2c. Logirung bestimmet ware /
das Nöthige nach der entworffener Specification beschaffen / und
die aufgegangene Unkosten bey der Lieblich Verordneten Stell ein-
bringen solle. Es seynd noch mehr dergleichen Verordnungen von
Lands-Obrigkeit wegen an mehr unterschiedliche Partheyen in Land
abgegangen / gleichen Inhalts / wie oben / damit alle Stationes in
Grain / alwo Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Dero Quartier halten wur-
den / nach dem von denen hierdurch passirten Kayf. Hof- und Sammer-
Fouriren hinterlassenen Entwurf mit allen Nothwendigkeiten verse-
hen werden solten.

Den 13. dito 1728. sub Num. 40. wird abermal ein Lands-
Obrigkeitliches Patent außgefertiget an alle / und jede Geist- und Welt-
liche von Prälaten Herren- und Ritter-Stand mit Befehl : daß Sie
zu der herannahenden Erb-Huldigungs-Function mit all-gezimmern-

den Decor sogetwiß erscheinen sollen / als in widrigen gegen denenselben Ausbleibenden mit scharffen Einsehen fürgegangen werden solle.

Es langte fehrners ein eine J. De. Regierungs-Berordnung de dato 15. Maij / 1728. in Kraft welcher denen Ständen eine Specification herein intimiret worden ist jener erforderlichen Victualien / so zu der Erb-Huldigung in Lanbach für Thro Majest. 2c. 2c. Selbsten / dann für acht Erb-Amts- und eine Freye-Tafel von vierzig Personen benöthiget seyn dürften / damit Sie Herren Stände die Beschaffung gehörig veranstalten solten.

Auf anhalten der Herren Giudici, und Rettori zu Triest ist diser Landschaft in Grain laut Num. 41. hiebey unter obbesagten 15. Maij 1728. anbefohlen worden / den fürgekehrten Verbott deren auffer Lands lieferenden Victualien aufzuheben / auch Ihnen Triesteren bey bevorstehender Erb-Huldigung alda / mit Holz / Heu / und Haber gegen parer Bezahlung alle Beyhülff zu leisten / worauf unter 28. Maij / 1728. dits Orts ein Land-Obrigkeitliches Patent, sub Num. 42. außgefertiget / und Ihnen Triesteren hiemit in allen er-manglenden Victualien auß disem Land ein Genüge beschehen ist.

Unter 15. Maij / 1728. erhielt Herz Landshauptmann laut Num. 43. eine Regierungs-Berordnung mit Beschluß eines Entwurfs / was ein jeder Erb-Amts-Lehen-Trager in Grain an dem Erb-Huldigungs-Tag alda wegen des Erb-Amts zuveranstalten / und mit sich zu bringen habe.

Fehrnere: unter 15. Monat Maij / 1728. haben Thro Mai. 2c. 2c. der getreuesten Landschaft in Grain Dero Will / und Meinung / ut Num. 44. hiebey dahin entdeckt / waßgestalten zu Dero allergnädigsten Gefallen gereichen wurde / wann Sie einige in wenigen Personen bestehende / dem Werck gewachsene Herren Deputirte hinauß nach Grätz / alwo Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. mit nächsten anzulangen gnädigst gedenden / wol instruir, und begwaltigt abordnen mächten / damit das Erb-Huldigungs-Werck abgefürzet / und desto schleiniger befördert werden könnte. Hierauf die Herren Stände mit denen benachbarten / und verbrüdereten Landschaften hierüber alsbaldige Correspondenz geführet / und befunden / das dises Kayserlich allergnädigste Begehren Ihren alt-erfessenen Privilegien / und Freyheiten zuwiderlauffe / daher in diser Sache aufgeschoben / und eine Zeit zur Berathschlagung genohmen worden. Disemnach die Herren Stände unter 5. Junij / 1728. hierüber einen grossen Aufschnus gehals

halten / und geschlossen haben : solche allergnädigist anverlangte Ab-
sändung deren Deputirten allerunterthänigist zu depreciren / worauf
die Resolution, wie hinnach zu sehen / sub Num. 45. gefolget ist.

Es hat aber die Löbliche Landschaft in Grain / wie obgedacht /
den Verbott deren aussere Lands überlieferenden Victualien gegen
Triest / Görz / und Fiumè , der Ursach wegen fürgekehrt / weilen die
Einfuhr an Seiten der Herren Steyerer wegen der selbst alda nöthig
habender Erfordernussen gegen diesem Land Grain auch zuruck gehalten
ware / darum dann die Inhibition bevor an seiten Steyermarckts
relaxirt werden müste / biß diese Landschaft volgends auch Ihrerseits
gegen Triest / Görz / und Fiumè den freyen Paß eröfnet / welches
auß der sub dato 20. Maij / 1728. an Herrn Landshaubtmann er-
gangener Resolution, ut Num. 46. mit mehreren zuvernehmen.

Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Mojest. 2c. 2c. haben
unter 24. dito 1728. sub Num. 47. hieben allergnädigist anbefoh-
len / was gestalten bey der Erb- Huldigung die würckliche Samme-
rer in Mantel- Kleyderen erscheinen / und die nöthige Baldakin aber /
worunter allerhöchst Dieselbe sitzen werden / durch die Kayserliche
draussige Hof- Sammer samt allen Unkosten verschafft werden sollen.

Unter dato Grätz den 29. Maij / 1728. ist an alhiefige
Herren Stände die allergnädigiste Auslag ergangen wegen Einqua-
tierung Dero Kayserl. Leib- Guardia deren Hartschieren / so in et-
welchen 90. Mann bestehen solle / damit derentwegen auch die hier zu
erforderliche Vorspann zeitlichen veranstaltet werden möge / ut
Num. 48.

Als eine Löbliche Landschaft in Grain wegen der Victualien
schon also angeordnet / daß von Tag / zu Tag Seiner Kayf. Maj. 2c. 2c.
Ankunft in dieses Land Grain alle von Zeit / zu Zeit frisch samblenz
de Comestibilien alhero in die Stadt geliefert / und denen hierzu be-
stellten Uebernahm- Commissarien / welche unterdessen denen Par-
thenen vor das Ueberlieferende biß erfolgende Tax- mässige Bezahlung
ordentlich quittiren sollen / außgefolget / und überantwortet werden
müsten / daher ein Lands- Obigkeitliches Patent ut Num. 49. sub
dato 1. Junij / 1728. zu dem Ende publicirt ware an alle jene Par-
thenen / so mit dergleichen Victualien versehen / damit dieselbe
zu diser Beförderung sich in Stand setzen / und bey andermahlig auß-
gehenden Befehl hiermit schon in der Bereitschaft stehen sollen.

Auß dem von denen hoch-anselichen J. De. Herren geheims
 men Rätthen unter 1. dito 1728. erlassenen Rescripto ware auch sehr-
 ners zuvernehmen / welcher gestalten die J. De. Hochlöbl. Hof-Cam-
 mer in allen Stationen angeordnete Nothwendigkeiten / als auch die
 Victualien zu dem Erb-Huldigungs-Tag / mithin alle die Besorgung
 immittels eines Unter-Cammer-Fourier auf sich genohmen / die Be-
 zall- und Vergüttung bey denen hierinnigen Cammeral-Plentieren an-
 geschafft / und allerseits die Veranstellungen auch mittels Herrn
 Lands-Bisdom zu Lanbach gemacht / und endlichen dise Landschaft
 aller diser Nothdurften vollständig entübriget habe ; hierauf
 Herz Landshauptmann nebst denen Herren Berordenten alda unter
 8. dito dienst-schuldigist berichtet / daß Sie die obgedachte Besor-
 gung dem Herrn Lands-Bisdom ganz gerne / auch würcklichen über-
 lassen / in Hofnung : das / weilien die J. De. Hof-Cammer Selbe aller
 Sorg in Sachen entbunden / Sie aller Verantwortung von darums
 ben auch enthebet seyn werden / nebst Erbietung : Ihme Herrn
 Lands-Bisdom sonst alle mögliche Assistenz zu leisten ; und obwol
 dise Landschaft laut obbemelten Rescripti aller Vorsorg bereit entlas-
 sen ware / so erscheinete jedoch eine an oftgedachten Herrn Lands-
 Bisdom eingeloffene ganz widrige Bancal-Verordnung de dato 5.
 Junij 1728. laut welcher Herz Landshauptmann die erforderliche
 Beyschaffung auf denen Stationen auß denen Landschaftlichen Mit-
 telen indessen zu thun / Herz Lands-Bisdom aber disßahls aus dem
 Kayserlichen Erario weiter nichts zu bezahlen hätte ; um willen
 fehrner Sich dise Löbliche Landschaft besorget / daß die so grosse Erfors-
 dernissen / und angeordnete Veranstellungen auf allen Stationen
 dises Lands bey damahlig sehr grossen Außgaben / und Seiner Kayf.
 Majest. 2c. 2c. derzeit bewilligten Reiß-Gelder nicht in Stand wäre /
 disen auf nicht geringes Quantum sich belauffenden Unkosten ohne
 Fundo auß eygenen Mittelen beyzuschaffen / als hat Herz Lands-
 hauptmann / und Herren Berordente unter 12. dito obbesagten
 Monats Junij an die J. De. hoch-anseliche Herren geheime Rätthe
 berichtet / was massen die Landschaft einzig / und allein um Thro
 Kayserl. Majest. 2c. 2c. besserer Bedienung willen dise Abänderung
 zwar abermalen auf Sich nehmen / anben aber doch dieselbe gehors-
 samst / und dienst-schuldigist bitten wolle / daß es auß obangezoge-
 nen Motiven bey denen von Herrn Lands-Bisdom in Sachen bez-
 reits gemachten Dispositionen / da die Löbliche J. De. Hof-Cammer
 samt der Bancalitet dise Besorgung schon einmal auß dem Kayserli-
 chen Erario zu bezahlen übernohmen / und hiemit das Land entbun-
 den hat / allerdings sein Betwenden haben möchte.

Unter 10. Junij 1728. Jahrs ergienge ein Lands:Obrigkeitslicher Verbott sub Num. 50. hieben / wegen Verkaufung des Baus Gehülkes auffer Land / damit bey Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Hertz einkunft an solchem in denen Stationen kein Mangel erscheinen möge.

Auf die von denen treu: gehorsamsten Land: Ständen alhier / wie obgehört / allerunterthänigist deprecirte Sechzehen Tausend Gulden Anticipation, haben Seine Kayserl. auch Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. unter 12. Junij 1728. laut Beylag sub Num. 51. Ihr allergnädigstes Bewenden eingeschicket / anben auch die zu Dero herein Reise gehorsamst bewilligte Zwelf Tausend Gulden ebnermassen zu allergnädigsten Gefallen angenommen / jedoch mit dem Vorbehalt: damit die Landschaft Sich zu dem Nachtrag der noch abgängigen Vier Tausend Gulden ohne weitem Annahmen bequemen solle / welchen Sie treu: gehorsamste Land: Stände unter einem gehaltenen Ausschus den 23. Junij 1728. allergehorsamst verwilliget / und Thro Majest. 2c. 2c. hierüber sub dato 8. Augusti / ut Num. 52. hieben auch endlichen Dero allergnädigstes Wolgefallen angedeutet.

So haben allerhöchst:gedachte Kayserl. Majest. 2c. 2c. Dero treu: gehorsamsten Crainerischen Land: Ständen fehrners unter 12. Junij 1728. laut Num. 53. allergnädigist vorgestellt / was gestalten nicht allein Dero Ministri, geheime Rätthe / und Cammerer / wie in vorgehender Verordnung zuvernehmen ware / sondern andere Dero Land: Stände auch bey dem Erb: Huldigungs: Actû in Mantel: Kleideren erscheinen mögen.

Unter 19. dito ware auß hereingelangt: allergnädigist: Kayserlicher Resolution gehorsamst zuersehen / das die Repräsentanz deren Stellen zu Grätz bey Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Dahinkunft / und wehrender höchst:ernannt Deroselben Residenz alda von selbstem außhören solle / so auß Beylag sub Num. 54. zu entnehmen.

Zu welchem Ende unter nemblichen dato auch allergnädigist mitgegeben worden ist wegen der Præcedenz zwischen Herren geheimen Rätthen / und Cammereren / da gleichsam eine Haupt: Regul / ut Num. 55. hieben / aufgerichtet wird: das bey Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. Hof / nur die Kayserliche geheime Raths: Würde / und Cammer: Stelle den Rang nach dem Senio gebe / also: das die J. De. hoch: ansehliche Herren Rätthe / so lang Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Residenz alda dauret / sich des Vorrangs enthalten sollen.

Nachdeme oben sub dato 5. Junij 1728. die treu- gehorsamste Land- Stände in Crain wegen der von Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. in Erb- Huldigungs- Sachen gnädigst angesuchter Absändung einig hiesiger Herren Deputirten allerunterthänigst depreciret / als haben allerhöchst- Dieselbe in Ansehen der bengebrachten Motiven / und zwar forderist zu Erspahrung der besorgenden Unkosten laut Beylag sub Num. 56. unter dato 19. Junij 1728. bey deme auch allergnädigst beruhen lassen.

Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. haben unter 27. Junij / 1728. ut Num. 57. abermalen herein allergnädigst intimiret / wasgestalten höchst- Dieselbe den 16. Monats Augusti Nachmittag von Grätz auf Clagenfurth / und nach Anstweis der bereits aller Orthen anvor außgeschickten March- Routen weiter herein zu Einnehmung der Erb- Huldigung aufzubrechen Sich allergnädigst entschlossen hätten / nebst bengefügtten Befehl: Daß dise treu- gehorsamste Stände in Crain immittels jene Püncta, welche Sie bey der Abhandlung in die Proposition zu bringen vermeinen / zu Dero gnädigster Ersehung hinauß sänden sollen.

Dahero von denen Löblichen Land- Ständen alhier / laut Beylag sub Num. 58. unter 30. Junij / 1728. abermal ein Patent im Land außgefertiget worden / worinnen der Land- Tag auf dem 27. Augusti bestimmet / auch alle so wol Geist- als Weltliche Land- Stände zu Empfang Ihres allergnädigsten Lands- Fürsten / auch zu der darauf folgender Erb- Huldigung mit gebührender Aufführung zeitlichen zu erscheinen / sürgeladen waren.

Nicht weniger / so haben die alhiefige Herren Land- Stände unter 6. Julij sub Num. 59. auf die obstehende Kayserl. allergnädigste unmittelbare Verordnung allerunterthänigst beantwortet: was massen Selbe Dero hereinnahenden glorreichesten Monarchen / und Ihren natürlichen Herrn mit innerster Freud schon näher gewärtigten / mit gehorsamster Versicherung: jene Püncta der Abhandlung mit nächsten allerunterthänigst hinauß zu sänden / anben Sie Herren Stände Sich auch allerunterthänigst beanfraget / zumal nach der allergnädigst hereingeschickten March- Route Seine Kayserliche Majest. 2c. 2c. an einem Donnerstag herein treffen solten / ob dann der Actus homagij an einem Sambstag gehalten werden dārste? und dises von darumben / damit die Stände alhier mit erforderlichen Vi- Etualien in Fischen nebst Herrn Lands- Bisdom in der Bereitschaft stehen möchten; hierauf unter 15. Julij 1728. ut Num. 60. hieben /
in

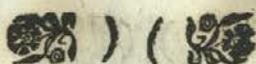
in Kraft allergnädigster Immediat-Resolution der Bescheid dahin außgefallen ist: daß der Actus homagij nicht an einem Sambstag/ sondern an einem Sonntag gehalten werden solle.

Es haben die Löbliche Land- Stände Sich schon bevor möglichst beflissen/ in allen Stationen / alwo Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. einlogiren werden / nebst anderen Veranstellungen auch die Nothdurften von Schnee/ und Eys bezuschaffen / zu welchem Ende an viele zerschiedene Partheyen im Land zu Herstellung dieses Abgangs Verordnungen abgelassen seynd; und damit zur Zeit Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. allerhöchsten Gegenwart alhier zu Lanbach kein Mangel daran erscheinete / haben die Herren Verordente alda Ihrer seits gehörig veranstaltet / und gebotten / daß auß der Landschaftlichen Eys-Gruben mit Auftheilung des Eys gesparsam gehandelt / und hievon niemandten etwas / ausser denen Herren Capi, und denen fürnehmern Officiren des Lands erfolget werden solle.

Unter 11. Julij 1728. haben Ihre Majest. 2c. 2c. mit Einschluß des Entwurfs sub Num. 61. hieby allergnädigst angefüget: was gestalten Sie auf Dero herein- und zuruck Reise in allen Stationen die militarische Begleitung allergnädigst schon angeordnet / und hierüber an beyde Guido-Stahrenbergisch- und Waderbornische Regimenter dahin allergnädigst beorderet hätten / mit nachdrücklichen Zusatz: auf daß diese Landschaft dieser Miliz den gewöhnlichen Beytrag / ungeacht sie auß ihren Quartier / und zum Theil außser Lands gehe / ein- so dem anderen Weeg auf diese kurze Zeit / denenjenigen aber / so bey Fiumè, und Triest hin / und wider zu marschieren hätten / die Ettappen, gegen Ordinanz-mässiger Bezahlung abreichen solle.

Anbey auch angemerckt worden / daß die Kayserliche Hof- und Camer-Fourier / welche zu Veranstaltung der Kayserlichen Quartier an zerschiedene Stationen hin / und wider im Land herum reisen müssen / jedesmals von einem Landschaftlichen Officier wegen unkundiger Sprach / und darinig- unbekanter Orthen biß an die Lands-Continen nicht allein begleitet / sondern auch in hin / und her reisen unterwegs auf die Landschaft- Trainerische Unkosten verpfleget worden seynd.

Ansonsten auch / damit für die gesamte mitkommende zahlreiche Kayserliche Hof- Statt an denen erforderlichen Victualien / und Fourage niergents etwas gebrechen möchte / diese Löbliche Landschaft



in Crain aber wegen anderer vorhabenden wichtigen Berrichtungen alles dieses nicht hat besorgen können / als hat Herz Landshauptmann nebst denen Herren Berordenten alda für nöthig befunden / zu diesem Ende pro hoc actū speciali, & extraordinario einen Ordinirungs-Commissarium zu benennen / worzu Herz Senfrid Bonaventura von Bertenthall in Kraft eines offenen Patents, und respectivè Instruction de dato 24. Julij 1728. Laut Num. 26. dahin bevollmächtiget ware / auf daß derselbe in allem Stationen der ganzen Kaiserlichen Reise aller Orthen in dem Land den erforderlichen Vorrath an Victualien so wol / als Fourage, Stroh / Brenn-Holz / und was sonst nöthig ist / mithin solches auf der ganzen Tour in dem Land vor Thro Majest. ꝛ. ꝛ. immer vorreisend vorsichtiglich veranstalten sollte.

Es hat noch ferner Herz Landshauptmann / und Herren Berordente in Crain Kraft eines unter 24. Julij 1728. ausgehenden Patents die Veranstaltung dahin gemacht / damit an dem Loibels-Berg eine Geländer / so vil immer möglich / gezogen / und aufgesetzt werden möchten / allermassen sonst diser hohe Berg ohne solcher Vorsorg bey Thro Majest. ꝛ. ꝛ. Eintreffung in das Land etwas præcipitos erscheinen möchte.

Und weilien die Zeit schon nahe angekommen / daß Thro Kaiserl. Majest. ꝛ. ꝛ. dieses Dero Treu-Gehorsambstes Erb-Land Crain in allerhöchsten Person ehisten zu betretten Sich allergnädigst entschlossen / hat solchemnach die Lands-Obrigkeit alda jenes obangedeute Patent wegen der Victualien an zerschiedene Grund-Herrschaften / und Lands-Inassen dahin / und so gestalten widerhollet / auf das alle inbenannte Partheyen / und zwar ein jedwederer nach der in diesem Patent bereit entworffener Specification seinen obligenden Antheil den 25. Augusti in das alhiefige Lands-Bisdom-Amt gegen parer Bezahlung einlieferen solle.

Laut Inhalt sub Num. 63. Unter 27. Julij 1728. haben die Treu-Gehorsambste Land-Stände in Crain zu gehorsambster Befolgung der obenangeführt Allergnädigst-Kaiserlichen Immediat-Resolution jene Püncta, so dieselbe bey der Erb-Huldigungs Abhandlung in die Proposition zu bringen vermeinet / zu Thro Majest. ꝛ. ꝛ. Allergnädigster Ersehung allerunterthänigst hinaus gesandt.

Und

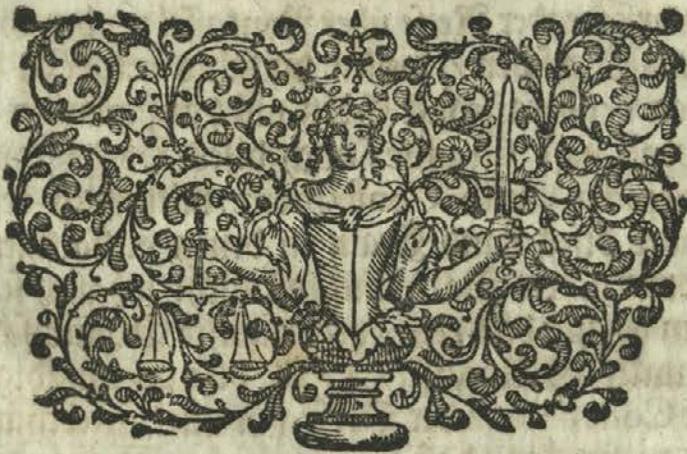
Und sintemal sowohl die Löbl. Landschaft / als die Bugerschaft alhier zu Layach nach ruhmwürdigen Beyspill anderer Erb- Landen für gut erachtet / zu allerunterthänigisten Ehren Ihro Kayserlichen Majest. 2c. 2c. die Nacht- Latern in der ganzen Stadt aufzurichten / und darmit / so lang allerhöchst Dieselbe alhier verbleiben mächten / die Stadt sattfamist zu beleuchten / so ist dise Beyschaffung dem N. Burgermeister / Richter / und Rath daselbsten aufgegeben / und hingegen die Vergüttung durch sondere beyderseits an alle Eigenthumer so wol / als Bestand- Inhaber der Häuser außgefertigte Patenten laut Num. 64. hieben / unter dato 27. Julij / 1728. mit einem Kraft besonderer Specification proportionirten Entwurf / und Beytrag gar leydentlich eingerichtet worden.

Unter 15. Augusti 1728. laut Num. 65. haben Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. nach Inhalt Dero allergnädigisten Immediat- Schreiben herein intimiret / was massen die zu Dero bevorstehender Reise über Pontassel nacher Görz entworffene Soldaten- Marschen / weilen disffahls respectû der Landfuhr- Robbath von der Graffschaft Görz nicht außgelanget werden könte / nebst der Graffschaft Gradisca auch dises Hörzogthum Grain ohne weitem Präjudiz , und Consequenz mithilfflich erscheinen solte ; um willen aber dises Land Grain in denen vielfältigen Durchzügen mit der erforderlichen Vorspann fast nicht möglich selbst gefolgen könte / haben sodann dise treu- gehorsamste Grainerische Stände / ut Num. 66. unter 19. Augusti / 1728. dise allergnädigist projectirte Görzerische Concurrrenz der Vorspann allerunterthänigist depreci- ret ; anbey zu mercken / daß eben in gleicher Verstandnus die an dise Landschaft in Grain von Hof gegen Fiumè prætendirende Vorspann depreciert worden.

In Betreff deren Victualien : weilen Ihro Majest. 2c. 2c. laut der obbemelt- allergnädigisten Resolutionen alle Vorkauf- und Theuer- rung bey allerhöchst- Deroselben Anfunst in dem Hörzogthum Grain alles Ernst verboten / ist unter 17. Augusti 1728. ein Lands- Obrig- keitliches Patent außgefertiget worden / worinnen die Taxa der Vi- ctualien / wie solche zur Zeit Seiner allerhöchst- Kayserl. Maj. 2c. 2c. Subsistenz alhier verkauft werden solten / zu jedermans Wissenschaft publiciret worden / welche Taxam ich hiermit sub Num. 67. auch specificè beyfüge.

Und wiezumal die Anfunst Seiner Hochheit des Prinzen von Lothringen / nach disem auch herein intimiret ware / so haben dise Herren

Herren Stände alles dahin veranstaltet / daß nicht allein an gezim-
mender Quartier- und Verpflegs / auch Vorspanns- Bereitschaft /
sondern an all-erforderlicher Stations-Bedienung zur Genüge alles
bengeschaffet worden. Dises ist nun / was ich vorläuffig anzu-
mercken mir vorgenommen / dahero zweifle nicht / daß eben die vorge-
hende Correspondenz, und Erb-Huldigungs-Behandlung zu der-
mahligen Abschehen / und künftiger Nachricht allerdings diensamlich
befunden werden wird.

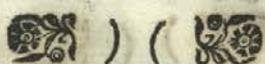




folget nun **Ihro Kayf. Majest.** Ausbruch auß Carnthen in Crain.

Nachdem **Ihro Röm. Kayserliche / und Kö-**
nigliche Cathol. Majest. 2c. 2c. das Erb- Huldigungs-
Werk in dem Land Carnthen vollbracht / haben allerhöchst: Dieselbe
sehrners Ihre Reise den 24. Monats Augusti Nachmittag von
Clagenfurth gegen Crain über den Loibel- Berg bis auf Landschaft-
liche Carnthen- Mauth genohmen / woselbst zu Nacht verbliben / den
folgenden Tag / das ist: den 25. Augusti fruhe weiter hinauf bis
zur dessen Anhöhe Ihren Weeg zu Pferd fortgesetzt.

Alhier kan nicht unterbrochen werden / eine kleine Erinderung
zu machen / wie es allenthalben in unabfälligen Andencken beruhet /
wasgestalten eben dise Anhöhe / so **Ihro Majest. 2c. 2c.** nun errei-
chet / anvorhin durch eine ganz rauhe vertuncklete zimlich grosse
Berg- Höhle / nicht ohne Entsetzung von jederman auß Carnthen ins
Crain unumgänglich hat passieret werden müsten / welche hernach-
mal um so erschrocklicher geworden / da kurz vor **Ihro Majest. 2c. 2c.**
Ankunft / indeme solche schon allgemach gefährlich über einem Hauf-
fen zu sincken begunte / grosses Unglück denen Durchreisenden anzu-
drohen angefangen ; und wiezumal die höchste Noth erforderte /
hauptfächlich bey annahender Erb- Huldigung dergleichen Gefahr
an der Strassen bald- möglichst zu steuern / dahero die Löbliche Land-
Stände in Crain Sich Ihrerseits auf das enfrigiste bemühet / und
ohne geringister Achtung einiger Unkosten so lang gewürcket haben /
bis nach abgesprengten völligen Spiß / oder Gipfel des Berg die ob-
bemelte Stein- Höhle / obschon nicht ohne euserist- angewendter gros-
ser Arbeit außeinander gelegt / und endlichen dises vorige Unwesen in
einen recht füglichst- practicablen Monarchens- würdigen schönen
breiten Fahr- Weeg / wie sonst Carntherischer Seits ebenfahls auch ge-
schehen / verwandelt worden ist.



Alba haben Ihre Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. in Dero weiterer Hinaufnäherung zwene zu Deroselben allerhöchsten Ehren aufgerichtete grosse Ruhm- und Glori-Säule angetroffen/ welche die recht- und linker Hand des Eintritts auf grossen Steinernen Piedestalen/ und hierauffolgenden Pyramiden/ in deren Frontispicio von beyden Seiten befindliche zwene Kayserliche grosse Adler mit Scepter, und Schwert præsentireten / alsdann die von denen Eoblichen Land- Ständen in Crain mit selbst- verlangenden Seufzern erwünschte Land- Betretung Dero Allergnädigsten Herrn / und Erb-Lands- Fürsten / als in so gestaltig- durch diesen kostbaren Stein- Bruch allerunterthänigst eröffneten Crainerischen Confinen mit der Bewillkommung laut nachfolgender Inscription allergetreust anbe- deuten liessen.

F A C I E S I.

CAROLO VI. CÆS. M^{ax}.

Germaniæ Mavorti Rom. Iovi

Orbis terrori

Quod omnes omnium ante se Maximorum

Impp. Glorias supergressus

Commercium cum exteris fundandô

Scissis montium lateribus

Perfractis saxis, & rupibus

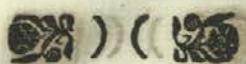
Immensô ære

Latam ad Austriaca littora viam

aperiendô

integræ

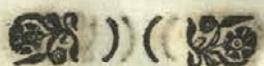
Popu-



Populos in spem felicit. crexit
Boni omnis monum. posuerunt
Dicatissimi Carnioliaë Status
Æra Christi M. DCC. XXVIII.

F A C I E S II.

Tu quis quis es
Qui remotis adveniens oris
Ducat. Carn. solum ancipiti
tangis pede
CAROLI VI. Viri Immorta.
Rom. Imp^{toris} Max. Augusti
Admirare virtut. industriæ
provinciam
Cujus ductû, auspicijsque
lata, & placida via Viatori
Quem præcipites olim terrebant
tramites
Magno sudore aperta est.



FACIES III.

Ingredere Carnioliam tuam

Maxime Cæsar.

super omnes retrò Principes

fortissime Providentissime

CVI

Geminos Gloriæ Colossos

Vt lætitiæ ex adventû tuo

Conceptæ

Memoriam

Nulla temporum aboleret

vetustas.

Gratulabundi erexerunt

Ducatûs Carniolix Status

FACIES IV.

Hospes, quam spectas molem

CAROLO VI.

Per imp. per Victor. per Triumph.

ad Columnen Gloriæ Evecto

Per Commerciorum incrementum

Publicam felicit. adaugenti

aurea læcula restituenti

Fortunatum in Carn^{liam} adventum

Precantes

Festis acclamantibus obviam

effusi

erexerunt

Fidelissimi Proceres

F A C I E S V.

Wolff. Waichard. Comes à Gallenberg

Capita. ac supr. Viar. Director

Orpheus Comes à Strassoldo

Prætor, & locumtenens

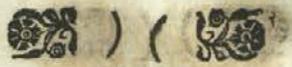
Franciscus Comes à Auerlperg

Mareschallus

F A C I E S VI.

Ernestus Ferd. Comes à Saurau

Deputat. Præles



Antonius Iosephus Comes âb Auerlperg

Georg. Xaver, de Marotti Ep, Pet,

Ioan. Adam, Com, â Rasp,

Francis, Iacob, â Schmidhoffen

Deputati actuales,

S hat Herz Wolf Weyckard Graf / und Herz von Gallenberg / Landsshaubtmann in Crain die gnädigste Erlaubnus insonderheit allein gehabt / Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. biß diese Confin-Porten entgegen zuerscheinen / sonder zweifel / um in ein / und anderen Strassen-Berck die gehorsamste Aufkunst abzugeben / wie dann allerhöchst- Dieselbe unter wehrenden Weeg Sich mit Ihme Herrn in verlässlichen Gespräch aufzuhalten gnädigst beliebeten. Bey S. Anna aber haben Sich Ihro Majest. 2c. 2c. von dem Pferde ab / in Ihren in der Bereitschaft stehenden Reiß- Wagen eingesetzt / auch weiter herein nach Neumärcktl in Dero Quartier / sogenannt- Schuttinische Hauß gezogen / alda wolgedachter Herz Graf von Gallenberg / Landsshaubtmann / zum allererst / nächstdem Herz Adam Seyfrid Graf von Auersperg / als Inhaber besagten Märckts Neumärcktl zur allergnädigsten Audienz eingelassen worden / woben sich auch Herz Franz Seyfrid Graf von Thurn / und Valfassina eingefunden.

Und wie nun das Fruhmal zu Neumärcktl eingekommen ware / erhuben Sich Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. nach Crainburg / also Sie der von denen Löblichen Land-Ständen bevor alhin denominirter Aufschus allerunterthänigst vorgewarthe / welcher in etlich zwanzig hinnachfolgenden fürnehmsten Lands-Mit-Glidenen bestunde / nemblichen die da waren:

Herz Wolf Weyckard Graf / und Herz von Gallenberg /
Landsshaubtmann in Crain.

Ihro Fürstliche Gnaden Heinrich Fürst von Auersperg.

Herz Orpheo Graf von Strassoldo zu Villa Nova,
Lands-Verwalter / und Lands-Verweser in Crain.

Herz

Herz Antoni Joseph Graf von Auersperg / Verordener / und substituierter Obrist- Erb- Land- Marschall in Crain.

Herz Georg Xaverius de Marotti Bischoff zu Piben / Verordener.

Herz Alexander Abbe zu Sittich.

Herz Feld- Marschall Philipp Joseph Graf von Harrach T. D. N. Commendator zu Laybach.

Herz Johan Adam Graf von Rosp / Verordener.

Herz Valthaser Seyfrid Graf / und Herz von Gallenberg.

Herz Wolf Hörward Graf von Lamberg.

Herz Wolf Sigmund Graf / und Herz von Gallenberg.

Herz Adam Seyfrid Graf von Auersperg.

Herz Alexander Graf von Auersperg.

Herz Andre Daniel Barbo, Graf von Wachsenstein / Einer Löblichen Landschaft in Crain General- Einnehmer.

Herz Jobst Weyckard Barbo Graf von Wachsenstein.

Herz Franz Graf von Lamberg.

Herz Franz Graf von Liechtenberg.

Herz Franz Carl von Hochenwarth.

Herz Franz Carl Joseph von Posarel.

Und weilien Herz Lands- Bishdom in Crain / wie obgehört / ohnedem sich daselbst eingefunden / ist demnach die Zahl dieses Ausschus auf zwanzig angetragen / auch würcklich erfüllet worden.

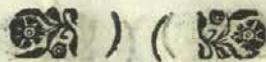
Gegen 4. Uhr Nachmittag / nachdem die Kayserliche Annäherung von denen Crainburgischen Bürgeren mit Lösung vieler Pöller: und Toppelhacken fröhlich bezeichnet war / wo inmittels der Stadt-Richter daselbst Wolf Niclas Adelman bey Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. glücklicher Eintreffung seine mit Überreichung der Stadt-Schlüssel allerunterthänigste Devotion, ut Num. 68. bevor mündlichen abgeleget / verfügten Sich oberdeut: Ständische Herren Deputirte in das für Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. in der Stadt bestimmte Logierungs: Quartier / also Betitult: Baron Eckisches Haus / alldorten an dem Haus: Thor benderseits in die Spallier gleichsam abgetheilt / Ihren Herrn / Herrn und Erb-Lands: Fürsten bey Dero Austritt auß dem Wagen mit tieffester Reverenz empfiengen / und zogen voraus so gleich in die Ante-Cammera, wodurch Thro Majest. 2c. 2c. in Dero Retirada-Zimmer Sich einbegeben. Demnach in einer halben Stund ermangleten nicht Sie Herren Deputirte mittels Herrn Obrist-Sammerern bey höchst: Derselben um allergnädigste Audienz anzuhalten / welche Ihnen auch in der Ante-Cammera ordentlich unter dem Baldackin allergnädigst verwilliget ware / massen dann der substituirte Herz Obrist: Erb: Land: Marschall / Herz Joseph Antoni Graf von Auersperg Seine Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. in Rammen diser treu-gehorsamst: allgemeiner Crainerischen Landschaft mit einer sehr zierlichen kurzen Anrede / ut Num. 69. allerunterthänigst bewillkommete / gegen deme Sich Thro Maj. 2c. 2c. mit Hulden / und Gnaden bezeiget / demselben / wie auch anderen anwesenden Herren Ständen Dero Hand: Kuß gnädigst verstattet. Diser Ausschus verharrete demnach bey dem Kayserlichen Nachtmal zu Crainburg in gehorsamster Aufwarthung / nach Vollendung dessen aber sich jedoch in selben Abend in voraus wider nacher Laybach begeben.

Den 26. Augusti seynd Thro Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. von Crainburg / da Sie an der Strassen bevor / das ist: an Seiten des Fahr: Weegs auf dem Zeyer-Feld von denen in Ordnung gestandenen Bürgeren der unweit ligenden Stadt Bischoff-Lack allerunterthänigst gewärtiget worden / alhero in die Stadt Laybach angerucktet / und als Sie mit Dero Hof: Statt heran genäheret / sobald allerhöchst: Dieselbe auf dem Fahr: Weeg gegen der Stadt Laybach fast eine viertl Stund weit erblicket waren / seynd auf dem alhiefigen Schloß-Berg auß dem schwarzen Geschüße bestimmter Massen dreyszig Schuß geschehen / auch / wie Thro Majest. 2c. 2c. gegen dem Ursuliner Frauen: Closter gezogen / hat eine alda auf dem Plätzl mit allen Decor, und tapferer Getwehr: Præsentrung gestandene Com-

Compagnie von so belobt: Baderwornischen Regiment diesen Kayserlichen Einzug auch mit fröhlichen Salve, beehret / so alles also lang fortgedauret / biß Sie schon weiter herein / auch endlichen das Capuciner: Pläßl vor dem Lands: Bisdomischen Stadt: Thor erreichten / also der im Amt beharrend: damahliger Burgermeister / Herz Mathias Christian in Beysehn deren mit schwarzen Kleideren / und Mänteln angethannen gesanten Innern: Raths: Anverwandten diser Haupt: Stadt Laybach Ihro Majest. 2c. 2c. Anfunst mit submissisten Respect erwarthet / wie höchst: Dieselbe aber nach Dero Annäherung mit Ihrer Carozen alda in etwas still gehalten / hat obgedachter Burgermeister unter einer allerdevotist: inhalt der sub Num. 70. beyligender vorgebrachten Rede die auf einer rot: sametenen Kisse gelegene Stadt: Schlüssel zu Deroselben Händen in Namen der allergetreuesten Burgerschaft allerunterthänigist abgereicht / welchem Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. nach gnädigster Berühr: und Hinwiderstellung derselben mit der substantial: aller: mildigster Andtwort begegnet: wie daß Ihnen alles dieses zu sonderen allernädigsten Gefallen gereiche / dahero dann Sie Ihren Laybacherischen gerreuen Bürgeren mit Kayserlichen / und Landsfürstlichen Gnaden gewogen verbleiben wollen.

Ben diesem Kayserlichen Einzug ist sonsten auch die übrige Burgerschaft alhier / auf diesem Plaz / da immittels in allen Kirchen in / und vor der Stadt geleutet war / nicht allein in guter Ordnung zahlreich mit Gewehr gestanden / sonder auch in drey fliegende Fahnen abgetheilte / mit klingenden Gespill / und Feld: Music, als erstlichen an erwehnten Capuziner: Pläßl / dann auf neuen Marck vor dem Land: Haus / und endlich am Plaz vor dem Rath: Haus recht ansehlich aufgezozen / und zwar dergestalten / daß alle andere Bürger insgemein von dem sogenannten Bisdomischen Triumph: Thor an / durchgehends / wo Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Ihren Weeg durch die Stadt genohmen / biß zu der S. Nicolai Thum: Kirche / also Sie außgestigen / an beyden Seiten die Spallier / und Wänder gleichsam præsentirt / und dann ihre Devotion bestens erwisen haben.

So hat fehrners der Ehrsame Magistrat alhier / um auch der Nach: Welt ein Merckmal seiner / gegen allerhöchst: ernennter Kayserl. Majest. 2c. 2c. allerunterthänigist tragender Veneration zu hinterlassen / an dem oftbesagten Lands: Bisdomischen Thor / wodurch der Einzug bestimmt war / eine Triumph: Porte von Stein / mit Säulen / Pyramiden / und Trophæis verfertiget / und mit Eintragung Dero



Kayserlichen Bildnus von weissen Marmor samt obstehender Fama
 allergehorsamst dedicirt mit folgender Inscription:

CAROLO VI. ROMANORUM MONARCHÆ

German. Hispan. Hung. Bohem.

Regi, Archi Duci Austriae, &c. &c. hanc
 urbem ad accipiendum à Ducatu Car-
 nioliæ homagium

Ingrediendi

S. P. Q. Labac. Anno 1728.

Oben bey der Fama seynd folgende Worte:

Gloria Martis

Claud.

Wodurch dieses als gemein vorhin erbauet gewest Lands-Bis-
 domisches Thor in eine wol-gezierte Ehren- und Triumph-Porte
 verwandelt worden ist.

Nach so befolgt Burgermeisterischer Function seynd
 Thro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. unter
 der andermaligen Abfeuerung der Stücke auf dem Schloß-Berg nebst
 Dero Hof-Begleitung durch diesen Triumph-Eingang in die Stadt
 gezogen / diser Einzug dann gienge also fort durch die Herren-Gas-
 sen gegen Land-Haus / und weiter über den neuen Marck / und Brus-
 cken / dann über den Platz gegen Rath-Haus / also der Magistrat
 zu Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. allerhöchsten Ehren ein andermalig-
 ges

ges Denck-Zeichen vorgestellt / indeme derselbe auf einem Eck des Rath-Haus die Göttin des Fridens / oberhalb aber die Bildnuß Caroli Magni, mit der Überschrift :

Pace Magnus.

Auf dem andern Eck aber den Kriegs-Gott Mars, und oberhalb die Bildnuß Caroli V. mit der Überschrift :

Bellô Magnus.

Aufgerichtet / in der Mitte des Ehren-Gerüstes stunde ein verfertigtes Brust-Stuck Seiner anjeho regierenden Kayserl. Majest. rc. rc. Caroli VI. oberhalb stellte sich die Fama, zu beyden Seiten auf allerhöchst-Dieselbe deutende / mit der Inscription:

Hic ex utrôque.

Und den Gipfel des Ehren-Gerüstes zierete ein zwey-Köpfiger Adler mit denen Kayserlichen Insignien; in der Mitte der Schwippögen aber blückete herfür ein sehr künstlich von Bildhauer-Arbeit verfertigter Lind-Wurm / welcher die Stadt-Wappen aufgedeutet / und an dem Huldigungs-Tag dem Volck rot- und weissen Wein aufgespendet hat.

Nach Vorbengehung diser Ehren-Bildnussen haben Sich Ihre Kayserl. Majest. rc. rc. endlichen biß zu der nächst an Dero zubezeiteten Residenz, oder so benambsten Bistum stehenden Cathedral-Kirchen Sancti Nicolai verfüget / alwo Herz Landshaubtmann mit zahlreich versambleten Geist- und Weltlichen Land-Ständen in tieffester Vorbereit- und Aufwarthung gestanden war / woselbsten Ihre Kayserl. Majest. rc. rc. auß Dero Wagen unter einem hierzu eignen Fleisses bestelten / und von acht deputirten Stadt-Magistrats-Personen getragenen kostbaren Baldackin getretten; gleich bey Dero Eintritt in die Kirche haben Ihre Fürstliche Gnaden / Herz Felix Sigmund Graf von Schrattenbach / Bischoff zu Laybach mit dem ganzen Dom-Capitul / und gesamen Clero, und zwar Seine Fürstliche Gnaden in Capite, Herz Bischoff von Piben / Herz Abbt zu Sittich / Herz Abbt zu Landstrass / und Herz Prælat von Freudenthall mit Ihren Pontifical-Kleideren / und Infulen angethan vorgewar

warthet / und Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. mit tieffester Submission empfangen / auch allerhöchst-Dieselbe bis zu den Staffeln des hohen Altar begleitet / daselbsten wurde das Te DEUM Laudamus, &c. abgesungen / und das Geschütze endlichen zum drittenmal allenthalben auf dem Schloß-Berg loßgebrennt / nicht weniger die Glocke in allen Kirchen / in / und auffer Stadt bis zu Endbringung dieses Ambrosianischen Lob-Gesangs unaußseßlich angezogen. Nun als Ihre Majest. 2c. 2c. eben unter diesem Stadt-Magistratischen Baldackin auß dem Gottes-Haus in Dero zubereitete Residenz zurück gefehret / seynd Dieselbe in jener Ordnung / wie vor / alhin abgeführt ; Herz Landshauptmann aber nach so befolgter Function nebst denen Herren / und Land-Leuthen hinwider ab- und nacher Hause gezogen ist. Unbey angemercket wird / daß Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. nach verrichteter Andacht in zurück gehen auß der Kirche von unterschiedlichen Partheyen einige Bitt-Schrift- und Memorialien allernädigist aufgenommen / fehrners in Durchgang in der Ante-Camera etlichen alda befindlichen Herren / und Land-Leuth : auch anderen Adels- Personen den Hand- / Kuß allermüldist verstatet.

Diesemnach haben Seine Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. Dero treu-gehorsamste Land-Stände in Grain allernädigist erinderen lassen / was massen Sie auf dem 27. Augusti 1728. gewisse Commissarios auf das gewöhnliche Land-Haus abzuordnen allernädigist entschlossen wären / welches auf folgende Weiß vollzogen ward :

Als den 27. obbesagten Monaths der Land-Tag bestimmet / und die Herren Land-Stände an diesem Tag fruhe um 7. Uhr auch schon würcklichen in dem Land-Haus zahlreich versamlet waren / seynd folgends die Kayserliche Herren Commissarien durch etliche deputirte Lands-Mitglieder um 9. Uhr bestimmter massen abgehohlet / und in das Land-Haus mit zwey Wägen einbegleitet worden. Die Kayserliche Herren Commissarij aber seynd gewesen :

Der Hoch- und Wolgebohrne Herz / Herz Sigmund Rudolph des Heil. Röm. Reichs Graf von Wagensperg / Ihre Röm. Kayserl. Majest. 2c. 2c. Würcklich geheime Rath / und Lands-Verweser in Steyer.

Dann

Dann

Der Hoch- und Wolgeböhrne Herz/ Herz Franz Sey-
frid des Heil. Röm. Reichs Graf von Thurn/ und
Vallassina, Ihro Röm. Kaiserl. Majest. 2c. 2c. da-
mal gewester J. De. geheime Rath/ und Lands-
Vizdom in Crain.

An Seiten der Ständischen Herren Land-Tags Deputirten
waren folgende:

Herz Jacob Prälat zu Freydenhall.

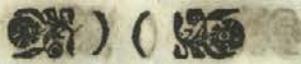
Herz Sigmund Antoni Joseph Ursini Graf von
Blaggai.

Herz Seyfrid Balthaser Graf/ und Herz von Gallen-
berg.

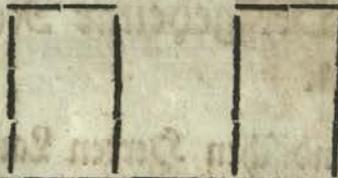
Herz Franz Carl von Hochenwarth.

Da nun die Kaiserliche Herren Commissarien in diser Suite
in das Land-Haus eingefahren/ und bey der Stiegen auß Ihren Was-
gen getretten/ ist denenselben abermal auf Art/ wie sonst in der Kay-
serlichen ordinari-Land-Tags-Proposition zu geschehen pflegt/ Herz
Landshauptmann nächst etlichen fürnembten Lands-Mitgliederen
zwey Stafel über die Stiegen entgegen erschienen.

In diser Begleitung haben Sich hochgedachte Kaiserliche
Herren Commissarien in die Land-Stuben/ und endlichen unter ei-
nem daselbst aufgericht-gewesten Carmisin-rotsametenenen/ mit Gold
bezierten Baldackin, dessen Stand um einen Stafel erhöhet/ und mit
roten Tuch überzogen war/ begeben/ an der Seiten stunde ein künst-
lich gemahlenes Portrait Ihro Maj. 2c. 2c. KARL des Sechsten/
es waren auch zwey sametene Sessel auf dem Stafel des Balda-
ckins zum sitzen aufgestellet/ welche aber keinen Dienst gehalten/ al-
lermassen die zwey Herren Commissarien bis Ende Ihrer gehaltenen
Function mit unbedeckten Haupt gestanden. Inmittels hat sich
Herz Landshauptmann nebst denen Capi, wie auch Herz Land-
Marschall/ und andere Herren und Land-Leuthe an Ihre gehörige
Orthe verfügert/ so alles auß dem Abriß hieben zu sehen.



Kayserliche Land-Tags-
Commissarien.



Kayserl. Portrait.

Sammentliche Beiff, und
Steltliche Land-Stände

Land-Stuben.

Landshauptmann
mit denen Land-Capi.

Substituierter Herz Obrist-Erb-
Land-Marschall

Eintritt
in die
Land-
Stuben

Ubrig anwesende Adels-
Personen.

Da dann gleich darauf hochgedachter Herz Lands-Vertreter in Steyer/ Herz Sigmund Rudolph Graf von Wagensperg/ als Erster Kayserl. Land-Tags-Commiffarius denen Crainerischen Ständen mündlichen so viel vorgetragen: wasgestalten Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. G. A. R. E. der Sechste auß sonderbar / zu denen treu-gehorsamsten Vasallen gnädigst Väterlicher Lieb / und Neigung / nachdem allerhöchst- Dieselbe unter anderen die Landsfürstliche Regierung der gesamten N. und J. De. Erb-Landen/ als ein natürlicher rechter Erb-Herz/und Lands-Fürst längst hin bereits angetreten / Sich nun derowegen auch gnädigst entschlossen haben / in eigener allerhöchst-Kayserlicher Person alhero nach Laybach zuverfügen/und das gewöhnliche Homagium von disen treu-gehorsamsten Crainerischen Land-Ständen nach der alten Gewohnheit allergnädigst alda aufzunehmen/ wie dann zu diesem Ende de. 29. Tag des Monats Augusti darzu bestimmet/ und solche Huldigung in Deroselben alhier zubereiteten Residenz fürgehen zu lassen allergnädigst resolviret hätten: derohalben Sich mehr allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. 2c. 2c. allergnädigst versehen/ Es werden dise treu-allergehorsamste Land-Stände in Crain zu dieser schon würcklich bestimmten Huldigung nach gehorsam / und Devotion sich willfährig erzeigen/ und nach dem Kayserl. allergnädigsten Will/ und Schluß auf obbesagten Tag unbedencklich einstellen/ verbleiben beynebst Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Ihnen getreuesten Crainerischen Land-Ständen mit Kayserl. auch Lands-Fürstlichen Huld / und Gnaden wolgewogen.

Unter solch wehrenden mündlichen Vortrag ist das Kayserl. Credentiale de dato 26. Augusti 1728. ut Num. 71. durch Kayserl. Geheimen Secretarium, Herrn Johan Christian Schar zu Händen des substituirtten Obrist-Erb-Land-Marschall / Herrn Antoni Joseph Grafen von Auersperg überliefert/ so dann von diser einer Löbl. Landschaft in Crain Ober-Land-Secretario, Herrn Johan Antoni Bernati von Bernersfeld nach beschehener Eröffnung öffentlich abgelesen / und vernommen worden / des Inhalts / ut supra Num. 71. Worauf Hochgedachter Herz Obrist-Erb-Land-Marschall in Namen diser treu-gehorsamsten Land-Ständen in Crain/ laut Beylag sub Num. 72. mit einer so zierlich / als klugen Wolredenheit antwortlich begegnete.

Und wie nun solch-beyderseitige Function, das ist: die Kayserl. Proposition, und hierauf folgende Antwort in Namen der

M

Stän

Ständen obverstandener massen befolget war / seynd die Kayserl. Herren Commissarien von Baldackin abgetretten / und mit solchen Curial - Ceremonien / wie Sie herein / also auch hinauß begleitet / nacher Hauß abgefahren ; endzwischen aber haben die Stände Ihre Land-Tags Deputierte in der Land - Stuben gewärtiget / bey Anfunfft deren ist demnach über die oberdeute Erb - Huldigungs - Proposition von denen in grosser Anzahl unter wehrenden Land - Tag versamleten Geist- und weltlichen Land - Ständen in Berathschlagung fürgenohmen / endlich laut der sub dato 27. Augusti 1728. an Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. sub Num. 73. allerunterthänigst abgegebener Erklärungs - Schrift dahin geschlossen / und allergehorsamst gebetten worden / auf das allerhöchst - Dieselbe in Erb - Huldigungs - Sache den alten Modum, und Gebrauch / so hievor in allen dergleichen Fählen gepflogen ware / auch nun disfahls zu halten Sich allergnädigst belieben lassen möchten.

Unter diesem wehrenden Land - Tag hat Sich Herz Feld - Marschall / teutschen Ordens - Ritter / und Commendator zu Lanbach so wol um die Introduction, als gebührenden Rang angemeldet / wo auch Er Herz durch etwelch - fürnembe Herren Commissarien nicht allein unbedencklich in die Land - Tags - Session eingeführet / sonderen auch auf eine besondere Ritter - Bancf / und zwar gleich nach denen Herren Prälaten angewisen war.

Sub eodem Nachmittag unterliesse nicht Herz Landshauptmann nebst denen Ständischen Conferential - Rätthen alles / das Jenige in vorläuffige Deliberation zu ziehen / was die Herren Stände wegen der Erb - Huldigung so wol / dann alhiefiger Erb - Aemter in der Kayserl. Conferenz fürzubringen dachten ; fehrners : so ware noch unter wehrenden Land - Tag ein Ausschus etlich der fürnembsien Lands - Mitglieder erkisset / welche sich zu bestimmter Zeit nach Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. allergnädigsten Befehl zu Dero Kayserl. Conferenz verfügen / und derselben beywohnen sollen ; und diser Ausschus bestunde in nachfolgenden / die da waren :

Herz Landshauptmann Wolf Weyckard Graf / und Herz von Gallenberg.

Herz Lands - Verwalter / und Lands - Verweser / Orpheo Graf von Strassoldo.

Der

Der substituirte Obrist-Erb-Land-Marschall / Herz Antoni Joseph Graf von Auersperg.

Herz Bischoff zu Piben / Verordenter.

Herz Abhte zu Sittich.

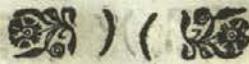
Herz Feld-Marschall Philipp Joseph Graf von Harrach T. D. N. und Commendator zu Laybach.

Herz Graf Wolf Hörward von Lamberg.

Herz Graf Andre Daniel Barbo von Wachsenstein / damahliger General-Einnemmer.

Herz Franz Carl von Hochenwarth.

Und weil auf den 28. dits Monats Augusti die Kayserliche Conferenz bey Ihro Excellenz / 2c. Herrn Obrist-Hof-Meistern / Rudolph Sigmund Grafen von Sinzendorff allergnädigst aufgeswisen / seynd demnach die erst-erwehnte Ständische Herren Deputirte disen Tag fruhe-zeitlich zusammen getretten / folgendß nach vorläuffig beschehener Insinuation, und hierauf erhaltener Erlaubnus / endlichen sich zu bestimmter Zeit in Dero Quartier erhoben / woselbst auch alsogleich in das Zimmer eingelassen worden; es ware alda eine grosse Tafel zubereitet / wo Sich Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. Obrist-Hof-Meister / und andere Kayserliche Herren Commissarien mit Herzn Landshaubtmann in Crain / deme auch andere Herren zu disen Außschus deputirte Crainerische Stände zu beyden Theil- len der Tafel gefolget / niedergesetz / die zwey Secretarien / und zwar ex parte Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Johan Christian Schar / an Seiten der Landschaft aber Dero Ober- Land-Secretarius, Johan Antoni Vermati von Bernersfeld / und zwar zu unterst der Tafel zugezogen waren / so auß beykommenden Schemate mit mehreren erhellet.



Obrist-Hof-
meister.

Oesterreicherisch:
Hof-Vice-Cansler.

Landshaupt-
man in Crain.

Land-Mar-
schall in Crain.

Abbte zu Sit-
tich.

Wolf Hörward
Graf von
Lamberg.

Franz Carl
von Hochen-
warth.

Conferenz-Lafel der Kayserl. Hof-Commission
welche bey Herrn Obrist-Hof-Meister / Rudolph Sigmund
Grasen von Einsendorff / Excell. u. in dero Quartier / so ge-
nannt / Herrn Johan Jacob Schilling / Vicarij Generalis als
hier eygner Behausung gehalten worden zu Laybach den 28.
Augusti 1728. Jahrs

Lands-Verwe-
ser in Crain.

Bischoff zu Wi-
ben.

Comendator
zu Laybach.

Andre Daniel
Barbo Graf
von Wachsen-
stein.

Johan Andre
Edler v. Steig
Dester. Rath /
und Referend.

Johan Antoni
Bermati von
Bermersfeld /
Ober-Land-
Sec. in Crain.

Johan
Christi-
an Schar /
Kayserl. ge-
heime Sec.

Nachdeme nun diese Conferenz in obbeschriebener Ordnung also bensammen geseßen / hat der Präsidirende Herz Graf von Sinsendorff / Obrist-Hof-Meister seinen Vortrag mit so viel erdffnet : wie daß nemlichen die gegenwärtige Zusammenkunft zu jenem Ende allergnädigst verordnet sene / damit alle Sachen / welche vor dem Erb-Huldigungs Actū etwo in einen Anstand kommen wurden / der Nothdurft nach vorläuffig hingelegt werden mögen ꝛc. Demnach hat man allen Anfangs zu den jenen Püncten gegriffen / welche an Ihro Majest. ꝛc. ꝛc. die treu-gehorsamste Land-Stände in Crain oben unter 27. Julij 1728. Allerunterthänigst eingebracht / wie dann auch diese Schrift von dem Kayserlichen Herrn Secretario öffentlich abgelesen ware.

Vor auf Seine Excell. ꝛc. Herz Obrist-Hof-Meister in dem ersten Punct wegen der / durch ein General-Patent außgeschriebener Erb-Huldigung / und darum von denen Herren Ständen angebehrten außdrücklichen Reversalien vorgestellet : was massen die treu-gehorsamste Land-Stände kein mehrers suchen könnten / als was hiermit vor diesem in Brauch gewesen.

Fürs andere : Wären Ihro Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. allergnädigst urbietig / gegen Erlassung des Körperlichen Juraments diese treu-gehorsamste Land-Stände hingegen mit einem Schadloß-Brief zu versehen.

Was sonst pro tertio, das Lands-Fürstliche Wort zu Manutenirung der Lands-Freyheiten anbetriß / wollen Ihro Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. auch nicht zugegen seyn diese treu-gehorsamste Land-Stände wegen Bestättigung Ihrer Rechten / und Freyheiten / auch anderer Löblichen Gewohnheiten nicht allein Selbst-Mündlichen zu versichern / sondern auch schriftlichen selbe allergnädigst zu Confirmiren.

Zum vierten / wegen der am Huldigungs-Tag denen Herren / und Land-Leuthen auf vorige Art / und Weiß / als Anno 1660. beschehen / unter einsten allergnädigst verleihender Lehen in Crain / so viel / als die alte Gewohnheiten mit sich bringen / wären Ihro Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. denen treu-gehorsamsten Land-Ständen hiermit zu willfahren auch allergnädigst geneigt. Und endlichen

Zum Fünften / was die Erb-Ämter anbetriß / seynd Ihro Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. nicht minder zu Beybehaltung der / bey
R
leßt:

leztmälig : Leopoldinischen Huldigung vergleichener Ordnung / und Rangs in Willen allergnädigst verbleiben zu lassen.

Hierüber hat Herz Landshauptmann in Crain vermeldet : was gestalten dise treu-gehorsamste Land-Stände in Crain die von Thro Kayserl. Majest. rc. rc. an dem 29. Tag Monats Augusti 1728. Allergnädigst bestimmte Huldigung ohne das allergehorsamst schon gewärtigen / und sich darzu so wol Schrift- als Mündlich allerunterthänigst erklären wollen ; ferner : wie daß Er Herz Landshauptmann / und der Ausschus zu diser Conferenz in keiner anderen Haupt-Sache / dann nur allein wegen der Curialien von denen gesamten Ständen alhier bevollmächtigt wäre : folglich Ihme Herrn / und seinen Herren Con-Commisarien nichts anderes obligete / als bey wolgedachten Herren Land-Ständen eines / und das andere zu Relationieren / verhoffend : das Seine Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Majest. rc. rc. dise Dero treu-gehorsamste Land-Stände in Crain in übrigen Puncten bey Ihren Recht- und Gerechtigkeiten / gleich wie sie sub dato 5. Junij 1728. allergehorsamst gebetten / auch allermildst beruhen lassen werden.

Es ware bey diser Kayserl. Conferenz dahin verabgeredet / was massen einem Herrn Landshauptmann wegen Begehr- und Aufnahme der Erb-Huldigung die Anrede zu thun / ferner : daß einem Obrist-Erb-Land-Hof-Meistern denen Erb-Aemtern allein / denen Ständen aber / antwider dem Herrn Landshauptmann anzusagen bevorstehen solle. Sonsten aber ist Herz Obrist-Erb-Land-Marschallen Inhalt Hof-Decreti unter dato 26. Monats Tag Augusti 1728. hieben sub Num. 74. Thro Kayserl. Maj. rc. rc. Will / und Meynung bevor allergnädigst erdffnet worden / auf das derselbe an Erb-Huldigungs-Tag allen Lands-Mitgliederen Geist- und Weltlichen Stands alda so wol die Beywohn- als Aufwartungs-Pflichte gezimmendlich andeuten solle.

Die Huldigungs Solemnien anbetreffend : nachdem von Seiner Kayserl. Majest. rc. rc. unter 26. Augusti 1728. denen treu-gehorsamsten Land-Ständen alhier : was für eine Ordnung des Gangs zur Huldigung / und sonst der Erfordernus nach / beobachtet werden sollte ? unter anderen schon vorhin genugsame Nachrichten mitgegeben worden / als hat die Hochlöbl. Conferenz sich in Sachen nicht verweilet / sondern zu allerunterthänigster Nachlebung dessen in allen verglichen.

Die Erb-Ämter waren für diesmal Salvis Juribus zu Ihren Diensten eingetheilt / öffentlich verlesen / auch endlich davon Seiner Excellenz zc. Herrn Obrist-Hofmeistern eine Abschrift außgefolget / wie hinnach zu sehen :

Verzeichnis.

Deren Erb-Ämter in Crain / wie solche nach der Ordnung / und alt-üblichen Gebrauch in 1728. Jahr zu der Erb-Huldigung eingerichtet / und außgemacht worden.

Erstens : das Obrist-Erb-Land-Hofmeister-Amt hat Herz Franz Seyfrid Graf von Thurn / und Valsassina, J. De. geheimer Rath / und Lands-Vikdom in Crain selbst zu bedienen gehabt.

Andertens : das Obrist-Erb-Land-Cammerer Amt ist an stat Herrn Franken Antoni Grafen von Auersperg / Herrn Adam Seyfrid Grafen von Auersperg / als Seniori ex Familia zuerkennet worden.

Drittens : Das Obrist-Erb-Land-Marschall-Amt ist / wie obgedacht / an stat Herrn Franz Antoni Grafen von Auersperg Obrist-Lehen-Tragern / dessen ältern Herrn Sohn / Antoni Joseph Grafen von Auersperg aufgetragen worden.

Viertens : Das Obrist-Erb-Land-Stallmeister-Amt / an stat Ihre Fürslichen Gnaden Herrn / Herrn Franz Antoni Fürsten von Lamberg / dem Herrn Franz Bernhard Grafen von Lamberg zu versehen anbefohlen war.

Fünftens : Das Obrist-Erb-Land-Jägermeister-Amt / an stat Herrn Wolf Wenchard Grafen / und Herrn von Gallenberg / Obrist-Lehen-Tragern / ist dessen Herrn Brudern Seyfrid Walthaser Grafen / und Herrn von Gallenberg zugefallen.

Sechstens : Das Obrist-Erb-Land-Stäblmeister-Amt / an stat des Herrn Georg Sigmund Freyherrn zu Eßh / und Hungersbach dessen Vetter Herz Joseph Ferdinand Freyherr zu Eßh substituirt ware.

Sibentens : Das Obrist-Erb-Land-Mundschenk-Amt ist von Herrn Johan Caspar Grafen von Cobenzl / Ihre Kayserl. Maj. zc. zc. würck-

würcklich geheimen Rath / und Obrist-Cammerern / als Obrist-Lehen-Tragern aufgenommen worden.

Achtens: Das Obrist-Erb-Land-Trucksäß-Amt hat Herz Franz Carl von Hochenwarth / als eigener Lehen-Trager zu versehen gehabt.

Neuntens: Das Obrist-Erb-Land-Falckenmeister-Amt / an stat Herrn Franz Antoni Grafen von Lantheri ist dessen Betteren / Herz Johan Grafen von Lantheri übergeben worden.

Zehentens: Das Obrist-Erb-Land-Fürschneider-Amt / an stat Herrn Ignati Graf Sauer von Anckenstein Johaniter-Ordens-Rittern / hat Herz Leopold Graf Sauer von Anckenstein J. De. Regiments-Rath über sich genohmen.

Eilftens: Das Obrist-Erb-Land-Silber-Cammerer-Amt ist Herrn Aloisy Hörward Grafen Kazianer zu Kazenstein zugekommen.

Das Obrist-Erb-Land-Kuchelmeister-Amt in Grain / zumal solches vacant, hat niemand zu versehen gehabt / dahero von keinem Subjecto zu Ersetzung dieses Diensts einige Meldung beschehen.

So ist anben auch zu wissen / daß alle Erb-Amts-Lehen-Trager / und deren substituirt / und zwar jeder insonderheit in kraft eines herabgelangten Hof-Decreti zu seiner Dienst-Pflicht / und Schuldigkeit / laut Beylag sub Num. 75. hieben / ohne das Umständenliche Instruction überkommen / dahero bey einer so außgemachten Sache nichtes mehrers gehandelt / sondern dise Kayserl. Conferenz hiermit beschlossen worden ist.

Hiñjeko folget der Huldigungs-ACTUS.

Nach sobefolgt Kayserlicher Conferenz hat Herz Landshaubtmann gleich disen Nachmittag allen Herren Ständen andeuten lassen / was massen Sich Selbe morgigen Tags fruhe um 7. Uhr auf dem Land-Haus versambeln / und alda einfinden sollen / welches auch vollzogen ward / indeme den darauf folgenden Sonntag / das ist: den 29. Augusti Sich die Herren Stände so wol Geist- als Weltlichen Stands in die Land-Stuben sehr zahlreich eingestellet / und wie

wie nun diese Zusammenkunft geschehen / als wäre der Landschaftliche Ober-Secretarius, Herz Johan Antoni Vermati von Vermersfeld an Herrn Johan Caspar Grafen von Lobenzl / Kayserl. Obrist-Camerern nach Hof abgeordnet / zu vermelden : wie das sie Herren Stände in dem Land-Haus bereits versamlet die allergnädigste Audienz zur Huldigung gewärtigten ; nach Verstattung dessen Sie Sich in nachfolgender Ordnung nacher Hof erhuben.

Erstlichen : Ihre Excell. Herz Landshauptmann / als Oberhaupt der gesamten Crainerischen Land-Ständen.

Nach Ihnen Ihro Fürstl. Gnaden Herz Sigmund Felix Bischoff zu Laybach / Graf von Schrattenbach.

Seine Excell. Herz Lands-Verwalter und Lands-Verweser.

Herz Georg Xaverius de Marotti, Bischoff zu Piben / Berordenter.

Herz Abbe zu Sittich.

Herz Abbe zu Landstraf.

Herz Prælat zu Freydenhall.

Seine Excell. Herz Feld-Marschall / Philipp Joseph Graf von Harrach / welcher als teutscher Ordens-Ritter / und Commendator zu Laybach unter dem Prälaten-Stand erschienen / auch damal unter Namen eines Ordens-Herrn nicht in weltlichen Kleideren / sondern in gewöhnlichen Mantel aufgezogen ist.

Diesem folgten die Erb-Aemter / alle in Mantel-Kleideren / ausser des Obrist-Erb-Land-Stallmeister : Obrist-Erb-Land-Jägermeister : und Obrist-Erb-Land-Falckenmeisters / und zwar in Ordnung / wie hieroben verschriben.

Nachdem giengen die Landschafftliche Herren Berordente /
nemblichen:

Herz Ernst Ferdinand Graf von Saurau.

Herz Johan Adam Graf von Rosp.

Herz Franz Jacob von Schmidhofen.

Herz Andre Daniel Barbo Graf von Wachsenstein /
damaliger General-Einnehmer.

Die übrige Geist- und Weltliche Herren Stände folgten ohne
Rang promiscue, dann zu lest die abgeordnete von Städt / und
Märkten.

Erstlichen: der gesamte Ehrsame Magistrat zu Laybach.

Stadt-Richter zu Crainburg.

Stadt-Richter zu Rudolphswerth.

Stadt-Richter zu Stain.

Stadt-Richter zu Rattmanstorf.

Stadt-Richter zu Gurckfeld.

Stadt-Richter zu Weichßburg.

Stadt-Richter zu Nöttling.

Stadt-Richter zu Tschernembl.

Stadt-Richter zu Landstraff.

Stadt-Richter zu Laaß.

Nach welchen Land-Ständen sodann die Ober- und unter
Landschafftliche Officier / und Bediente den Schluß gemacht haben.

In diser Ordnung haben sich alle / so viel die Möglichkeit zuges
lassen / in das Bistumb / in die damals zubereitete Kayserliche Reli-
denz.

denz, und endlich in die Ante-Cammera begeben / da Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. bald darauf zu dem Amt des Heil. Geistes in die nächststehende Dom-Kirche Sancti Nicolai den Aufbruch gemacht; und weilien wegen dieses allzunahend stehenden Gottes-Haus in so grosser Menge des Bevolcks eine Ordnung zu halten ganz beschwerlich fallet / ist die Veranstellung dahin beschehen / den vorhabenden Eingang in die Kirche bey den hintern Thor des Hof hinaus zu nehmen / und durch das sogenant-Lingische enge Gäßlein sich in die mitte der Spittal-Gassen / und von dannen lincks-herum über den Platz gegen Sanct Nicolai Dom-Kirche zu wenden / und zwar inverso ordine, wie folgt:

Erstlichen der Herren Land-Stände Liverée-Bediente.

Die Landschaftliche Bediente / und Unter-Officier.

Die Landschaftliche Ober-Officier.

Die Kayserliche Liverée.

Sodann die Abgeordnete von Städt / und Märckten.

Nach diesem die Herren Stände des Ritter- und folgendes Herren-Stands.

Herz Landshaubtmann folgte Ihnen ganz allein.

Darauf die Erb-Nemter mit Ihren Insignien / welche auffer der Jenigen / die auffer Ordnung gedienet / in diesem Rang paar / und paar nachfolgten / nemblichen:

Herz Graf Kazianer / Obrist-Erb-Land-Silber-Cammerer. Und

Herz Graf Sauer / Obrist-Erb-Land-Fürschneider.

Herz Graf Lantheri Obrist-Erb-Land-Falckenmeister. Und

Herz von Hochenwarth / Obrist-Erb-Land-Trucksäß.

Herz Graf Lobenzl / Obrist-Erb-Mundschenck. Und

Herz von Eckh / Freyherr / Obrist-Erb-Land-Stäblmeister.

Herz Graf / und Herz von Gallenberg / Obrist-Erb-Land-Jägermeister. Und

Herz Graf von Thurn / Obrist-Erb-Land-Hofmeister.

Sodann der substituirte Obrist-Erb-Land-Marschall in Crain / Herz Joseph Antoni Graf von Auersperg das gewöhnliche bloße Schwert aufwärts in der Hand zu Pferde haltend.

Etliche Schritt hernach folgten Ihro Majest. 2c. 2c. auch zu Pferde mit bedeckten Haupt / und Mantel-Kleid.

Nach Derselben giengen der Obrist-Erb-Land-Cammerer mit etlichen Cammereren / welche damals in Diensten gestanden / worauf die übrige Kayserliche Hof- und andere Bediente / und endlich der Ueberrest aller der mitkommenden Personen / so alle insonderheit aufzuzeichnen so unmöglich / als unnöthig ist.

Bei dieser Annäherung zu der Kirche hat so wol die auf dem Platz sich befindene Bürgerschaft / als auch die an dem Kayserlichen Hof gestandene Guido Stahrenbergische Miliz mit gebührender Bewehr-Präsentirung sich prächtig aufgeführt.

Nachdem nun Ihro Kayserliche Majest. 2c. 2c. in solch-zahlreicher Suite zu oft-geanter Kirche angelanget / hat Herz Franz Bernshard Graf von Lamberg Obrist-Erb-Land-Stallmeister in Grain seinen Dienst verrichtet / da er Herz Ihro Majest. 2c. 2c. bei dem auf- und absteigen von Pferde mit einem Fuß knend den Steig-Pügel gehalten.

Bei Ihro Majest. 2c. 2c. Eintritt in die Kirche hat sich abermal die sammentliche Clerisey / und andere Geistlichkeit mit Ihren Ornamenten schon in tieffester Aufwarthung eingefunden / worauf sich das Amt / veni Sancte spiritus, &c. unter der Kayserlichen Hof-Music angefangen / welches Ihro Fürstliche Gnaden Herz Sigismund Felix Bischoff zu Laybach mit denen hiezu assistirenden Herzren Prälaten pontificaliter celebriret.

Es ware nächst unter dem Hoh-Altar zur Seiten des Evangelij ein Sessel unter einem kostbaren Baldackin auf dreien Stäfelu zubereitet / alwohin Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Sich verfügten / und die ganze Zeit des wehrenden Amts in der Andacht verharreten / der Obrist-Erb-Land-Marschall ist daselbst zur rechten Seiten an dem ersten Stafel mit blossen Schwert continuirlich verbliben / welcher unter der Elevation solches zu der Erden gehalten / und nachdem es widerum gehoben; an dem anderen Stafel nach Ihn befand sich der Obrist-Erb-Land-Hofmeister / an dem unterst- und dritten sodann der Hartschieren-Hauptmann : anderer und linker Seits aber gegen über stellte sich erstlichen der Obrist-Erb-Land-Cammerer / nach Ihme endlichen der Trabanten-Hauptmann. Fehners : auf beyden Seiten / und zwar auf jedwederer des Baldackins stunden
ande

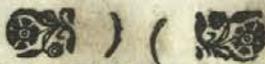
andere vier Cavalieri, so die Erb-Nemter getragen / benantlichten rechter Hand: der Obrist-Erb-Land-Stallmeister / Obrist-Erb-Land Stäbelmeister / Obrist-Erb-Land-Truckfäß / und Obrist-Erb-Land-Fürschneider / linker Hand hingegen / erstlich: der Obrist-Erb-Land-Jägermeister / Obrist-Erb-Land-Mundschencf / Obrist-Erb-Land-Silber-Sammerer / und Obrist-Erb-Land-Falckenmeister. Vor dem Obrist-Erb-Land-Fürschneider stunde der Kayserliche Herold mit seinem Stäberle.

Mitten an dem oberen Theil der Kirche in Angesicht Ihero Kayserlichen Majest. 2c. 2c. eine gelegene Stellung pro Clero pontificante, & assistente zubereitet war. Nächst an denen linker Hand stehenden Erb-Nemteren befande sich abermal eine Stelle / also die anwesende Herren Ritter des goldenen Blusses sich besanden.

Der Kayserliche Musical-Chorus stunde in dem oberen Theil der Kirche gerad gegen dem Hoch-Altar über / und zwar par terre in der Mitte. Die Herren geheime Rätthe seynd auch mit besonderer Stellung versehen gewesen / etwas unterhalb des oberdeuten Chors / jedoch nächst an denen Toisonisten. Sodann nach diesen zu beyden Seiten waren die Stüll / und vertappezierte Bäncke mit Hof- und Land-Cavalieren zahlreich angefüllet / dessen der nachkommende Abriß das Mehrere außdeutet.

Nicht allein diser Eintritt in die Kirche / sonder auch alle vor / und nachgehende andere / als oft Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. dieselbe besuchten / geschah durch die untere an der Faciade stehende Haupt-Porte allemal / erstlichen: weilen gebühret hat dem höchsten Monarchen ohnedem so gestalten den Eingang zu nehmen / andern Theils aber auch / um damit allerhöchst-Dieselbe samt dero zahlreichen Suite, und Kayserl. Hof-Statt durch sothane Porte gerad zum Hoch-Altar desto süglicher haben einziehen mögen.

Folget der Abriß der Kayserl. Andacht. Verrichtung veni S. Spiritus, &c. so in der alhiefigen Dom-Kirche S. Nicolai den 29. Augusti 1728. an dem Huldigungs-Tag beschehen.



Hoch = Altar.



Locus pro Clero pontificante, & assistente.

Erb = Jägermeister.
Erb = Mundschend.
Erb = Silber-Sammerer.
Erb = Goldammerer.

Trabanten Haupt.
Erb = Cammerer.
Erb = Marschall.
Erb = Hof = Meister
Hartschieren Haupt.

Q
Q
Q
Q

Dom = Kirche.

Stafel des Chors.

Erb = Stallmeister.
Erb = Stablmeister.
Erb = Truchß.
Erb = Fürschneider.
Herold.

Touoniten.

Geheime Rätthe.

Sacristan
Chor.

Hof = n. Land = Cavalieri.

Hof = n. Land = Cavalieri.

Ubrige Anwesende.

Wir
Röm.
ter in
Lands
Lands
allen/
auch jed
willigen
nemb
mit verk
befohlen
ro Erb
Vollst
aber beh
den nach
und Catho
der Confis

Nach vollendeten Amt verfügten Sich Ihre Kayf. Maj. 2c. 2c. in der Ordnung / und allseitig: gleichmäffiger Beobachtung derselben / wie vorhin beschehen / hinwider zuruck / in Ihre Residenz, und folgendß in Ihr Retirada Zimmer.

Hierauf Herz Landshabtman samt denen Crainerischen deputirten Herren Commissarien bey Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. mittels Dero Obrist: Cammerern sich um eine ordentliche Audienz allerunterthänigist angemeldet / welche Ihme Herrn auch allergnädigist verstatet ware / und wie Er Herz nachdem in die Retirada eingetreten / sienge mit tieffesten Respect: zuvermelden / und zu bitten: auf daß / weilien die sowol Geist: als Weltliche Land: Stände dises Herzogthum Crain in grosser Anzahl zu dem Ende erschienen / Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. die gewöhnliche Erb: Huldigung allerunterthänigist ablegen zu lassen / allergnädigist geruhen möchten.

Nach vollbracht: Landshaubtmanischer Audienz: Anrede erhuben Sich Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. sogleich auß Ihrem Cabinet durch die Ante- Cammera in Begleitung der hiervor beschriebener Ordnung sodann in die Ritter: Stuben / welche in dem grossen Saal gegen dem Wasser bestimmet gewesen; alda unter einem Baldackin ein kostbarer auf dreyen Stäfelu erhöchter Thron: Sessel zubereitet gestanden ist; nun so haben Sich Ihre Kayf. Maj. 2c. 2c. in disen Thron gesetzt / da der Obrist: Erb: Land: Marschallische Substitutus mit bloßen Schwert zur rechten / zur lincken aber der würckliche Kayserl. geheime Rath / und Desterreicherische Hof: Vice: Kanzler / Herz Friderich Graf von Seileren / als beyde nebst Ihre Maj. 2c. 2c. ersten Stafel / rechter Hand in den anderen Stafel der Obrist: Erb: Land: Hofmeister / und nach Ihme der Hartschieren Hauptmann / lincker Hand hingegen der Obrist: Erb: Land: Cammerer / und dann nach Ihme der Trabanten Hauptmann samt dem Herold bengehohnet / wo anbey an denen Thron: Stafeln recht und lincker Hand sich auch die übrige Erb: Aemter eingefunden.

Übrigens gleich unter der Bühne: Stafeln rechter Hand stellte sich Herz Landshaubtman in Crain / nebst Ihme die Herren Bischoff / und Prälaten / lincker Hand die übrige so wol Geistliche / als Weltliche Herren Land: Stände in Crain / sodann andere Cavalieri, Adels: Personen / und übrig antwesende / dessen der benfolgende Abriß mit mehreren anzeiget.



Erb. Jägermeister.
 Erb. Mundschend.
 Erb. Silber-Sammerer
 Erb. Falckenmeister.

Erabant. Hauptmann.
 Erb. Sammerer.
 Vice. Hof. Canzl.
 Kayserl. Thron-
 Sessel bey den Hul-
 digungs. Act in
 Grain.
 Erb. Marschall.
 Substitutus.
 Erb. Hoffmeister.
 Hartschie. Hauptmann.

Erb. Stallmeister.
 Erb. Stäbelmeister
 Erb. Gruchß.
 Erb. Furschneider.
 Herold.

Geiß- und Welts
 liche Stände in
 Grain.

Substituierter Obrist
 Erb. Land. Marschall.
 in Grain.

Bischöffe/
 und Prä-
 laten.

Lands-
 Hauptm.
 in Grain.

Ubrig. antwesende Cavaliers- und Adels. Persohnen.

Eingang
 auß der
 Nacht: in
 die Ritter-
 Stuben.

Eingang
 in die An-
 tecamera.

Demnach diese zahlreiche Zusammenkunft sich alda würcklichen eingestellet / hat bald darauf der Oesterreicherische Herz Hof-Vice-Sankler / Graf von Seilern mündlichen so viel vorgegeben: was massen denen treu-gehorsamsten Land- Ständen in Crain ohnedem zu genüge bekant seye / daß an Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. als Unsern gegenwärtig- allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb- Lands- Fürsten / nach / Benland / der in Gott allerseeligist ruhenden Röm. Kayserl. und Königl. Majestätt 2c. 2c. Herrn / Herrn JOSEPH / unter anderen Königreich- und Landen / auch dieses Herzogthum Crain Erblich angefallen / als welche Sich in allerhöchst eigener Person zu Aufnehmung der Erb-Huldigung alhero verfüget / und nachdeme die hierüber schwebende Difficulteten / und Anstand wegen der Solemnien schon anvor verglichen / dahero werden die treu-gehorsamste Land-Stände in Crain sich zu Ablegung Ihres Theils gewöhnlichen Juraments / wie von Alters herkommen / nunmehr unbedenklich bequemen / in Versicherung: daß Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. allergnädigist geneigt / Ihr der Crainerischen Stände alt-hergebrachte Freyheiten / und Privilegien allermildist zu bestättigen / auch mit Landsfürstlichen Hulden / und Gnaden Ihnen Herren Ständen insgesamt / und sonderheitlich gewogen / und zugethan verbleiben.

Nach sothanner Vorstellung ermanglete nicht obgedacht- substituirtes Herz Obrist-Erb-Land-Marschall in Crain / Herz Joseph Antoni Graf von Auersperg das bloße Schwert / weilen auß dem Auerspergischen Geschlecht hierzu keiner / welcher mit einer anderen Verrichtung nicht beschäftigt wäre / sich eingefunden / an Herrn Orpheo Grafen von Strassoldo Lands-Verwaltern in Crain immittels zu überliefern / sodann Er Herr von seinem Stafel herfür zu Angesicht Ihrer Kayserlichen Majest. 2c. 2c. unter die Bühne seinen Stand genommen / folgend in Namen der gesamten Crainerischen Land-Ständen darauf die allergehorsamste Erklärung mit einer sehr sumreichen Rede abgelegt / wie sub. Num. 76. der ganze Inhalt zu erssehen.

Und wie nun diese Function vollbracht war / übernahmte Herz Obrist-Erb-Land-Marschall hinwider sein Schwert / und sich darmit in seine vorige Stell verfügte; gleich darauf haben Sich Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. mündlichen mit so viel allergnädigist vernehmen lassen: wie daß es höchst-Deroselben zu sonderbar-allergnädigsten Wolgefahlen gereiche / daß Ihre treu-
D
gehors

gehorsamste Land-Stände in Crain in so guter Anzahl zur Huldigung erschienen/ und wären Ihre Kayserl. Majest. *rc. rc.* auch bereit/ und gar nicht zugegen/ der alten Observanz nach/ wie es Dero in Gott ruhende Vorfahrer gethan/ denen Land-Ständen alle ihre Freyheiten/ Statuta, und alte Gewohnheiten nicht allein vor anjehoben Ihren Kayserlich- und Landsfürstlichen allerhöchst-verbündlichen Wort mündlichen/ sondern auch schriftlichen zu confirmiren/ und dise Ihre Stände dabey jederzeit allergnädigist zu schützen/ und hand zu haben.

Hieraus ist nun zu entnehmen/ daß Ihre Majest. *rc. rc.* Ihrerseits das Juramentum, welches sonst Einem Jedem zeitlichen Lands-Fürsten obliget/ nicht in publicò, weder auch in privatò in Gegenwart Eines Ständischen Ausschus/ als in Steyer/ und Carinthen geschehen/ abgelegt/ und dises von darumb/ zumal die treu-gehorsamste Stände in Crain allerhöchst-gedacht- jetzt Regierenden Herrn/ und Erb-Lands-Fürsten CARL den Sechsten/ ad exemplum Dero in Gott ruhend- gloriwürdigster Herren/ Herren Vorfahreren schon durch vorläuffige Einverständnis/ welche aber vor/ und bey jeder Erb-Huldigung erneueret werden muß/ von diesem Körperlichen Ahd auch dermal/ jedoch frey/ und gutwillig erlassen; gestalten dann auch um willen dessen Ihnen Land-Ständen dises Herzogthums Crain/ gleichwie jedesmal vorhin/ nicht weniger anjehoben diser fürwehrender letzten Erb-Huldigung/ mit Versicherung: auf daß durch disemalige Erlassung keine Folge/ noch künftige Schuldigkeit/ sondern nur allein ein gut- und freywilliges Gefallen außgedeutet/ und angesehen werden solle/ der Kayserlich-Landsfürstliche Revers, laut Beylag sub Num. 77. allergnädigist zugestellet worden ist. Und dise Erlassung des Körperlichen Ahd wirdet allein gegen dem Lands-Fürsten verstanden; sonst aber solche nicht gestattet werden könte/ wann die Erb-Huldigungen per Commissarios, fürgeheten/ allermassen à CAROLO V. erweißlich ist/ daß alle Landsfürstliche Huldigungs-Commissarien jenes Jurament, so Ihnen an Seiten der Herren Stände in Crain vorgelesen ware/ in Namen/ und in die Seele Ihres Landsfürstlichen Gewalt-Gebers/ und Principals, mit aufgereckten Fingern öffentlich ablegen/ und Sich anbey verreverseiren müsten: was gestalten dise Substitution die Herren Stände in Crain nur allein zu unterthänigsten Gefallen/ und auß keiner Schuldigkeit betwilliget/ und das ein Solches diser Landschaft an Ihren Freyheit- und Gerechtigkeiten/ womit Sie nur allein in Person

sonst Ihres allergnädigsten Landsfürsten zu Huldigen Sich verbunden / nichtes präjudiciren soll. Difes habe ich immittels benzufügen erachtet / um eine gründliche Nachricht mitzutheillen / mas mit der Erlassung des Landsfürstlichen Unds es für eine Beschaffenheit habe.

Num als Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. wie obgehört / Ihren mündlichen Vortrag allergnädigst vollendet / beschabe gleich darauf die Angelobung deren Ständen / also obbemelt: Oesterreicherischer Hof: Vice-Sankler das alt: gebräuchige Jurament, so die Stände jederzeit abzulegen pflegen / ergriffe / und hielte es denenselben für / welche dann auch alle insgesamt mit aufgereckten drehen Fingern von Wort / zu Wort nachgesprochen / des Inhalt sub Num. 78. Nach disem folgte der Hand: Kuß deren Ständen / Herz Landshauptmann ware der Erste / als Capo der gesamten Ständen / welcher an den ersten Stafel geknyet / und Ihre Majest. 2c. 2c. die Hand geküßet : deme folgte Herz Bischoff zu Lanbach / Herz Bischoff zu Pilsen / die Herren Prälaten / die Erb: Aemter / die übrige Geist: und Weltliche Herren Stände promiscue, und leztlichen die abgeordnete von Städt / und denen Märkten / welchen allen / und jedwederen insonderheit Ihre Majest. 2c. 2c. die Hand allermildist dargereicht.

Inmittels dessen waren die Stücke nicht allein auf dem Schloß: Berg alhier rings herum / als auch die vor S. Nicolai Dom: Kirche / und die in dem Bistum zugerichteter Kayserlicher Residenz, alda unter Commando des damals gewesten Guido Stahrenbergischen Obristen / Herrn Wachtendonck Freyherrn / in Gewehr / und Waffen stehende so wol Kayserliche Feld: als Burgerliche Stadt: Miliz mit ihren oft widerholten fröhlichen Salve also abgehört / daß jederman eine mit glücklichen Success terminirt: und Eines groß: anwesenden Monarchens würdig: abgeloffene Solemnitet durch dise frohlockende Erschallung abnehmen könte.

Mit Ende diser Huldigung verfügten Sich Ihre Majest. 2c. 2c. in vorbedeuter Ordnung abermal in die Kirche S. Nicolai, also das Te DEUM Laudamus, &c. unter immer fort daurenden Schüssen / und Glocken: Geleite mit grosser Andacht abgesungen / bey vollendung dessen allerhöchst: Dieselbe hintwider zuruck in Ihre zubereitete Residenz gezogen seynd.

Entzwischen hat man in der Ritter-Stuben / alwo das Homagium begangen ward / zu der Kaiserlichen Tafel die Zubereitung gemacht / welche Hof-gebräuchiger Massen nicht nach der Länge / sondern nach der Breite / und überzwerck gestellet worden / so alles in nachkommenden Abriß zu ersehen.

Nun als das Zeichen durch Trompeten-Schall zur Speisens-Tracht abgegeben ward / begab sich Herz-Obrist-Erb-Land-Stäbelsmeister / und Obrist-Erb-Land-Trucksäß nebst denen darzu bestimmten Land-Cavaliers, und sechs Kaiserlichen Edel-Knaben vor die Kaiserliche Mund-Küche / alwo die Speisen angerichtet werden solten.

Die erst-besagte Land-Cavaliers aber seynd in Kraft eines unter 26. Augusti 1728. sub Num. 79. an Herrn Lands-hauptmann herabgegebenen allergnädigsten Hof-Decrets zur solch Kaiserlichen Bedien- und Auftragung der Speisen von Ihme Herrn Landshauptmann nachfolgende benennet worden.

Erstlichen : Herz Sigmund Antoni Ursini Graf von Blaggay.

Herz Alexander Graf von Auersperg.

Herz Sigmund Graf / und Herz von Gallenberg.

Herz Paul Sigmund Graf von Thurn / und Valsassina.

Herz Leopold Graf von Purgstall.

Herz N. Graf Breiner.

Herz Jobst Weyckard Barbo Graf von Wachsenstein.

Herz Hans Adam Graf Rosp.

Herz Franz Graf von Engelschauß.

Herz Carl Joseph Daniel Graf von Reising.

Herz Carl Balvasor / Freyherr.

Herz

Herz Gottfrid von Pfalterer / Freyherz.

Herz Adam von Grimbschitz / Freyherz.

Herz Franz Antoni Androcko / Freyherz.

Herz Antoni Moschkon / Freyherz.

Herz Wolf Adam von Erberg / Freyherz.

Herz Eusebius von Gallenfels / Freyherz.

Herz Franz Carl Joseph von Posarel.

Da dann vor der Kayserlichen Mund- Küche dem Obrist- Erb- Land Truchsäßen auf einem silbernen Teller etliche lange stück- lein Brots überreicht worden / so derselbe in alle die Speisen getun- cket / und dem Kayserlichen Mund- Koch zu genießen gegeben ; nach diesem bedeckten ihr Haupt / ersülichen : die zwey Obrist- Erb- Aemter / folgbar die übrige zu diser Bedienung anwesende Herren Cavaliers, der Obrist- Erb- Land- Truchsäß nahm endlich eine kleine vor sich be- stimte Schallen in die Hand / deme auch mit Übernehmung der übr- rigen Speisen obgedachte Cavaliers nachfolgeten ; demnach gieng der Obrist- Erb- Land- Stäblmeister mit seinem Stab in voraus / nach diesem der Obrist- Erb- Land- Truchsäß / und die Ubrige biß zu dem Kayserlichen Tafel- Zimmer / alhier übernahm der Truchsäß die Speisen / und hiermit die Tafel besetzte / so dann deckten sich die Erb- Aemter ab / und giengen Ihro Majest. 2c. 2c. den Kayser in Dero Retirada abzuholen / da aber nun allerhöchst- Dieselbe in abermä- ligen Vortritt der Erb- Aemter / und anderen Dero Kayserlichen ho- hen Ministeren in die Ritter- Stuben angekommen / hat ein jeder Cavalier nach gebühr / und Instruction seines Ampts die Aufwar- thung vollzogen / nemlichen : der Obrist- Erb- Land- Cammerer / vor / und nach der Tafel / als Ihro Majest. 2c. 2c. Sich gewaschen / mit dem Wasser- Aufguß allerhöchst- Dieselbe bediente : der Obrist- Erb- Land- Hofmeister reichete das Hand- Tuch zum abtrüeknen / und da Sie zur Tafel sitzen wolten / den Lähn- Sessel hinzu ruckte : der Obrist- Erb- Land- Mundschencf überreicht Ihro Majest. 2c. 2c. mit gebogenen Knien das Mund- Glas mit dem Wein : der Obrist- Erb- Land- Silber- Cammerer / und Obrist- Erb- Land- Fürschneider deckten auf die Speisen / und zerschniten alles das gnädigst Anbes- gerte.

Mitten an der Tafel unter dem Baldackin seynd Ihre Majest. 2c. 2c. allein gefessen: der substituirt Obrist- Erb- Land- Marschall/ so lang Ihre Majest. 2c. 2c. gespeiset/ mit bloßen Schwert immer stehend / hinter den Kayserlichen Sessel an der rechten / der Obrist- Erb- Land- Hofmeister hingegen an der linken Seiten Seine Stelle genohmen: etlich wenige Schritte zurück. An der Rechten befande sich der Hartschieren- und an der Linken der Trabanten- Hauptman. Die Jenige / welche die Erb- Aemter gehabt / stunden weiter hindan zu beyden Seiten / und zwar rechter Hand der Erb- Sammerer / Erb- Jägermeister / Erb- Mundschencf / und Erb- Falckenmeister: an der linken / der Erb- Stallmeister / Erb- Stäbelmeister / Erb- Trucksäß sambt dem Herold. Die Kayserliche Herren geheime Rätthe nebst Herrn Landshauptmann in Crain / und übrig anwesenden Ständen haben hinwider um etlich- mehrere Schritte zuruck ihre Aufwartung gemacht.

Die Kayserliche Hof- und Capell- Music hat sich indessen unaufhörlich so lang hören lassen / biß Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. das Mittagmal verbracht / da gleich darauf / wie vor / als auch nach der Tafel Dieselbe mit gewöhnlicher Suite Sich in Ihre Retirada verfügten / so um halber zwey Uhr beschehen.

Was übrigen an / und bey diser Kayserlichen Tafel für geloffen / auch mit was Ceremonien / und gewöhnlichen Aufwartungs- Befolgungen diser allerhöchst- gedachte Monarch tractirt / und bedienet ware / weilen auffer jenes / was ich schon oben angefüget hab / eines theils in die haubt Anmerckung sonst nichts gefallen / wie dann sehners die Mänigfältigkeit der so groß- und vieler Objecten / die sich vorgestellt / gemacht hat / daß ich nicht jedes ins Besondere also untersucht / als ich wol gewünschet / um davon einen völligen Begriff zu gewinnen / und dann hierauf eine genaue Nachricht zu geben.

Folget der Abrisß

Der Kayserlichen Tafel / so an dem Erb- Huldigungs- Tag in der in dem alhiefigen Bistum zubereiteter Kayserlichen Residenz gehalten ware den 29. Augusti 1728.

Ubrige Stände in
Graim

Hartsch. Haupt. Erabant. Haupt.

Erb. Cammerer.
Erb. Jägermeister.
Erb. Mundschend.
Erb. Falckenmeister.

Erb. Stallmeister.
Erb. Stabelmeister
Erb. Trucksäß.
Herold.

Erb. Marschall. Erb. Hofmeister.

Kayser.

Kayserliche Tafel unter dem
Baldackin in der Ritter-
Stuben.

Erb. Silber-Camerer. Erb. Fürschneider.

Eingang in
die Ritter-
Stuben.

Geheime Rätche/
und Landshaubt.
in Graim.

Wie nun die Kayserliche Tafel vollendet war / begaben sich die Herren Cavaliers, so in dem Erb: Amt gestanden / zu ihren sonderren Tafeln / welche auf Ihro Maj. 2c. 2c. eigene Unkosten schon zubereitet stunden. Es hatte ein jedes Erb: Amt seine eigene / und besondere Tafel / und wurde jedem seines Orts verwilliget / und frengelassen eilf unterschiedliche Cavaliers-Personen darzu zu nehmen / welches auch beschehen.

Was für Gäste aber sich bey jedwederer Tafel eingefunden / erachte ich es unnöthig anzuführen / da ich solche ohnedem weder in die Erfahrung / noch zu Handen bringen könnte / dieses aber allein zu vermelden nicht ermangle / daß; weilen oft berührte Tafeln alle in der Kayserlichen Residenz nicht wol Bequemlichkeit gefunden / solche sodann in anderen benachbarten Orten haben veranstaltet werden müssen / benantlich:

Erste Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Hofmeister / Herrn Frans Seyfrid Grafen von Thurn / und Vallassina, ware in dem sogenannten Bruderschaft: Saal gehalten.

Anderte Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Sammereren / Herrn Adam Seyfrid Grafen von Auersperg / ibidem.

Dritte Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Marschallen / Herrn Joseph Antoni Grafen von Auersperg / ibidem.

Vierdte Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Stallmeister / Herrn Frans Bernhard Grafen von Lamberg / ibidem.

Fünfte Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Jägermeister / Herrn Seyfrid Balthasern Grafen / und Herrn von Wallenberg / ibidem.

Sech.

Sechste Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Stäbelmeister / Herrn Joseph Ferdinand Freyherr zu Eckh / ibidem.

Sibente Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Mundschent / Herrn Johan Caspar Grafen von Lobenzl / ibidem.

Achte Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Trucksaß / Herrn Franz Carl von Hochentwarth / ibidem.

Neunte Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Silber: Cammerer / Herrn Aloylij Hörward Grafen Kazianer zu Kazenstein / ware in den sogenannten neuen Alumnat-Stüfft aufgestellet.

Zehente Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Fürschneider / Herrn Leopold Grafen Sauer zu Unckenstein / ibidem.

Elfte Tafel.

Des Herrn Obrist: Erb: Land: Falckenmeister / Herrn Johan Grafen Lantheri / ibidem.

Alle diese Tafeln haben in aller Fröhlichkeit fast bis sechs Uhr Abends gedauret / wo anbey der fürtreffliche Trompeten:Schall unaufhörlich eingestimmt hat. Es ware auch alda in dem Bistum eine andere freye Tafel gehalten / alwo sich in die vierzig Personen von zerschidenen Herren / und Land:Leuten / auch von denen abgeordneten der Städt: und Märckten / worunter der Ehrsame Magistrat alhier zu Lanbach nebst dem Inneren Rath von zwölf Personen beywesig / auch andere Officiers / und nobilitierte sich eingefunden. Und mit disen Tractament - und Mahlzeiten hat sich die Huldigung mit allseitig: bester Ordnung vergnüglich geendiget.

Es ist an diesem Erb-Huldigungs-Tag dem Obrist-Erb-Land-Stallmeistern/ Herrn Franz Bernhard Grafen von Lamberg das Kayserliche Reit- und Leib-Pferd / welches bey der Solemnitet den allerhöchsten Monarchen bediente/ samt Sattel / und kostbaren Gezeug ins eigen gefallen. Nicht minder das kostbare Crystallene Trinck- und Mund-Geschier/ so Ihro Majest. 2c. 2c. an Dero Huldigungs-Tafel gebraucher / dem Obrist-Erb-Land-Mundschenck / Herrn Johan Caspar Grafen von Lobenzl allergnädigist verehret ware.

Fehrners : so haben allerhöchst-gedachte Kayf. Majest. 2c. 2c. an selben Tag sich gnädigist beliebet/ einige Promotiones fürzukehren/ da Erstlichen Herz Franz Seyfrid Graf von Thurn/ und Valsassina, Lands-Bisdom in Crain das allergnädigiste Decret zu dem Kayserlichen geheimen Raths-Titul überkommen. Andertens : ist Herrn Orpheo Grafen von Strassoldo Lands-Berwalter und Lands-Berwesern in Crain der Kayserliche geheime Raths-Titul ebenfahls auch bengelegt worden. Drittens : Herrn Adam Seyfrid Grafen von Auersperg haben Ihro Kayf. Maj. 2c. 2c. zu Dero J. De. geheimen Rath auch allergnädigist ernennet. Es seynd anben auch nachfolgende Land-Cavaliers, als Kayserliche Cammerer allergnädigist an- und aufgenohmen worden. Und zwar erstens :

Herz Sigmund Antoni Ursini Graf von Blaggai.

Herz Ferdinand Ernst Graf von Saurau.

Herz Joseph Antoni Graf von Auersperg.

Herz Wolf Sigmund Graf/ und Herz von Gallenberg.

Herz Franz Bernhard Graf von Lamberg.

Herz Leopold Graf Sauer von Anckenstein.

Herz Mloysius Hörward Graf Kazianer zum Kazenstein

Welche mit roten Mänteln angethan in Beyseyn des Herrn Obrist-Hof-Cammerern das gewöhnliche Jurament in dem Bisstum abgelegt/ und hierauf also gleich alle insgesamt/ und ein Jeder insonderheit das Zeichen der überkommenen Würde/ nemlichen/ den Kayserlichen Cammer-Schlüssel auch würcklich übernahmen.

N. 38. Nebst

Nebst diesen höchsten Gnaden-Bezeugungen hat auch Herz Wolf Benckard Graf/ und Herz von Gallenberg Landshauptmann in Crain von Thro Kayserlicher Majest. 2c. 2c. zu einem Denck-mahl allerhöchst- Deroselben sonderbaren Nengung/ ein mit vielen Diamanten beziert- Kayserliches Portrait erhalten.

Herrn Senfrid Bonaventura von Berthenthall/ damahlens bestellt- gewesenen Ordinierrungs- Commissario ist eine mit etlichen Diamanten besetzt- Kayserliche Medaillie zugekommen; ansonsten hat Herz Franz Antoni von Stemberg / Kayserlicher Berweser zu Ubria/ und Herz Johan von Schluderbach eine Gold- Medaillie gleichfahls empfangen.

Kurze Beschreibung

Thro Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Ausbruch von Laybach nach Görz/ und denen Meer-Porten/ Triest/ Fiumè, Porto-Rè, und Buccari, wie auch / zu welcher Zeit allerhöchst- Dieselbe zuruck gefehret/ folgendes nach Grätz wider abgereiset seynd.

Dennach nun das Erb-Huldigungs- Werck sein glückliches Ende erreicht / haben Thro Kayserliche Majest. 2c. 2c. den folgenden Tag/ das ist: den 30. Augusti 1728. nach eingekommenen Mittagnal Thren Ausbruch von hier nach dem Laybach-Ström auf Ober-Laybach allergnädigist bestimmet / zu welchem Ende Dero Kayserliche Leib- und Hof- Wägen samt der erforderlichen Vorspann unter Obsicht eines mitreitenden Land- Viertels- Commissarij, deren etliche von Station zu Station zu Beförderung der Kayserlichen Reise absonderlich bestellet waren/ biß dahin in Voraus abgesendet worden; es haben auch nicht minder einige Lands- Mitglieder zu Aufwart- und Bedienung in selben Ort / und End/ wo Thro Majest. 2c. 2c. eintreffeten / sich in der Bereitschaft schon eingefunden.

Zu Fortsetzung solcher hinein Reise hat die Löbl. Landschaft in Crain mit dem schon vorhin allergnädigist verstattet- und genehmgeheissenen neuen Schiff auf dem Laybach-Ström am Raim Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. allerunterthänigist vorgewartheet.

Inmittels / und bey diser Gelegenheit erachte ich so denck : als beschreibens-würdig zu seyn / dise Schiff-Fahrt in eine besondere Notam zu nehmen / was massen Erstlichen das Kayserliche Leib-Schiff mit Namen CAROLUS BOROMÆUS, von einem in Schiff-Bau best-erfahrenen / und eigenen Fleises hierzu bestelten Meistern sehr künstlich / auf Art / der auf dem Adrianischen- Meer sogenanter Peoten iustrirt / und angegeben / nachdem solches intwendig mit kostbaren / verportirten Sammet / und Damasc / außwendig aber mit vergolten künstlichen Bildhauer-Zieraten in einem Monarchischen Stand gebracht ware / samt allen darzu erforderlichen Segel- und anderen Gerätschaften / auch theils Lanbacherischen sechs Schiff-Leut : und sechs Wällischen Barcarollen / welch : alle auf Gondolier- Art mit denen in der Landschaftlichen Livirée- Farb hergeschafften seidenen Kleidungen angethan / an bemelt- sogesagten Rain zu Lanbach am Wasser auf das prächtigste in der Bereitschaft gestanden ist.

Nachdem nun Thro Majest. 2c. 2c. in Begleitung einer zahlreichen Menge samt Dero Hof-Statt / worunter Herz Landshaubtmann auch gezehlet war / Sich darein verfüget / haben sich folgendes widerum andere zwelf kleine Schiffe mit weiß- und roten Tuch völlig ausstaffirt / so genannte Landschaftliche Storien nicht allein für die übrig Kayserliche Cavallier- und Officiers-Personen / sondern auch alhiefige Herren Berordente / und andere vornehme Lands-Mitglieder zu weiteren Diensten dargestellet / womit sodann dise Schiff-Fahrt gegen Ober-Lanbach auch glücklichen abgeloffen ist.

Unter disen Schiffen ware noch ein besonderes vorhanden auf Art eines so benambsten Chaichio, gebühlich ausstaffirt / so aber zu dem Ende zuruck gebliben / weilten man sich der Nachreise Threr Hoheit / des Herrn Prinzen von Lothringen dem vernehmen nach auf Lanbach / und sodann in andere Orth hinein verträstlich gehalten / dessen Sich hochgedacht : Dieselbe nebst Dero mit gehabter Suite, nachdem Sie von Grätz alhero zuruck gekehret / bey Thren Aufbruch von hier auf Ober-Lanbach auch würcklichen bedienet haben.

Da nun Thro Majest. 2c. 2c. nebst Dero Hof-Statt auf Ober-Lanbach gegen Abend glücklichen angelanget / seynd Selbe außgeschiffet / und in das so genannt Gallinische Haus eingezogen / und alda über Nacht verbliben. Den 31. darauf folgenden Tags Augusti haben höchst-Dieselbe in Thren Wagen nacher Lohitsch die Reiß fortgesetzt / und alda das Witttagmal eingenommen / bey Bol-

lenz

lendung dessen aber Sich weiter auf Adelsperg begeben / und daselbst Ihr Nacht-Quartier in dem sogenannt: Freisbergischen Haus bezogen.

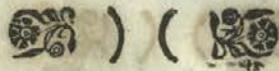
Den 1. September 1728. begaben Sie Sich nach Prewaldt zu Mittag / und dann auf Wippach zu Nacht / folgenden Tag nach Sanct - Pals zu Mittag / und endlichen nach Görz zu Nacht / alwo Sie wegen der Huldigung vier ganze Tage verharreten; diese Huldigung haben die Herren Görzer selbst beschriben / dahero es nicht Noth mich hierinnen aufzuhalten. Nach vollbrachter Görzerischen Huldigung seynd Ihre Majest. 2c. 2c. Folgenden 7. Tag Sebtemb. in der Frühe von da auß bis nach Hendenschafft aufgebrochen / und da zu Mittagmal verbliben: Fehrners wider nach Wippach auf die Nacht Sich verfüget / und alda den 8. darauf einen Raft-Tag hielten; von Wippach giengen Sie nacher Senofetsch zu Mittag / und dann auf Lippiza zu Nacht. In diesem Orth hat der / über das Kayserliche Gestütt daselbst stehende Inspector Herz Heinrich Graf von Orzzon, demahlig Kayserliche geheime Rath / Cammerer / und Vice - Lands - Bisdom in Crain / zu Bezeigung seiner allerunterthänigsten Devotion Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. unter wehrenden Nachtmal mit einer von Venedig bestelter Banda etlicher Virtuosen aufgewartet / welche mit ihrer Musicalischen Geschicklichkeit zu allergnädigsten Gefallen Ihrer Kayserl. Majest. 2c. 2c. die Bedienung gemacht haben.

Nächsten Tag hierauf seynd Ihre Majest. 2c. 2c. gegen Triest aufgebrochen / und alda drey / ein halben Tag verbliben / alwo auch das gewöhnliche Homagium abgelegt ware / dessen die Herren Triester bereits auch durch offenen Druck genugsame Nachrichten gegeben. Und weilen Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. ebenfalls auch nacher Fiumè zu kommen gesinnet waren / ist demnach der Ausbruch von Triest bis wider nach Senofetsch zu Mittag / und auf Adelsperg zu Nacht / fehrners auf Scalniza auf Mittag / und endlichen von da auf Fiumè glücklichen beschehen.

Es seynd alda zu Fiumè Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. drey Tag verbliben / weilen Sie von dort an einem Vormittag bis Porto-Rè, und Buccari zu Wasser auf Mittag / von dannen aber zu Land Nachmittag wider nacher Fiumè zurück gefehret; Den 18. September haben höchst: Dieselbe Ihre Rückreise nacher Laybach angeordnet / dahero Sie von Fiumè eodem dito aufgebrochen / und das

E

Mit:



Mittagmal zu Scalniza, sodann weiter fort zu Dorneck das Nachtmal / folgenden 19. September zu Steinberg / oder Sagurie das Mittag und dann zu Adelsperg wider das Nachtmal eingenommen. Den 20. September ist zu Lohitsch das Frühmal verbracht / und der Zug weiter auf Ober-Lanbach geschehen / alda so wol Dero Kayserliches Leib-Schiff / als auch zwelf andere in der vorigen Bereitschaft Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. schon würcklichen wider eingewarthe haben.

Alhier ist abermal denckwürdig anzuführen / wie daß der in dem Kayserlichen unweit Ober-Lanbach ligenden Quecksilber-Bergwerck Obria damal / und annoch stehende Kayserl. Berweser / Herz Franz Antoni von Steinberg / samt seinen untergebenen Officieren / und Berg-Knapp-genossen mit ihren gewöhnlichen Berg-Kleidungen / Nacht-Liecht / und anderen Berckzeügen angethan / so da eine grosse Menge außmachten / zu Ober-Lanbach Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. seine aller-submissiste Aufwartung abgeleget / welcher demnach mit der Kayserl. Hof-Statt nacher Lanbach abgefahren / alwo er allerhöchst-Deroselben in Dero Kayserl. Residenz alda eine von abgedacht-Obrianischen Quecksilber-Berg-Berck in einem Compendio sehr künstlich außgefertigte Machine allerunterthänigst vorgestellet / woran Thro Kayserl. Majest. 2c. 2c. Ihr allergnädigstes Wolgefallen bezeiget / auch zu des Berwesers grossen Ruhm dises Berck bey Dero Abreise von hier / als ein Meisterstück ab- und mit Sich genohmen haben.

Da nun aber Thro Majest. 2c. 2c. mit Dero Schiff-Fahrt von Ober-Lanbach wider herab gegen die Stadt näherten / seynd bey Ersehung Dero Kayserlichen Segel- und Fahnen zu Bezeigung Dero bald wider erwünschter Ankunst auf dem Schloß-Berg alhier abermal rings herum auß dem groben Geschütz sehr viele erfreuliche Salve-Schuß erschallen / welches so lang gedauret / biß Sie alhero am Rain angeländet / und Sich nach der in so genannten Bistumb / wie vorhin / zubereiteten Kayserl. Residenz verfüget.

Unter anderen Aufmerckungen solle aber auch dises alhier einen Platz verdienen / was massen die unter dem Titul der Heiligen Jungfrauen / und Martyrin Cæcilix anno 1700. zu Lanbach außgerichte / und ruhmwürdig annoch florierende Academia Phil-Harmonicorum alda zu einem Merckzeichen ihrer allerunterthänigsten Devotion sich dahin unterfangen habe / vor Thro Kayserl. Maj. 2c. 2c. mit

mit einem completen Musical-Chor zu erscheinen; und wie zumal Seine Excellenz Herz Johan Caspar Graf von Cobenzl / würcklicher geheime Rath / und Obrist-Cammerer in diser Gesellschaft / als ein fürnehm- und ansehliches Mit-Glied längst bevor inbegriffen stunde / hat dises Vorhaben um so mehr Nachdruck überkommen / zu machen hochgedachter Minister nicht unterliesse / es in Voraus Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. allerunterthänigist zu eröffnen; wie dann nach gnädigster Verstattung / den nachkommenden Tag / das ist: den 21. September 1728. da Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. das Toison-Fest celebriret / die Herren Academici sich bey Hof samentlich eingestellt; eh- und bevor dann / als Ihro Majest. 2c. 2c. zum Nachtmal erschienen / waren die so gedachte Phil-Harmonici von Seiner Excellenz Principe di Savoya, würcklich geheimen Rath / und damaligen Kayserl. Music-Directorn in das Kayserl. Tafel-Zimmer eingeführet / also rechter Hand schon eine ganz füglichliche Stellung für die Music zubereitet gestanden; bey Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. ein- und Zutritt zur Tafel erschallete gleich anfangs eine fröhliche Intrade von den in der Ante-Camera befindlichen Landschaftlichen Trompeter / demnach in Beyseyn aller der alhier damals befundener Academisten unter Versammlung der viel- und zahlreich herumstehender Dames, als Cavaliers, und anderer hohen Adels-Persohnen die Academische Music endlich den Anfang genohmen / auch so lang gedauert / bis Ihro Majest. 2c. 2c. Sich von der Tafel erhoben: folgenden Tag / als den 22. September haben Ihro Kayserl. Majest. 2c. 2c. mittels Dero Obrist-Cammerern der löblich-gesamten Academie Ihro allergnädigstes Wolgefallen entdeckt / mit all-mildisten Anerbietten / was gestalten Sie ganz geneigt wären / Jener bey Ansuchung einer Kayserlichen Gnade allergnädigist zu willfahren / welches aber wegen Kürze der Zeit / da erstlichen Ihro Majest. 2c. 2c. Ausbruch von Laybach an der Hand schon würcklichen bestellet / anderen Theils aber auch viele academische Mit-Glieder von hier abwesig waren / nicht beschehen könnte.

Unter nemblichen dato nach gehaltenen Mittagmal seynd Ihro Majest. 2c. 2c. nebst Dero Hof-Statt endlich von Laybach nach Schermpüchel abgefahren / und alda zu Nacht verbliben. Den 23. September haben Sich höchst-Dieselbe auf die Stadtberger-Mühl bey Frank in dem Marck zu Mittag verfüget / und als Sie an dem Trojaner-Berg von dem Grainerischen Territorio das Ende erreichten / haben Sie eine von Dero treu-gehorsambsten Land-Ständen



den in Crain zu Ehren Ihres allergnädigsten Erb-Lands-Fürsten/
und Herrn/Herrn/abermal aufgerichtete Ruhm-Saule von Marmor/
worauf der Kayserliche Adler die Insignien haltet/ und hiemit die zwis-
schen Crain/ und Steyermark befindliche Gräniz-Scheidung aus-
deutet/ mit folgenden Inscriptionibus gezieret/ in allergnädigsten Aus-
gensehein genohmen.

folgen die Inscriptiones.

I.

Immortali memoriæ
ob immortalia prodigia
CAROLI VI. Cæs. Aug. Max.
Cùm post instauratas vias
atque ampliata marcionia
Carniolæ Ducatum
Majestatis suæ Numine
præsens beasset
Gloriæ Colossum
erexerunt
Venerabundi Proceres
Anno M. DCC. XXVIII.

II.

Hic cerne Viator
extremos Ducatus Carniol. fines
ubi post invisos ejus penates

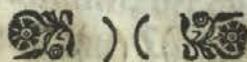
Re-

Recedenti CAROLO VI.

Cæsar. Maximo
 postremò animos suos substrârunt,
 atque Patriam
 Cæsareæ Clementiæ consignârunt
 tantæ rei memoriam
 hoc erectô monumentô
 æternitati Commendârunt
 fidelissimi Status.

III.

Ioan. Calp. Com. à Cobenzl
 S. C. M. suprem. Cammerarius
 olim Carniolix Capit.
 qui vias instaurare cæpit,
 quas Wolffg. Weichard. Com. à Gallenberg
 suprem. Capit. consummavit
 Orpheus Comes à Strassoldo
 Prætor & Locumtenens
 Francisl. Ant. Com. ab Auerlperg Mare-
 schalus.
 Ernestus Ferdinan. Com. à Saurau
 Deputat. Præses.
 Ant. Joseph. Com. ab Auerlperg.



Georg. Xav. de Marotti Episc. Pet.

Joan. Adam. Com. à Rasp.

Francis. Ant. à Smidthoffen.

Diseinnach hat Herz Landsshaubtmann Wolf Benckard Graf/ und Herz von Gallenberg/ welcher Ihre Kayserl. Maj. rc. rc. von Lanbach bis diese Steyerische Confinen in Begleitung immer fort aufgewartet/ seinen allerunterthänigsten Abschied alda genohmen/ und wider nacher Lanbach sich gewendet: Seine Kayserl. Maj. rc. rc. seynd folgend nach Silli abgereiset/ und alda zu Nacht verbliben; den 24. September 1728. ist Dero Reise in der Fruhe auf Windisch Feistritz beschehen/ also Sie das Nachtmal eingehnomen/ von dorten auß Sie sich nacher Marburg begeben/ in Willen laut der bevor allergnädigist verschribener March-Route daselbst über die Nacht zu verharren: zumal aber allerhöchst. Dieselbe auß sonderlichen Beweg-Ursachen Ihre Nacht-Station sogar bis Grätz zu erweitern sich gnädigist entschlossen/ daher Sie den sicheren vernehmen nach mit Hinterlassung Dero gesamten Kayserlichen Hof-Statt all incognito per Posta durch Ehrenhausen/ Bildon/ auch endlichen nacher Grätz würcklich abgefahren. Und alhier will ich die in möglicher Kürze abgefaste Beschreibung des in Hertzogthum Crain feyerlichst vollbrachten Erb-Huldigungs-Act mit folgenden Cronographischen allerunterthänigist wohlmeinenden Wunsch beschließen.

Regnet feLIX CaroLVs VI

sVb

DeXterâ oMnIpotentIs ,

Ista sVnt obseqVIosa Vota ,

&

LætItIæ sIгна

TotIVs CarnIoLIæ sVbDItorVM.

Register

Über die Beylagen /

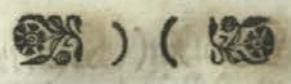
- E**rste Erb-Huldigungs-Intimation an die gesamte Crainerische Herren Land-Stände. Numero 1.
- Verordnung an Herrn Landshauptmann in Crain wegen der Straßen-Reparation. 2.
- Credential-Patent für die Sammer- und Hof-Fouriren. 3.
- Credential-Patent für den Kayserl. Hof-Koch/ und Fuetter-Ge-genschreibern. 4.
- Intimation des Erb-Huldigungs-Außschreibungs-Patent. 5.
- Kayserl. Landsfürstliches Erb-Huldigungs-Patent. 6.
- Kayserl. Erb-Huldigungs-Postulatum Donativi. 7.
- Intimation einer zu Grätz bevollmächtigten Erb-Huldigungs-Con-ferenz. 8.
- J. De. Regierungs-Verordnung in puncto der Außkunft der Erb-Ämter in Crain. 9.
- J. De. Regierungs-Verordnung wegen specificirender Erb-Äm-ter in Crain / auch Substitution derselben. 10.
- J. De. Regierungs-Verordnung wegen des substituirtten Obrist-Erb-Land-Marschalln in Crain / Herrn Ant. Joseph Grafen von Auersperg. 11.
- Revers des Herrn Grafen Kissl/ gewesten Obrist-Erb-Land-Jäger-meisters in Crain. 12.
- J. De. Regierungs-Resolution wegen der Erb-Ämter in Crain / auch deren Insignien. 13.



- Kays. Resolution in puncto der Substitution des Obrist-Erb-Land-Stallmeister/ und Obrist-Erb-Land-Fürschneider-Amtes in Crain. 14.
- Kays. Resolution wegen des substituirtten Obrist-Erb-Land- und Marschall-Fürschneider- und Falckenmeister-Amtes in Crain. 15.
- J. De. Regierungs-Berordnung wegen der Kays. Leib- und Hof-Statt-Wägen. 16.
- J. De. Regierungs-Berordnung wegen der Auführ- und Bereitschaft-Haltung der alhiefigen Burgerschaft zu Lanbach. 17.
- Kays. Verordnung wegen erforderlicher Aufwarthung einiger Lands-Mitglieder bey Ihro Majest. u. u. Herein-reiß/ auch benöthigter Vorspann für die Kays. Hof-Wägen. 18.
- Kays. Verordnung wegen der Aufschlagender Rucheln/ und benöthigter Victualien. 19.
- Lands-Obrigkeitliches Patent wegen Fürsorgung der Victualien. 20.
- Kays. Verordnung/ in Betreff der Anschaffung genugsamen Habers/ Heu/ und Stroh für die Kays. Hof-Statt/ und begleitende Cavallerie. 21.
- Lands-Obrigkeitliches Patent, womit alles Jagen/ und Schiessen im ganzen Land verboten wird. 22.
- Intimation eines Hof-Exemplars wegen Fürsorgung des Publici mit Victualien/ und anderen Nothwendigkeiten/ samt Beylag an dem Magistrat. 23.
- Lands-Obrigkeitliches Patent an alle Herren/ und Land-Leuth/ auch Gült- Pferd- genüßende/ zu der bestimmten Erb-Huldigungs-Function zu erscheinen. 24.
- Kays. Resolution über die/ wegen der March-Route zur Aufnehmung der Erb-Huldigung fürgekommene Anstand. 25.
- Landschaftliche Beanspruchs-Püncta sowol wegen des neuen Schiffs/ als auch wegen der Kleidungen der Herren/ und Land-Leuth. 26.
- Kays.

- Kayserl. Berichts-Abforderung / wie die Feilschaften der Victualien / auch Pretia Rerum anzustellen? 27.
- J. De. Kriegs-Stell-Intimation, was gestalten die Kayserl. Bedienung durch dero Kayf. Miliz bewürcket werden solle? 28.
- Kayserl. Paß-Brief für den Juden Löw Sinsenheim zur Beschaffung der Fourage. 29.
- Intimation der Kayserl. March-Route, samt der Beylag. 30.
- Interims-Recepisse auf die oben sub Num. 26. begriffene Landschaftliche Beansfrags-Püncta. 31.
- Landschaftliche Beschwer in puncto der Taxierung der Victualien. 32.
- Kayserl. Resolution auf obige Landschaftliche Beschwer wegen Taxierung der Victualien. 33.
- Land-Tags-Patent wegen Erscheinung der Herren / und Land-Leuth zur Deliberation des Kayserl. Postulati Donativi. 34.
- Lands-Obrigkeitliches Strassen-Patent. 35.
- Verordnung an die Communitet zu Neumärckl wegen der Strassen / und Erweiterung des Märckts-Thor daselbsten. 35.
- Kayserl. Resolution wegen Herbenschaffung der Schiff an dem Lanbach-Strom / wie auch Reparierung der Strassen gegen Ober-Lanbach. 37.
- Land-Tags-Erklärung über das Kayserl. allergnädigstes Postulatum Donativum. 38.
- Kayserl. Resolution wegen Kleidung der Land-Ständen / wie auch wegen des Geschützes / Illumination, und Aufzugs der Gült-Pferden / und anderer Unkosten. 39.
- Landschaftliches Patent, womit so wol Geist- als Weltliche Herren und Land-Leuth zur Huldigungs-Function fürgeladen worden. 40.

- 102
 103
 die
 Fabr
 Euer
 und
 aller
 letz
 em
- Kaysrl. Resolution daß man denen Triefstern mit Victualien succurriren / und das Verbott-Patent aufheben solle. 41.
- Lands-Obrigkeitliches Verbotts-Relaxirungs-Patent zu Folge der obig-Kaysrl. Resolution. 42.
- Resolution: was ein jeder Erb-Amts-Lehen-Trager an dem Huldigungs-Tag mit sich zu bringen hätte / samt Specification. 43.
- Resolution: in puncto Abschickung etlicher Erb-Huldigungs-Deputierten nacher Grätz. 44.
- Landschaftliche gehorsame Deprecirung von der obigen Deputation. 45.
- Verordnung an Herrn Landshauptmann in Grain in puncto Verbott-Relaxirung der Victualien gegen Fiumè / nebst Erklärung / daß man auch den Steyerischen Verbott gegen Grain aufheben wolle. 46.
- Resolution: was massen bey der Erb-Huldigung die würckliche Cammerer in Mantel-Kleidern erscheinen / und die nöthige Baldackinen durch die Hof-Cammer hergeschafft werden sollen. 47.
- Resolution: wie daß für die mit Thro Majest. 2c. 2c. hereinkommende Hartschiern-Guardie die Landschaft in Grain mit der Einquartierung / und anderen Erfordernissen in der Bereitschaft stehen solle. 48.
- Lands-Obrigkeitliches voreiliges Patent in puncto Bereitschaft-Haltung der Victualien. 49.
- Verbotts-Verordnung an dem Haspergischen Verwaltern / wegen Verkaufung des Bau-Gehilß / und Bretter ausser Lands. 50.
- Resolution: wegen der deprecirten Sechzehen Tausend Gulden Anticipation, und an denen zu Dero Herein-reiß verwilligten Zwelff Tausend Gulden annoch abgängiger Vier Tausend Gulden. 51.
- Kaysrl. Resolution aller gnädigstes Placet über die bewilligte Sechzehen Tausend Gulden Anticipation pro itinerario. 52.
- Re-



- Resolution: was gestalten die andere Land: Stände auch in Mantel-Kleideren/ gleichwie die geheime Rätthe/ und Cammerer bey dem Erb: Huldigungs Actu erscheinen können. 53.
- Resolution: daß die Repräsentanz bey Anfunst/ und durante Residentiâ Seiner Kayserl. Maj. zc. zc. von selbstem aufhöre. 54.
- Resolution: die Præcedenz zwischen denen Herren geheimen Rätthen/ und Cammereren zur Zeit der Erb: Huldigung betreffend. 55.
- Die Landschaftliche Deprecirung wegen Abschickung der Deputirten nacher Grätz wirdet allernädigist angenommen. 56.
- Kayserl. immediat Intimation Ihrer Majest. zc. zc. Ausbruch von Grätz. 57.
- Land: Tags: Aufschreibungs: Patent wegen der aufnehmender Erb: Huldigung. 58.
- Landschaftliche Beantwortung auf den oben intimirten Kayserlichen Ausbruch von Grätz. 59.
- Kayserl. immediat Intimation, daß der Actus Homagij nicht an einem Sambstag/ sondern an einem Sonntag fürgenohmen werden solle. 60.
- Resolution: wegen militärischer Bedienung/ auch um dessen willen veranstaltender Verpflegung. 61.
- Credential- und respectivè Paritions - Patent wegen deß bevollmächtigten Landschaftlichen Ordinerungs: Commissarij. 62.
- Der Eöblichen Land: Ständen in Grain Anstand: Püncta in Erb: Huldigungs: Sachen. 63.
- Land: Obrigkeitliches Patent wegen herbenschaffender Nacht: Latern. 64.
- Immediat- Resolution: der Graffschaft Görz/ und Gradisca mit der Landfuhr: Kobbath zu succurriren. 65.
- Landschaftliche Deprecation wegen der oberdeut: Görzerischen Vorspann: Concurrrenz. 66.

Lands-Obrigkeithliches Patent wegen Taxierung der Victualien /
samt der Taxa. 67.

Anrede des Crainburgerischen Stadt-Richters / bey Ueberreichung
der Stadt-Schlüssel 68.

Erste Bewillkommungs-Anrede des substituirtten Obrist-Erb-Land-
Marschall in Crain / so zu Crainburg in Namen der gesamten
Herren Land-Ständen beschehen. 69.

Anrede / so der Lanbacherische Burgermeister bey Ueberreichung der
Stadt-Schlüssel vorgebracht. 70.

Credentiale der Kayserlichen Herren Land-Tags-Comissarien. 71.

Anderte Anrede des substituirtten Obrist-Erb-Land-Marschall in
Crain / so auf dem alhiefigen Land-Haus in Beyseyn der
Kayf. Herren Land-Tags-Commisarien beschehen. 72.

Der treu-gehorsamsten Land-Ständen in Crain Erb-Huldigungs-
Erklärung. 73.

Hof-Decret an Obrist-Erb-Land-Marschalln in Crain / die bey
dem Erb-Huldigungs-Actu gebührende Aufwarthung der
Geist- und Weltlichen Lands-Mitglieder alda betreffend. 74.

Hof-Decreta, und respectivè Instructiones, die Erb-Nemter in
Crain betreffend. 75.

Dritte Anrede des substituirtten Obrist-Erb-Land-Marschall in
Crain / so an dem Huldigungs-Tag geschehen. 76.

Kayserlicher Revers wegen Erlassung des Landsfürstlichen Jura-
ments. 77.

Jurament der allgemeinen Landschaft in Crain. 78.

Hof-Decret an Herrn Landshauptmann in Crain / in Betreff der
Aufwarth- und Auftragung der Speisen / wozu etliche Land-
Cavalier an dem Huldigungs-Tag benennet waren. 79.



N. 1.

Hochwürdig: Durchleuchtig:
 Hochgebohrne Fürsten / auch Hochwürdig:
 Hoch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Wol. Edel/
 und Gestrenge

Gnädig, besonders freundlich / auch liebe Herren / und
 Freunde.

Hro Ehrsamten Landschaft: und jedermänniglich ist vor-
 hin bekant / daß nach weyland der lezthin in Gott ver-
 schidener Kayf. Majest. rc. rc. JOSEPHO Christmilde-
 ster Gedächtnuß unter anderen die Lands- Fürstliche
 Regierung deren gesammten Desterreicherischen Erb- Königreich-
 Fürstenthumben / und Landen auf Seine jetzt- Regierende Röm.
 Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. rc. rc. als rechten natürlichen
 Erb- Herrn / und Lands- Fürsten bereits vor geraumber Zeit gefallen
 seye / und was massen mehr höchstgedacht: Dieselbe solche auch strackts
 mit Göttlichen Beystand angetretten haben.

Inmassen nun seithero die Zeit / und Läufe nicht wol zugege-
 ben / die hergebrachte gewöhnliche Erb- Huldigung in Dero gelieb-
 ten J. De. Erb- Fürstenthum- und Landen zu empfangen / anjese
 aber Sich gnädigist entschlossen haben / solchen Actum Homagij,
 wie in anderen daraustigen Ländern bereits beschehen / also auch in
 Inner- Desterreich nunmehrö würcklich vor sich gehen zu lassen / und
 Sich nach dem halben Junij lauffenden Jahrs / worvon Seine Kay-
 serliche Majest. rc. rc. hiernächst den eigentlichen Tag benennen wer-
 den / auf die Reise zu begeben / auch Dero Ausschreibungs- Paten-
 ten

ten verassen / und in Druck legen zu lassen entschlossen seynd / welche dem nächst auch herein gelangen / und zu männigliches Wissen zu publiciren seyn werden.

Als wird auß in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigster Resolution, Wienn von 28. Februarij ersthin Ihro Ehrsamem Landschaft ein solches hiemit pro interim, und vorläuffig notificiret / mit der bengefügten Erinderung / daß zu solchen Actu in ein / und andern Land diejenige / so mit Erb-Neunteren begabet / zu erscheinen / und dabey die gebührende Functiones zu verrichten haben werden; wird dahero Sie Ersame Landschaft sich belieben lassen / so wol hiez inwegen / als auch / was sonst in ein / oder andern wegen des Empfangs / und des Erb-Huldigungs Actus vorläuffig zu veranstalten / und zu beobachten seyn möchte / ihre ehiste Erinderung heraus zu geben.

In dem übrigen wollen / Seine Kayserl. Majestet gnädigst / daß mit Gelegenheit der zu solchen Erb-Huldigungs Act dem Herkommen Gemäß fürkehrenden Veranstaltungen die getreueste Herren Land-Stände / auf alle Weis verständiget / und in Allerhöchst-Desroselben Namen dahin außs beste ermahnet werden sollen / das Selbe samt / und sonders in diser Begebenheit forderist von allem Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. unbeliebigen luxû, und darauß entspringenden zu vielfältiger Beschwerde gereichenden unnöthigen Kosten abstehen / und von mehr Allerhöchst-Desroselben Lands-Väterlichen Milde fest persuadirt seyn sollen / daß Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. vielmehr zu gnädigsten Wolgefahlen gereichen werde / Sie Land- und Stände in ihrer anerbten patriotischen Lieb / und Devotion von unnöthig- und verderblichen Spesen frey / in mässiger Aufführung / als bey fürwehrenden Coniuncturen des Status publici unrathsamen Gepräng anzutreffen / umb ihnen Dero Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Huld / und Gnaden / womit Sie denenselben ohne dem wol bengethan seynd / in Höchst-Desroselben Gegenwarth zu contestiren. Gräß den 2. Martij 1728.

N. der Röm. Kayf. auch in Hispanien
Indien / Hungarn / und Böhmeimb /
Königl. Majest. 2c. 2c. alhier anwesende
geheime Rätthe.

Denen

Denen Hochwürdig = Durchleuchtig = Hochgebohrnen / Fürsten / auch Hochwürdig / Hoch- und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / Wol-Edl- und Gestrengen Herren N: Einer Ehrf. Landschaft Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. Erb- Fürstenthums Crain. Unseren Gnädig / besonders freundlichen / auch lieben Herren / und Freunden.

Raybach.

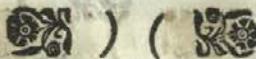
N. 2.

Hoch- und Wolgebohrner Graf

Besonders freundlich / auch lieber Herr und Freund.

Es ist jedermänniglich vorhin bekannt / daß nach Wenland der lezthin in Gott verschidenen Kayserl. Maj. 2c. 2c. JOSEPHO Christmilbester Gedächtnus unter anderen die Landsfürstliche Regierung der gesanten Desterreicherischen Erb- Königreich Fürstenthumb / und Landen auf Seine jetzt-Regierende Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. als rechten natürlichen Erb- Herrn / und Lands- Fürsten bereits vor geraumer Zeit gefahlen sene / und was massen mehr höchst- gedacht Dieselbe solche auch stracks mit Göttlichen Beystand angetretten haben.

Inmassen nun seithero die Zeit / und Läufe nicht wol zugegeben / die hergebrachte gewöhnliche Erb- Huldigung in Dero geliebten J. De. Erb- Fürstenthumb ; und Landen zu empfangen / anjeto aber Sich gnädigist entschlossen haben / solchen Actum Homagij , wie in anderen daraustigen Länderen bereits beschehen / als auch in J. De. nunmehrö würcklichen für sich gehen zu lassen / und Sich nach dem halben Junij lauffenden Jahrs / worvon Seine Röm. Kayserl. Majest. 2c. 2c. hiernächst den eigentlichen Tag benennen werden / auf die Reise zu begeben / auch Dero Ausschreibungs- Patenten / in alten Gebrauch nach bestehender Erb- Huldigung dieses Lands / so nemlich auf den 29 dits



dacht: Deroselben unbeliebigen Unkosten in denen benamten
torien ten verfassen / und in Druck legen zu lassen entschlossen seynd / wel-
digst che deme nächst auch herein gelangen / und zu männiglichem Wissen
nötzig zu publiciren seyn werden.

Zeit mi Als wird auß in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigster
nen Dr Resolution, und Verordnung Wienn von 28. Februarij ersthin Jh-
me Herrn Ober-Directori ein solches pro interim, und zu dem Ende
lungen hiemit notificiret / damit in den Strassen Reparations-Werck desto
hanger enfriger continuiret / und selbes zum vollkommenen Stand zu brin-
und zgen getrachtet werde. Dann an deme beschicht Seiner Kayserl.
digst er Majest. rc. rc. allergnädigster Will / und Meinung. Gräß den 2.
nige in Martij / 1728.

N. der Röm. Kayf. auch in Hispani-
en Indien / Hungarn / und Böhmeim /
Königl. Majest. rc. rc. alhier anwes-
sende geheime Räthe.

und an Dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Wolf
finden Weyckard Grafen / und Herrn von Gallenberg / zum
zu besse Thurn / und Gallenstein / Edlen Herrn auf Wynnöd / Erb-
solle / d Bogt Herrn zu Winkendorf / Obrist-Erb-Land-Jäger-
ordnun meistern in Crain / und der Windischen Mark / der
unverf Röm. Kayf. Majest. rc. rc. würcklichen geheimen Rath /
Ihre m Cammerern / und Landshauptmann in Crain / als in
nigste d Weeg / und Strassen Reparations - Sachen gnädigst
ster Rel geordneten Herrn Ober-Directori, Unserem besonders
ihrer sei freundl. auch lieben Herrn und Freund.

Weybach.

N. 3.

WIR **WIRLICH** der Sechste von Gottes Gnaden / Erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungaren / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Mayland / Steyer / Carnten / Crain / und Württemberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz / und Gradisca / 2c. 2c. Entbieten N. allen / und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Statthaltern / Land-Marschallen / Haupt-Leuthen / Lands-Verweesern / Burg-Grafen / Bisdomben / Anwalden / insonderheit Unserem J. De. Hof-Marschall / Ampts-Verwalter / Quartiermeister / und Fouriren / desgleichen allen Bögten / Pflegern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden / Inwohnern / in Städten / Märkten / Herrschaften / Schloßern / Flecken / und Dörffern / wie zumalen insgesamt allen unseren Amt-Leuthen / Unterthannen / und getreuen / was Würden / Stands / oder Beesens die seynd / denen gegenwärtiges Unser offenes Patent fürgezeigt würdet / Unser Kayserlich / Königlich / und Lands-Fürstliche Gnad / auch alles gutes / und geben Euch hiemit gnädiglich zu vernehmen : demnach Wir zu Aufnehmung der gewöhnlichen Erb-Huldigung in Unseren getreuesten J. De. Erb-Fürstenthumben / und Landen nach verfloffenen / halben Monat Junij die Reise von hier anzutretten Uns gnädigist entschlossen / und daher für gut befunden haben / Fürweiser dieses Unsere Getreue / Liebe / als Unseren dermahligen Unter-Cammer-Fourier / Heinrich Reichsner / und benebens unseren Hof-Fourier / Johan Baptist Robinet zu dem Ende voraus abzuschicken / damit diese aller Orten / wo Wir auf solch-vorhabender Reise hingelangen / oder eintreffen möchten / so wol in Unseren J. De. Haupt-Städten / als unter Weegs für Uns / und Unser Gefolg die gezimende Accomodation samt aller erforderlicher Gelegenheit zeitlich bestellen / und was dissfahls nöthig / fürkehren / und veranstalten mögen. Als befehlen Wir zu Folge eingelangt / Unserer Kayserl. gnädigsten Resolution, und Verordnung



Wienn den 16. Februarij ersthin Euch obbemelten allen / und jeden hiemit gnädigst / und ernstlich / daß Ihr vorernannte / Unseren unter: Cammer:Fourier / Reichsner / und Hof: Fourier / Robinet bey Für: weisung dieses Unsers offenen Patens nicht allein aller Orten frey / sicher / nnd ungehindert passiren / und repassiren lassen / sondern auch denenselben zu Vollziehung ihrer aufhabenden Berrichtung all: mög: liche Beförderung / Hilff / und Vorschub leisten / und solchemnach als len / Städten / Schloffern / Märkten / und Flecken auf deren Ver: langen die Häuser / Wohnungen / und Zimmer nebst Kuchl / und Stallungen / auch übrigen erforderlichen Gelegenheiten ohnweigerlich eröffnen / mithin all: das Jenige / was zu Unser Kaiserlichen beques: men Einlogierung / dann Unserer Cammer / und Hof: Bedienung nö: thigen Unterkommen dienlich zuläng: und beförderlich seyn kan / mit etwann benöthigter Vorspann auch all: sonst geneigten guten Will: len an Hand geben / und in Bereitschaft stellen sollet. Hieran wür: det Unser gnädigster Willen / und Meinung vollzogen. Geben in Unserer Kansfürstlichen Haupt: Stadt Grätz den 15. Martij 1728.

Johan Christoph Graf von / und zu
Wildenstein / Statthalter.

(LS.)

Commissio Sacrae Cæsareæ,
& Cathol. Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von Orthenhoffen /
Cankler.

Max Joseph Graf von Schrattenbach.

Johan Joseph von Högen.

N. 4.

N. 4.

WIR **KARL** der Sechste von Gottes Gnaden / Erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / 2c. 2c. Enbiethen N. N. demnach wegen bevorstehender Unserer Reise nach unseren I. De. Erb- Fürstenthumb / und Landen nach verfloffenen nächst- kommenden halben Monath Junij fürweiserer dieses Unser Meister Koch Zacharias Bolzinger / und zugleich Unser Hof- Fuetter- und Gegenschreiber Johan Franz Lukawsky voraus dahin abgeschicket werden / auf daß dise aller Orten / wo für Uns / und Unser Gevolg wegen sothaner Reise so wol unter Weegs / als in denen Haupt- Städten die Quartier bestellt / und außgezeichnet seynd / der erst- benannte / als Unser Meister Koch wegen deren Haupt- Mund- und Hof- Kucheln / der andere aber Unser Hof- Fuetter / und Gegenschreiber deren Pferd- Stallungen / und Wägen- Schupfen halber das Behdrige vorsehen / und veranstalten : Als befehlen Wir zu Folge eingelangt- Kayserl. gnädigster Resolution, und Verordnung Wienn den 13. dits Euch obbenelten allen / und jeden hiemit gnädigst / und ernstlich / daß ihr vorbedeute / Unsern Meister Koch Bolzinger / und Unsern Hof- Fuetter- und Gegenschreiber Lukawsky, bey Fürweisung dieses Unseres offenen Patents nicht allein aller Orten frey / sicher / und ungehindert passiren / und repassiren lassen / sondern auch ihnen zu Vollziehung gehört- ihrer aufhabenden Berrichtung all- mögliche Beförderung Hilf / und Vorschub leisten / mithin ihren Anordnungen nach / alles in Bereitschaft stellen lassen / und denenselben übrigens mit geneigten guten Willen an Hand gehen sollet. Dann an deme wirdet Unser gnädigster Willen / und Meinung vollzogen. Geben in Unserer Landsfürstlichen Haupt- Stadt Grätz den 20. Martij / 1728.

Johan Christoph Graf von / und zu Wildenstein / Statthalter.

(LS.)

Commissio Sacrae Cæsareæ,
& Cathol. Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von Drttenhoffen /
Sanzler.

Max Joseph Graf von Schrattenbach.

Johan Joseph von Högen.

A a

N. 5.

N. 5.

Hochwürdig: Durchleuchtig: Hochgebohrne
Fürsten/ auch Hochwürdig/ Hoch- und Wolgebohrne/
Wolgebohrne/ Wol. Edel/ und Gestrenge

Gnädig, besonders freundlich / auch liebe Herren / und
Freunde.

Zu Folge der vorhergegangenen Kayserl. allergnädigsten Intima-
tion von 28. Februarij ershin / seynd nunmehr die von Sei-
ner Kayserl. Majest. rc. rc. gefertigte Aufschreibungs-Patenten re-
spectü der bevorstehenden Erb-Huldigung für dieses Land Crain ein-
geloffen / worvon Thro Ehrf. Landschaft Sechse von Seiner Kayserl.
Majest. rc. rc. eigenhändig unterschribene samt etlichen stücken
Nachdruck hienebenfindig communiciret werden / eine grössere An-
zahl aber dem Herrn Lands-Vicedom zur gewöhnlichen Aufsä-
ndung an die Viertel des Lands sub hodiernô beygeschlossen wor-
den ist.

Wie nun darinnen die Landsfürstliche allergnädigste Erklä-
rung deutlichen außgedrucket zu ersehen / daß diese General-Be-
schreibung denen treu-gehorsambsten Herren Ständen an ihren alt-
hergebrachten Freyheiten unverfänglich seyn solle / Seine Kayserl.
Majest. rc. rc. auch dieselbe über des mit einem besonderen außdrück-
lichen Revers zu ihrer mehrerer Versicherung zu bedecken gnädigst
willens / und geneigt seynd.

Als wird auß in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigster
Resolution, Wienn von 20. dits Thro Ehrf. Landschaft ein solches
pro directione hiemit nachrichtlichen erinderet ; Gräß den 22.
Martij 1728.

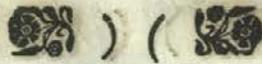
N. der Röm. Kayf. auch in Hispani-
en Indien / Hungarn / und Böhheimb /
Königl. Majest. rc. rc. alhier anwe-
sende geheime Rätthe.

Denen Hochwürdig = Durchleuchtig = Hochgebohrnen / Fürsten / auch Hochwürdig / Hoch- und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / Wol-Edl- und Gestrengen Herren N: Einer Ehrf. Landschaft Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. Erb- Fürstenthums Crain. Unseren Gnädig / besonders freundlichen / auch lieben Herren / und Freunden.

Raybach.

N. 6.

WIR WIRLICH der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c. Entbiethen denen Ehrwürdig = Hochgebohrnen / Unseren Oheim- und Fürsten / auch Ehrsamem Geislichen / Hoch- und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / Edlen / Unseren lieben andächtigen / und getreuen / N. denen Ständen gemeiner Landschaft Unsers Herzogthums Crain / Unsere König- und Landsfürstliche Gnad / und alles gutes ; und ist Euch vorhin bekant / daß nach seeligen Ableiben wienland des allerdurchleuchtigsten / großmächtigsten / und unüberwindlichsten Fürsten / und Herrn JOSEPHI Römischen Kayser / Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders Majestät / und Liebden Christmildichster Gedächtnus unter anderen die Landsfürstliche Regierung Unserer gesamten Erb- Königreichs Fürstenthum- und Landen / auf Uns als natürlichen rechten Erb- Herrn / und Lands- Fürsten bereits vor geraumer Zeit gefallen seye : und was massen Wir selbe auch mit Göttlichen Beystand stracks angetreten haben. Wann nun seithero die Zeit / und Läufe nicht wol zugegeben / die hergebrachte gewöhnliche Erb- Huldigung in Unserem geliebten Herzogthum Crain zu empfangen : anjezo aber Uns gnädigist entschlossen haben / solchen Actum Homagij nunmehr würllich für sich gehen zu lassen / und Uns den zwainzigsten des bevorstehenden Monats Junij lauffenden Jahrs auf die Reise begeben / euch auch den Tag dises vorhabenden Actus Homagij hiernächst benennen werden ; So haben Wir solches durch gegenwärtiges Unser



Außschreibungs-Patent euch zu dem Ende gnädigst ankünden / und zeitlich publiciren lassen wollen / damit ihr euch darzu gefast machen / und in Unserer Haupt-Stadt Lanbach erscheinen / und Uns / als Euerennatürlichen Erb-Herrn / und Lands-Fürsten die gebührliche Pflicht leisten möget; befehlen euch dahero insgesamt / und jedem absonderlich hiemit gnädigst / daß ihr die von Prälaten / Herren und Ritter-Stand in eigener Person / und ihr die von Städt- und Märckten durch euere abgeordnete mit vollmächtigen Gewalt des Tags vorhero gewiß dahin erscheinet / obbenente Erb-Huldigung sodann auf den folgenden / als bestimbten Tag gehorsambst leistet / und euch hieran / außer wissentlichen Gewalt Gottes / nicht hindern lasset / dabey auch Unserer euch durch Unsere darinnige geheime Stell der Uns beliebten Aufführung halber intimirten Lands-Väterlichen / und gnädigsten Ermahnung wol ingedenck setzet; allermassen Wir Uns alldessen zu euch gnädigst versehen; und obwohlen Wir auch jeden von euch durch unsere besondere Brieffe hierzu gnädigst gern hätten beschreiben lassen / so hat doch solches die Ränge Unserer Geschäften nicht wol zugelassen / dahero Wir solches durch dises Unser General-Patent fürkehren wollen: Es solle aber dise General-Beschreib- und Erforderung euch an eueren Freyheiten unvergriffen / und unschädlich seyn. Daran erstattet ihr Unseren gnädigsten Willen / und Meinung / und Wir verbleiben euch beynebens sambt / und sonders mit Kayser- und Landsfürstlichen Hulden / und Gnaden wol beygethan. Geben in Unserer Stadt Wienn den 20. Tag Monats Martij in Sibenzehen hundert-acht- und zwainzigisten Unserer Reiche / des Römischen in Sibenzehenden / deren Hungarisch- und Böhmeibischen auch in Sibenzehenden Jahre.

SARRE.

(LS.)

Ad Mandatum Sac. Cael. & Cathol.
Majestatis proprium.

Philipp Ludwig Graf
von Sickingendorff.

Philipp Ludwig Graf
von Sickingendorff.

Johan Fridrich Graf von Seilern.

Johan Christian Schar.

N. 7.

Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürsten / auch Hoch - Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohrn / Wolgebohrn / Wol-Edel / und Gestrenge.

Gnädig : besonders freundlich / auch liebe Herren / und Freunde.

Nachdem Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. gnädigist entschlossen haben / Sich in Dero getreue J. De. Erb- Lande künftigen Sommer zu erheben / und bewuster Massen den Erb- Huldigungs- Actum fürzuführen / dahero bey kundbarer obarir- und Uberladung des Landsfürstlichen Ararij erforderet wird / nicht nur dise J. De. sondern auch andere Kayserliche Länder um einem ergäbigen Beytrag gnädigist anzustimmen / gleichwie in vorigen derley Begebenheiten beschehen / und so wol dise / als andere Landschaften sich ganz willfährig haben finden lassen ; so seynd Seine Kayserliche Majest. 2c. 2c. zwar in Erwegung deren zu dem Ende leicht vorsehend- mercklichen Spesen veranlasset / Dero postulatum donativi dahin finaliter gnädigist zu stellen / daß dises Herzogthum Crain wenigist Zwen / und dreyssig Tausend Gulden beyzusteuern hätte.

Inmassen mehr allerhöchst : gedacht : Dieselbe aber anderer seits in gnädigiste Consideration gern gezogen / daß Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. an Sie Ehrf. Landschaft ohnedem für heuer ein stärkeres extra ordinari-præstandum pro sistemate militari gnädigist postuliret / dahero um in billicher Erwegung dessen eines theils Ihero Ehrsamem Landschaft bey solchem Donativo eine Erleichterung / so viel thunlich / angedenhen zu lassen / und doch anderen theils auch zu denen unumgänglich- nöthigen Ausgaben einiger massen zu folgen / gnädigist für gut befunden haben folgendes Expediens zu ergreifen / daß nemlich Sie Ehrsame Landschaft in Crain Sechzehen Tausend Gulden / als einen gratis- Beytrag zu bewilligen haben / darüber aber unter einsten ein gleiches Quantum anticipations- weiß / mithin gegen widerzahl : auch Vergüttung 6. pr. Cento jährlichen Interesse anben mit kräftigster Versicherung / auf ihre eigene Land- Tags-Præstationen eum pleno jure retentionis beygeschaffet /

und dergestalten vorgeschossen werde / daß die erstere fünf Jahr das stipulirte Interesse zu bezahlen seye / und sodann die nächst darauf folgende fünf Jahr hindurch die Capitals-Summa selbst mit gleichen Ratis nebst der pro Rata fortlauffenden Verzinsungs-Gebührnus zur successiven vollständigen Abstattung gelangen solle / also: daß solcher gestalten das eingangs ermelte Præstandum zur helfte nur auf blossen Vorschus gegen wider Bezahlung ankommet / annebst / wo nicht ein mehrers Interesse, da Sie Ehrf. Landschaft vileicht die Gelder zu 5. pro Cento aufzubringen vermag / doch ein gleichmässiges dafür bonificiret / andurch die Erzeig- und Bewerckstellung des Landsfürslichen gnädigsten Postulati sehr erleichteret wird.

Dahero haben Seine Kayserl. Majest. rc. rc. gnädigst herein referibiret / und anbefohlen / daß wir sothane Dero gnädigste Intention, und Postulatum in quantô, modô, & tempore an Sie Ehrsame Landschaft unverweilt bringen / und an unseren mit kräftig / und nachdrucksamer Vorstellung fürwaltenden trüftigen Erwägungen / und zwar haubtsächlich / daß Seine Kayserl. Majest. rc. rc. Sich in diser Conjunctur zu Ihrer der Landschaft treu- devotisten Willfährigkeit forderist gnädigst versehen / nichts erwinden lassen / sondern Sie zu förderfamer ihrer willfährigen Erklärung / auch folg-samen unverweilten Erlag der Gelder (wie Seine Kayserliche Majest. rc. rc. in Sie getreueste Landschaft das gnädigst- und feste Vertrauen setzen) auf das beste adhortiren sollen.

So nun aus in Sachen herein gelangter Kayserlicher gnädigster Resolution Wienn von 20. dits Ithro Ehrsamem Landschaft zu erst-besagten Ende hiemit nachrichtlichen erinderet wird / und zweiflen wir demnach ganz nicht / Sie Ehrsame Landschaft werde so wol in ansehen oberwehnter Motiven / als auch auß schöpfenden innerlichen Trost / und Freud Ihren allergnädigsten Herrn / und Erb-Landsfürsten in allerhöchst-Eigener Person in diesem Land zu sehen / und demselben die angeerbte patriotische Lieb / und Devotion erweisen zu mögen / Sich mit ihrer allerehisten Erklärung über obberührtes allergnädigstes Petikum, welches zur helfte nur auf ein Darlehen gegen Reichung 6. pr. Cento jährlichen Interesse ankommet / mithin einen ganz leidentlichen Antrag in sich begreiffet / willfährigist einfinden / und also Seiner Kayserl. Majest. rc. rc. allergnädigster Intention ein vollständiges genügen leisten. Grätz den 23. Martij 1728.

N. der Röm. Kayf. auch in Hispanien Indien / Hungarn / und Böhheim / Königl. Maj. rc. rc. alhier anwesende geheime Rätthe.
Der

Der Titul außwendig an Eine gesamte Löbl. Land-
schaft in Crain/ ut N. 1.

N. 8.

Hochwürdig : Durchleüchtig : Hochgebohrne
Fürsten / auch Hoch- Ehrwürdig / Hoch- und Wolge-
bohrn / Wolgebohrne / Wol-Edel / und Gestrenge

Gnädig- besonders freundlich / auch liebe Herren / und
Freunde.

Dennach Seine Kayserl. Majest. rc. rc. zu Beförderung höchst-
Deroselben Diensts in denen wegen der Kayserl. bevorstehenden
Reise nachher Inner- Desterreich zu Aufnehmung der Erbe-
Huldigung vorfallenden nöthigen Expedition : und Veranstat-
tungen der Beförderung aller Orten zu beschehen habenden delibe-
rir- expedir- und exequirung halber für gut angesehen / und gnä-
digist resolviret haben / daß unter diesem geheimben Präsidio eine
wolgewachsene Conferential- Versammlung mit Einberuffung taug-
lich- und erfahrner Deputirten von denen Unseren Stellen / wie auch
von der Landschaft in Steyer / und wem Wir weiters (jedoch nur
pro qualitate materiae deliberandae, & exequenda zu verstehen)
darzu nöthig erachten werden / angeordnet / und diser Conferential-
Versammlung die von Seiner Kayserl. Majest. rc. rc. an Uns wegen
obgemelter Angelegenheiten gnädigist erlassende Verordnungen / wie
auch die von Uns / und ingleichen von denen übrigen Stellen ex of-
ficio, und proprio motu zu bewürcken nöthig erachtende Präpara-
torien zu dem Ende angezeigt / und übergeben werden / daß diese so-
gestalten von allen Stellen / und nöthigen intervenienten cum ple-
nipotentia ad deliberandum, & concludendum zusammengesetzte
Conferenz in allen denen jenigen Vorfällenheiten / wo sie keinen er-
heblichen Anstand findet / zu gewünung der Zeit / und abschneidung
aller Weitläuffigkeit so gleich schlüssen / brevi manu expediren / und
zum special Besorger der Execution aller der Conferenz- Schlüss-
und Expeditionen Seiner Kayserl. Majest. rc. rc. würcklich- und
Inner- Desterreichischer geheimber Rath / Herz Jacob Ernst Graf von

Leslie gnädigist ernennet seyn solle: In jenen Begebenheiten aber/ wo Sie Conferenz einen erheblichen Anstand findet / dieselbe sich bey Uns disshals anfrage/ und ihr Gutachten eröfne/ und daß Wir Sie Conferenz darüber verbscheiden/ dasehrn Wir aber auch dabey erhebliche Anstände / und Bedencken findeten / welche die Landsfürstliche gnädigste Decision, oder Approbation erfordern / Wir Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. dieselbe ganz fördersamb mit bengetruckter auch Unserer rätlichen Meinung zu erst-berührten Ende allerunterthänigist einschicken sollen.

Als wird auß in Sachen hereingelangter Kayserl. allergnädigster Resolution Wienn von 24. dits Thro Ehrsamem Landschaft ein solches ad notitiam hiemit nachrichtlichen erinderet. Graß den 27. Martij 1728.

N. der Röm. Kayf. auch in Hispanien
Indien / Hungarn / und Böhemb /
Königl. Majest. 2c. 2c. alhier anwesende
geheime Rätthe.

N. 9.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / 2c. 2c.

Ehrwürdig: auch Hochgebohrne Fürsten/ Hoch- und
Wolgebohrne/ Wolgebohrne/Edle/ Ehrsambe/ Geistlich:
Andächtige / und liebe getreue. Was Unsere daraußig
Kayserl. Hof- Cammer für eine Auskunst ratione deren Erb-
Nemtern in diesem Unseren I. De. Landen / so bey Unserer von Uns
allergnädigist ausgeschribenen Erb-Huldigung zu erscheinen haben/
zu inberührten Ende verlange; solches ist auß dem Anschluß mit
mehreren zu ersehen.

So nun zu Folge Unserer in Sachen herein gelangter Kayserl.
gnädigsten Resolution, und Berordnung Wienn von 24. Martij
ersthin Euch über das Jenige/ was Euch unter 20. ejusdem in hac

in dem Acto der Huldigung stellen haben/ auch sein gehöriges Ort zu nennen / bey ma-

materia aufgetragen worden ist/ zu dem Ende hiemit gnädigst be-
geschlossen wirdet/ auf daß Ihr respectu aller alldortiger Erb-Äm-
ter die verlässliche Auskunft in ein- und andern / und auch über die
Quæstionem respectu substitutionis in Vertretung solcher Erb-
Ämter / daß / wann der wahre Lebens-Träger auß rechtmässiger Urs-
sach abwesend ist / weme Er ex coinvestitis substituiren könne? Euere
rätliche Erinnerung (so bald es nur möglich ist) an Uns alhero
gehorsambst eröffnen sollet / dann an deme beschicht Unser gnädigster
Bill / und Meinung. Gräß den 2. Monats-Tag Aprilis Anno
1728.

Johan Joseph Graf von / und zu Levenberg
Statthalter-Ämter-Verwalter.

Commissio Sacræ Cæsareæ,
& Cathol. Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von Drttenhoffen
Sankler.

Johan Georg Leüttner.

Johan Joseph von Högen.

Denen Ehrwürdig / auch Hochgebohrnen Für-
sten / Hoch- und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / Edlen /
Ehrsamen / Geistlich / Andächtigen / und Unseren lieben
getreuen N. denen Ständen gemeiner Landschaft Un-
sers Herzogthum Crain.

Baybach.

N. 10.

WIRLICH von Gottes Gnaden Erwehlter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs ꝛc. ꝛc.

Et

Ehr-

Ehrsamb. Geistlich. Andächtig. auch Hoch. und Wolgebohrne/ Wolgebohrne/ Edle/ liebe Getreue. Demnach Wir auf die / wegen verlangter general- und special-Auskunft deren J. De. Erb. Aemter deren Lehen-Trageren samt Ihren Insignien/ und Wappen zu Uns unterthänigist erstattete Bericht unter anderen auch allergnädigst resolvirt/ und haben wollen / daß / weilten der Franz Antoni Graf von Auersperg / als Erb. Land. Cammerer / und Erb. Land. Marschall daselbst in Crain seine Obligenheit wegen seines Alters / und Unpäßlichkeit nicht selbst verrichten kan/ folgsam Wir befinden/ daß auß denen Lehen-Brieffen ersehen werde / ob der Lehen-Trager unbeschrenckten Fueg zu substituiren habe/ wie Er sich dessen unterfanget? von der Gehörde aller Fleiß angekehret werde / um Fördersamb auf dem Grund zu kommen/ solte nun solche facultas substituendi in seinen disfähligen Lehen-Brieffen nicht begriffen seyn/ so wollen Wir zu gewünnung der Zeit ex nunc pro tunc gnädigst verordnet haben/ daß solchen fahls das Erb. Cammerer. Amt der Adam Senfrid Graf von Auersperg/ als Senior, und nächster Anwarther von rechtswegen verrichten/ und das Erb. Land. Marschall. Amt der in Senio nachfolgende Investitus vertreten solle / wo sonst denenselben keine erhebliche Exception zu machen ist/ welches auch als eine General-Regul bey allen anderen Fählen/ wo die Lehen-Trager nicht selbst Ambtiren / in Vertretung deren Erb. Aemteren mithin auch respectu deren beyden Grafen von Herberstein wegen Ihrer Erb. Aemter alda in Steyer zu observiren ist / massen Uns Euere eingerathene Vorschläge hierinfahls nicht anständig seynd / indeme Wir niemand in seinem Recht/ und Befugnus verkürzet wissen wollen/ wobey dann Uns eben auch frembd zu vernehmen gewesen/ daß Ihr/ von welchen doch außs höchst nur allein eine Information in diser denaturâ suâ Unserer Lands. Fürstlichen Lehen in Euere Activitet gar nicht gehörigen Materia abgefordert werden könnte/ Euch mit solchen Vorschlägen heraus gelassen / in welcher Conformitet Wir disemnach auch die Graf Schrottenbachische Dispensation ratione des Erb. Fürschneider. Amtes in Steyer gnädigst geschehen lassen können/ da anbey auch die ordentliche / und vollkommene Specificationen / worinnen eines jeden Lands. Erb. Aemter / dann die Lehen-Trager samt ihren Insignien/ und Wappen/ und deren/ so erloschen seynd / in wol/ und deutlicher Verfaßten. Auskunft innerhalb acht Tagen einzuschicken seynd/ als in widrigen die Morose sitzen gelassen / und andere an ihre Statt zu benennen Wir wurden veranlasset werden.

Als werdet zu Folge Unserer hereingelangt = Kayserlich = gnädigsten Resolution, und Verordnung Layenburg von 5. dits Ihr dessen hiemit nachrichtlichen gnädigst erinneret / und das in Sachen gnädigst anbefohlene in allweg gehorsambst zu beobachten wissen / dann an deme beschicht Unser gnädigster Will / und Meinung. Grätz den 10. Maij / 1728.

Johan Christoph Graf von / und zu
Wildenstein / Statthalter.

Commissio Sac. Cæf. & Cathol.
Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von Orthenhoffen
Sankler.

Johan Georg Leuttner.

Frank Antoni Utschan.

Denen Ehrsam = Heisslich = Andächtig = auch
Hoch = und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / Edlen / Unseren lieben getreuen Wolf Weyckarden des Heil. Röm. Reichs Grafen / und Herrn von Gallenberg / Obrist = Erb = Land = Jägermeistern in Crain / Unserem würcklich geheimen Rath / Cammerern / und Landshauptmann in Crain / wie auch N. und N. Einer Ehrsamem Landschaft Unsers Herzogthums Crain Verordenten.

Baybach.

N. II.

⚔ von Gottes Gnaden Erwehltter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / 26. 26.

L 6 2

Ehr.

Ehresambe / Geistlich / Andächtige / auch Hoch- und
 Wolgebohrne / Wolgebohrne / Ebl / liebe Getreue. Aus
 Eueren an Uns sub dato Laybach den 15. hujus in Unterthänigkeit
 gehorsamst erstatteten Bericht / und dessen Beylagen ist Uns deß meh-
 reren gnädigst zu ersehen gewesen / was massen der Dismas Graf von
 Auersperg das Land-Marschall-Amte die homagij daselbst in Crain
 zu vertreten depreciret / demselben hingegen ex familia in Senio der
 Antoni Joseph Graf von Auersperg derzeit folge / mithin Ihr: Wir
 geruheten ermelten Antonio Josepho Grafen von Auersperg per Re-
 solutionem, auf daß derselbe besagtes Land-Marschall-Amte daselbst
 in Crain die homagij gehörig vertreten solle / gnädigst anzubefeh-
 len inständig gebetten habt.

Inmassen nun Wir es bey sothamen Eueren in Sachen unter-
 thänigst erstatteten Bericht gnädigst verbleiben lassen / und wirdet
 solchemnach bedeuter Antoni Joseph Graf von Auersperg das Obrist-
 Erb-Marschall-Amte aldorten in Crain / wie behörig zu vertreten
 wissen.

Als wirdet Ihr dessen hiemit nachrichtlichen gnädigst erin-
 nert. Massen dann eben ein solches inberührten Grafen Antoni Jo-
 seph Grafen von Auersperg sub hodierno allschon von daraus bedeu-
 tet worden ist. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will / und
 Meinung. Grätz den 19. Junij / 1728.

Johan Christoph Graf von / und zu
 Wildenstein / Statthalter.

Johan Ernst Carl von Drttenhoffen /
 Sankler.

Commissio Sac. Cæs. & Cathol.
 Majest. in Consilio.

Johan Georg Leüttner.

N. Mohrenfels.

Der auswändige Titul an Herrn Landshauptmann /
 und Herren Berordente in Crain ware / wie sub N. 10.

N. 12.

N. 12.

Ich Endts unterschribener Urkunde hiemit / daß zwi-
 schen dem Obrist: Jägermeister / und Obrist: Erb: Stäbelmeister /
 Obrist: Erbschenck / Obrist: Fürschneider / und Obrist: Tructsäß des
 Herzogthum Crain wegen der Præcedenz eine Strittigkeit entstan-
 den / damit aber diser der vorstehende Actus der Erb: Huldigung
 nicht turbirt werde / dise Sachen dahin veranlast worden / damit die
 vöilige Strittigkeit Ihro Röm. Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. ad deciden-
 dum allergehorsambst remittirt werden / interim aber ich sie mit di-
 sem unter meiner Handschrift / und Petschafts: Fertigung Revers
 versehen solle / treulich / und ohne Gefährde / Actum Laybach den 27.
 September / 1651.

(Sigillum
 inversum)

G: B: Gr: Kbißl.

N. 13.

WIRLICH von Gottes Gnaden Erwehltter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / ꝛ. ꝛ.

Ehrsame / Geistlich / auch Hoch- und Wolgebohrne /
 Wolgebohrne Edle / liebe Getreue. Demnach Wir auf die
 wegen verlangender general- und special- Auskunft respectu Un-
 serer J. De. Erb: Nemteren / und derer Lehen: Trageren samt ihren
 Insignien / und Wappen zu Uns allerunterthänigst erstattete Vor-
 Bericht / auch über Unsere in Sachen disßfalls / so viel das Obrist:
 Erb: Cammerer / und Erb: Land: Marschall: Amt betrifft / Euch sub
 hodierno schon bereits gnädigst intimirte Resolution, sehnerns auch

D d

rati-

ratione deß Erb-Land-Jägermeisters-Amtes daselbst in Crain resolvirt / und gnädigst haben iwollen / daß / weiln Unser aldortiger Landshauptmann Wolf Benckard Graf von Gallenberg / als Lehen-Trager wegen seiner Landshauptmannischer Verrichtung demselben nicht abwarthen kan / sein Bruder Seyfrid Balt / asar / als nächster Anwarther zur Function admittirt werden. Desgleichen solle auch weiters respectû deß Erb-Land-Stabelmeister-Amtes daselbst in Crain / wann der Lehen-Trager Georg Sigmund Freyherr von Eckh ex adductis impedimentis, & rationibus nicht selbst dienen kan / nicht so gleich auß der Familia mit Auffuchung eines Substituti geschritten / sondern der Joseph Ferdinand Freyherr von Eckh / und Hungersbach (welcher sich über die vorgebentlich ihme zu Gehör gekommene unzeitig / und ungegründ intentirt werden wollende Excludirung seiner Person in Kraft bengebracht Anschlusses beschwäret / und um rechtlichen Schuß disßmahls allerunterthänigst anrufset) zur Function ungehindert deren bengeruckten Ausstellungen gelassen werden / weiln sein Petitum bey Uns rechtlichen Eingang findet ; und zumahlen der Præcedenz-Stritt zwischen dem Erb-Land-Jägermeister-Amt / dann dem Erb-Land-Stabelmeister / und anderen deme nachfolgenden Erb-Aemtern sich dermahlen wegen Enge der Zeit / und Abgang deren strittigen Parthenen-behelffen nicht wol so geschwind entscheiden lasset ; als soll auch dissmahl (salvis utriusque partis juribus) durch dem vorhin gepflogenen Revers de non præjudicandô, den besorgenden Disput abgeholfen / und sodann zu rechten Zeit die Sache zur Unser Landsfürstlichen allergnädigsten Decision mit Gutachten gebracht werden ; und wollen Wir annebst nicht weniger die Auskunfft / wer das Erb-Silber-Cammerer-Amt daselbst in Crain zu Lehen trage / nachmalen alles Ernsts abgefordert haben / wie dann desgleichen die Erklärungen deß Fürstens von Lamberg / Liebden / ratione deß Erb-Stallmeister-Amtes / dann deß Erasamb von Sauer wegen deß Erb-Fürschneider-Amtes / und deß Franz Antoni Grafen von Lantheri wegen deß Erb-Falckenmeister-Amtes mit angesetz 8. tägigen Termin, und Bedeutung / daß Wir in widrigen andere Anständige Subjecta zu disen Functionen benennen wurden / sub hodierno von darauff angebehrt worden seynd.

Schlüßlichen nun / und leztlichen befehlen Wir so gnädigst / als ernstlich / daß an Uns das Totum respectû der von Uns dises Unseres daselbstigen Erb-Lands Crain von geraumer Zeit her erwarthenden Standhaften / und Vollkommenen in ordentlicher Specification,

worin:

worinnen alle Euer Erb-Nemter/ dann die Lehen-Trager samt Ih-
ren Insignien, und Wappen/ und denen/ so erloschen seynd/ wol/
und deutlich verfaßte Auskunst/ und zwar inner denen nächsten ob-
angesezten 8. Tügen/ wo in widrigen Wir die diszfählige Morosos
siben zu lassen/ und andere an Ihrer Statt zu Unserer Bedienung
zu benennen veranlasset seyn wurden/ gehorsamst eingeschickt/ auch
auf die Insignien/ und Wappen nicht vergessen; dises alles aber mit
einem mehrern Ernst/ und Nachdruck/ als bis dato gespühret wor-
den/ bewürcket werden solle.

Als wirdet zu Folge Unserer in Sachen hereingelangter Kayf.
gnädigsten Resolution, und Verordnung Layenburg von 5. dits
Euch ein solches hiemit nachrichtlichen gnädigst erindert; und wer-
det Ihr solchem nach dem hierinfahls gnädigst Unbefohlenen in ein so
wol/ als anderen gehorsamst nach zu leben wissen. Dann an deme
beschicht Unser so gnädigst: als ernstlicher Will/ und Meinung. Gräg
den 10. Maij/ 1728.

Johan Joseph Graf von/ und zu Leuenberg
Statthalter-Amts-Verwalter.

Commissio Sacrae Cæsareæ,
& Cathol. Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von Orthenhofen
Sankler.

Johan Georg Leüttner.

Johan Joseph von Högen.

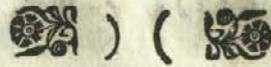
Der auswändige Titul an Herrn Landshauptmann /
und Herren Berordente in Grain ware/ gleichförmig mit N. 10.

N. 14.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs ꝛc. ꝛc.

D d 2

Ehr:



Ehrsamb. Geistlich. Andächtige/ auch Hoch- und Wol-
gebohrne/ Wolgebohrne/ Edel/ liebe Getreue: auch Hoch-
und Wolgebohrner/ lieber Getreuer. Welcher gestalten
der Fürst von Lamberg/ als Obrist-Lehen-Trager des Erb-Land-
Stallmeister-Amtes daselbst/ dann der Erasamb Graf Sauer/ in
Abwesenheit des Malteser-Ordens-Rittern Ignatij Grafen Sauer/
als Obrist-Lehen-Tragers des Erb-Land-Fürschneider-Amtes aldort
zu dißfällig bey der bevorstehenden Erb-Huldigung zu vertreten has-
benden Aemtern an statt Ihrer den Franz Hörward Grafen von
Lamberg/ und respectivè Leopold Grafen Sauer substituirt, und
Uns dahero so ein/ als andere Erklärung zu hierüber Schöpfung Uns-
erer gnädigsten Resolution in Copia gehorsamst bengeschlossen habt/
solches ist Uns auß Eueren Bericht-Schreiben von 11. Martij erst-
hin des mehreren zu vernehmen gewesen.

Inmassen Wir nun Euch an Unsere in Sachen diser Erb-Aem-
ter unter dato Wienn den 5. dits ergangene: und den 10. darauf
Euch hinein intimirte Kayserl. allergnädigste Resolution zu gehor-
samster Nachlebung so wol respectû substitutionis des Grafen von
Lamberg/ als auch des Grafen Sauer angewiesen haben wollen.

Als werdet Ihr dessen loco recepissè hiemit nachrichtlichen
erindert. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will/ und Mei-
nung. Grätz den 14. Maij/ 1728.

Johan Christoph Graf von/ und zu
Wildenstein/ Statthalter.

Commissio Sac. Cæs. & Cathol.
Majest. in Consilio.

Johan Ernst Carl von Orttenhoffen/
Sankler.

Johan Georg Leüttner.

Johan Joseph von Högen.

Der außwendige Titul ware/ wie sub N. 10.

N. 15.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / 26. 26.

Ehrwürdig • Hochgebohrne Fürsten / auch Hoch-
 und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Edle / Ehrsam /
 Geistlich Andächtige / liebe Getreue. Aus was Ursachen
 die Gebrüder / Sigmund / und Dismas Grafen von Auersperg die
 Ihnen bey bevorstehender Erb-Huldigung in Crain obliegende Vertret-
 tung des Obrist-Erb-Land-Marschallen-Amtes gehorsamst deprecir-
 ret / dahingegen zu dato weder die Grafen Sauer / noch die Grafen
 Lantheri wegen Vertretung des Erb-Land-Fürschneider / und respec-
 tive Erb-Land-Falckenmeister-Amtes eine verlässliche Erklärung von
 sich gegeben / und Uns dahero Ihr um den aldortigen Verordneten
 Antoni Josephen Grafen von Auersperg / als nach obgedachten bey-
 den Gebrüderen Senioren in Familia zu Vertretung des Erb-Land-
 Marschall-Amtes / den Leopold Grafen Sauer / und Franz Antoni
 Grafen von Lantheri aber der anderen zwey / als Erb-Land-Fürschnei-
 der / und respective Erb-Land-Falckenmeister-Ämtern mit Nach-
 druck verhalten zu lassen / dahingegen den das Erb-Trucksassen-Amt
 zuvertreten habenden Carl von Hohenwart von Beybringung des
 nur vor alten Zeiten pro insigni gebrauchten Reichs-Äpfel zu dispen-
 siren / unterthänigist gebetten habet / solches ist auß Euerem Bericht-
 Schreiben von 29. Junij ersthin des mehreren zu vernehmen ge-
 west.

Inmassen Wir nun unter heutigen dato dem Antoni Joseph
 Grafen von Auersperg / daß derselbe als Senior Familiae nach denen
 Gebrüder Sigmund / und Dismas Grafen von Auersperg das
 Erb-Land-Marschall-Amt in Crain bey der bevorstehenden Erb-Hul-
 digung vertreten solle / bereits aufgetragen / dem Franz Antoni Gra-
 fen von Lantheri aber anbefohlen haben / daß / wann er das Obrist-
 Erb-Land-Falckenmeister-Amt daselbst in Crain nicht vertreten könn-
 ne / zu folge der Kayserl. allergnädigsten Resolution den ältern nach
 ihme in Familia ohne Anstand benennen / und anhero berichten solle.

E e

Als

Als werdet Ihr dessen mit dem Bensaß : daß der Leopold Graf Sauer das Erb-Fürschneider-Ampt aldort in Crain zu vertreten sich alschon erkläret/ und Wir respectû des Reichs-Äpfels des Carl von Hohenwart das Gehörige bereits expedirt/ und disen Euerem Bericht nach Unserem Kayserl. Hof abgegeben haben / locd recepisse nachrichtlichen erinnert. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will/ und Meinung. Grätz den 3. Julij/ 1728.

Johan Christoph Graf von/ und zu
Wildenstein/ Statthalter.

Commissio Sac. Cæl. & Cathol.
Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von Orthenhoffen
Sankler.

Johan Georg Leuttner.

Johan Joseph von Högen.

Der auswändige Titul an die Löbl. Landschaft in Crain
ist gleichförmig mit dem obigen sub N. 9.

N. 16.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs/ ꝛc. ꝛc.

Ehrsamb-Geistlich-Andächtige/ auch Hoch- und Wol-
gebohrne/ Wolgebohrne/ Edle / liebe Getreue. Dem-
nach die Nothdurft erforderet/ daß zu Unserer bevorstehenden Reiß
nacher Grätz / und Unsere übrige J. D. Länder einige Unsere Leib-
und anderer Hof-Statt-Wägen voraus geschickt werden;

Als

Als haben Wir zu Folge Unserer eingelangter Kayserl. allergnädigsten Resolution, und Verordnung Wienn von 27. Martij ersthin / und des in Sachen unter heutigen dato alda abgefasten Conferenz - Schluß Euch solches zu vorläuffiger Nachricht / und weiterer Obsorg / damit sodann die hierzu benöthigte / und in der nachkommenden Specification benennende Vorspann / so viel das Land Crain betrifft / jedesmahlen von Station zu Station unter Ob- sicht eines reitenden Viertls-Commissarij in zeiten veranstaltet / von dort auß beygeschaffet werde / hiemit gnädigst erinderen wollen. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will / und Meinung. Grätz den 2. April / 1728.

Johan Joseph Graf von / und zu Leuenberg
Statthalter Ambrs-Verwalter.

Commissio Sac. Cæl. & Cathol.
Majest. in Consilio.

Mar Joseph Graf von
Schrattenbach.

Joseph Ernst Carl von
Drthenhoffen / Sankler.

Joseph Augustin Wendt.

Denen Ehrsam - Geistlich - Andächtig - auch
Hoch- und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / Edlen / Un-
seren lieben getreuen N: Præidenten / und Verordne-
ten Einer Ehrsamten Landschaft Unsers Herzogthumb
Crain.

Raybach.

N. 17.

WIR von Gottes Gnaden Erwehlter
Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / ꝛc. ꝛc.

Ehrsamb. Geistlich. Andächtige / auch Hoch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Edle / liebe Getreue. Es ist bekannt / welcher gestalten Wir Unsere Reiß daher in Steyermarck / und die übrige I. De. Länder von Layenburg auß / über Neustadt / und von dannen in drey Tagen anhero nacher Grätz fortzusehen gnädigst gesinnet seynd.

Wie nun aber sich gezimmen will / daß an denen jenigen Orten / wo Wir auf sothanner Reiß eintreffen werden / die Burger- schaft in das Gewehr gestellet / die etwa vorhandene Stuck gelöset / und die sonst bey dergleichen Reisen einen Lands- Fürsten gebührende Ehren- Bezeugungen veranstaltet werden.

Als hat man in Kraft hereingelangter Resolution, und Verord- nung de dato Wienn den 27. Martij ersthin / und des in Sachen unter heutigen dato alda abgefasten Conferenz- Schluß zur Nach- richt und Fürkehrung des weitem Euch ein solches hiemit erinnern wollen. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will / und Mei- nung. Grätz den 2. April / 1728.

Johan Joseph Graf von / und zu Lewenberg /
Statthalter. Amts. Verwalter.

Commissio Sac. Cæl. & Cathol.
Majest. in Consilio.

Mar Joseph Graf
von Schrattenbach.

Johan Ernst Carl von
Drthenhoffen Sankler.

Joseph Augustin Wencf.

Der auswendige Titul an die Herren Berordente in
Crain ist gleich mit dem vorhergehenden sub N. 16.

N. 18.

N. 18.

Hochwürdig = Durchleüchtig = Hochgebohrne Fürsten / auch / Hoch = Ehrwürdig / Hoch = und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Wol. Edl / und Gestrenge.

Gnädig / besonders freundlich / auch liebe Herren / und Freunde.

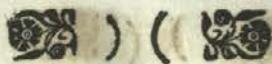
Wir daß sich gezimmen will / daß an jedem Ort / wo Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. in Thro hereinreiß in / und durch diese I. De. Länder zu Mittag / oder Nachts eintreffen werden / sonderbar einige Lands-Mitglieder desseligen Lands zur Aufwart- und Besdienung sich einfinden / und nächst-deme auch erforderlich ist / daß für die voranschickende Kayserl. Leib- und Hof- Statt- Wägen die hierzu benöthigte Vorspann jedesmal von Station zu Station unter Obsicht eines reitenden Viertel- Commissarij in Zeiten veranstaltet werde.

Als wirdet aus in Sachen herein gelangter Kayserl. gnädigster Resolution Wienn von 27. Martij Thro Ehrsamem Landschaft ein solches zu Ihrerseithiger Befolgung eines / und des andern hies mit nachrichtlichen erindert. Gräß den 2. April / 1728.

N: die in Erb- Huldigungs- Angelegenheiten angeordnete Conferenz.

Denen Hochwürdig / Durchleüchtig / Hochgebohrnen Fürsten / auch Hoch- Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / auch Wol. Edl. Gestrengen Herren N: Einer Ehrsamem Landschaft Threr Röm. Kayserl. Majest. 2c. 2c. Erb- Herzogthums- Crain. Unseren besonders freundlich / auch lieben Herren und Freunden.

Lanbach.



N. 19.

KAISER von Gottes Gnaden Erwehltter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / 2c. 2c.

Ehrsame / Geistlich / Andächtige / auch Hoch- und
Wolgeböhrne / Wolgeböhrne Edle / liebe Getreue. Wir
haben allergnädigst resolvirt / Unsere Reise nach Grätz / und Unsere
übrige I. De. Länder mit Ihrer Majest. 2c. 2c. und Liebden Unserer
Frauen Gemahlin / und mitzunehmen beliebender Hof- Statt von
Layenburg auß / ohngefehr gegen den 16. nächst-künftigen Monats
Junij anzutretten / und selbigen Tags biß nacher Neustadt zu ge-
hen / sodann nach zwey-tägigen Aufenthalt daselbsten solche in drey
Tägen weiter biß Grätz fortzusetzen.

Wann nun so wol die nachkommende Reiß-Lista, wo / und wann
Wir Mittag- und Nachts eintreffen / als auch die befügende Ver-
zeichnussen deren jedes Orts erforderlichen Victualien die Anweis-
ung geben werden.

Als hat man Euch solches zu Folge eingelangter Unserer aller-
gnädigsten Resolution, und Verordnung Wienn von 27. Martij /
und des in Sachen unter heutigen dato alda abgefasten Conferenz-
Schluß zur Nachricht / und Zurückkehrung des weitem / damit nicht
allein bey denen Mittags- und Nachts-Lagern jedes Orts Kucheln
nach der an die Hand gebenden Beschreibung zeitlich aufgeschlagen /
sondern auch die benöthigte Victualien gegen parer Bezahlung zu
rechter Zeit aufgebracht / und beschafft werden mögen / hiemit er-
indern wollen. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will /
und Meinuug. Grätz den 2. April / 1728.

Johan Joseph Graf von / und zu Leyenberg
Statthalter-Amts-Berwalter.

Commissio Sacrae Cæsareæ,
& Cathol. Majestatis in Consilio.

Mar Joseph Graf
von Schrattenbach.

Johan Ernst Carl von
Drthenhoffen Kanzler.

Joseph Augustin Wencf.

Der auswändige Titul an die Herren Berordente in Crain ist gleichförmig mit dem obstehenden sub N. 16.

N. 20.

Wir hernach = benannte / **Wolff Beyckard** des Heil. Röm. Reichs Graf / und Herz von Gallenberg / Edler Herz zu der Wynöb / Herz der Herrschaft Eck / Herz zum Thurn / Rossegg / und Gallenstein Erb. Vogt. Herz zu Münckendorf / Obrist. Erb. Land. Jägermeister in Crain / und der Windischen Marck / der Röm. Kayf. Majest. 2c. 2c. würcklich geheime Rath / Cammerer / und Landshauptmann in Crain. Und N. Einer Löbl. Landschaft dieses Herzogthumbs Præsident, und verordente alda. Fügen allen / und jeden Geist- und Weltlichen Herren / und Land-Leuthen / Grund-Herrschaft = und Obrigkeiten nebst erbietung Unserer freund- und gutwilligen Dienste / und Grusses eines Jeden Gebühr nach hiemit zu vernehmen. Demnach Seine Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. dahin allergnädigst anbe- ohlen / daß bey allerhöchst = Deroselben Ankunst laut beyligender Püncten so wol mit Victualien / als anderen Nothwendigkeiten nicht allein die Stadt alhier / sondern auch das Publicum, wo allerhöchst = Dieselbe durchreisen / oder passiren werden / zu Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. Hof = Statt für Leuth = und Pferde genugsam sich zu versehen haben.

Als ist in der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn / und Erb = Lands = Fürsten Namen / dann von Landshauptmanschaft in Crain / wie auch diser Einer Löbl. Landschaft alda tragenden Præsident, und Berordenten = Amts = Bezgen / an alle / und jede / Geist- und Weltliche Herren / und Land-Leuth / auch Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten / Unser ganz gemessener Befehl hiemit / daß dieselbe sich zu allerhöchst = ernennter Kayserl. Majest. 2c. 2c. Hereinreiß / wo allerhöchst = Dieselbe durchreisen / oder passiren werden / Inhalt beyligender Püncten / so viel sich alhier im Land adaptiren lassen / auch mit genugsamen Victualien / und

anderen erforderlichen Nothwendigkeiten zu Seiner Kayf. Maj. 2c. 2c. Hof-
Statt für Leuth / und Pferde genügend versehen sollen ; dann
an deme beschicht mehr allerhöchst. Seiner Röm. Kayf. auch Königl.
Cathol. Majest. 2c. 2c. allergnädigster Will / und Meinung / darnach
sich dieselbe zu richten wissen werden. Datum Laybach den 4. May /
1728.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

N. 21.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltster
Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / 2c. 2c.

Ehrwürdig / Hochgebohrne Fürsten / auch Hoch- und
Wolgebohrne / Wolgebohrne / Edle / Ehrsame / Geistli-
che / Andächtige / liebe Getreue. Es ist albereit auß ver-
schidenen hereingelangt ; und hinein intimirten gnädigsten Resolu-
tion- und Verordnungen bekannt / wasgestalten Wir Uns entschlos-
sen haben / Unsere Reiß herein in Steyermarck / und so fort weiter
in Unsere übrige I. De. Länder in zukünftigen Monat Junij an-
zutretten.

Wann nun aber diser Unserer weither hinein fortzusetzen vor-
seyender Reiß besonders nöthig seyn will / daß zu erforderlicher Sub-
sistenz aller so wol zu Unserer eigenen Bedienung / als zu Unserer
Hof-
Statt-
Nothwendigkeit / und sonst anderer zu Bedeckung mit-
gehender Harchier-Guarde, und Cavaleri-Pferd / an Fourage, als
Habern / Heu / und Stroh eine Fürsorgung veranstaltet / und ge-
macht werde.

Als ist zu Folge des in Sachen an heut gefasten Conferenz-
Schluß Unser gnädigster Befehl hiemit / daß Ihr sorgfältig gehö-
rig

lich, Geheimen Rath, Landrath
mann in Crain / Herrn Wolfgang
von Saitenberg 2c. zuzustellen.

rig daran/ und darob seyn sollet / damit zu jenen Orthen / wo Wir
Unsere Stationes halten / und durchreisen werden / eine genugsame
Provision für Unsere Eigene/ als für Unsere Hof-Statt / auch zu
Unserer Bedeckung mitgehende Harchier, und Cavalleri-Pferde/ an
Habern/ Heu/ und Stroh in Zeiten beygeschafft werde. Dann an
deme beschicht Unser gnädigster Will/ und Meinung. Grätz den 6.
April/ 1728.

Johan Christoph Graf von/ und zu
Wildenstein/ Statthalter.

Commissio Sac. Cæs. & Cathol.
Majest. in Consilio.

Johan Ernst Carl von Orttenhoffen/
Sankler.

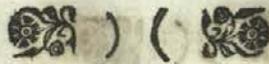
Johan Georg Leüttner.

Johan Joseph von Högen.

Der außwendige Titul an die gesamte Löbl. Land-
schaft in Crain ist gleichförmig mit dem obigen sub N. 9.

N. 22.

Wir/ Wolf Wendard des Heil. Röm. Reichs
Graf / und Herz von Gallenberg / Edler Herz zu der
Wynöd / Herz der Herrschaft Eckh / Herz zum Thurn /
Koslegg / und Gallenstein Erb. Vogt. Herz zu Mün-
ckendorf / Obrist. Erb. Land. Jägermeister in Crain/
und der Windischen Mark / der Röm. Kayserl.
Majest. 2c. 2c. würcklich geheime Rath / Cammerer /
und Landshaubtmann in Crain. Und N. Einer Löbl.
Landschaft dieses Herzogthumbs Præsident, und veror-
dente alda. Fügen allen / und jeden Geist- und Weltlichen Her-
ren/ und Land-Leuthen/ Grund-Herrschaften und Obrigkeiten/ oder



derenselben Verwaltern / Pflegern / Bestand: Inhabern / Richtern /
 und Gemeinden nebst Erbietung Unserer freund: und gutwilligen
 Dienst: und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit zu vernemen:
 daß wegen Ihro Majest. 2c. 2c. des Kayser / Unsers allergnädig:
 sten Herrn / und Erb: Lands: Fürsten heueriger Hereinkunft die unter
 den 18. nächst: abgeruckten Monaths Martij versamlet: geweste
 Geist: und Weltliche Lößliche Land: Stände vor unumgänglich nöthig
 zu seyn erachtet / und geschlossen haben / daß von nun an / bisz aller:
 höchst: gedacht Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. auß dem Land wider:
 um zuruck gegen Steuer abrucken werden / alles Jagen / und Schies:
 sen in dem ganzen Land so wol auf das grosse / als kleine Wild: auch
 Feder: Wildpräd / wie das immer Namen haben mag / um damit als
 allerhöchst: Dieselbe / und Dero Hof: Statt zeit Ihrer Anwesenheit
 alhier desto besser versehen zu können / gänzlichen eingestellt / und ver:
 botten seyn solle.

Solchemnach dann ist in der Röm. Kayf. und Königl. Cathol.
 Majest. 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb: Lands:
 Fürsten Namen / dann von Landshaubtmannschaft in Crain / wie
 auch diser Einer Lößlichen Landschaft alta tragenden Præfident, und
 Verordenten Amts: Wegen an alle / und jede Geist / und Weltliche
 Herren / und Land: Leuth / Grundherrschaften / und Obrikeiten / oder
 derenselben Verwalter / Pfleger / Bestand: Inhaber / Richter / und
 Gemeinde Unser ganz ernstlich / und gemessener Befehl hiemit / das de:
 me in allwegen nachgelebt / und dises Verbott alsogleich von jeder
 Grund: Herrschaft in ihren Territorio kundt gemacht / und publici:
 ret / auch auf die Ubertretter / denen ohne Distinction, jedoch nur un:
 ter diser Zeit / und so lang dises Verbot dauret / die Röhr zu benem:
 ben seynd / genaue Obacht getragen werden solle. Darnach sich ein
 jeder zu richten / und vor Schaden zu hieten wissen wird. Dann hier:
 an beschicht mehr: allerhöchst Seiner Röm. Kayserl. und Königl.
 Cathol. Majest. 2c. 2c. allergnädigster Will / und Meinung. Datum
 Laybach den 6. April / 1728.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

N. 23.

MAR von Gottes Gnaden Erwehltter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / 2c. 2c.

Ehrwürdig & Hochgebohrne Fürsten / auch Hoch-
und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Edle / Ehrsame /
Geistliche / Andächtige / liebe Getreue. Aus hieneben ver-
wahrten Einschluß ist des mehreren zu ersehen / was von Unserer
J. De. Regierung / und Hof-Cammer an N. Bürgermeister / und
Rath diser Unserer Landsfürstlichen Haupt- Stadt Grätz / wegen
genugsam r Vorsehung der Stadt / und des Publici mit Victualien /
und anderen Nothwendigkeiten zu Unserer Kayserl. Hof- Statt für
Leuth / und Pferd angegeben worden.

Gleichwie nun nicht mündler auch zu Unserer daselbstigen Ans-
kunft / und Auffenthalt eine gleiche Vorsehung nothwendig zu vers-
anstalten ist ;

Als haben Wir zu Folge des anheut gefasten Conferenz-Schluß
ein solches Euch zu dem Ende hiemit communiciren wollen / umbier-
nach etwo das Gehörige adaptiren / und dises sodann an Ort / und
End zu obigen Ende ergehen lassen zu können. Dann an deme bes-
schicht Unser gnädigster Will / und Meinung. Grätz den 9. April /
1728.

Johan Christoph Graf von / und zu
Wildenstein / Statthalter.

Commissio Sac. Cæl. & Cathol.
Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von Drttenhoffen
Sangler.

Johan Georg Leüttner.

Johan Joseph von Högen.

Der auswändige Titul an die gesamte Löbl. Landschaft
in Crain ist gleichförmig mit dem obigen sub N. 9.

Beilag

An dem Magistrat zu Grätz.

WEilen nun Ihre Regierung / und Hof: Cammer anbefohlen worden / daß wegen genugsamer Vorsehung diser Stadt Grätz / und des Publici mit denen Victualien / und anderen Nothwendigkeiten / bey einer so zahlreichen Hof: Statt für Leuthe / und Pferde / damit auch solche genügendlich zu bekommen seyn / und annehbens nicht gesteigert / sondern auf einen billichen Preiß moderirt werden / stracks ein: und andere Verordnung gemacht / und was hierinfahls von Zeit zu Zeit beschehen / umständige Auskunft zu beyden Eöblichen Stellen Wissen / und Direction unfehlbar erstattet werden solle / folgsam ihme Stadt: Magistrat, und von darauß fehrners anbefohlen wirdet: daß dieselbe

Primò: Wegen gnädigst verlangter Wolfeile eine ordentliche Taxa von denen dormalen nicht taxirten Naturalien alhero geben. Dann pro

Secundò: Die Muhr: und andere Stadt: Brücken in so guten Stand setzen / damit die geringste Klag nicht hervor komme; wie nicht weniger

Tertid: Auch gehörig darob seyn / damit die Pflasterung in: und vor der Stadt in ihrer Jurisdiction ehist möglich vor die Hand genommen / und in guten Stand gebracht werde.

Quartò: Haben Sie von Grätz ihren untergebenen Wörthen / in: und auffer der Stadt / gemessen aufzutragen / daß sich dieselbe / nicht / wie biß anhero ver spühret worden / mit schlechten / sondern mit guten ungemischt: und unverfälschten Weinen versehen / und dise solchergestalten / ohne ungebührlichen Bucher ausschenccken sollen / damit sie mit dem Kauf / und darbey vergünstigten Gewinn correspondiren / in widrigen alles / was man betrügliches findet / eò ipsò confiscirt werden sollen; nicht minder sollen die Wörth / und Gastgeb mit nothwendigen zu ihrer Wörtschaft erforderlichen Victualien / auch die ankommende Forestieri leidentlich halten / und die unzümliche harte Steigerungen bey Straf unterlassen. Damit dann auch

Quin-

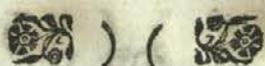
Quintd: Der Hof/ und die Stadt / auch sonsten männiglich der Nothdurft nach versehen werden / haben Sie von Grätz / drey Wochen-Märckt nacheinander durch Trommelschlag öffentlich zu publiciren / und aufruffen zu lassen / daß denen Bauers- Leuthen sowol / als allen anderen allerhand Victualien: als Kälber / und Lämmer / Sopäuner / Hüner / Aher / Schmalz / Butter / Fisch / und all-dergleichen zum billich- mässigen Verkauf in die Stadt zu tragen ungeshindert verstattet; denen Frätschleren / und Einkaufseren dagegen daß auf- ein- und fürkauffen auf zwey Meil- Weeg weit um die Stadt bey würclicher Confiscirung deß sogestalt- erkauften nebst besonderer Leibs- Straf verboten seyn; zu welchem Ende dann / weilien der Regierungs- Profos hierinsahls nicht wol invigiliren kan; vier Ubersreiter von daraus werden aufgenommen werden.

Sextd: Sollen Sie von Grätz auf ein gut- und abhülffliches Mittel gedacht seyn / wie denen bisherigen in Aufhacung deß Fleisch / und deren Zuwaagen gebrauchten Unordnungen anfüglichsten zu besegnen / und wie selbige auf ein beständiges zu heben seyn möchten / und solches ohne Anstand alhero berichten. Auch

Septimd: Bey denen Becken daran / und darob seyn / daß sie auf allen behörigen Trand- Borrath dergestalt gedencken / und trachten sollen / auf daß einiger Mangel nicht verspühret / sondern jedermänniglich mit weiß- und roggeneu Brod um billichen Preiß jedesmal versehen / auch das Brod nach dem gerechten Gewicht also gewiß gut / und weiß außgebachen; als in widrigen gegen die Betretter anderen zum einen Exempel mit würclicher Leibs- Straf verfahren werden solle. Ingleichen sollen

Octavd: Auch die andere Handwercker mit aller Nothdurft / so zu ihren Handwerck gehörig / sich vorsichtig versehen / auf das jeziger Abgang nicht zu befahren seye.

Nond: Ist bey denen Stadt- Thören gemessene Anordnung zu machen / damit das Heu / und Holz ungewogener / und respective ungemessener nicht verkauft / auch bevor um ein / und anderes vor denen Thören nicht erhandlet worden / in die Stadt nicht herein gelassen / und dardurch die Gassen verstelllet / sondern vor denen Thören stehend gelassen / daraussen verkauft / und sodann allererst nach / und nach hereinzuführen verstattet; eine Steigerung aber bey Verlurst deß Heu / oder Holzkes nicht zugegeben werde; zu welchem Ende dann /



und damit allen Hinterlist begegnet werde / sollen sie von Grätz respectu einer jeden Gattung Holz mit Beobachtung der vorgeschriebenen / und Ihnen schon vorhin intimirten Länge einen proportionirten Tax / bey welchen so wol der Kauffer / als Verkaufser bestehen mögen / setzen / und solchen herauf berichten ; damit aber diser 9. Punkt wegen nicht Hereinpassierung des Heu / und Holzes um so mehrers observirt werde / ist bereits die Verfügung an seine Behörde veranlasset worden / auf daß zu Bewürkung dessen ein Wacht zu denen Contra-Scarpen hinaus an dem Schlag-Baum bey allen Thören gesetzt werde / zumalen die auf die Brucken kommende Bauern nicht mehr umkehren / und zuruck fahren können.

Decimò : Ist auf die ankommende Forestieri gute Obsicht zu tragen / und selbige ehender / als sie in die Stadt gelassen werden / fleissig zu befragen / von wannen sie kommen / oder / wer sie seyen / auch in denen Wirths-Häusern in und vor der Stadt fleissig annotirt / und beschriben / was von Zeit zu Zeit vor Gäste ankommen / Ihnen von Grätz / Sie aber hernach Ihre Regierung / und Hof-Sammer so gewiß herauf geben ; als in widrigen wider die Renitenten mit ernstlicher Bestrafung verfahren werden solle ; und weilen dieses schon öfters anbefohlen / jedoch ein Zeit hero unterlassen worden / als sollen Sie von Grätz / worumben solches bisanhero hinterlassen worden seye ? herauf berichten.

Undecimò : Solle der Stadt-Richter bey der Nacht in denen Gassen fleissig patroulliren / damit alle unnutze Händl / und Ungelegenheiten verhindert werden / massen dann ihme Stadt-Richter specialiter, und ganz gemessen hiemit anbefohlen wird / darob zu seyn / damit allen solchen Ungelegenheiten mit guter Obsicht zeitlich vorgebogen / und zu solchen Ende in denen Gassen die Anstalt gemacht werde / auf daß bey jemalig entstehenden Händlen die Nachricht ohne Anstand überbracht werde / damit ohne Respect die Rädelführer / und Urheber apprehendirt / und zu gehöriger Bestrafung gezogen werden. Damit auch

Duodecimò : Wegen des Feuers gute Vorsehung angeordnet werde / solle in gleichen von ihnen von Grätz so wol / als dem Herrn Landshauptmann alda in Steyer publicirt / und ganz ernstlich anbefohlen werden / daß in allen Häusern in und vor der Stadt Boudungen / oder Bässer unter die Tächer gestellt / und mit Wasser angefüllet werden / welches dann eben sub hodiernò der angeordneten Feu-

Feuers-Commission zu genauer Vifitirung allschon bedeutet worden. Pro

Decimo tertio: Sollen sie von Grätz ihre untergebene Bürger-
schaft mustern / und auf das beste unterrichten / damit selbe sich
erforderlich stellen möge / wie dann ein jeder Bürger zum Kayserl.
Einzug in eigener Person wol mundirter erscheinen / und seine Schul-
digkeit gehorsamst erweisen / jedoch einigen Schuß bey Leib- Straf
außer des gewöhnlichen Salve nicht thun / sondern in allen von ihren
Vorgesetzten die Ordre erwartken / und dieselbe allerdings vollziehen
sollen: Endlichen / und

Bierzehentes: Sollen sie von Grätz / auf was Art / und Weiß
Sie Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. zu empfangen vermeinen / und wie
solches vorhin beobachtet worden / und was für Acta Sie ditsfals
bey handen haben? an beyde wol-ermelt- Löbl. Stellen allhero ohne
Verschub berichten.

Schließlichen: Wollen Seine Kayserl. Majest. gnädigst / daß
mit Gelegenheit der zu solchen Erb- Huldigungs Act dem herkommen
gemäß vorkommenden Veranstaltungen die getreueste Land- und Stände
auf alle Weiß verständiget / und in allerhöchst- Deroselben Namen
dahin aufs beste ermahnet haben / daß selbe samt / und sonders in diser
Begebenheit forderist von allen Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. unbes-
liebigen Luxû, und darauß entspringenden zu vielfältigen Bes-
chwärden gereichenden unnöthigen Kōsten abstehen / und von mehr
höchst- Deroselben Lands- Väterlicher Milde persuadirt seyn sol-
len / daß Seiner Kayserl. Majest. vielmehr zu gnädigsten Wolgefah-
ren gereichen werde / Sie Land- und Stände in ihrer anerbten pa-
triotischen Lieb / und Devotion von unnöthigen / und verderblichen
Spesen- frey / in mässiger Aufführung / als bey fürwehrenden Con-
juncturen des Status Politici unratsamen Geprång anzutreffen /
um Ihnen dero Kayserl. Königl. und Landsfürstlichen Huld- und
Gnaden / womit Sie denenselben ohnedem wol beygethan seynd / in
höchst- Deroselben Gegenwart zu contestiren. Dann hieran be-
schicht Seiner Kayserl. Majest. gnädigster Will / und Meinung.
Grätz den 6. Martij / 1728.

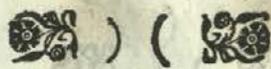
N. 24.

Wir hernach = benannte : **Wolf Meynard** des
 Hel. Röm. Reichs Graf / und Herz von Gallenberg /
 Edler Herz zu der Aynöd / Herz der Herrschaft Eck /
 Herz zum Thurn / Rosseg / und Gallenstein / Erb. Vogt-
 her zu Münckendorf / Obrist Erb. Land. Jägermeister in
 Crain / und der Windischen Marck / der Röm. Kayserl.
 Majest. 2c. 2c. Würcklich geheimer Rath / Cammerer /
 und Landshauptmann in Crain / und N. Einer Löbl.
 Landschaft alda Prælident, und Berordente. Sügen
 allen / und jeden Geist- und Weltlichen Herren / und Land-Leuthen
 so wol in Prälaten = als anderen Ständen / wie auch denen Herren
 Beyßizeren / und denen / die unter der Ritterschaft Chargen, und
 Gült-Pferd genüssen / nebst Erbietung Unser freund- und gutwilli-
 gen Dienste / und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit zuvernem-
 ben. Demnach Seine Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c.
 Unser allergnädigster Herz / und Erb. Lands. Fürst durch allergnä-
 digst = erlassene Patentia de dato Wienn den 20. Martij inlebenden
 1728. Jahrs / wie das allerhöchst = Dieselbe disen bald eingehenden
 Sommer in disem Hertzogthum Crain die Erb. Huldigung aufzuneh-
 men Sich allergnädigst entschlossen / und publiciren lassen / daher
 der von denen Löblichen Land = Ständen in Sachen angeordnete
 Ausschus vor nöthig erachtet / daß zu dem Einzug Ihrer Maj. 2c. 2c.
 und folgbarer Erb. Huldigungs-Function nicht allein alle Herren /
 und Land-Leuth von Prälaten / Herren / und Ritterstand mit allen
 gezimmenden Decor unaußbleibentlich in grosser Anzahl / ausser
 Gottes Gewalt / erscheinen / auch wolgedachter Ausschus vor noth-
 wendig zu seyn geglaubet / so wol denen Herren Prälaten / Beyßizes-
 ren / als anderen / tempore Kayfers FERDINANDI Tertij, Kö-
 nigs FERDINANDI Quarti, und Kayfers LEOPOLDI Pri-
 mi seligsten Andenckens / zu der Ritterschaft Ihre Leuth abgeord-
 net / sonderheitlich aber denen jenigen / so unter der Ritterschaft
 Chargen, oder Gült-Pferd genüssen / daß sich selbe in eigner Person
 zum auffitzen bereit halten sollen / in tempore zu erindern / und zu
 wahrnen / auch ihnen anzufügen / daß des erstgedacht = Löblichen
 Auß-

Außschuß Intention dahin gehe/ daß nemblichen die gesamte Compagnien in einem Uniform erscheinen sollen / deß eigentlichen sich aber doch nicht entschlossen / sondern von denen Interessirten hiemit ihren Bericht abfordern / und damit Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. in Ihren Durchzug durch dises Land / auch mit denen nothwendigen Victualien zur Genüge versehen werden mögen.

Als ist in der Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn / und Erb-Lands-Fürsten Namen / und von Landshauptmannschaft in Crain / wie auch diser Einer Löblichen Landschaft alda tragenden Præsident. und Berordenten Amts-Begen an alle und jede Geist- und Weltliche Herren / und Land-Leuth von Prælaten / Herren / und Ritterstands / wie auch an die Herren Besizer / dann alle die unter der Ritterschaft Chargen / und Gült-Pferd genüssende / wie dann auch an alle Grund-Herrschaften so wol gegen Särnthen / Steyer / Görz / als Littoralia Austriaca, Unser gemässene Befehl hiemit / daß alle insgesambt nicht allein bey obgedachten Einzug / und Erb-Huldigungs Function unausbleibentlich / ausser Gottes-Gewalt / zur bestimmender Zeit mit allen Decor erscheinen / sondern auch die Herren Prælaten / Besizer / und die unter der Ritterschaft Chargen, und Gült-Pferd genüssen / deren letzter jeder in eigener Person zum Aufsitzen in der Bereitschaft stehen / respectu deß intentionirten Uniform hingegen selbe zeitlich erindert werden / auch die Grund-Herrschaften so wol gegen Särnthen / Steyer / Görz / als Littoralia Austriaca, wo Seine Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. durchziehen mächten / mit wol gemessenen R^{do} Vieh / und anderen nothwendigen Victualien versehener seyn sollen. Darnach sich dieselben zu richten wissen werden. Dann hieran beschicht mehr allerhöchst Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. allergnädigster Will / und Meinung. Datum Laybach den 10. April 1728.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)



N. 25.

Hochwürdig / Durchleüchtig / Hochgebohrne
Fürsten / auch Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohr-
ne / Wolgebohrne / Wol-Edl- und Gestrenge.

Gnädig: besonders freundlich / auch liebe Herren / und
Freunde.

Dennach Ihre Kayf. Majest. 2c. 2c. über erstatteten allerunter-
thänigsten Bericht / und Gutachten von 27. wie auch über der
Landschaft in Cärnthen ohnmittelbar eingeloffene Relation von 31.
Martij jüngsthin / und darin Respectû höchstgedacht: Ihrer Kay-
serl. Majest. 2c. 2c. bevorstehenden Reiß nacher I. De. zu Aufneh-
mung der Erb-Huldigung enthaltene Anstände / und Fragen gnädigst
resolviret haben.

Primò. Daß / so viel die Reiß von Wienn alhero nacher Grätz
anbetrifft / der einhellig allerunterthänigst: ingerathene Weeg über
Gösting auß denen angeführten Beweg-Ursachen erküffet sey.

Secundò. Daß der Weeg von hier nacher Clagenfurt über
Marburg / und dem Draawaldt / unangesehen einiger dermahlen
noch vorkommender / und vielleicht biß dahin nicht vollkommen geho-
ben werden könnender Difficulteten / unbedencklich genomben / da-
hero mit der in Werck begriffenen Reparation auf best: thunliche
Weiß (jedoch ohne sondere Extra-Beschwärde des Lands / oder des
armen Unterthans (fortgefahren / und was sich biß dahin außglei-
chen lasset / von dem Herrn Ober-Directore fleißig vorgekehrt / und
solcher gestalten besorget werde / daß sonderlich in denen Keyen bey
denen Stein-Klippen / und in denen sunstigen Orten der Weeg zur
Wandelbarkeit vor die Höf- und andere Wägen / und Führen best-
möglich befördert / also: daß Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. auf solche
Weiß / wie es die Gelegenheit dieses Weegs geben wird theils fah-
rend / theils reitend denselben passiren können.

Tertio: Daß sodann von Clagenfurt biß nacher Laybach über
den Berg Loibl die Reiß fortgesetzt / dahero auch zu best-möglicher
Vollendung dessen / was an der Weeg-Reparation bey / und an die-
sem

sem Berg noch abgehelt / in gleichen Fleiß angekeret werde / massen
 Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. zu Bestreitung deren hierzu noch erforderlichen /
 und von dem Herrn Ober-Weeg Directore calculirten Unkosten an die J. De Hof-Sammer wegen Dargebung Vier Tausend /
 zwey hundert / und zwainzig Gulden / und des erforderlichen Holzes die Nothdurft gnädigst haben ergehen lassen.
 Endlichen / und pro

Quarto. Was den weiters fortsetzenden Weeg von Laybach nacher denen zuruckliegenden Graf- und Hauptmannschaften Görz /
 Triest / und Fiumè anbelanget / Ihre Kayserl. Majest. 2c. 2c. sich auch zu seiner Zeit des eigentlichen gnädigst resolviren wollen.

Als wird auß eingelangter Kayserl. allergnädigsten Resolution Wienn von 8. dits Ihre Ehrsamten Landschaft ein / und anderes pro directione hiemit erindert. Grätz den 10. April. 1728.

N. der Röm. Kayf. auch zu Hispanien Indien / Hungarn / und Böhemb /
 Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. alhier anwesende geheime Rätthe.

Secr. Haring.

Der auswendige Titul an die Löbl. Landschaft in Crain ist gleichförmig mit obigen sub N. 1.

N. 26.

Hoch- und Wolgebohrner Herz Præses, auch Hoch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Wol-Edl. Geböhrne Herren / Günstig- und Hoch- auch geehrte Herren. Suer Excel. und denen Herren seynd Unsere schuldig- beflissene Dienst anvor.

 Daß Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. sub dato Wienn den 27. Martij nächsthin allergnädigst resolviret / daß an jedem Ort /



wo allerhöchst Dieselbe in Thro herein Reiß in / und durch dise J. De. Länder zu Mittag / oder Nachts eintreffen werden / sonderbar einige Lands-Mit-Glieder desselbigen Lands zur Luftwart- und Bedienung sich einfinden sollen / und nächst deme auch erforderlich sene / daß für die voran schickende Kayserl. Leib- und Hof- Statt-Wägen die hierzu benöthigte Vorspann jedesmahl von Station zu Station unter Obacht eines mitreitenden Viertel-Commisarij in Zeiten veranstaltet werde / ein solches ist uns auß Euer Excel. und deren Herren intimatō Grätz den 2. currentis deß mehreren zu entnemen gewest.

Wann Wir dann respectū deß erstern das Behörige allschon veranstaltet / und das andere eben deß gleichen befolget werden solle; an sonsten Wir auch zu Erbauung eines neuen Schiffes von hier biß Ober-Lanbach hinauf / gleich wie es zu Zeiten Seiner nunmehr in Gott-ruhenden Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. LEOPOLDI höchst-seeligen Andenkens ersehen / bereits Hand anlegen lassen / weilen sonst Seine Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. mit denen auf erdeuten Lanbach-Stram gewöhnlichen Schiffen sehr übel bedienet wurden.

Als haben Euer Excellenz / und denen Herren Wir alles dises hiemit berichtlich anzeigen / annebst bey denenselben uns gezimmend beanfragen wollen / ob Seine Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. Ihren Einzug alhier zu Pferde / oder in Wagenhalten werden? wie nicht minder / ob der Empfang allerhöchst-gedacht Seiner Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. alhier eben auf solche Weiß / wie Beyland tempore LEOPOLDI höch-müldester Gedächtnus vor sich gehen solle? dann ob die gesamte Löbliche Land-Stände bey dem Erb-Huldigungs Actu in Compagne - oder welche auß ihnen in Mantl-Kleidern zu erscheinen haben / werden? worüber wir deß Bescheids zu unserer vorläuffigen Direction erwartende / Euer Excellenz / und denen Herren uns Dienst-schuldig empfehlen sub dato Lanbach den 12. April 1728.

Euer Excel. und der Herren

Dienst-schuldig-beflissene

N. Prääsident, und Beror-
dente.

Denen

Denen Hoch- und Wolgebohrnen / Wolgebohrnen / Wol. Edl. Gebohrnen Herren / Herren N. der zu Gräß in Erb. Huldigungs Angelegenheiten angeordneten Löbl. Conferenz, Unseren / Günstig- und Hoch- auch geehrten Herren.

Gräß.

N. 27.

Hochwürdig: Durchleuchtig: Hoch- Gebohrne Fürsten / auch Hoch- Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne / auch Wol. Edl. Gestrenge.

Gnädig: besonders Freundlich / auch liebe Herren / und Freunde.

Demnach wegen bevorstehender Kayserl. Reise nacher I. De. zu Aufnembung der Erb. Huldigung unter andern auch fürnemlich die Sorge dahin zu tragen ist / damit wehrender Subsistenz zu Gräß die Gemüge aller Feilschaften / und Victualien cujuscunque speciei erzeiget / alle Pro- und monopolia, und Fürkauffereyen unterbrochen / und die Wolfeile erhalten / auch die jetzige prætiarum besonders / respectu der Comestibilien nicht höher gesteigert werden.

Solchemnach die Veranstaltung dahin zeitlich gemacht werden muß / daß durch die angeordnete Conferenz ein Project, wie die Abundanz aller Consumptibilien so wol auß dem Land selbst zu verschaffen / als auch wie allenfalls die Zuesuhr auß andern anligenden Kayserl. Erb. Ländern zu facilitiren / und hergegen denen etwann quocunque demum modo vorkommenden unbilllichen Beschwörungen abzuhelfen / auch sonst den Pro- und monopolijs entgegen zu gehen seye / so dann / wie absonderlich das Rauche (woran an einigen Orten Abgang seyn dürfte) und das gelaste Fuetter insgemein zur genugsamben Erflecklichkeit verschaffet / in-

sonderheit aber denen dißfälligen Lifferanten die Hand haubtsächlich gereicht werde / auch mit Holz / und andern Nothwendigkeiten man in der Genüge / und Wolfeile gefolgen könne. Ob nicht eine freye Einfuhr / auch von Brod / und Fleisch hiehero nacher Grätz / von Land / auch außser demselben dahin zuerlauben / und was sonst mehrers dienlich / und förderlich / auch / wie es an besten einzurichten wäre / fördersamb außgearbeitet / unter einstens auch auf andern zum Unterhalt der Kayserl. Hof-Statt / und Gevolts gehörige Präparatorien mit Einschliessung der Vorsorge pro publico reflectirt werde.

Als haben Seine Kayserl. Majest. 2c. 2c. gnädigst demandiert / und anbefohlen / das Weitere darnach an die angeordnete Conferenz stracks zu verfügen / und wie solchemnach diser ganze Punct mit allseiner Zugehör zu verfassen sene? nach Erhaltung der Conferential-Meinung ganz fördersamb gutächtlich zu berichten / unter einstens aber auch gleich bey Empfang dieses an die andere herinige Landschaften zu Vorkehrung fruhezeitiger Veranstellung in gleichmässiger Deliberier- und Besorgung dieses wichtigen / und anderer schon vorhero resolvirten Puncten die Nothdurft zu verordnen.

Dessen nun auß in Sachen hereingelangter Kayf. allergnädigster Resolution Wienn den 10. dits Sie Ehrsame Landschaft zu Ihres Orts schleiniger Befolg- und Beobachtung dieses Kayserl. gnädigsten Resoluti hiemit nachrichtlich erindert wird. Grätz den 12. April. 1728.

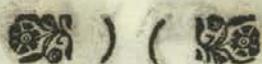
N: der Röm. Kayf. auch in Hispanien / Indien / Hungarn / und Böhemb Kayf. Maj. 2c. 2c. alhier anwesende geheime Rätthe.

Der auswendige Titul an die gesambte Löbl. Landschaft in Crain ist gleichförmig mit dem obigen sub N. 1.

N. 28.

Hochwürdig / Hoch- und Wolgeböhrne / auch Wolgeböhrne.

Esonders liebe Herren / und Freund; auf dero beliebtes sub dato den 12. instantis erlassene Zueschreiben / mittels welche die Carlstädte:



Statthaltern / Land: Marschallen / Lands: Haupt: Leuthen /
 Land: Richten / Bögten / Pflegern / Burgermeistern / Rich-
 tern / Rätthen / Burgern / und Gemeinden / wie zumalen allen
 Mauth: Einnehmern / Zohlneren / Aufschlägern / denen Gegenschrei-
 bern / Beschauerern / Aufsehern / Uberreitern / auch allen anderen Un-
 seren Amt: Leuthen / Unterthannen / und Getreuen / was Bürden /
 Stands / oder Weesens die seynd / denen diser Unser offene Paß: Brief
 fürgezeigt wird / Unser Kayserl. Königl. und Landsfürstliche Gnad /
 auch alles gutes / und geben Euch gnädigst zu vernennen / was ma-
 sen Wir in Angelegenheiten Unserer bevorstehenden Reiß nach Unse-
 ren J. De. Erb: Fürstenthum: und Landen unter andern auch ein
 Nothdurft zu seyn befunden / den privilegierten Juden Löw Sinz-
 heimer nach dem Beyspiel Unserer fürgewesten Prager: Reiß aber:
 malen für Unsern Hof: Fourage- Juden / und Lifferanten zu be-
 stellen; und zumalen nunderselbe zu Folge sothanner ihme auferleg-
 ten Incumbenz mit seinen nöthigen Leuthen voraus nacher J. De.
 abzugehen hat / um den für dahin kommende Hof: Statt erforderli-
 chen Vorrath / und Unterhalt an rauch: und glaten Fuetter / als
 Haber / Heu / und Stroh / so wol auf der Reiß bey denen Mittags:
 und Nachts: Stationen, als auch in Unseren herinigen Subsistenz-
 Dörtern / und zwar hauptsächlich zu Grätz zu Lanbach bezuschaf-
 fen. Als haben Wir auch ihme / und seinen hierzu nöthigen Leu-
 then gegenwärtigen Unsern Paß: Brief / Schutz / und Schirm /
 (jedoch unnachttheilig denen herinigen Lands: Freyheiten) in gegen-
 wärtiger Coniunctur freywillig ertheilet. Befehlen demnach zu
 Folge eingelangt: Kayserl. gnädigsten Resolution, und Verordnung
 Wienn den 10. dits Euch obbenenten allen / und jeden hiemit gnä-
 digst / und wollen / daß ihr besagt Unsern Hof: Fourage- Juden Löw
 Sinzheimer mit seinen Leuthen nicht allein aller Orten in J. De. frey/
 sicher / und unaufgehalten / anbey Leib: Mauth: und Zohl: frey ab/
 zu: und durchreisen lasset / dann in Beschaffung des obbedeuten
 Vorraths und Erfordernussen an Heu / Haber / und Stroh gegen
 billicher Bezahlung keines weegs hindert / noch hemmet / sondern
 vilmehr hierzu all: geneigten Willen / Hilf / Beystand / und Vor-
 schub leisten / und von niemanden ihm / und seine Leuth / sie seynd
 Christen / oder Juden / in solch: seiner Berrichtung / noch sonst
 trängen / und beschwären zu lassen gestattet / sondern kräftiglich /
 und nach aller Erfordernus schuzet / und Hand haltet / und damit
 solches durchaus geschehe / Sorg traget / ernannter Unser Hof: Fou-
 rage- Jud aber / und seine Leuth sollen auf diser Reiß zu Grätz so
 wol

wol / als anderer Orten sich alles andern Traffico, Handels / und
Negotio allerdings enthalten / noch jemanden zu dergleichen bey Uns-
serer höchsten Straf / und Ungnad einigen Anlaß weniger Unters-
schleif geben. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will und
Meinung. Geben in Unserer Landsfürstlichen Haupt-Stadt Grätz
den 17. April 1728.

Johan Christoph Graf von / und zu
Wildenstein / Statthalter.

(LS.)

Commissio Sac. Cæl. & Cathol.
Majestatis in Consilio.

Mar Joseph Graf von
Schrattenbach.

Joseph Ernst Carl von
Drittenhoffen / Sankler.

Johan Joseph von Högen.

N. 30.

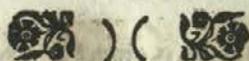
Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne
Fürsten / auch Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohr-
ne / Wolgebohrne / Wol-Edl- und Gestrenge.

Gnädig : besonders freundlich / auch liebe Herren / und
Freunde.

Wob daß diser Conferenz von dem J. De. Kriegs-Rath die Mar-
che-Route Seiner Kayserl. Majest. von Wienn bis alhero na-
cher Grätz sodann von darauß weiters nacher Clagenfurt / und Lay-
bach communiciret worden ist.

LI

Also



Also hat man Ihre Ehrsamten Landschaft hiervon eine Abschrift pro directione, und zu Ihrer seitiger beliebtsamer weiterer Verfügung des Behörigen hiemit beyzuschliessen nicht umhin seyn wollen. Grätz den 19. April 1728.

N. der Röm. Kayf. auch zu Hispanien /
Indien / Hungarn / und Böhemb /
Königl. Majest. in Erb. Huldigungs. Ange-
legenheiten alhier angeordnete Conferenz.

Der auswändige Titul an die Löbl. Landschaft in
Crain ist gleichförmig mit obigen sub N. 1.

Beylag

Kayserliche March-Route von Laxenburg bis Grätz de anno 1728.

| Junij den 16. von Laxenburg bis Neustadt. | | Meil | Stund. |
|---|--|------|--------------------------------|
| 17. | alda. | | |
| 18. | | | |
| 19. | von Neustadt bis Glocknitz. | 3 | 4 |
| | dito von dort bis Merzuschlag | 3 | 4 |
| 20. | von Merzuschlag bis Kinberg zu Mittag | 3 | 3 ¹ / ₂ |
| | dito von dort bis Brugg an der Muhr Nachts | 3 | 3 ¹ / ₂ |
| 21. | von Brugg bis Fronleuthen Mittags | 3 | 4 ¹ / ₂ |
| | dito von dort bis Grätz Nachts | 3 | 3 ¹ / ₂ |
| Summa | | 18. | 22 ¹ / ₂ |

Weitere March-Route von Grätz nacher Clagenfurt.

| | | | |
|----|---|---|-------------------------------|
| 1. | von Grätz auf Bildonn zu Nachts | 3 | 2 ³ / ₄ |
| 2. | von Bildonn über die fliegende Muhr. Brucken auf Ehrenhausen zu Mittag | 3 | 2 ¹ / ₂ |
| | Von Ehrenhausen über den Plätsch / und Leuther- sparg nach der Stadt Marburg zu Nachts | 3 | 4 ¹ / ₂ |

3. von

| | Meil | Stund. |
|---|------|-------------------------------|
| 3. von Marburg nacher Fresen zu Mittag | 3 | 5 |
| Bon Fresen durch Mährnberg an der Draa hin- auf nach dem Marckt Maut zu Nachts | 2 | 3 ¹ / ₂ |
| 4. von Maut weiters an den Draa-Fluß hinauf auf Lavamint ersten Marckt in Cärnthen zu Mittag | 3 | 3 ² / ₂ |
| Bon Lavamint nach der Stadt Böldckenmarckt Nachts | 3 | 5 |
| 5. von Böldckenmarckt nach Clagenfurt | 3 | 3 ¹ / ₂ |

Summa 23 30¹/₄

Weitere March-Route von Clagenfurt bis Laybach.

| | | |
|---|-------------------------------|-------------------------------|
| Erster Tag von Clagenfurt auf unter Loibel oder Landschaft Cärnthen-Maut zu Mittag | 2 | 2 ³ / ₄ |
| Bon dannen bis an die höhe des Bergs | 2 ¹ / ₂ | 4 |
| Bon der höhe des Bergs hinunter bis Neymärcktl zu Nachts | 1 ¹ / ₂ | 3 |
| 2. von Neymärcktl bis Grainburg zu Mittag | 2 | 1 ³ / ₄ |
| Bon dort bis Laybach Nachts | 2 | 3 |

Summa 10 14¹/₂

N. 31.

Hochwürdig: Durchleüchtig: Hoch-Gebohr-
ne Fürsten/ auch Hoch-Ehrwürdig/ Hoch-und Wolge-
bohrn/ Wolgebohrn/ Wol-Edl/ und Gestrenge.

Gnädig: Besonders Freundlich/ auch liebe Herren/
und Freunde.

Aus dem von Ihro Ehrsamem Landschaft Herrn Präsident, und
Verordneten unter 12. dits zu Händen diser Conferenz her-
aus erstatten Bericht-Schreiben ist des mehreren zu ersehen gewesen/
was

was auf Seiner Kayserl. Maj. gnädigstes Resolutum de dato 27. Martij ersthin / so in ein / als anderen / sonderlich aber wegen Erbauung eines neuen Schiffes zu der Kayserlichen Reiß / von der Stadt Lanbach / bis nacher Ober-Lanbach veranstatet worden / und was massen anben die Anfrag beschehen sene. Primò Ob Seine Kayserl. Maj. Ihren Einzug in die Stadt Lanbach zu Pferd / oder im Wagen halten werden? Secundò Ob der Empfang daselbst auf solche weiß / wie tempore Beyland Ihrer Kayserl. Majest. LEOPOLDI höchst-seeligsten Andenckens / vor sich gehen solle? und Tertid Ob die darinige Herren Land-Stände bey dem Erb-Huldigungs Actû in Campagne, oder einige aus Ihnen / und welche in Mantel-Kleidern zu erscheinen haben wurden?

Gleich wie nun über dise drey Anfrags-Puncta die Verbscheidung allererst von dem Kayserl. Hof selbst / dahin dann zu solchem Ende daß Landschaftliche Bericht-Schreiben unter heutigen dato befördert worden / zu erwahrten / übrigens aber an allen disem schon gar wol / und lobwürdig beschehen ist / was Sie Ehrsame Landschaft so wol zu Erbauung des Schiffes / als wegen Bedienung Seiner Kayserl. Majest. von denen darinigen Lands-Mitgliedern / auf der Reiß / wie auch der benöthigten Vorspann halber für die voranschickende Kayserl. Leib- und Hof-Statts-Wägen albereits veranstatet hat.

Als wird Ihre Ehrsamem Landschaft ein solches pro interim loco recepisse hiemit zuruck angefüget. Grätz den 19. April 1728.

N: die in Erb-Huldigungs-Angelegenheiten alhier angeordnete Conferenz.

Der auswändige Titul an die gesambte Löbl. Landschaft in Crain ist gleichförmig mit dem obigen sub N. 1.

N. 32.

N. 32.

Hochgebohrner Fürst/ Hoch-und Wolgebohr-
ne/ Gnädig/ Gebietend/ und Hochgeehrte Herren/ Eu-
er Fürstl. Gnaden Excel. Gnaden/ und Herren seynd
Unsere gehorsamst und schuldig. beflissene Dienst anvor-
bereit.

Uer Fürstl. Gnaden/ Excel. Gnaden/ und Herren haben uns
jene Kayserl. Resolution de dato Wienn den 10. April dieses
1728. Jahrs/ mittels dero Rescript von 12. dicti mensis, & anni
intimirt/ womit wegen bevorstehender Kayserlichen Reise nacher
I. De. zu Aufnahme der Erb-Huldigung unter andern auch für-
nehmlich die Sorge dahin zu tragen allergnädigst anbefohlen wor-
den/ damit wehrender Subsistenz zu Grätz die Genüge aller Feil-
schaften/ und Victualien cujuscunque speciei erzeiget/ alle pro-und
monopolia und Fúrkaufereyen unterbrochen/ und die Wolfeile er-
halten/ auch die jezige pretia rerum besonders respectu der Come-
stibilien nicht höher gesteigert werden.

Solchemnach die Veranstaltung dahin zeitlich zu machen allers-
gnädigst verordnet/ daß durch die angeordnete Conferenz ein Pro-
ject, die Abundanz aller Consumptibilien so wol auß dem Land selb-
sten zu verschaffen/ als auch/ wie allenfahls die Zuesuhr auß anderen
anligenden Kayserl. Erb-Ländern zu facilitiren/ und hergegen denen
etwo quocunque modo vorkommenden unbillichen Beschwården
abzuhelffen/ auch sonsten denen pro- und monopolis entgegen zu ge-
hen seye? sodann/ wie absonderlich das Rauche (woran an einigen
Orten abgang seyn dörfte) und das gedachte Futter insgemein zu
genugsamer Erflecklichkeit verschafft/ insonderheit aber denen disfäl-
ligen Lifferanten die Hand haubtsächlich gereicht werde/ auch mit
Holz/ und anderen Nothwendigkeiten man inder Genüge- und Wol-
feile gefolgen könne? ob nicht eine freye Einfuhr/ auch von Brot/
und Fleisch nacher Grätz von Land/ auch aussere desselben dahin zu er-
lauben? und was sonsten mehrer dienlich/ und förderlich/ auch wie
es am besten einzurichten wäre/ förderlich außgearbeitet/ unter ein-
stens auch auf anderen zu Unterhalt der Kayserl. Hof- Statt/ und

78
 Gevolcks mit Einschliessung der Vorsorge pro Publico reflectiret werde/ unter einstens aber auch gleich bey Empfang dieses/ an die andere herinige Landschaften zu Vorkehrung fruhezeitiger Veranstaltung in gleichmässiger Deliberir- und Besorgung dieses wichtigen/ und anderer schon vorhero resolvirten Puncten die Nothdurft zu verordnen/ nicht weniger laut eingangs angeführten Rescripts die getreueste Landschaft zu ihres Orts schleiniger Befolg- und Beobachtung obangeregter Kayserl. allergnädigsten Resoluti angewiesen worden.

Deme zu folge Wir/ als von denen gesamten getreuesten Ständen in Sachen bevollmächtigte unter 16. dits mit dem alhiefigen Herrn Lands-Vice-Dom Conferentialiter zusammen getretten/ und vor allen zu Erhaltung der Wolfeile wie solches anno 1660. bey damals fürgehabter Erb-Huldigung laut Extract hiebey sub A. observirt worden/ die pretia rerum zu taxieren unternommen/ hat sich gleich bey Herrn Lands-Vice-Dom die Difficultet ereignet/ inmassen Er Herz erdeute Pretia in Kraft dessen etwo habender Instruction zu taxieren allein berechtiget seyn will/ zumalen aber dieses wider die alt-hergebrachte Observanz lauffet/ auch ein derley Taxation ohne Unserer Mitwürckung ganz fruchtlos wäre/ anertwogen auf des Herrn Lands-Vice-Dom alleinige Taxation die Pfenwerthen zuzuführen sich niemand bequemen werde/ auch erholter Herz Lands-Vice-Dom selbige darzu zu verhalten unmdgend/ Wir hingegen von dem vorhin observirten auch nicht weichen könten/ dessentwegen Wir osterdeuten Herrn Lands-Vice-Dom die alte Acta bey der Conferenz in der Land-Stuben ad revidendum vorzulegen erboten/ Er Herz eontra selbige zu dessen Ersehung in seine Wohnung zu haben verlanget/ deme Wir aber nicht statt thun können/ daher die angestellte Conferenz sich dits Orts fruchtlos zerschlagen. Gleichwie aber die Verzögerung diser Taxation künftig/ und bey Einrückung Seiner Kayserl. und Cathol. Majest. in dieses Land sich eine Contusion erregen dürfte. Also seynd Wir bemüssiget solches Euer Fürsilichen Gnaden/ Excel. Gnaden/ und Herren gehorsamst/ und dienstschuldig anzuzeigen/ und zu bitten/ dieselben geruhen dem Herrn Lands-Vice-Dom alda gemessen anzubefehlen/ damit selbiger ohne Zeit verlust zu Beybehaltung der höchst-nöthigen Wolfeile also gleich/ und ohne Zeit verlust vorhin observirter Massen die Pretia rerum mit- und neben Unser taxiern/ als im widrigen selbiger bey einer hervorbrechenden Confusion, oder Theuerung zur scharffen Verantwortung gezogen werden solle.

Ansonst haben Wir in Kraft des Conferential-Schluß ohnermanglet/ durch ofnes Patent in ganzen Land denen Grund-Herrschaften anzubefehlen/ daß selbige allen ihren Unterthanen sub pœnâ confiscationis des Fürkaufsten/ den Fürkauf mit Nachdruck und Ernstlich einzustellen/ anmit denen pro- & monopolij zu steuern hoffen/ nicht weniger finden Wir höchst nöthig zu seyn/ daß zu Beschaffung der Wolfeile von dem Land das Brot und Fleisch in die Stadt Laybach/ allermassen das Brot und Fleisch auf den Land viel wolfeiler/ als in der Stadt zu haben ist/ und die sonst gewöhnlicher Massen einführende Victualien bey weiten nicht erklectlich wären/ frey einzuführen/ auch ausser des Lands von allen Victualien/ wie die Namen haben können/ solang Thro Kayserl. Majest. alhier in Land zu beharren sich allergnädigist gefallen lassen werden/ die freye Einfuhr zuverstatten wäre. Gleicher gestalt hat erdeute Conferenz in Kraft ihres Schluß jenen Grund-Herrschaften/ deren Unterthanen die Stadt Laybach mit Holz zuversehen pflegen/ durch Verordnungen gemessen- und ernstlich anbefehlen lassen/ die Unterthanen zur Zueführung des erforderlichen Holz in dem Werth/ wie vor einigen Jahren von Uns/ und dem Herrn Lands-Vice-Dom entworfen worden/ zuverhalten/ und solle übrigen den Lifferanten des erforderlichen rauchen/ und gelaten Fuetters alle möglichste Assistenz geleistet werden/ ambey aber unerinnert nicht lassen können/ daß/ wann Seine Kayserl. und Cathol. Maj. vor Einbringung des neuen rauchen Fuetters in dises Land allergnädigist einrucken solten/ man mit Aufbringung ersagt- rauchen Fuetters grossen Anstoß leyden werde/ wir uns doch gleichwoln das Möglichste zu thun gehorsamst er bieten/ auch in all- andern Wegen so zu Facilitirung der Wolfeile/ auch bequem- und gelegener Subsistenz der Kayserl. Hof-Statt erforderlich bezutragen/ Unserer pflichtmässigsten Schuldigkeit nach beemsiget/ und beflissen seyn werden. Entzwischen werden wir baldister Einschickung der Specification, was in jeder Station von allerhand Victualien rauch/ und gelaten Fuetters erforderlich/ zu zeitlicher Veranstellung ehistsens gewärtig seyn/ welches alles wir Euer Fürstlichen Gnaden/ Excel. Gnaden/ und Herren berichtlich beybringen/ und denenselben uns gehorsamst/ und dienstschuldig empfehlen sollen.
Sub dato Laybach den 20. April 1728.

Euer Fürstl. Gnaden/ Excel. Gnaden/ und Herren.

Gehorsamst/ und Dienstschuldig- beflissene

N: Landshauptmann in Grain.

Und

N: Præsident, und Verordnete alda.

Dem Hochgebohrnen Fürsten / auch Hoch-
und Wolgebohrnen Herren / Herren N. der Röm.
Kaysrl. auch zu Hispanien/ Hungarn/ und Böhaimb
Königl. Majest. zu Grätz anwesende Hochansehlichen
Herren geheimen Rätthen/ Unseren Gnädig/ Gebietend/
und hochgeehrten Herren.

Grätz.

N. 33.

Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohrn/
Wolgebohrn/ auch Wol-Edl/ und Gestrenge Herren.

Besonders freundlich/ auch liebe Herren/ und Freunde.

D Zeweiln aus Deroselben Gehorsamsten Bericht-Schreiben vom
20. und präsentato 22. dits uns mit mehrern vernemblich
gewest / was massen / auf eingelangte Kaysrl. allergnädigste Re-
solation de dato Wienn den 10. Decurrentis Sie Herren Stände
zu sorgfamer Herbenschaf- und Introducirung der Wolfeile bey nächst
beschehender Dahinkunft Seiner Kaysrl. Majest. und Dero mit füh-
renden Hof-Statt sogleich auß tragenden allerschuldigsten Pflichts-
Eyser einen Conferential-Congress auf den 16. ejusdem angestellt /
und darzu den Herrn Lands- Vice - Dom daselbst in Crain invitirt
hätten/ welcher dann auch gehörig erschunen / bey der Abhandlung
aber über die gemeinsame Taxierung deren Victualien/ und anderer
dergleichen Nothwendigkeiten eine Difficultet moviret / und mit
solcher Taxation seiner vorschuszenden Instruction gemess/ privative
fürgehen wollen/ dargegen aber Sie Herren Stände auß bengebracht-
ten Ursachen sich beschwärt befindeten/ und um die Remedur gebet-
ten/ zu gleich auch unter andern willfährigen Erbieten/ fehrners ge-
horsamst vorgestelt haben / wie nöthig es sene/ daß denenselben ehi-
stens eine Specification über Jenes/ was in jeder Station von aller-
hand Victualien / rauch- und glaten Fuetter erforderlich / zu zeitli-
cher Veranstellung des Behörigen eingeschickt worden.

Als hat man Ihnen Herren/ locd recepisse, sovil zuruck zu re-
 scribiren nicht umgehen wollen / wie daß eben auf eine anderwerte in
 hac materia unter obigen präsentato eingelangte Beschwer: Schrift
 von Herrn Lands:Vice - Dom in Grain sub hodiernô demselben in
 Wider:Antwort angefügt worden sene / wasgestalten Es der aller-
 mildreichisten Landsfürstlichen Intention allerdings Conform, und
 ähnlich sene/ daß in disen Casu extra ordinario alle Disceptationes
 movirende Anstände (zumahlen an der Zeit alles gelegen) lediglich
 benseits gefest/ und sine præjudicio, & consequentia denen ehevor
 bekantten allergnädigisten Resolutis gemess / sogleich enfrig fürge-
 gangen/ mithin in denen weiters vornehmenden Conferential-Vers-
 samlungen/ unitis viribus, & Consilijis über jede vorsehlende Ma-
 teria der Schluß abgefasset/ und ausser erheblichen Ursachen/ in In-
 stanti (gleich es alhier zu Grätz mit guten Frucht / und erforderlicher
 Einmüthigkeit practicirt wirdet) von einer jedwederen darzu per De-
 putatos erscheinenden Stelle die Expeditiones ihres Orts verferti-
 get/ und an die Behörde abgeschickt werden sollen / folgbarlich auch
 gemelten Herrn Lands:Vice-Dom in Grain die Hande offen gelassen
 wird/ seines Orts die Nothdurft an die Landsfürstliche Städt:und
 Märckte in Conformitet des abfassenden gemeinsamen Schlusses
 liberè zu expediren.

Welches man nun ihnen Herren zu ihres Orts gezimmender
 beobacht: und gehorsamister Nachlebung deren dis:faßls ergangenen
 jüngern/ und ältern gnädigsten Verordnungen hiemit zuruck bedeu-
 ten/ annebends denenselben ohnverhalten wollen / wie daß respectû
 obangeregter Specification das weiters Nöthige unter heut dem
 Kayserlichen Hof vorgetragen worden/ wo übrigens Sie Herren das
 Operatum anhero zu berichten gedacht seyn wollen. Grätz den 24.
 April 1728.

N. der Röm. Kayf. auch zu Hispanien/
 Indien / Hungarn / und Böhmeim /
 Königl. Majest. alhier anwesende geheime
 Råthe.

Secret. Schaumberger.

N n

De

N. 64

Denen Hochwürdig/ Hoch- und Wolgebohr-
nen / Wolgebohrn/ auch Wol- Ebl- und Gestrengen
Herren N. Einer Ehrsamten Landschaft in Crain/ Herrn
Præfident, und Verordneten. Unseren besonders
freundlich/ auch lieben Herren/ und Freunden.

Raybach.

N. 34.

Wir hernach- benannte : Wolf Meynard des
Heil. Röm. Reichs Graf/ und Herz von Gallenberg 20.
Landshauptmann in Crain. Und N. Einer Löblichen
Landschaft dieses Herzogthums alba / Præfident, und
Verordnete. Fügen allen / und jeden Geist- und Weltlichen
Herren/ und Land-Leuthen in diesem Herzogthum Crain/ und denen
anreihenden Herrschaften Windisch-Marck/ Möttling/ Osterreich/
Carst/ und Poyck/ wie auch denen mit der Land-Tags-Session pri-
viligirten Städt neben Erbietung Unserer freund- und gutwilligen
Dienst: und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit zu vernemen.
Demnach Seine Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Unser
allergnädigster Erb-Lands- fürst/ und Herz/ Herz allergnädigst Sich
entschlossen in Dero getreue J. De. Erb-Lande gleich angehenden
Sommer zu erheben / und den Erb- Huldigungs Actum vorzukeh-
ren/ zu sothaner Reiß- und Function aber Sechzehen Tausend Gul-
den/ als ein Donativum sogstalten auf Antecipation zu bewilligen/
daß Erst benannte Sechzehen Tausend Gulden pro Antecipatione
fünf Jahr gegen Sechs pr: Cento Interesse, die nächst darauf folgen-
de fünf Jahr hindurch aber die Capitals-Summa nebst der pro Kata
fort lauffenden Verzinsungs- Gebühr zur successiven vollständi-
gen Abstattung gelangen solle. Dann durch besondere allergnädig-
ste Verordnung vor die Disziährige allergehorsamste extra ordinari
Bewilligung Achzig Tausend Gulden/ als ein ultimatium allergnä-
digst Postuliren/ auch respectu des letzten Quanti bereits die Re-
partition allergnädigst beschliessen lassen. Und wie nun die Sache
eine

eine halbe Zusammenkunft / und Deliberation erfordert. Als ist auch zu solchem Ende der Tag auf den 7. kommenden Monats Maij wehrenden Jahrs frühe Tags-Zeit am alhiefigen Land-Haus hiemit bestimmet worden.

Dahero dann in mehr allerhöchst ernenter Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Landsfürstens Namen / dann von Landshaubtmannschaft in Crain / auch Præsident und Verordneten Ambtswegen alda / an alle / und jede Geist- und weltliche Herren / und Land-Leuth / wie auch an die mit der Land-Tags-Session privilegirte Stadt Unser Begehren für unsere Personen aber freundlich Ansinnen hiemit ist / daß Sie bey solcher Zusammenkunft an obbenannten Tag / und Ort sich unbeschwärt einfinden / der angestellten Consultation beywohnen / und mit Ihren reifen Consilij Ihre Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Interesse, auch des geliebten Vater-Lands Wolfahrt bestens befördern helfen wollen. Datum Laybach den 20. April Anno 1728.

N. Landshaubtmann
und
N. Præsident, und Verordente in Herzogthum Crain.

N. 35.

WIR hernachbenannte Wolf Weickard des Heil. Röm. Reichs Graf / und Herz von Gallenberg etc. Landshaubtmann in Crain / und N. Einer Löbl. Landschaft alda Præsident, und Verordente. Sügen allen / und jeden an Ende dits Specificierten Geist- und Weltlichen Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten nebst Erbietung Unsers Freund- und gutwilligen Dienst / und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit zu vernemen. Was gestalten die Strassen / die Seine Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. etc. Unser allergnädigster Herr / und Erb-Landsfürst auf Dero vorhabenden Reise durch dieses Land-Crain passieren werden / vor allen andern mit möglichsten Fleiß / und Eifer

fer zu einem vollkommenen Perfections Stand gebracht werden müssen; Solchemnach dann erforderlich seyn will / daß auch die besagte Strassen-Reparation an dem sogenannten Schellodnickh / zu dem sogenannten Pischhar / bey St. Oswald an denen Steyerischen Confinen über den Trojaner-Berg / zu Ober-Lanbach / in dem Marckt Alben an der Ponckh / zu Prewald / und St. Veit ob Wip-pach sogestalten fortgesetzt werde / daß von denen hierzu bestimmten / am Ende dits specificierten Fuhren / und Hand-Langern niemant unter grosser Straf außbleiben / sondern alle / und jede von Tag zu Tag fleissig darzu erscheinen / auch keine Kinder / sonder lauter erwachsene Leuthe zu sothanner Strassen-Reparations-Robbath abgeordnet werden sollen / damit die Arbeit / die unter Obacht des Herrn Seyfrid Bonaventura von Wertenthal den 10. nächst-künftigen Monaths May vor dises Jahr anzufangen beschlossen worden / desto schleiniger / und mit bessern Effect von statten gehe.

Als ist in der Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Unserers allergnädigsten Herrn / und Erb-Lands-Fürsten Namen / dann von Landshaubtmannschaft in Crain / und in Strassen-Reparations-Sachen Ober-Direction, und Inspection, auch Präsi-dent, und Verordneten Ampts wegen / an die hienach specificierte Geist- und Weltliche Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten Unser so gemessen: als ernstlicher Befehl hiemit / daß dieselbe von dem 10. nächst-kommenden Monaths May angefangen / für / und für / all-täglich so viel Fuhren / und Hand-Langer / als auß nachfolgend-bengeruckter Specification zuerschen ist / in lauter schon erwachsenen Leuthen an das bestimmte Ort so gewiß / und unaußbleibentlich stellen / auch selbe nicht ehender / als jederzeit nach Verstreichung der Wochen / und zwar alle Sonntag mit Stellung frischer Leuth ab-lösen lassen / als in widrigen Sie Grund-Herrschaften / und Obrig-keiten für ihre täglich zu stellen habende Anzahl der außbleibenden Robbath stehen / für Sieden Aufstand in Geld / und zwar für jeden Hand-Langer täglichen 18. fr. für jeden Fuhr-Wagen aber täglichen 34. fr. bezahlen / und zu diser Rebonification also gleich durch einen auf dero Unkosten eignes Fleisses abschickenden Landschaft-Uberreiter ganz unverschohnt / und unnachlässlich abgehalten werden sollen. Es wirdet aber in Gegensatz ihnen Grund-Herrschaften / und Obrig-keiten hiemit widerum verstattet / so sehn auf öftermahlige Ermah-nungen

nungen ihre Unterthannen zu diser Kayserl. und allgemeinen Straffen-Reparations-Robbath dannoch nicht erscheinen / oder sich mit Güte darzu bequemen wolten / solche ihre widerspenstige Unterthannen alsobalden Pfenden zu lassen / und solcher Gestalten bey denselben sich anwiderum zu regressiren. Ansonsten wierdet auch jeder Grund-Herrschaft / und Obrigkeit bevorgelassen / die täglich für ihre Robbath aussen-verbleibende durch einen zu ihren Leuthen bestelten Aufseher selbst vermercken zu lassen; darnach sie sich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen werden. Dann hieran beschicht mehr allerhöchst Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. allernädigster Will / und Meinung. Datum Laybach den 30. April 1728.

N: Landshauptmann

und

N: Præsident, und Berordnete in Grain.

N. 36.

Ehrsame.

W der Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majest. etc. etc. Unser allergnädigsten Herrn / Herrn Erb-Lands-Fürsten Namen / auch von Landshauptmannschaft in Grain / und Præsident, und Berordneten alda Ampts wegen / ist Unser ganz gemessen / und ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr alsobald nach Anseh- und Empfangung dits die durch den Marckt daselbst haltende Strassen zu repariren anfanget / und in gut- und wandelbaren Stand sogewiß ehebaldist setzet / als in widrigen wider Euch mit scharffen Einsehen verfahren werden solle; und weilen bey der Durch-Reiß deren Kayserl. Fouriern das Marck-Thor daselbst etwas zu nider vor die Kayserl. Wägen befunden worden / als werdet ihr in Namen / und wie ob stehet / solches alsogleich zu erhöhen / und den Schwippogen abzubrechen hiemit angewisen / indessen aber Ihr derentwegen der Robbath in Loibl-Berg entlassen worden. Dann hieran beschicht mehr aller-

allerhöchst: Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. allers
gnädigster Will/ und Meinung datum Laybach den 30. April 1728.

N: Landshauptmann
und

N: Præfident, und Berordente in Crain.

Denen Ehrsamem N: der Comunitet des Markt. Neumärcktl.

N. 37.

Hoch- und Wolgeböhrner Graf / besonders
Freundlich / lieber Herz und Freunde.

Ennach Seine Kayserl. Majest. gar wol/ und recht beschehen
zu seyn befinden/ daß eine Ehrsame Landschaft in Crain ein
neues Schiff auf dem Fluß Laybach für allerhöchst gedacht: Dieselbe in
Bereitschaft stelle / bennebens aber auch gnädigst herein rescribirt /
und haben wollen / auf daß für das Kayserl. Gefolge die Schiffe ebens
fahls bereith gehalten / und in brauchbaren Stand gesetzt / wie
nicht minder der Weeg an Seiten des Fluß Laybach gegen Ober Lay
bach in wandelbaren Stand gesetzt / und erhalten werde / damit
ebenmäßig derselbe nach aller Erfordernuß zum fahren / und reiten
gebraucht werden könne.

Als wird auß in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigsten
Resolution, und Verordnung Layenburg von 1. dits Ihme Herrn
Ober-Weeg-Directori ein solches zu seiner seitigen alsogleichen Bes
würckung sothanner Reparation hiemit nachrichtlichen erindert.
Dann hieran beschicht höchst gedachter Kayserl. Majest. allergnädigs
ster Will/ und Meinung. Grätz den 3. May 1728.

N: der Röm. Kayf. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Bö
heimb Königl. Majest. alhier anwes
sende geheime Rätthe.

Der auswendige Titul an Herrn Landshauptmann
in Crain ist gleichförmig mit dem obigen sub N. 2.

des Camiscation erkauft / und veräußert werden sollen.

N. 38.

Got

N. 38.

Allerdurchleuchtigist : Großmächtigist - und
Unüberwündlichster Römischer Kayser / auch in Hi-
spanien / Hungarn / und Böhemb König / Erb-Her-
zog zu Desterreich 2c. 2c.

Allergnädigster Herz / Herz und Erb-Lands-Fürst 2c.

Die unter wehrenden Land-Tag den 7. May in grosser Anzahl
versamelt - geweste Geist- und Weltliche threu-allergehorsamste
Land-Stände in Crain haben mit inniglichsten Herzens-Trost / und
Freud allergehorsamst zu vernemen gehabt / was gestalten Euer Röm.
Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. als deren natürlicher
Erb-Herz / und Lands-Fürst sich allergnädigst entschlossen / auch
Dero allerunterthänigst allergehorsamsten J. De. Erb-Fürstenthum-
und Landen / gleichwie allschon in allerhöchst Deroselben übrigen Erb-
Königreichen / und Landen beschehen / die Erb-Huldigung aller-
gnädigst aufzunemen / um welches Kennzeichen der allerhöchsten
Lands-fürslichen Gnade die treu-allergehorsamste Land-Stände /
aller unterthänigst gehorsamsten Danck erstatten / und wünscheten
allein / daß Dero sehr geschwächte Kräfte sich soweit extendireten /
daß selbige Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c.
gezimmend / und allerunterthänigst empfangen könten / und ob-
schon denenselben nicht allein die erforderliche Mittel abgehen / eines
Theils / anderer Theils aber die Landsfürstliche allergnädigste Ge-
bott aller Pracht abstellen / und die gezimmende decorose Bedienung
zulassen / so werden doch erholt treu-allergehorsamste Land-Stände
möglichst gestiffen seyn / sowol denen allergnädigsten Gebotten al-
lerunterthänigst nachzuleben / als auch nach Möglichkeit mit dem ge-
zimmend allergehorsamsten Decor allerunterthänigst zu empfangen /
und andurch aller Welt Ihre innerlichste Freude / Ihren allergnädig-
sten Herrn / und Erb-Lands-Fürsten Persönlich in Dero Erb-Herz-
zogthum Crain zu sehen / und allerunterthänigst bedienen zu kön-
nen / zu bezeigen / und zumahlen Euer Röm. Kayserl. und Königl.
Cathol. Majest. 2c. 2c. zu Vorkehrung des Erb-Huldigungs Actus,
bey kundbarer Oberrir- und Überladung dero Landsfürslichen Ara-
rij

rij erfordern will / nicht nur die J. De. sondern auch andere Kayserl. Erb-Länder / um einen ergäbigen Beytrag allergnädigst anzuführen / wie in vorigen derley Begebenheiten beschehen / und sowol diese / als andere Landschaften sich ganz Willfährig haben finden lassen / solchemnach seyend Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. deren zu dem Ende leicht vorsehenden mercklichen Specien veranlasset / Dero allergnädigstes Postulatum donativi dahin finaliter allergnädigst zu stellen / daß dieses Herzogthum Crain wenigist Zwen / und dreyßsig tausend Gulden beyzusteuern habe / sogestalten zwar: daß diese treu:allergehorsamste Landschaft in Crain Sechszehen tausend Gulden / als einen Gratis-Beytrag allergehorsamst zu bewilligen habe / darüber aber unter Einisten ein gleiches Quantum antecipations Weiß / mithin gegen Wider:Bezahl und Vergütung 6. pr. Cento jährlichen Interesse, anben mit kräftigster Versicherung: auf Ihre eigne Land:Tags Præstationen cum pleno Jure retentionis beygeschafft / und dergestalten vorgeschossen werde / daß die ersten 5. Jahr das stibulirte Interesse zu bezahlen seye / und sodann die nächst darauf folgende 5. Jahr hindurch die Capitals-Summa selbst mit gleichen Ratis, nebst der pro Rato fort lauffenden Verzinsungs-Gebührnus zur successiven vollständigen Abstattung gelangen solle / also: daß solcher gestalten daß Eingang ermelte Præstandum zur Helfte nur auf blossen Vorschuß gegen wider Bezahlung ankommet / annebst / wo nicht ein mehrers Interesse, da die treu:allergehorsamste Landschaft vileicht die Gelder zu 5. pro Cento aufzubringen vermag / doch ein gleichmässiges dafür bonificirt / andurch die Erzeug- und Bewerckstellung des allergnädigsten Postulati de dato Wienn den 20. und Intimato Grätz den 22. Martij inlebenden 1728. Jahrs sehr erleichtert wird.

Nun wollen die unter wehrenden Land:Tag versamblete Geist- und Weltliche treu:allergehorsamste Land:Stände des Herzogthum Crain / und incorporirten Herrschaften sich keines wegs entziehen / jenes / so beyderley Gelegenheiten / und zwar bey jüngster Erb:Huldigung Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. LEOPOLDI Primi höchstseeligsten Andenckens / auch diser Erb:Huldigungs Function zu Erleichterung des Landsfürstlichen Aerarij allergehorsamst beyzutragen / zu welchem Ende dann selbe ad Normam der lezt vorgewesten Erb:Huldigung Euer Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. Zwelf Tausend Gulden allerunterthänigst bewilliget / in Hofnung: Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. werden sich

bey

ben denen sehr beschwerlichen Zeiten / welche die treu-gehorsamste Land-
 Stände alhier zu recapituliren allerghorsamst umgehen / allerhöchsts-
 denenselben aber zur Genüge allergnädigst bekant seyn mit disen
 allerunterthänigsten bewilligten Quanto, als einem donô gratuito
 allergnädigst vergnügen lassen ; was hingegen die allergnädigst an-
 verlangte Antecipation der Sechzehen Tausend Gulden anbelan-
 get / hätten die treu-allerghorsamste Land- Stände gegen Euer
 Majest. ꝛ. ꝛ. allergnädigst- und Landsfürstlichen Versicherung kei-
 nen Anstand in solche allerghorsamst zu willigen : gestaltsam aber
 mit Incammerirung der Landschaftlichen Mitteldinger / allermassen
 selbige nunmehr die Antecipations-Partheyen auf nichts zu versis-
 chern haben / der Credit gänzlich gesunken / daß die treu- allergho-
 rsamste Land-Stände sich mit einem solchen Antecipations-Quan-
 to nirgents aufzukommen getrauen / auch erst-jüngst eine Anteci-
 pation von Bierzig Tausend Gulden allerghorsamst bewilliget /
 worvon die mehristen Erb-Länder depreciet / und also ihre Anteci-
 pations-Capitalien um ein namhaftes augmentiert / und solches
 Quantum der Bierzig Tausend Gulden sobald nicht abgestossen wird
 det / als seynd Eingangs berührt- unter wehrenden Land-Tag versams-
 lete treu-allerghorsamste Land-Stände / auch wider dero Willen be-
 müßiget von sothan allergnädigst anverlangter Antecipation aller-
 ghorsamst zu depreciern / mit allerunterthänigst-ghorsamster Bitte:
 Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. ꝛ. ꝛ. geruhen aller-
 gnädigst / das mit Zwelf Tausend Gulden allerghorsamst bewillig-
 te Quantum in Gnaden anzunehmen / und die treu-allerghorsamste
 Land-Stände mit der allergnädigst- anverlangten Antecipation
 der Sechzehen Tausend Gulden / als einer ben ieszigen Zeiten blossen
 Unmöglichkeit allergnädigst zu verschohnen / als von welchen allergnä-
 digsten Begehren mehr erholt- treu allerghorsamste Land- Stände
 auch hiemit allerunterthänigst-ghorsamst depreciern / und zu Kayf.
 und Landsfürstlichen beharrlichen Hulden / und Gnaden sich allerun-
 terthänigst-ghorsamst empfehlen / sub dato Laybach unter wehrend-
 den Land-Tag den 7. Maij 1728.

Euer Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ.

Allerunterthänigst-ghorsame

Land-Stände des Herzogthums Crain.

Dem **A**lledurchleuchtigist = **G**roßmächtigist =
und Unüberwindlichisten Fürsten / und Herrn / Herrn
CARL dem Sechsten dieses Namens Erwählten Rö-
mischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs /
in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / und Böhaimb /
Dalmatien / Croatien / und Slavonien / König / Erz-
Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Stey-
er / Cärnthen / Crain / und Württemberg / Grafen zu
Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz / und Gradilca.
Unsere Allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb-Lands-
Fürsten.

Zu Handen der Hochansehlichen J. De. geheimen Stell.

Gräß.

N. 39.

Hochwürdig / **D**urchleuchtig / **H**ochgebohrne
Fürsten / auch Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohr-
ne / Wolgebohrne / Wol-Edl- und Gestrenge.

Gnädig: besonders freundlich / auch liebe Herren / und
Freunde.

S Eine Kayserl. Maj. haben mit jüngst-verwichener Post / nemb-
lichen: sub dato Layenburg / den 1. dits auf einige von denen
herinnigen Ehrsamem Landschaften / der Convocation zu Görz / wie
auch beeden Communiteten zu Triest / und Fiumè in Angelegenhei-
ten des Empfangs / und Erb-Huldigungs-Actûs, quada Ceremo-
niale allerunterthänigst gestellte Fragen Dero gnädigsten Will zwar
zu verstehen geben / welcher auch den 3. ejusdem hinein intimiret
worden ist.

Wann höchst-gedacht Dieselbe nun zu mehrerer Verlässlichkeit /
daß alles nach Dero gnädigsten Intention geschehe / zu widerhollen
nd:

nöthig erachtet haben/ daß ersülichen in allen J. De. Landen / und Orten bey dem Kayserl. Einzug die Herren Stände samentlich in Campagne Kleidern / bey der Huldigung aber die Ministri, geheime Rätthe / und würckliche Cammerer / auch mit Erb-Nemtern versehen (auffer des Erb-Land-Jägermeisters / und Erb-Falckenmeisters) in Mantel-Kleidern / und die Ubrige wider in Campagne - Kleidern zu erscheinen.

Andertens: daß das Geschütz Primö bey dem Empfang. Secundö: wann Seine Kayserl. Majest. das Stadt-Thor erreicht haben / und in dasselbige würcklichen eingegangen seyn werden; und Tertid bey Anstimmung des Ambrosianischen Lob-Gesang Te Deum Laudamus, &c. in der Kirche / abzuseuren.

Drittens: daß hingegen weder ein Aufzug deren Gült: Pferden / noch einige Illumination in denen Städten an denen Fenstern / noch die sonstigen gepflogene Ehren: Porten vorzukehren / sondern alle diese Unkosten zu erübrigen seyen.

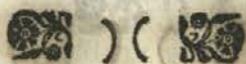
Als wird auß in Sachen herein gelangter Kayserl. gnädigsten Resolution Layenburg von 5. dits Thro Ehrsame Landschaft ein solches über das Vorige pro directione hiemit nachrichtlichen erindert. Grätz den 7. Maij 1728.

N. der Röm. Kayf. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Bdheimb Königl. Maj. alhier anwesende geheime Rätthe.

Der außwendige Titul an eine Löbliche Landschaft in Crain in Conform dem sub N. 1.

N. 40.

Wir hernach-benannte: Wolf Beyckard des Heil. Röm. Reichs Graf / und Herz von Gallenberg 2c. Landshauptmann in Crain. Und N. Einer Löblichen Landschaft dieses Herzogthums alda / Præident, und Verordnete. Gügen allen / und jeden Geist- und Weltlichen
 P p 2 von



von Prälaten / Herren / und Ritterstands / nebst Erbietung Unser freundlich / willigen Dienst / und Grusses eines jeden Gebühr nach / hiemit zu vernemen / und wirdet denenselben annoch in frischen Urdencken beruhen / was massen ihnen durch Patent de dato 10. April zu der baldist bevorstehender Erb / Huldigungs / Function Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. als Erb / Lands / Fürstens / und Herrn / Herrn unaußbleibentlich zu erscheinen anbefohlet worden.

Als ist in der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb / Lands / Fürsten Namen / auch von Landshauptmannschaft in Crain / und Præident, und Berordneten alda Amts wegen / an alle / und jede Geist / und Weltliche von Prälaten / Herren / und Ritterstand : Unser nochmalig ganz gemessen / und ernstlicher Befehl hiemit / daß dieselbe zu sothaner Erb / Huldigungs / Function auf fehrner bestimmende Zeit mit allen geziemenden Decor, ausser Gottes Gewalts so gewis unaußbleiblich erscheinen / und besagter Function abwarthen / als in widrigen gegen denen Außbleibenden mit scharffen Einsehen fürgegangen werden solle. Dann hieran beschicht mehr allerhöchst / Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. allergnädigster Will / und Meinung / darnach sich ein jeder zu richten wissen wird. Datum Laybach den 13. May 1728.

N: Landshauptmann
und

N: Præident, und Berordnete in Crain.

N. 41.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / 2c. 2c.

Woch / und Bolgebohrner / Lieber Getreuer. Wie auß der Beylag des Mehreren zu erschen / hat Uns Antonio Baron de Fin substituirtter Hauptmann zu Triest unterm 8. dits

dits gehorsamst berichtet / welcher gestalten derselbe mit denen Iudicibus, und Rectoribus daselbst wegen genugsamer Beschaffung dern zu Verschung Unserer zu Aufnehmung der Erb-Huldigung das hin kommenden Kayserl. Hoffstatt erforderlicher Victualien die Veranstellung zwar gemacht / uns jedoch anben (um denen Jurisdicenten zu Premb / Postonia, Senofetsch, Castelnovo, S. Servolo, & Duino die Offenhaltung der Zuesuhr von Victualien / Holz / Heu / und Habers mit erforderlicher Schärffe auftragen zu lassen) unterthänigst gebetten habe.

Und wie Wir nun hierüber gnädigst resolvirt haben / daß die bey obberührten Jurisdicenten daran: und darob seyn sollest / auf daß die Zubringung des Horn-Viehs / auch Kälber / Lämpel / Costram / Stigeltwerch / und sonst allerhand bedürftigen Victualien / wie nicht weniger die Zuesuhr des Holz / Heu / und Habers nacher Triest / nicht gespörrt / oder verbotten / oder aber auffer Land geführt / sondern daß von ihnen Jurisdicenten / und deren selbst Unterthanen die Nothwändigkeit von disen Consumptibilien der Stadt-Triest zu sothanen Kayserl. Erb-Huldigungs-Act zugeführt / und gegen einen billichen Preiß verabsolget werden mögen.

Als wirst du dessen zu Folge des anheut abgefasten Conferenz-Schluß hiemit nachrichtlichen erindert / dann an deme beschicht Unser gnädigster Will / und Meinung. Gräß den 15. Maij 1728.

Johan Christoph Graf von / und zu
Wildenstain / Statthalter.

Commissio Sac. Cael. & Cathol.
Majestatis in Consilio.

Johan Ernst Carl von
Drittenhoffen / Kanzler.

Johan Georg Leittner.

Johan Joseph von Högen.

Dem Hoch- und Wolgeböhrnen Unserm lie-
ben Getreuen/ Wolf Weyckard des Heil. Röm. Reichs
Grafen/ und Herrn von Gallenberg/ zu Eburn/ Roslegg/
und Gallenstein/ Edlen Herrn auf Wynöd/ Erb- Vogt-
Herrn zu Münckendorf/ Obrist- Erb- Land- Jägermei-
stern in Crain/ und der Windischen Marck/ Unserm
würcklich geheimen Rath/ Cammerern/ und Lands-
hauptmann in Crain.

Ex Officio.

Raybach.

N. 42.

Wir Wolf Weyckard des Heil. Röm. Reichs
Graf/ und Herr von Gallenberg Landshauptmann in
Crain/ 2c. Und N. Einer Löblichen Landschaft alda
Prælident, und Berordnete. Gügen denen am Ende
dits specificirten Grund- Herrschaften/ und Jurisdicenten nebst
Erbietung Unserer freund- und gutwilligen Dienst/ und Grusses ei-
nes jeden Gebühr nach hiemit zu vernemen. Demnach auf aller-
unterthänigsten Recurs des Herrn Andrea Baron de Fin substituirt-
ten Hauptmanns zu Triest Seine Kayserl. und Königl. Cathol.
Majest. 2c. 2c. mittels allerhöchst- Deroselben J. De. Regierung/
und Hof- Cammer allergnädigst anbefohlen haben/ daß zu genugsam-
mer Verschaffung deren bey allerhöchst- gedacht Seiner Kayserl.
Maj. 2c. 2c. und Dero Hof- Statt Anwesenheit zu Triest erforderlichen
Vidualien/ als des Horn- Viehs/ Kälber/ Lämpf/ Costrauen/ Ge-
fligelwerch/ und dergleichen/ auch Holz/ Heu/ und Habers die Zue-
fuhr von hienach specificirten Grund- Herrschaften/ und Jurisdicen-
ten gehet ermelter Stadt Triest offen gehalten/ und keines wegs ge-
spörrret werde/ wohingegen sich erdeute Stadt Triest erkläret/ alle dise
Consumptibilien/ um einen billichen Preis von denen Partheyen
abzuhandlen.

Als ist in allerhöchstgedacht Seiner Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ. Unseres allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb-Lands-Fürstens Namen / unser Befehl an die hienach specificirte Grund-Herrschaften / und Jurisdicenten hiemit / daß selbe obbenamste Victualien / wiezumalen auch Holz / Heu / und Habern / jedoch sogestalten / daß vorhin das Land genugsam darmit versehen werde / pro hoc actū extra ordinario, massen es die bessere Bedienung Seiner Kayserl. Majest. Unseres allergnädigsten Herrn / und Erb-Lands-Fürstens anbetrifft / in einen billichen Preis nacher Triest zuführen lassen sollen. Dann hieran beschicht mehr: allerhöchst Seiner Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. allergnädigster Will / und Meinung. Datum Laybach den 28. Maij / 1728.

N: Landshauptmann

und

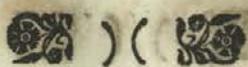
N: Præfident, und Verordente
in Crain.

N. 43.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛ. ꝛ.

Woch- und Wolgebohrner / Lieber Getreuer. Du auß nebenfindiger mit N. 12. bezeichneter Benlag ersehst du mit mehreren / was ein jeder Erb-Amts-Lehens-Trager an dem Huldigungs-Tag ratione des Erb-Amts zu veranstalten / und mitzubringen hat.

So in Kraft hereingelangter Kayserl. allergnädigsten Resolution, und Verordnung Layenburg / von 12. dits / und zu folg des anheut gefassten Conferenz-Schluß dir zu etwann förderfam weiter gehöriger intimir-und befolg- oder Beyschaffung ein so andern intimirt wird.



wird. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will/und Meinung.
Grätz den 15. Maij/ 1728.

Johan Christoph Graf von/ und zu
Wildenstein/ Statthalter.

Commissio Sac. Cæs. & Cathol.
Majest. in Consilio.

Mar Joseph Graf
von Schrattenbach.

Johan Ernst Carl von
Drthenhoffen Sankler.

Joseph Augustin Wenck.

Der auswändige Titul an Herrn Landshauptmann
in Crain ist gleichförmig mit dem obigen sub N. 41.

Beylag

SPECIFICATION

Dessen

Was ein jeder Erb-Ämter-Lehen-Trager zu
seiner Tafel bey Hof nothwendig mit sich zu bringen
habe.

Primò: Ein Teppich auf eine grosse runde Tafel/ auf 12. Per-
sonen.

Secundò: Dergleichen Tischtuch / Handtücher / Servieten,
auch auf 2. Schenck-Tisch für die Speisen / und Gläser / auf jede
Tafel das erforderliche Tisch-Tuch.

Tertio: 36. Silberne Schüssel / 15. Confect-Schallen / 50.
oder 60. Deller / und 2. Salz-Fäß.

Quartò: Trunc-Geschier / Gießbeck samt der Lavor-Kandl/
grosse Kandl / Gläser samt Caraffinen / wie auch 2. Handtücher.

Quin-

Quintd : Zu Bedienung der Tafel / und Abhollung der Speisen / muß ein jeder Erb- Herz mit eigenen Leuthen versehen seyn / in gleichen zu Säuberung der Deller / und Schißlen eine Silber- Wäscherin haben.

Sextd : Bey dem Schenck- Tisch müssen auch drey eigene Personen dienen / und den Wein in Keller abhollen.

Septimd : Ein jedes Erb- Amt muß bey seiner Credenz- Tafel / oder Schenck- Tisch mit einem grossen Kühl- Schaf mit Eiß / und einem ohne Eiß versehen seyn.

Octavd : Es soll ein jeder Herz einen Stäbelmeister bey seiner Tafel haben / der die Acht hat / daß keine frembde / und unbekante Leuthe / die etwann die Speisen samt dem Silber tragen / in das Zimmer / alwo die Tafeln abgereicht werden / sich einpracticiren / derselbe solle auch mit dem Staab / welchen derselbe auß den Hof- Contralor- Amt zu empfangen hat / voran zu / und von der Kuchel die Speisen begleiten / bey / und um die Tafel aber gute Ordnung halten / daß mit die Herren wol bedienet werden.

Nond : Die Speisen / so von der Tafel gehebt werden / genüßsen alle die Jenige / so bey Deroselben dienen / in gleichen dero Cavaliers- Bediente / nachdeme ihre Herren von der Tafel aufgestanden / und hinweg seynd.

Decimd : Die Victualien / Confect, und Tranck werden zu einer jeden Amts- Tafel von Hof auß / Dero eigenen Köchen die Nothdurft verabsolget.

N. 44.

Hochwürdig / Durchleüchtig / Hochgebohrne Fürsten / auch Hoch- Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Wol- Edl- und Gestrenge.

Gnädig : besonders freundlich / auch liebe Herren / und Freunde.

U Ber jenes was Seine Kayserl. Majest. ꝛ. ꝛ. zu verschidenen malen / wegen Entübrigung der Überflüssigen / und höchst-ge-
R r
dacht

dacht Deroselben unbeliebigen Unkosten in denen benamsten Präparatorien bey der bevorstehenden Kayserl. Reiß in dise J. De. Länder gnädigst rescribiret haben / finden Seine Kayserl. Majest. nun auch für nöthig vorläufig in Gnaden herein zu notificiren / was massen die Zeit nicht zulasse / daß mehr höchst : gedacht Dieselbe sich lang an einen Ort der aufnembenden Erb-Huldigung aufhalten : und

Zumalen Seine Kayf. Maj. 2c. 2c. in Erwegung dessen jene Handlungen / so wegen erst-erwehnter Erb-Huldigung / und was daran hanget / zu geschehen haben / auf fürdersamsten Weeg / und Weiß / und zwar folgendermassen fürzukehren / und einzurichten allergnädigst erachten / daß nemlichen von Cärnthen / Crain / und Görz einige in wenigen Personen bestehende dem Berck : gewachsene Herren Deputirte alhero nacher Grätz (alwo Seine Kayserl. Majest. den 23. nächst-künftigen Monats Junij unter Göttlichen Beystand anzulangen gnädigst gedencken) wol instruirt / und begwaltet / abzuordnen seyen / damit dise Landschafftliche Herren Deputirte zugleich Zeit auch alhier zu Grätz eintreffen / und obberührte Handlungen alhier mit Gewinnung der Zeit fürgenommen / und bewürcket werden können.

Als haben Seine Kayserl. Majest. gnädigst herein : rescribiret / und anbefohlen / daß diser Dero allergnädigster Will / und gut-befinden / Ihre Ehrsame Landschafft ganz fürderlich eröffnet / und Sie zu dessen Erfüllung angewisen / anben aber auch verständiget werden solle / daß / gleichwie Ihre Ehrsame Landschafft dise sogestaltsame Abordnung alhier zu Grätz an ihren Privilegien / und Freyheiten ganz unverfänglich / und unnachtheillig seyn solle / Also Seiner Kayf. Maj. Ihre nur zu Beförderung diser Geschäften abgezihlte allerunterthänigste Willfährigkeit zu sondern gnädigsten gefahlen gereichen wird.

So demnach auß in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigster Resolution Laxenburg von 13. dits Ihre Ehrsamem Landschafft zu ihrer seitiger Befolgung des Landsfürstlichen gnädigsten Willens hiemit nachrichtlichen erindert wird / und wolle dieselbe des Empfangs dieses Intimati halber ein Recepisse ehstens an uns einzuschicken sich belieben lassen. Grätz den 15. Maij / 1728.

N. der Röm. Kayf. auch zu Hispanien /
Indien / Hungarn / und Böhheim Königl.
Maj. alhier anwesende geheime Rätthe.

der

Der außwendige Titul an eine Lößliche Landschaft in Crain ist abermal Conform mit dem sub N. 1.

N. 45.

Alledurchleuchtigist = Großmächtigist = und Unüberwindlichister Römischer Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böhemb / König / Erb-Herkzog zu Oesterreich / 2c. 2c.

Allergnädigster Herz / Herz / und Erb-Lands-Fürst.

Dennach Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. bey der allerhöchst- Deroselben Herein-reiß in dise Länd- der disen treu- allergehorsamsten Land-Ständen Dero Erb-Herkog- thum Crain allergnädigst notificiren lassen / was massen die Zeit nicht zuließe / daß Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. sich lang an einem Ort der aufnehmenden Erb-Huldigung halber aufzuhalten / und zumalen allerhöchst- Dieselbe in Erwegung dessen jene Handlungen / so wegen erst-erwehnter Erb-Huldigung / und was daran hanget / zugeschehen haben / auf fürdersamsten Weeg / und Weiß / und zwar folgender gestalten fürzukehren / und einzurichten allergnädigst erachten / daß nemlichen von Cärnthen / Crain / und Görß einige in wenigen Personen bestehende / dem Werck gewachsen- ne Deputirte nacher Grätz (alwo Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. den 23. dits Monats Junii inlebenden 1728. Jahrs unter Göttlichen Beystand anzulangen allergnädigst gedencken) wol instruiert / und begwaltet / abzuordnen seyen / damit dise Landschaft- liche Deputirte zugleich-er Zeit auch aldort zu Grätz eintreffen / und obberührte Handlungen daselbst mit Gewünnung der Zeit fürgenom- ben / und bewürcket werden können. Als haben Euer Röm. Kay- serl. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. allergnädigst herein rescribirt / und anbefohlen / daß diser Dero allergnädigster Will / und Gutbefinden / disen treu- allergehorsamsten Land-Ständen Dero Erb-Herkogthum Crain ganz förderlich eröffnet / und selbe zu dessen Erfüllung angewis- sen / anbey aber auch verständiget werden sollen / daß gleichwie diser

R r 2

treu

treu: allergehorsamsten Landschaft diese sogestaltfame Abordnung abhin nacher Grätz an ihren Privilegien / und Freyheiten ganz unverfänglich / und unnachtheillig seyn solle / Also Euer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Ihre nur zu Förderung dieser Geschäften abgezählte allerunterthänigste Willfährigkeit zu sondern allergnädigsten Befahlen gereichen wird.

Nun haben hierüber die unter heutigen dato in grosser Anzahl / auch in grossen Aufschus versamlete Geist- und Weltliche treu: allergehorsamste Land: Stände dieses Erb: Herzogthum Crain sothan: Kayserl. und Landsfürstlichen allergnädigsten Willen mit den gezimmenden allerunterthänigst: gehorsamsten Respect, und Veneration vernommen / wurden auch selbige keinen einzigen Anstand genommen haben / diesen Landsfürstlichen allergnädigsten Befehl allergehorsamst zu erfüllen / und sich deme allerunterthänigst zu unterziehen / wann eines theils eine so kostbare Absendung der ohne das zur bevorstehenden Erb: Huldigung erforderlich: und unvermeidliche grosse Unkosten / und Spesen selbige darvon wider ihren Willen nicht abhaltete / anderen Theils / und in Erwegung: daß bey lest vorgewesener Erb: Huldigung Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. LEOPOLDI glorreichsten Andenckens alles nöthiges abgehandelt worden / und daß sie treu: allergehorsamste Land: Stände allerunterthänigst hoffen / Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. werden es auch bey deme mild: gnädigst bewenden / und dero treu: allergehorsamsten Land: Ständen nichts neuerliches zumuthen lassen / und da wider verhoffen etwas neuerliches denen allergnädigst abzusenden anverlangten Deputirten abzuhandeln allergnädigst aufgetragen worden wäre / die treu: allergehorsamste Land: Stände ihre Deputirte in einer ihnen unbewust: und unbekanntem Sache nicht sattsam instruiren / und erforderlich begwalten könnten; ansonst aber da Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. es bey denen mit Seiner Kayserl. Majest. LEOPOLDO höchst: seeligsten Andenckens occasione der allergnädigst aufgenommenen Erb: Huldigung abgehandelt bewenden zu lassen allergnädigst geruhen werden / alles zur Erb: Huldigung erforderliche in einen kurzen Zusammen: Tritt ganz füglich dürfte abgethan / und abgehandelt werden können / mithin Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. in Dero allerhöchst: abgezählten Entschluß nicht in mindesten aufgehalten werden.

Solchemnach / und bey solich: der Sachen Beschaffenheit / gelangt an Euer Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. der unter wehrenden Ausschus versamleter Geist- und Weltlicher treu: allerghorsamster Land- Ständen des Erb- Herzogthum Crain / und der incorporirten Herrschaften allerunterthänigst gehorsamstes Bitten / allershöchst Dieselben geruhen Sie treu: gehorsamste Land- Stände mit der allergnädigst anbegehrter Absendung deren Deputirten allergnädigst zu verschohnen / dahin auch zu Kayser- und Landsfürstlichen beharrlichen Hulden / und Gnaden Sie treu: allerghorsamste Land- Stände sich allerunterthänigst gehorsamst empfehlen / sub dato Laynbach unter wehrenden Ausschus den 5. Junij 1728.

Euer Röm. Kayserl. und Königl.
Cathol. Majest. 2c. 2c.

Allerunterthänigst: gehorsamste

N: Die unter wehrenden Grossen Ausschus versamlete Geist- und Weltliche treu: allerghorsamste Land- Stände des Herzogthum Crain / und der incorporirten Herrschaften Windischen March / Niddtling / Carst / Poeth / und Osterreich.

Der außwendige Titul an Seine Kayserl. Majest. ist Conform mit dem obigen sub N. 38.

N. 46.

Hoch- und Wolgebohrner Graf.

Besonders freundlich / lieber Herz / und Freund.

Über das / was er Herz Graf / auf die anerinderte Beschwerde der Stadt Fiumè, um / und von wegen derselben die Providir-
S f und

und Ausföhrung des Butter/ und fälbernen Fleisches auß dem Land Crain/ zu Verfehung der nächst dahin kommenden Kayserl. Hof: Statt/ inhibiret worden wäre/ zur anverlangten Ausföhnft alhero/ unter dato Laybach den 18. dits berichtet / zumalen gehorsamst angezeiget habe / daß die Überlassung bedeueter Comestibilien von darumen verweigeret worden seye / aldiuweilen eine gleiche Inhibition von seiten Steyer/ und sonderlich auß der Revier, und Bezirck bey Oberburg in Viertel: Cilli respectu des Schmalts / und Butter beschehen seyn sollte / mithin es sich ergeben könnte / daß in Land Crain zur Zeit der Subsistenz Seiner Kayserl. Majest. 2c. 2c. selbst daran ein Abgang zu verspöhren seyn möchte; Solchemnach gehorsamst anhoffete/ man wurde denen Herren Ständen daselbsten nicht aufbürden / jene Comestibilia auffer Lands zu lassen / womit Sie bey gegenwärtigen Umständen von selbst härtiglich gefolgen könnten/ bevor/ wo die Stadt Fiumè sich darmit auß dem anligenden Croaten/ und Istria zur Genüge wurde versehen können; folget hiemit zur Wider:Antwort/ was massen der Stadt Fiumè sub hodiernò angefüget worden / daß selbe ihres Orts all: möglich/ und nöthigen Fleiß anwenden solle/ derley Erfordernissen / auß Croaten/ und Istria zeitlichen zu erhollen / auch von selbst in ihren District wegen gefolgliches Vivers solche Anstalten/ und Provisiones zu machen/ damit allenfalls nicht der geringste Abgang/ oder Mangel erscheinen möge.

Allermassen nun aber Ihme Herren Grafen selbst leichtlich beywohnen mag/ daß Ihre Kayserl. Majest. und Dero mit: bringende Hof: Statt nicht allein in Land Crain: sondern auch in allen übrigen betrettenden Orten/ und Stationen genügendlich mit Victualien/ und derley Nothwendigkeiten versehen seyn müssen;

Als wolle Er Herz Landshaubtmann in Befolgung der vorigen Verordnung obbemeltes Verbott alsogleich aufheben / auch dahin Sorg tragen/ und beflissen seyn/ auf daß denen Fiumanern solche Victualien auf ihre Stationes und difficultirlich überlassen / mithin die Kayserliche Hof: Statt bey Dero Dahinkunft allseits gebührend bedienet werde; wo übrigens man unermanglet wäre / wann ein Verbott respectu zu Hülfs: nehmung Butter/ und Schmalts auß dem Land Steyer vorhanden seyn solle/ sothane Inhibition widerumben aufheben/ und abstellen zu lassen. Dann hieran beschicht Seiner

ner

ner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. allergnädigster Will/ und Meinung. Grätz den 20. Maij/ 1728.

N: der Röm. Kayf. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheimb Königl. Majest. alhier anwesende geheime Rätthe.

Secret. Schaumberger.

Der außwendige Titul an Herrn Landshauptmann ist ähnlich/ und Conform mit dem obigen sub N. 41.

N. 47.

Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürsten.

Auch Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohrn : Wolgebohrn / Wol-Edl- und Gestrenge.

Gnädig : besonders freundlich / auch liebe Herren / und Freunde.

Dennach Seine Kayserl. Majest. auf die in Angelegenheiten Dero bevorstehenden Reiß nach Inner-Desterreich fehrners beschehene allergehorsamste Anfragen eines Theils kein Bedencken tragen / daß bey der Erb-Huldigung / wo höchst-Deroselben würckliche Cammerer in Mantel-Kleidern erscheinen / auch Weiland Ihrer Kayserl. Majest. ic. ic. LEOPOLDI; und JOSEPHI Christmildester Gedächtnuß geweste Cammerer eben also gekleidet erscheinen mögen : und dann erindert haben / daß andern Theils Seine Kayserl. Majest. alle Baldackin, worunter allerhöchst-Dieselbe sitzen werden / durch die Kayserliche daraustige Hof-Cammer mitbringen lassen werden / mithin derentwegen keine Sorg zu tragen : weniger Unkosten zu machen seyen;

Als wirdet auß in Sachen hereingelangter Kayserl. allergnädigster Resolution Layenburg von 22. dits Ibro Ehrsamem Landschaft ein solches pro directione hiemit nachrichtlichen erindert. Grätz den 24. Maij/ 1728.

N: der Röm. Kayf. auch in Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böhheim Königl. Maj. alhier antwesende geheime Rätthe.

Der Titul an die Löbl. Landschaft in Crain außwendig ist/ wie oben sub Num. 1.

N. 48.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / 26. 26.

Ehrwürdige/ Hochgebohrne Fürsten/ Hoch- und Wolgeborne/ Wolgeborne/ Edle Ehrsam-Geistlich-Andächtg-liebe Getreue. Es ist zwar die vorläuffige Intimation wegen Unterkommung der Uns auf Unserer nacher J. De. bevorstehenden Reiß begleitenden Hartschiren-Garde in terminis generalibus vorhin bereits geschehen / zumalen aber auch specificè zu wissen nöthig ist/ daß diese Garde in 70. Mann nebst dem Leutenant/ Ober-Fourier/ Adjutanten/ 6. Trompetter/ Heerbaucker/ Barbier/ Schmid/ Wacht-Knecht/ und Ansager bestehe / und dergestalten beordert worden seye / daß selbe Unser allerhöchste Person zwar Kottweiß begleiten / jedoch die sammentliche Garde zur Abwechslung allemal in der Nähe eintreffen / und des Nachts in denen nächst-herumliegenden Dorffschaften einquartirt werden müsse / daher wegen diser Einquartirung so wol / als auch wegen der in bepligender Listta verlangenden drey mit 4. oder 6. Pferden bespannten Wägen die Nothdurft bey Zeiten zu veranstalten / und zu verfügen ist.

ist. Als wird / auß in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigsten Resolution, und Verordnung Layenburg von 19. dits Euch ein solches pro directione, und zu Euer seitiger Veranstellung des Behörigen hiemit nachrichtlichen erindert. Dann an deme beschicht Unser gnädigster Will/ und Meinung. Grätz den 29. May 1728.

Johan Christoph Graf von/ und zu Wildenstein/ Statthalter.

Commissio Sac. Cæl. & Cathol. Majest. in Consilio.

Joseph Sigmund Graf von Leslie.

Johan Ernst Carl von Drttenhoffen Sankler.

Johan Joseph von Högen.

Der außwendige Titul an die gesamte Löbl. Landschaft in Crain/ ist wie oben sub N. 9.

N. 49.

Wir hernach = benannte : Wolf Wenzlard des Heil. Röm. Reichs Graf/ und Herz von Gallenberg 2c. Landshaubtmann in Crain. Und N. Einer Löblichen Landschaft dieses Herzogthums alda / Præsident, und Berordnete. Sügen allen/ und jeden Geist- und Weltlichen Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten / auch Wild-Baans Inhabern/ und denen sonstigen dieses Unser offenes Patent zu lesen vorgewiesen wird/ nebst Erbietung unser freund- und gutwilligen Dienst- und Erusses eines jeden Gebühr nach/ hiemit zu vernemen : wasgestalten wegen Thro Majest. des Kayser/ Unser aller gnädigsten Herrs/ und Erb-Lands-Fürstens dis- jähriger Hereinkunft eine große

se Quantitet von Kälberen / Aher / frischen Butter / und Wildprath alhier erforderlich seyn wird / und wir also die Veranstaltung dahin gemacht haben / daß von dem Tag allerhöchst-gedacht Seiner Kayf. Majest. 2c. 2c. Ankunft in das Land / der durch andere Patentes zeitlichen wird angekündet werden / aller von Tag / zu Tag samlender frischer Butter / und bekommendes groß / und kleines Wildprath / wie hernach specificirt wirdet ; wiezumalen auch die damalens schon würcklich zeitige / und nach / und nach zeitig werdende Kälber / und Aher alhero in die Stadt geliefert / und denen hierzu bestelten Uebernehmens-Commissarien / deren 2. auß einer Löbl. Landschaft-Buchhalteren / nemlichen der Jacob Morack / und der Antoni Bollwitz / und 2. andere von der Stadt hierzu deputirt worden / welche die Partheyen unterdessen für das Ueberlieferende biß zur erfolgenden Tag-mässigen Bezahlung ordentlich quittiren sollen / außgefolget / und übersantwortet werden.

Als ist in allerhöchst-gedacht Seiner Röm. Kayserl. Maj. 2c. 2c. Unseres allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb-Lands-Fürsten Namen / an alle / und jede Geist- und Weltliche Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten / auch Wild-Bans Inhaber / und denen sonsten dieses Unser offnes Patent zu lesen vorgeweisen wird / Unser Befehl hiemit / daß

Erstlichen: alle / und jede Geist- und Weltliche Grund-Herrschaften / und Obrigkeiten / auch ihre untergebene Unterthanen / die mit Vieh versehen seynd / für dem Tag Thro Majest. des Kayfers Ankunft in das Land / so ihnen / wie oben gemelt worden / schon zeitlich genug wird angedeutet werden / alle zeitige / und wenigstens 3. Wochen alte Kälber / wiezumaln auch frische Aher / und den samblendenden frischen Butter von Tag / zu Tag völlig hieher liefern / und denen hieob specificirten Uebernehmens-Commissarien alhier gegen ihrer Quittung übergeben / auch mit der Lieferung solang / biß allerhöchst-ermelt Seine Kayserl. Majest. wider auffer Lands abreisen werden / continuiren sollen / worvon jedoch diejenige Herrschaften / die de Conuenienti alhier für das mitkommende Kayserl. Ministerium Tafel halten müssen / in soweit außgenomben werden / daß selbe allein ihre eigne Nothdurft für sich erhalten können.

Andertens: sollen alle Wild-Bans Inhaber so viel Hirschen / Reh / und Gemsen / Haasen / Reb- und Hasel-Hiener / als sie deren bekommen können / auch etwelche Hirsch-Kälber ebenfals für dem

ersten Tag/da Ihre Majest. alhier zu Lanbach eintreffen / und sich in Dero hinein- und ruckreiß alda aufhalten werden / mit all- möglicher Vorsorg: daß die Lieferung bey der Nacht / und zu desto geschwinde- rer Beförderung durch unterlegte Gelegenheit geschehe / liefern / und denen hieob benannten Commissarien alhier gegen Quittung überge- ben.

Drittens: sollen alle Grund- Herrschaften / und Obrigkeiten an denen jenigen Orten / wo Seine Kayserl. Majest. die Mittag / und Nacht Stationes halten werden / sich mit guten Wällschen / und Wippacher Wein versehen / den sie hernach der erfolgenden billichen Taxation gemäß werden käufflich hindann geben können.

Viertens: sollen in allen disen Mittag / und Nacht Stationibus allerhand grüne Sachen angesäet werden / damit bey Seiner Kayf. Majest. und Dero Hof- Statt Ankunst kein Abgang daran erscheine.

Letzlichen sollen alle / und jede Grund- Herrschaften / und Obrig- keiten in ganzen Land eine gute Anzahl von alten / und jungen Tadia- nischen / Capäunern / alten Hiener / jungen Hiendlen / und Tauben in Vorrath erhalten / damit ein jede Herrschaft alsdann vor Ihre Majest. des Kayfers Ankunst eine gewisse Anzahl / welche ihnen durch beson- dere Verordnung schon zeitlich wird angedeutet werden / aufmessen / und hieher schicken könne. Darnach sie sich zu richten wissen wer- den. Dann hieran beschicht mehr allerhöchst Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. allergnädigster Will / und Meinung. Datum Lanbach den Ersten Junij / 1728.

N: Landshauptmann

Und

N: Præsident, und Berordente
in Crain.

N. 50.

Unsere Gruß zuvor / Ehrvest- Fürnember /
guter Freund.

Es kommet Uns zu vernemen / daß von denen in der durch Euch



administrirender Herrschaft unterworfenen Unterthannen alle Bretter/ und Bau-Gehilz ausser Land verkauft werden/ so gestalts ten/ daß man zu Reparirung deren in denen bey Thro Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. allerhöchsten Allerokunft assignirten Stationen erforderlich/ und angeschafte Nothwendigkeiten wegen Mangel ersiberührter Bretter/ und Bau-Gehilz nicht aufkommen kan.

Gleichwie aber sich nicht gezimmen will/ daß derley nöthig/ und unumgängliche Erfordernussen/ bevor die in Sachen angeordnete Commissarien sich mit solchen in dem daselbst bishero gangbaren Werth versehen haben werden/ ausser Lands verführt werden sollen.

Als ist in der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. Unfers allergnädigsten Herren/ Herrn/ und Erb-Lands-Fürsten Namen/ an Euch Unser Befehl hiemit/ daß Ihr gleich nach Empfangung dits Eueren Unterthannen/ immassen solches der allerhöchste Herrn-Dienst erfordert/ anbefehlen/ und austragen sollet/ daß selbe keine Bretter/ oder Bau-Gehilz bevor die angeordnete Reparationes in denen Kayserl. Stationen nicht beschehen/ und versehen seynd/ sub poena Contiscationis, ausser Land nicht führen/ sondern solche denen angeordneten Herren Commissarien gegen parrer Bezahlung/ und bis anhero daselbst gangbaren Werth verabsolgen lassen sollen. Dann hieran beschicht mehr allerhöchst Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. allergnädigster Will/ und Meinung. Datum Lanbach den 10. Junij/ 1728.

N: Landshauptmann

und

N: Præident, und Be-
ordnete in Grain.

Dem Ehrnvest - Fürnemben N. Verwaltern
der Herrschaft Haasberg. Unsern guten Freund.

In simili an N. Hauptmann der Graffschaft Adlsperg.

N. 51.

N. 51.

Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürsten.

Auch Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebohrn / Wolgebohrn / Wol-Edl- und Gestrenge.

Gnädig: besonders freundlich / auch liebe Herren / und Freunde.

Wie Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. auß dem zu allerhöchst: Deroselben allerunterthänigst erstatten Bericht von 20. und präsent. 29. Maij jüngsthin gnädigst vernohmen / so hat Sie Ehrsame Landschaft jene zu Bestreitung der Spesen auß die nacher J. De. bevorstehende Kayserl. Reise Sechzehen Tausend Gulden angenohmene ganz unschädlich / und wolversicherte Anticipation allerunterthänigst depreciret / und lassen es allerhöchst: Dieselbe nun auch dabey / obwolen die eingewendete Ursachen solcher deprecation für erheblich nicht wol angesehen werden mögen / zwar gnädigst betwenden.

Um willen aber / was daß anbey postulirte Subsidiurn intinerarium eben auch der Sechzehen Tausend Gulden anbelanget / Sie Ehrsame Landschaft mit Ihrer auß Zwelf Tausend Gulden eingerichteten Erklärung sich gleichfalls nicht zum Bill gelegt / und daher die Kayserl. Hof-Sammer / welche hierauf / als ein proportionirt: ganz billichmäßiges Quantum festen Fuß gesetzt / und Sie Ehrsame Landschaft wenigst zum Nachtrag deren abgängigen Vier Tausend Gulden zu vermögen mit wol erheblichen motivis angelanget hat / höchstgedachte Kayserl. Majest. auch nicht wol sünden / wie Landschaftlicher Seits ob den Benspill voriger Zeit (wornach solche Ihre Erklärung eingerichtet ist) dormalen so genau gehalten werden / daß nach geändertem Zeit: und Läuften Sie Landschaft das Landsfürstliche Aerarium bey wissentlicher weit mehreren Erfordernus Ihres Orts proportionirlich zu secundiren sich entziehen möge.



Als haben Seine Kayserl. Majest. gnädigst demandirt / und anbefohlen / daß Ihre Landschafft das Weitere so gestalten vorgestellet werden solle / damit Selbe sich mit dem Abgang obiger Vier Tausend Gulden ohne weiters herbey lasse / und zur üblen Folgerung nicht Anlaß gebe. Dessen nun auß in Sachen hereingelangter Kayserl. aller gnädigsten Resolution de dato Layenburg von 9. dits Sie Ehrsame Landschafft zu gehorsamster Nachlebung hiemit erindert wird. Grätz den 12. Junij / 1728.

N: der Röm. Kayf. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böhmeimb Königl. Majest. alhier antwefende geheime Rätthe.

Secret. Schaumberger.

Der Titul an die Löbl. Landschafft in Crain außwendig ist / wie oben sub Num. 1.

N. 52.

WIR der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / und Böhmeimb 2c. König / Erb. Herzog zu Oesterreich / 2c. 2c.

Ehrwürdige / Hochgedohrne Oheim / und Fürsten / auch Ehrsame Geistliche / Hoch- und Wolgedohrne / Edle / liebe Andächtige / und Getreue : Uns ware auß Euerem unterthänigsten Bericht. Schreiben zu vernehmen / daß Ihr zu Bestreitung Unserer kostbaren Reise in dise I. De. Länder zur Aufnahme der Erb. Huldigung die an Euch begehrt Sechzehen Tausend Gulden allerunterthänigst verwilliget habt.

Gleich

Gleich wie Uns nun diese unterthänigste Devotion zu gnädigsten Wolgefallen gereicht / und Wir Uns gnädigst versehen / daß sothane Sechzehen Tausend Gulden zu Bestreitung deren Unserem Erario obligenden grossen Ausgaben / Unseren vorigen Verordnungen gemäß / auch bereits werden abgeführt / und immediatē in Unsere Universal-Bancalitäts-Cassam erlegt worden seyn.

Als seynd Wir darüber Euers unterthänigsten Berichts gnädigst gewärtig / und verbleiben euch übrigens mit Kayserl. auch Landsfürstlichen Hulden / und Gnaden wolgewogen. Geben in Unserer Stadt Grätz den 8. Monats-Tag Augusti / im 1728. Unserer Reiche / des Röm. im Sibenzehenden / deren Hispanischen im Fünf- und Zwanzigsten deren Hungarischen / und Böhmeibischen aber in Achnzehenden Jahre.

WIR

Johan Friderich Graf von
Seilern.

Ad Mandatum Sac. Cæl. & Cathol.
Majestat. proprium.

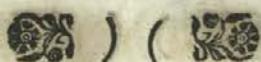
Johan Christian Schar.

Der außwendige Titul an die gesamte Löbl. Landschaft
in Crain / ist wie oben sub N. 9.

N. 53.

WIR von Gottes Gnaden Erwehltter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / 2c. 2c.

Ehresam / Geistliche / Andächtigt / Hoch- und Wolgebohrne /
Wolgebohrne / auch Edle / liebe Getreue. Auf Unsern
vorigen Kayserl. gnädigsten Rescripten ist bewust / was Wir wegen



der Kleidung bey dem Actu der Erb-Huldigung in disen J. De. Lan-
den / und sonderheitlich ratione der Mantel-Kleider restrictivè auf
Unsere Ministros, geheime Ráth / und Camerer gnädigst geordnet
haben.

Immassen Wir nun aber auf weitere seithero allerunterthänigst
beschehene Vorstellung / und Anfrag ganz kein Bedencken tragen /
daß auch andere Unsere Land-Stände / wann sie wollen / in Mantel-
Kleidern erscheinen mögen.

Als wird auß in Sachen hereingelangter Unserer allergnädig-
ster Resolution, und Verordnung Lillienfeld von 5. dits / Euch ein
solches hiemit nachrichtlichen erindert. Dann an deme beschicht Uns-
ser gnädigster Will / und Meinung. Grätz den 12. Junij / 1728.

Johan Christoph Graf von / und zu
Wildenstein / Statthalter.

Commissio Sac. Cæl. & Cathol.
Majest. in Consilio.

Johan Ernst Carl von
Orttenhoffen / Sankler.

Johan Georg Leitner.

Johan Joseph von Högen.

Der außwendige Titul an Herrn Landshauptmann /
und die Herren Verordnete in Crain / ist Conform
dem obigen sub N. 10.

N. 54.

Hochwürdig : Durchleuchtig : Hochgebohrne
Fürsten / auch Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolge-
bohrne / Wolgebohrne / Wol-Edl / und Gestrenge.

Gnd.

Gnädig: Besonders freundlich / auch liebe Herren /
und Freunde.

Seine Kayserl. und Cathol. Majest. haben auß dem allerunter-
thänigst erstatteten Bericht: Schreiben gnädigst vernomben /
was wir für eine Anfkunst / wie es hiebevör bey Anfkunst höchst-
ernant: Deroselben Vorfahrer / als Lands: Fürsten nacher Grätz / mit
diser geheimen Stelle / und Activitet gehalten worden sene? aller-
unterthänigst erstattet haben.

Wann nun ersagte Repräsentanz bey Seiner Kayserl. und
Cathol. Majest. Anfkunst / und durante höchst: ernant: Deroselben
Residenz in Inner: Oesterreich von selbstem cessiret.

Als wird auß eingelangter Kayserl. allergnädigsten Resolution
de dato Schloß Layenburg den 16. dits Ihre Ehrsamber Landschaft
solches pro directione nachrichtlich hiemit intimirt. Grätz den 19.
Junij / 1728.

N: der Röm. Kayf. auch in Hispan-
nien / Indien / Hungarn / und Böhheim
Königl. Maj. alhier antwesende geheime
Räthe.

Secret. Wagner.

Der außwendige Titul an eine gesamte Landschaft in
Crain / ist gleich obigen sub N. 1.

N. 55.

Hochwürdig: Durchleuchtig: Hochgebohrne
Fürsten / auch Hoch: Ehrwürdig / Hoch: und Wolgebohr-
ne / Wolgebohrne / Wol: Edl / und Gestrenge.

Gnädig: Besonders freundlich / auch liebe Herren /
und Freunde.

Demnach Seine Kayserl. und Cathol. Majest. über allerunter-
thänigst erstatteten Bericht von 22. Maij jüngsthin allergnäs-
digst

digst rescribiret haben / was massen sich von selbstem ergebe / daß stante der Haupt-Regul: welcher gestalten bey Seiner Kayserl. Maj. Hof nur die Kayserl. geheime Raths-Bürde / und Cammer-Stell den Rang nach dem Senio gebe / dem gestellten Petito, der Præcedenz halber / respectu der würcklichen Cammer-Stell nicht wol deferirt werden könne.

Als haben unsers Mittels Herren Rätthe sich darnach zu richten / und durante Seiner Kayserl. Majest. Residenz in J. De. des Vorgangs zu enthalten / wo sodann gleichwol nach höchsternant Dero-selben Zurückkehrung Seine Kayserl. und Cathol. Majest. dieses geheime Mittel in Dero Repräsentanz, und vorige Activitet, und Dignitet gnädigst remmittiren werden.

Welches demnach auß eingelangter Kayserl. allergnädigsten Resolution de dato Schloß Laxenburg den 16. dits Ihre Ehrsamen Landschaft pro notitia hiemit intimirt wird. Grätz den 19. Junij / 1728.

N. der Röm. Kayf. auch zu Hispanien /
Indien / Hungarn / und Böhmeib Königl.
Maj. alhier anwesende geheime Rätthe.

Secret. Wagner.

Der außwendige Titul an Eine gesamte Löbliche Land-
schaft in Crain ist ebenfahls gleich dem obigen sub
N. 1.

N. 56.

Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne
Fürsten / auch Hoch-Ehrwürdig / Hoch- und Wolge-
bohrn / Wolgebohrn / Wol-Edl- und Gestrenge.

Gnädig: besonders freundlich / auch liebe Herren / und
Freunde.

S Eine Kayserl. und Cathol. Maj. etc. etc. haben auß denen beeden
allerunterthänigst erstatteten Berichten mit mehrern vernom-
ben

ben/ was Sie Ehrsame Landschaft wegen der/ von höchst-ernant Der
roselben gnädigist angefonnener Abschickung einiger Ihrer Herren
Deputirten anhero nacher Grätz in Erb-Huldigungs-Sachen aller-
unterthänigst berichtet habe.

Wann nun ratione deren Landschaftlich Särntnerisch- und
Crainerischen/ auch Görzerisch- und Gradiscanischen abgeordneten/
Seine Kayserl. und Cathol. Majest. in Ansehen der bengebracht
motiven, und zwar vorderist zu Erspahrung deren besorgenden Un-
kosten/ als welchen bevor zu seyn ohne dem in allweeg Seiner Kayf.
Majest. gnädigster Will / und Meinung ist / es bey deren Herren
Ständen allerunterthänigsten deprecation gnädigst beruhen zu las-
sen.

Als wird / auß eingelangter Kayserlichen gnädigsten Reso-
lution de dato Layenburg den 16. dits / solches Ihre Ehrsamem
Landschaft vorläuffig pro directione, und respectivè zur Beschei-
dung hiemit erindert. Seine Kayserl. Majest. werden aber bey
höchst- Deroselben Ankunft alda in Grätz Ihre Ehrsamem Landschaft
dero gnädigsten Willen in ein- und anderen weiters eröffnen lassen.
Grätz den 19. Junij/ 1728.

N: der Röm. Kayf. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böh-
heimb Königl. Majest. 2c. 2c. alhier an-
wesende geheime Rätthe.

Secret. Wagner.

Der außwendige Titul an die gesamte Löbl. Landschaft
in Crain ist gleich dem obigen lub. N. 1.

N. 57.

WIR der Sechste von Gottes Gnaden
Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehr-
rer beß Reichs / in Germanien/ zu Hispanien / Hun-
garn/ und Böhheimb 2c. König/ Erb- Herzog zu Dester-
reich/ 2c. 2c.

Shrwürdige/ Hochgebohrne Oheim/ und Fürsten /
 auch Ehrsame Geistliche/ Hoch- und Wolgebohr-
 ne/ Wolgebohrne/ Edle/ Liebe/ Andächtige/ und Getreue.
 Demnach Wir gnädigst entschlossen seynd den 16. des künftigen Mo-
 nats Augusti Nachmittag von hier aufzubrechen / und unterm Gött-
 lichen Beystand unsere Reiß nacher Clagenfurth / und sodann weiters
 nach außweis der bereits aller Orten hin / zugeschickten Marche-
 Route zu Aufnehmung der Erb-Huldigung in denen darinigen Lan-
 den fortzusetzen / also wir dann in jedem Land gleich an folgenden Tag
 Unserer Dahinkunft Vormittag den Land-Tag halten / Nachmittag
 aber respectu deren Ceremonialien zur Abhandlung schreiten las-
 sen / und den Tag darauf den actum homagij gnädigst vornehmen
 werden.

Als haben Wir euch ein solches zu dem Ende hiemit zeitlichen
 erindern wollen / auf daß Ihr Euch hiernach zurichten wisset / inmit-
 tels aber die jenige Puncta, welche Ihr bey der Abhandlung in die
 Proposition zu bringen vermeinet / zu Unseren gnädigsten Erschen
 alsobald einsendet. Wir verbleiben anbey mit Kayser- und Lands-
 fürstlichen Hulden / und Gnaden Euch wolgewogen. Geben in Uns-
 serer Stadt Grätz / den 27. Monats-Tag Junii / in 1728. Unserer
 Reiche des Römischen in Sibenzehenden / deren Hispanischen in fünf-
 und zwainzigisten / deren Hungarisch- und Böhmeibischen aber in
 achzehenden Jahre.

PAR

Johan Friderich Graf von
 Seilern.

Ad mandatum Sac. Cæl.
 & Cathol. Maj. proprium.

Johan Christian Schar.

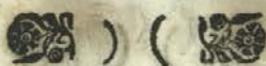
Der außwendige Titul an die gesamte Löbl. Landschaft
 in Crain / ist wie oben sub N. 9.

N. 58.

N. 58.

Wir hernach-benannte : **Wolff Meynard Graf/**
und Herz von Gallenberg 2c. **Landshauptmann in**
Crain. 2c. **Und N. Einer Vöblichen Landschafts** dieses **Herz-**
zogthums alda / Præfident, und Berordnete. **Fügen**
allen / und jeden Geist- und Weltlichen Herren / und Land-Leuthen
in diesem Hörzogthum Crain / und denen anreihenden Herrschaften
Windisch-Marc / Mötling / Osterreich / Carst / und Poyck / wie
auch denen mit der Land-Tags Session privilegirten Städten / neben
Erbietung Unserer freund- und gutwilligen Dienst : und Grusses ei-
nes jeden Gebühr nach hiemit zu vernemen. Demnach Seine Röm.
Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Unser allergnädigster
Herz / Herz / und Erb-Lands-Fürst laut Dero allergnädigsten Im-
mediat-Resolution de dato Grätz den 27. dieses zu Ende lauffenden
Monats Junij inlebenden 1728. Jahrs allergnädigst entschlossen
seynd / den 16. des künftigen Monats Augusti Nachmittag vor
Grätz aufzubrechen / und unter Göttlichen Beystand Dero Reiß na-
cher Clagenfurth / und sodann weiters nach Außweis der bereit aller
Orten hin zugeschickten Marche - Route zu Aufnehmung der Erba-
Huldigung in denen hierinigen Landen fortzusetzen / also allerhöchsts
Dieselbe dann in jedem Land gleich an folgenden Tag Ihrer Dahin-
kunst Vormittag den Land-Tag halten / Nachmittag aber respectu
deren Ceremonialien zur Abhandlung schreiten lassen / und den Tag
darauf den actum homagij gnädigst vornemen werden. Und gleich-
wie zu folge allergnädigst eingesanten Marche-Route Ihro Röm.
Kayserl. und Cathol. Majest. den 26. Augusti auf Mittag alhier in
Laybach eintreffen / mithin den Land-Tag den 27. Dicti Vormittag
halten werden ; ansonst allen Geist- und Weltlichen Herren / und Land-
Leuthen allerdings obligen will / Ihren allergnädigsten Erb-Lands-
Fürsten / und Herrn / Herrn / mit gezimmenden Decor, und grosser
Anzahl nicht allein gewöhnlicher massen allerunterthänigst / und
allergehorsamst zu empfangen : sondern auch zu dem auf den 27.
Augusti bestimbten Land-Tag / und Tags darauf allergnädigst auf-
nehmenden actu homagij in zahlreicher Mänge zu erscheinen.

Als ist in allerhöchst-ernenter Kayserl. und Cathol. Maj. 2c. 2c.
 Unseres allergnädigsten Herrn / und Erb-Lands-Fürsten Namen /
 D v dann



Dann von Landshauptmannschaft in Grain / wie auch diser Einer
 Edlichen Landschaft alda tragenden Præsident: und Verordenten
 Ampts-wegen / an alle / und jede Geist- und Weltliche Herren / und
 Land-Leuthe / wie auch an die mit der Land-Tags-Session privilegirte
 Städt Unser Begehren für Unsere Personen aber freundliches Ansin-
 nen hiemit / daß Sie alle mit gezümmenden Decor ersilichen zu dem
 Empfang Seiner Kayserl. und Cathol. Majest. und folgbar zu dem
 angestellten Land-Tag / auch darauf allergnädigst fürnehmenden
 actu homagij längist den 24. Augusti Abends alhier in Laybach
 erscheinen / und sich ausser Gottes Gewalts darvon nicht abhalten
 lassen wollen. Datum Laybach den 30. Junij / 1728.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

N. 59.

Allerdurchleuchtigst-Größmächtigst-und Un-
 überwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispani-
 en / Hungarn / und Böhemb / König / Erb-Herzog zu
 Oesterreich.

Allergnädigster Herz / Herz / und Erb-Lands-Fürst.

Uer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. haben
 Dero treu-allergehorfamsten Land-Ständen in Grain laut aller-
 gnädigster immediat-Resolution de dato Grätz den 27. Junij dises
 1728. Jahrs / allergnädigst zu vernemen gegeben / daß allerhöchst
 Dieselbe allergnädigst entschlossen seynd / den 16. des künftigen Mo-
 nats Augusti Nachmittag von Grätz aufzubrechen / und unter Gött-
 lichen Beystand Dero Reiß nach Slagenfurth / und sodann weiters
 nach Anweiß der bereits aller Orten hin zugeschickten Marche-Rou-
 te zu Aufnehmung der Erb-Huldigung in denen darinigen Landen
 fortzusetzen / also Euer Majest. 2c. 2c. dann in jeden Land gleich an
 folgenden Tag allerhöchst-Deroselben Ankunft Vormittag den Land-
 Tag halten. Nachmittag aber respectu deren Ceremonialien zur
 Ab-

Abhandlung schreiten lassen / und den Tag darauf den actum homagij allergnädigst vornehmen werden.

Solchemnach Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. solches Dero treu-allergehorfamisten Land-Ständen dieses Erb- Herzogthums Grain zu dem Ende zeitlichen erindern wollen / auf daß selbe sich hiernach zu richten wissen / immittels aber diejenige Puncta, welche die treu-allergehorfamste Land-Stände bey der Abhandlung in die Proposition zu bringen vermeinen / zu Euer Majest. allergnädigsten Ersehen alsobald einsenden sollen.

Nun haben wir samt dem ganzen getreuesten Land über sothanne allergnädigste Resolution, und Intimation die innerste Freud / und Consolation empfunden / allermassen nunmehr die würckliche Freuden-reiche Zeit sich heran nahet / da die treu-allergehorfamste Land-Stände das Glück haben werden / daß der glorreiche Monarch / und ihr natürlicher Erb-Lands-Fürst / und Herz sich würdigen wirdet / dessen Erb-Gut / und Ihr der Ständen werthist- und dem allerdurchleuchtigisten Erb-Hauß allezeit getreuestes Vatter-Land zu betreten / demnach bey nächster Post / respectu der bey der Abhandlung in die Proposition zu bringen habender Puncten wir allergehorfamst nachleben werden. Zur Zeit aber allein allerunterthänigst anzuführen für unumgänglich / und nöthig erachtet / daß vermög der eingesant- und zur Huldigung erforderlichen Victualien / solche auf einem Fleisch-Tag angeordnet worden / auch die möglichste Veranstaltung dahin beschehen / anjeho / dagegen nach Eingangs eingeführter allergnädigsten Resolution, zumahlen nach der allergnädigst eingeschickten Marche-Route Euer Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. 2c. 2c. an einen Donnerstag alhier eintreffen / einfolglich der Dies homagij an einem Sambstag einfallen solle / und ob zwar Die homagij die erforderliche Victualien in Fischen bezuschaffen dem Land sehr beschwerlich fahlete / so werden doch die treu-allergehorfamste Land-Stände nach Möglichkeit beflissen seyn / dem Lands-Vice-Dom aldar / deme die Vernehmung comitirt worden / zu secundiren / so seynd wir doch bemüssiget Euer Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. allerunterthänigst gehorsambst zu bitten / Dero treu-allergehorfamste Land-Stände allergnädigst zu verabscheiden / ob noch bey der eingeschickten Specification deren Victualien pro Die homagij sein bewenden haben solle / oder / ob die Vornehmung sothaner Victualien aufgehbt? worauf die Veranstaltung bereits beschehen

schehen / und die Victualien auf einen Sambstag erforderlich seyn werden. Annebst Euer Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. 2c. 2c. wir uns zu Kayserl. und Landsfürstlichen beharlichen Hulden / und Gnaden allerunterthänigst gehorsambst empfehlen. Sub dato Laybach den 6. Julij / 1728.

Euer Röm. Kayserl. und Königl.
Cathol. Majest. 2c. 2c.

Allerunterthänigste gehorsamste

N: Landshauptmann
in Crain

Und

Präsident, und Verordnete
alda.

Der außwendige Titul an Seine Kayserl. Majest. ist ähnlich / und Conform mit dem obigen sub. N. 38.

N. 60.

WIR der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / und Böhmeimb 2c. König / Erb. Herzog zu Oesterreich / 2c. 2c.

Hrwürdige / Hochgebohrne Oheim / und Fürsten / auch Ehrsame Geistliche / Hoch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Edle / liebe Andächtige / und Getreue: Uns ware auß euren allerunterthänigsten Bericht / von 6. und präsent. 8. dits lieb zu vernehmen / daß Uns ihr zu gehorsambster Folge Unserer vorigen allergnädigsten Erinder / und Anleitung jene Punkten, so ihr vor dem nächst- bevorstehenden Actu der Erb. Huldigung
in

in die Proposition zu bringen erachtet / zu unserem vorläuffigen ersehen hiernächst allerunterthänigst einsenden werdet.

Inmassen Wir nun deren Empfangs täglich gnädigst gewärtig seynd; als haben Wir euch solches gnädigst zuruck erinderen wollen / mit begehrest weiterer Nachricht / was massen / so viel die Benschaffung deren Victualien anbelangt / der actus homagij nicht an einem Sambstag wie ihr vermeinet / sonder an einem Sonntag werde vorgehomen werden / wo indessen Euch auch die Specificationen deren nöthigen Victualien zur näheren Direction zukommen werden. Wir verbleiben euch anbey mit Kayser- und Landsfürslichen Hulden / und Gnaden wolgewogen. Geben in Unserer Stadt Grätz den 15. Monats-Tag Julij im 1728. Unserer Reiche / des Römischen in Sizbenzehenden / deren Hispanischen in fünf / und zwainzigsten / deren Hungarisch- und Böhemischen aber im achzehenden Jahre.

W A R T

Johan Friderich Graf von
Seilern.

Ad mandatum Sac. Cæs.
& Cathol. Maj. proprium.

Johan Christian Schar.

Der außwendige Titul an die gesamte Löbl. Landschaft
in Crain / ist wie oben sub N. 9.

N. 61.

W A R T der Sechste von Gottes Gnaden
Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn /
und Böhheim / König / Erb- Herzog zu Oesterreich / 2c. 2c.

Hrwürdige/ Hochgebohrne Dheim/ und Fürsten /
 auch Ehrsame Geistliche/ Hoch- und Wolgebohr-
 ne/ Wolgebohrne/ Edle/ Liebe/ Andächtige/ und Getreue.
 Auß hiebenligenden Abdrucken habt ihr des Mehrern zu ersehen /
 auf was Weiß Wir auf Unserer den 16. nächst- kommenden Monats
 Augusti anzutretten vorhabender fehrnern hinein- und zuruck Reiß
 in Unsere darimige Länder auf denen Mittag- und Nachts-Stationen
 von der Infanterie so wol als der Cavallerie die Militarische Bediens-
 und Aufwartung gnädigst angeordnet haben.

Und gleichwie darüberhin an die in J. De. bequartirte beyde Regi-
 menter/ Guido Stahrenberg/ und Waderborn die Verfügung all-
 schon beschehen ist; als wollen Wir gnädigst/ daß denen herauswer-
 tig- ligenden / zu sothaner Unserer Aufwart- und Bedienung beord-
 renden Leuthen der gewöhnliche Bentrag (ohngeachtet sie auß ihren
 Quartiren/ und zum Theil auch außser Lands gehen) ein- als dem
 andern Weeg auf die kurze Zeit continuirt/ denen jenigen aber / so
 bey Fiumè, und Triest hin / und wider zu marschiren haben / die
 Ettappen gegen parrer Ordonanz- mässiger Bezahlung abgereicht
 werden.

Welchemnach dann ihr euers Orts das Weitere in Sachen zu
 veranstalten habt / und Wir verbleiben euch anbey mit Kayserl. und
 Landsfürstlichen Hulden / und Gnaden wolgewogen. Geben in
 Unserer Stadt Grätz / den 11. Julij in 1728. Unserer Reiche / des
 Römischen in sibenzehenden / deren Hispanischen in fünf / und zwain-
 zigsten / deren Hungarisch- und Böhmeibischen aber in achtzehenden
 Jahre.

PAR

Johan Friderich Graf von
 Seilern.

Ad mandatum Sac. Cæl
 & Cathol. Maj. proprium.

Johan Christian Schar,
 Der aufwendige Titul an die gesamte Lößliche Land-
 schaft in Crain ist wie obigen sub N. 9.

N. 62.

N. 62.

Wir hernach benannte / **Wolf Meynard** des Heil. Röm. Reichs Graf / und Herz von Gallenberg / Landshauptmann in Crain / 2c. und N. Einer Löbl. Landschaft alda Præsident, und Verordnete. Fügen allen / und jeden Geist- und Weltlichen Grund- Herrschaften / und Obrigkeiten / was Stands / oder Würde die seynd / nebst Erbietung Unseres freund- und gutwillen Dienst- und Grusses eines jeden Wes bühr nach hiemit zu vernemen: daß wegen Thro Majest. des Kay- sers Unseres allergnädigsten Herrn / und Erb- Lands- Fürsten samt allerhöchst- Deroselben zahlreichen Hof- Statt bevorstehender Allhe- rokunft wir vor höchst nothwendig erachtet haben / einen tauglichen Ordinierungs- Commissarium in dem ganzen Land zu bestellen / der von allen Orten die auf eine jede Station erforderliche Victualien / samt andern Nothwendigkeiten zeitlichen ordiniren / auch / ob das ordinirte richtig zugeführt / und geliefert worden? allein die Obsorg tragen solle / weilen wir dazumal deme selbst nicht werden abwarten können; und Wir nun hierinfals das Vertrauen in dem Edl- Bestren- gen Herrn Seyfrid Bonaventura von Wertenthall diser Einer Löb- lichen Landschaft in Crain bestelten Strassen reparations- und der- malens substituirtten Land- Kriegs- Commissarium gesetzt / auch denselben zu diesem Ende / & pro hoc actu speciali, zu einem solchen Ordinierungs- Commissarium in dem ganzen Land denominirt ha- ben.

Als ist in allerhöchst gedacht- Seiner Röm. Kayserl. Maj. 2c. Namen / an alle / und jede Geist- und Weltliche Grund- Herrschaf- ten / und Obrigkeiten Unser ganz ernstlich / und gemessener Befehl hiemit / daß selbe den ablauffenden Ordinänzen vorermelten Ord- nierungs- Commissarij Herrn von Wertenthall / so genaue Parition, als ob Wir es selbst anbefohlen hätten / leisten / das Ordinirte an das bestimmte Ort / so gar mit Beobachtung der angefetzten Stund durch sichere Leuth ohnfehlbar / und bey Vermeidung sehr schwärer Verantwortung zuführen / auch daß zugeführte ihme Commissario, oder dessen bestellenden Substituto in loco außweisen lassen sollen / wurde aber vielleicht einer / oder andern Herrschaft etwas ordiniret /



womit selbe unmöglich auffkommen / folgar an der hiemit anbefohle-
ner genauen Folgeleistung mit wolgegründten Zug zweifeln / oder anz-
stehen könnte / wird eine dergleichen Herrschaft / oder Grund-Obri-
keit ein solches ihm Commissario längist inner denen ersten 8. Tagen
à dato der empfangenen Ordinanz, als in widrigen selbe nicht mehr
angehört wird / anzuzeigen / hiemit angewisen. Darnach sich ein
jeder zu richten wissen werdet / dann hieran beschicht mehr allerhöchst
Seiner Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ. allergnädigster
Will / und Meinung. Datum Laybach den 24. Julij / 1728.

N: Landshauptmann in Crain.

Und

N: Præsident und Verordnete
alda.

N. 63.

Allerdurchleuchtigst-Größmächtigst-und Un-
überwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispani-
en / Hungarn / und Böhemb / König / Erb- Herzog zu
Desterreich. ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Herz / Herz / und Erb- Lands- Fürst.

Demnach Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. ꝛ. ꝛ.
vermögd allergnädigster Immediat-Resolution von 27. Junij
inlebenden 1728. Jahrs denen treu-allergehorsamsten Land- Stän-
den dieses Dero Erb- Herzogthums Crain allergnädigst anbefohlen / die
jenige Puncta, welche selbe bey der Abhandlung in die Proposition zu
bringen vermeinen / zu Euer Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. aller-
gnädigsten Ersehung alsobald einzusenden.

Als sollen Wir zu folgesothan- allergnädigster Resolution aller-
gehorsamst nicht verhalten / daß dise treu- allergehorsamste Land-
Stände in die Propolition kommen lassen werden / erslich: daß wegen
der gegen dem alten Herkommen nur durch ein General-Patent auß-
ge-

beschriebenen Erb: Huldigung diese dero treu: gehorsamste Landschaft mit einem außdrucklichen Revers versehen werde/ nicht weniger fürs anderte: auf allergnädigstes Verlangen/ und gewöhnliche Behandlung selbe Euer Röm. Kayserl. und Cathol. Majest wegen allerhöchster Kayserlicher Würde des Körperlichen Juraments vor diesesmal zu erlassen allergehorsamst urbietig seynd/ hingegen allerhöchst: Dieselbe ihnen treu: allergehorsamsten Land: Ständen ein Schadloß: Verschreibung zu extradiren/ nicht zugegen seyn werden: und fürs dritte: Dero allerhöchst: Kayserl. und Landsfürstliches Wort öffentlich vor denen gesamten Ständen zu geben / allergnädigst geruhet werden/ die treu: allergehorsamste Landschaft dieses Dero Erb: Herzogthums Crain bey allen ihren Freyheiten/ und wolhergebrachten alten Herkommen allergnädigst zu schutzen / und zu handhaben / auch auf ein neues sub aurea Bulla allergnädigst zu bestättigen. Dann zum vierdten: in ipso actu Homagij die Lehen an die Herren/ und Land: Leuth auf vorige Art / und Weiß / als 1660. Jahrs beschehen/unter einisten allergnädigst zu verleihen/betreffend zum fünften: das Ceremoniale zwischen denen Erb: Nemtern/ und Ständen/werden sich Euer Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. 2c. 2c. allergnädigst belieben / bey der leßtmähligten Huldigungs verglichener Ordnung / und Rang verbleiben zu lassen. Annebst Euer Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. zu Kayser: und Landsfürstlichen beharrlichen Hulden/ und Gnaden wir uns allerunterthänig: gehorsamst empfehlen sub dato Laybach den 27. Julij / 1728.

Euer Röm. Kayserl. und Königl.
Cathol. Majest. 2c. 2c.

Allerunterthänigst: gehorsamste

Wolf Weyckard Graf / und Herz von
Gallenberg Landshaubtmann in Crain.

Frans Antoni Graf von Auersperg
Obriß: Erb: Land: Marschall alda.

Der außwendige Titul an Seine Kayserl. Majest. ist
gleich obigen sub N. 38.

N. 64.

Wir Hernach-benannte: Wolf Weyckard deß Heil. Röm. Reichs Graf / und Herz von Gallenberg / Landshauptmann in Crain / 2c. Auch Franz Antoni Seyfrid Graf von Thurn / und Vallassina, Lands-Vice-Dom alda / und N: Einer Löblichen Landschaft dieses Herzogthums Crain Præsident, und Verordente, Bürgen allen / und jeden in beykommender Specification begriffenen nebst Erbietung Unserer freund- und gutwilligen Dienste / und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit zu vernemen. Demnach die Löbliche Land-Stände zu allerunterthänigsten Ehren Thro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Unseres allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb-Lands-Fürsten geschlossen / daß bey allerhöchst-Desroselben Anfunft die Nacht-Latern gleich wie in denen Vor-Ländern aufzurichten / und darmit so lang Thro Kayserl. und Cathol. Majest. alhier verbleiben werden / die Stadt zu Illuminiren / auch die Beschaffung der Latern N: Burgermeister Richter / und Rath alda / commitirt / selbige auch solche verfertigen lassen / und nun an Aufschlag- und Vergütung derselben erwindet. Damit also bey ehist bevorstehender Anfunft Seiner Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. das Werck befördert / und der Magistrat aldar deß aufgelegten zugleich befridiget werde; haben wir nach Beyspill der Vor-Länder an alle Eigenthumer der Häuser / welcher die Latern betreffen / und ihnen die Latern verbleiben / dann auch die jenige Eigenthumer der Häuser / welche mit denen Laternen verschohnet werden / und entlichen alle Bestand-Inhaber / und Inwohner mit dem in beykommender Specification entworffenen billichen Quanto zu belegen uns entschlossen.

Darauf ist in der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. Unseres allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb-Lands-Fürsten Namen / wie auch von Landshauptmannschaft / und Lands-Vice-Domben in Crain / auch Præsident, und Verordenten Amts- wegen / an alle und jede in oftberührter Specification begriffene Unser Befehl hiemit: daß selbige / und zwar jeder auß ihnen daß in der Specification aufgesetzte Quantum gleich nach Publicirung dieses Patents auf erstes Begehren ohne weiterer Ermahnung / und Compulsion

paar

paar erlegen solle. Und da wider verhoffen sich ergebete / daß ein / oder anderer loser Mensch sich vermessen solte an sothane Latern freventlich Hand anzulegen / und zu zerbrechen / selbiger in flagranti angehalten / folgbar jener Instanz , unter welche ein solcher gehörig / zu unaufbleibentlich - scharfer Bestrafung aufgeantwortet werden solle. Dann an deme beschicht mehr - allerhöchst Seiner Kayf. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. Willen / und Meinung. Darnach sich alle / und jede zu richten wissen werden. Datum Laybach den 27. Julij / 1728.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

N. 65.

WIR der Sechste von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / und Böhmeimb 2c. König / Erb. Herzog zu Oesterreich / 2c. 2c.

Hrwürdige / Hochgebohrne Oheim / und Fürsten / auch Ehrsame Geistliche / Hoch- und Wolgebohrne / Wolgebohrne / Edle / liebe Andächtige / und Getreue : Auf in Abschrift neben ligenden Bericht de dato 10. dits ist mit mehrern zu ersehen / was die Verordnete Unserer Gefürsteten Grafschaft Görz so wol wegen der über Pontäfel nacher Görz projectirten invermelten Marche-Route für einen Anstand machen / als auch / was massen bey Uns dieselbe gehorsamst anlangen / ein allergnädigstes Remedium zu verordnen / damit in Ermanglung der Görzerischen Land- Fuhr- Robbath von seiten Unserer Gefürsteten Grafschaft Gradilca zu Unseren Diensten mithilfflich solche Fuhr- Robbath verschafft werden möchte.

Inmassen nun sothane Soldaten - Marche-Route nicht über Pontäfel / sondern über Tärvis / und so weiter nacher Carfreid / Flitsch / und Canal bis Görz einzutreffen hat / respectu der Lande

Fuhr:Kobbath aber Wir gnädigst haben / daß Unsere Graffschaft Görz nach besten Vermögen die anbegehrte Land: Fuhr: Kobbath verschafft / bey dessen / nicht Auslangung aber bey dormaligen Umständen nicht allein Unser Gefürste Graffschaft Gradisca, sondern auch dieses Unser Herzogthum Crain ohne deren Präjudiz, oder Consequenz in anderen Fällen sogestalten mithilfflich erscheinen solle / damit Wir in Unserer bevorstehenden Reiß nicht gehindert / sondern disfalls / und in all-andere Weeg Unser Dienst am besten beförderet werde.

Als wird euch solches zur Nachricht / und zu gehorsamster Befolgung dessen hiemit nachrichtlich erinderet : und verbleiben anbey mit Kayser: auch Landsfürstlichen Hulden / und Gnaden euch wolge wogen. Geben in Unserer Stadt Grätz / den 15. Monats: Tag Augusti in 1728. Unserer Reiche / des Röm. in sibenzehenden / deren Hispanischen in fünf- und zwainzigisten / deren Hungarischen / und Böhheimischen aber in achtzehenden Jahre.

SARV

Johan Friderich Graf von
Seilern.

Ad mandatum Sac. Cæs.
& Cathol. Maj. proprium.

Johan Christian Schar.

Der außwendige Titul an die gesamte Löbliche Landschaft in Crain ist wie obigen sub N. 9.

N. 66.

Allerdurchleuchtigist-Größmächtigist-und Un-
überwindlichister Römischer Kayser / auch zu Hispani-
en / Hungarn / und Böhheim / König / Erb- Herzog zu
Desterreich. 2c. 2c.

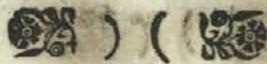
Allergnädigster Herz / Herz / und Erb- Lands- Fürst.

Eu.

Aller Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. haben
 unter dato Grätz den 15. dits Monats Augusti wehrenden
 Jahrs auf der Görzerischen Verordenten sub dato 10. dicti mensis
 bey allerhöchst. deroselben allerunterthänigst beschehenes Anlangen /
 um willen daß selbe zu allerhöchster dahin und weiter Verdrderung
 Euer Majest. 2c. 2c. Durchreis in Ermanglung der Görzerischen
 Land. Fuhr. Robbath / oder nicht Ausplangung derselben allerhöchst.
 Deroselben Grasschaft Gradisca mithilflich an die Hand gehen sollen /
 allergnädigst verordnet / daß auch dises treu. allergehorsamste Herz
 zogthum Crain ohne Präjudiz, oder Consequenz in anderen zällen /
 so gestalten mithilflich erscheinen solle / damit Euer Kayf. und Cathol.
 Majest. 2c. 2c. in allerhöchst. Deroselben bevorstehender Reiß nicht
 gehindert / sondern disfalls / und in all andere Weeg allerhöchst. Des
 roselben Dienst an besten befördert werde / disen treu. allergehorsams
 sten Land. Ständen allergnädigst anbefohlen.

Nun sollen Euer Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c. wir
 allerunterthänigst zu berichten nicht umgehen / was gestalten dises
 treu. allergehorsamste Land / in denen vielfeltigen Durchzügen durch
 solches selbstn mit der erforderlichen Vorspann fast nicht möglich auf
 kommen / doch gleichwoln so gestalten sich allerunterthänigst besleis
 sen wirdet / daß allerhöchst. Dieselbe unaufgehalten und ungehindert
 passiren werden. Wünschten auch allein die Kräfte zu haben / zu Euer
 Majest. allerhöchsten Dienst auch die Grasschaft Görz von der Crai
 nerischen Confin an / nemlichen von Heidenschaft / bis auf Görz / als
 wo selbe eine einzige unterlegte Station, das ist: zu S. Pals hat / suc
 curiren zu können / welche 6. Meil. Weegs die Grasschaft Görz von
 selbstn um nichts anders allerunterthänigst gebetten / als daß ihnen
 ihre benachbarte Grasschaft Gradisca mit der Vorspann concurriren
 wurde.

Als gelangt an Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj.
 unser allerunterthänigst. gehorsamstes Bitten / allerhöchst. Dieselbe
 geruhen uns auß obangeführt. von seiten dises getreuesten Land / selbst
 höchst nöthig und erforderlichen vielfeltigen Vorspann allergnädigst
 angeordnet. Görzerischen Concurrrenz der Vorspann allergnädigst
 zu entbinden / annebst Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj.
 zu Kayser. und Landsfürslichen berharlichen hohen Hulden / und



Gnaden wir uns allerunterthänigst gehorsamst empfehlen. Sub dato
Lanbach den 19. Augusti/ 1728.

Euer Röm. Kayserl. und Königl.
Cathol. Majest. 2c. 2c.

Allerunterthänigste gehorsamste

Wolf Benckard Graf/ und Herz von
Gallenberg Landshaubt. in Crain.

Franz Antoni Graf von Auersperg
Erb-Land-Marschall alda.

Der außwendige Titul an Ihre Majest. ist gleich obigen
sub. N. 38.

N. 67.

Wir hernach = benannte / Orpheo des Heil.
Röm. Reichs Graf von Strassoldo / Lands-Verwal-
ter in Crain. Franz Antoni Seyfrid Graf von Thurn
Lands-Vice-Dom in Crain. Und N: Einer Löblichen
Landschaft alda Præsident, und Berordente. Geben
allen/ und jeden Geist- und Weltlichen Herren/ und Land- Leuthen/
auch jeden insonderheit / nebst Erbietung Unserer freund- und guts-
willigen Dienst/ und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit zu ver-
nehmen/ demnach Seine Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. 2c. 2c.
mit verschiedenen allergnädigsten Resolutionen uns allergnädigst an-
befohlen haben/ daß bey allerhöchst- Deroselben Ankuft in dieses De-
ro Erb- Herzogthum Crain alle Theuerung abgehalten / dagegen die
Wölffeile beybehalten werden. Als haben wir uns zu solchen Ende
über behörige Vernehmungen der hiemit publicirenden Taxa verstar-
den nach welcher/ und keines weegs höher bey Ankuft Seiner Kayf.
und Cathol. Majest. die in der Taxa begriffene Victualien bey Straf-
der Confiscation erkauf/ und verkauft werden sollen.

Sol

Solchemnach ist in der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. etc. etc. Unsers allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb-Lands-Fürsten Namen / wie auch von Lands-Verwaltung in Graun Lands-Vice-Domben / und Præsident, und Berordneten alda Amts-wegen / an alle und jede Geist- und Weltliche Herren / und Land-Leuth / auch sonst jedermäniglich Unser Befehl hiemit / daß selbige die in der Taxa begriffene Victualien höher nicht bey Straf der Confiscation deß erkauf- und verkaufenden / als der Taxa gemäß erkaufen / und verkaufen sollen. Dann an deme beschicht Seiner allerhöchst-gedacht Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. etc. etc. allergnädigster Will- und Meinung / darnach sich ein jeder zu richten wissen wird. Datum Laybach den 17. Augusti / 1728.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)
(LS.) (LS.)

Beilag

T A X A

Deß vor die Kayserl. Hof-Statt nöthig-habenden Geflügel-wergs / Fisch / Krepfen / und anderen Nothwendigkeiten.

| | fl. | kr. |
|-----------------------------------|-----|-----|
| Ein Auerhaan | 2 | — |
| Ein altes Hasen-Hiendel | — | 45 |
| Ein junges deto | — | 34 |
| Ein altes Feld-Hiendel | — | 34 |
| Ein junges deto | — | 24 |
| Ein Moß-Schnepf | — | 5 |
| Ein wilde Anten | — | 12 |
| Ein Wachtel / und Vögel der Größe | — | 5 |

B b b 2

Kreis

| | fl | fr. |
|--------------------------------------|----|-----|
| Kleine Vögel das Bantel | — | 7 |
| Ein Haaf | — | 30 |
| Ein fetter Indianischer | 2 | |
| Ein paar fette Copäuner | 2 | |
| Ein paar mittere deto | 1 | 42 |
| Ein paar magere deto | 1 | 25 |
| Ein alte Gans | — | 24 |
| Ein junge deto | — | 15 |
| Ein gemeste Anten | — | 15 |
| Ein fette Hänn | — | 17 |
| Ein paar Hiendlein | — | 9 |
| Ein paar fette Tauben | — | 14 |
| Ein gutes Rhüz von den schönsten | — | 51 |
| Ein geringeres deto | — | 40 |
| Ein gutes Lamb | — | 40 |
| Ein schlechters deto | — | 34 |
| Ein Pfund Hirsch = Fleisch in Zemmer | — | 12 |
| Ein Pfund von dem andern deto | — | 9 |
| Ein Pfund Reh = Fleisch | — | 12 |
| Ein Pfund Gämbs = Fleisch | — | 12 |
| Ein Pfund Speck von den alten | — | 9 |
| Ein Pfund deto von den neuen | — | 7 |
| Ein Pfund Schmalz | — | 12 |
| Ein Pfund Butter | — | 12 |

| | fl. | fr. |
|---------------------------------------|-----|-----|
| 10. Myer | | 3 |
| Hechten ein Centen per | 30 | |
| Forellen ein Centen per | 50 | |
| Huechen ein Centen per | 50 | |
| Ufch ein Centen per | 50 | |
| Karpfen ein Centen per | 25 | |
| Waller ein Centen per | 24 | |
| Gefelchte Forellen ein Centen per | 60 | |
| Grundel nach der Maß | | |
| Nerfling ein Centen per | 20 | |
| Rutten ein Centen per | 50 | |
| Alten/ und Brat: Fisch ein Centen per | 15 | |
| Maß: Fisch ein Centen per | 12 | |
| Krepfen von größten das Hundert per | 4 | |
| Von miteren das Hundert per | 2 | |
| Von kleinisten das Hundert per | 1 | 8 |
| Schillkroten | | |

N. 68.

**Allergnädigster Herz/ Herz/ und Erb-Lands-
Fürst.**

Diese mindeste Stadt mag sich in alten Zeiten/ als die Erste/ und
Residenz- Stadt deren damaligen Lands- Herrn/ und sogez-
nanten Marggrafen zu Craimbürg glücklich geachtet haben: dages-

S c c

gent

gen schäzet sich der Stadt-Rath / und gesamte Burgerschaft alda
heut zu Tag viel glückseliger zusehn / weil der allerhöchste Monarch
des ganken Erd-Bodens vor das Erste durch unsere Stadt-Porten
in diesem treu-gehorsamsten Herzogthum Crain den Landsfürstlichen
Einzug zu halten sich allergnädigst belieben lassen.

Dannhero überreiche Euer Kayserl. Majest. 2c. 2c. ich in tiefe-
ster Niederträchtigkeit die durch weyland Seiner Kayserl. Maj. 2c. 2c.
LEOPOLDUM Christmildesten Andenkens meinen Aehn unver-
traute Stadt-Schliffel / und empfehle allergehorsamst den Rath /
meine Benigkeit / und gesamte Burgerschaft zu Kayser-Landsfürst-
lichen Hulden / und Gnaden.

N. 69.

Allerdurchleuchtigist = Großmächtigist = Un-
überwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispani-
en / Hungarn / und Böhemb / König / Erb-Herzog in
Oesterreich / Herzog in Steyer / Cärnthhen / und Crain /
allergnädigster Kayser / König / Erb-Lands-Fürst und
Herz / Herz.

Der glückseligste Tag (welchen auch das allergütigste Verhäng-
nis hat fristen können) ist der heutige / mittel welches die treu-
gehorsamste Crainerische Land-Stände in ihren Mutter-Ort nicht
allein den Cron- und Scepter-würdigsten Ersten Welt-Monarchen /
sondern ihren allergnädigsten Erb-Herrn zu Füßen zu fallen / die aller-
höchste Gnad genüssen Euer Kayserl. Königl. und Cathol. Majest. in
tiefester Niederträchtigkeit empfangen / und vor die allerhöchste der
ganken Crainerischen Land-Laage Heyl / Glück / Trost / und Freudbrin-
gende Gegenwart allerunterthänigsten Danck erstatten / und weil den
Ersten Welt-Monarchen zu bewürthen ein anderes Babylon all zu
enge / ja ein Lydische Schatz-Kammer all zu arm / als wirdet das klei-
ne Crain in einen verknechten Willen ihr Herz / Leib / Gut / und Blut
zur Landsfürstlicher Willfür darwidmen / einfolglich aber mit ergeben-
ster Verlangens-Begierde das Persönliche: Veni, & impera, aller-
unterthänigst gewärtigen / die sich indessen zu allerhöchsten Hulden /
und

und Gnaden so unterthänig/ als gehorsamst mittels meiner Wenigkeit niderlassen.

N. 70.

Allerdurchleuchtigst-Größmächtigst/ und Unüberwündlichster Römischer Kayser/ ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Erb-Lands-Fürst/ und Herz/ Herz.

Wenn es möglich wäre die über grosse Freude wegen Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. beschehener höchst-erfreulicher Ankunfft in diese Stadt-Lanbach außzusprechen / so wurde der Stadt-Rath diser Landsfürstlichen Haupt-Stadt Lanbach (welcher sich hier Euer geheiligten Majestet auß allerunterthänigster Pflicht allergehorsamst vor Dero allergnädigste Augen stellet / und die unbeschreibliche mänge Volcks / so die Herzlichkeit des allgemeinen Vergnügens zusammen gehäuffet) auf das Weitläuffigste zeigen;

Daß diser Stadt zu ihren allerhöchsten Ruhm / und Glückseligkeit nichts erwünschters hätte widerfahren können / als daß diese die allerhöchste Gnadehat / Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. als Ihren natürlichen allergnädigsten Herrn / Herrn / und Erb-Lands-Fürsten allerunterthänigst gehorsamst zu empfangen / und in ihre Mauren/ oder vielmehr in die Armen/ und Herzen ihrer Inwohner erfreulichst einzuschliessen / Gott den Allmächtigen bitend: daß Jener Euer Monarchlichen Majestet die all-erwünscht übertreffende Glückseligkeit eines langen / ja den natürlichen Lauf weit übersteigenden Lebens/ und fehrner glorreiche Regierung/ worinnen alle unsere Wolfart erhalten ist/ verleyhen möge / dieses ist der getreueste Wunsch Euer Monarchlichen Majest. allergetreuester Burgerschaft/ und Unterthanen/ welchen ich in Deroselben Namen inbrünstigst/ widerhollend ablege / und dieselbe nebst meiner Wenigkeit in Euer Monarchlichen Majest. allergnädigsten Lands-Fürstlichen Schutz/ und Protection allerunterthänigst gehorsamst empfehle. Wir aber gegenwärtige um zu dem allergnädigsten Hand- Kuß gelangen zu können/ auf das demütigste ansehen / und anbey mit Uberreichung der von weyland Kayser LEOPOLDO den Grossen glortwürdigsten Andenckens dem Stadt-Magistrat anvertraute Schlüssel von

denen Stadt: Thoren / als ein Zeichen unser allerunterthänigsten
Pflichte zu Euer Monarchlichen Majest. mit tieffesten Respect uns
zu Füßen legen.

N. 71.

WIR der Sechste von Gottes Gnaden
Erwehltet Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer
des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn /
und Böhheim / König / Erb: Herzog zu Oesterreich / 2c. 2c.

Hrwürdige / Hochgebohrne Oheim / und Fürsten /
auch Ehrsame Geistliche / Hoch- und Wolgebohr-
ne / Wolgebohrne / Edle / Liebe / Andächtige / und Getreue.
Nachdem Wir Uns zu an- und Aufnehmung der Erb: Huldigung
Persönlich anhero begeben / und hierzu auch den 29. dits Monats
Augusti bestimmet / vorhero aber den Herkommen gemäß / zu Thuing
des gewöhnlichen Begehrens der Huldigung zu Unseren Commissari-
en die Hoch- und Wolgebohrne Unsere geheime Räte / und liebe Ge-
treue / Sigmund Rudolph Grafen von Wagensperg / Lands: Verwees-
ern in Steyer: und Franz Seyfrid Grafen von Thurn / und Valfas-
sina Lands: Vice: Dom in Grain allergnädigst benennet haben:

Als ist Unser gnädigstes Gesinnen hiemit an Euch / ihr wollet
dieselbe in ihren Fürbringen nach Nothdurft anhören / und denensel-
ben völligen Glauben ertheilen / euch auch darauf samt / und sonders
in einem / und anderen Euerer hergebrachten Devotion nach Gehor-
sam / und Willfährig erweisen / damit Unser gnädigster Will / und
Intention vollzogen / und die würckliche Huldigung sodann am obge-
melten außgesetzten Tag unbedencklich / und ohne Verzug fürgenom-
men werde.

Inmassen Wir Uns dessen zu Euch gänzlich versehen / und
bleiben euch beynebens mit Kayserlichen / auch Landsfürstlichen Huls-
den / und Gnaden wolgewogen. Geben in Unserer Stadt Lanbach
den 26. Monats: Tag Augusti in 1728. Unserer Reiche / des Röm-
ischen in Sibenzehenden / deren Hispanischen in fünf- und zwain-
zigis

zigisten / deren Hungarisch- und Böhmeibischen aber in achtzehenden Jahre.

ANNO

Johan Friderich Graf von
Seilern.

Ad mandatum Sac. Cæl.
& Cathol. Maj. proprium.

Johan Christian Schar.

Der außwendige Titul an die gesamte Löbl. Landschaft
in Crain / ist wie oben sub N. 9.

N. 72.

Schbe glücktes Fatum, mittel welches allzugüttigen
Einfluß der Cron / und Scepter würdigste erste Welt-
Potentat das fast suis in extremis terræ gelegene Crain-
Land mit einem Landsfürstlichen Anblick zu besellen
bewogen worden / worvor die allertreueste
Lands-Insassen insgesamt / und sonderheitlich
das Te Deum Laudamus, &c. mit freudenmüthigen
Mund angestimmt haben / daß das ergebeniste
Unterthans-Hertz ein Trost-vollen Echo gefühlet
habe / mit der weesentlichen Beweg-Ursach aber
dieses allergnädigsten Besuchs wirdet mich das
Oraculum Apollinis nicht belehnen / dann um
mit Iſaia jenes nicht zu befahren: Væ mihi, quia
tacui, muß ich eben mit ihme sprechen: Ecce
Salvator tuus venit, ecce merces ejus cum eo,
tu autem vocaberis quaesita civitas, & non
derelicta. Dahero werden sich die treu-
gehorsamste Land-Stände um desto freudig-
und freywilliger des trostreichen Erb-
Huldigungs Act unterwinden / und jene
Untergebenheits-Pflicht an das Heitere
bringen / welche sie mit der Mutter-Milch
eingesogen haben / werden auch wegen
der allerhöchsten Kayserlichen Bürde
jenem Beyspiel nach zu ahmen trachten /
in welchen die Vor-Fordern vorgeleichtet /
und bey lezt hinnigen actu homagij üblich
gewesen / sonder zweifel ingedenck: tantum
valere verbum Principis simplex, quantum

tum hominis privati jusjurandum, der allerunterthänigsten Zuversicht leben / Seine Kayf. Königl. und Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ. werden eben jene alt-hergebrachte löbliche Gewohnheit in die spatte Nach- Welt dauern lassen / welche die glortwürdigste Vor- Eltern eingesetzt / und die erfessene Lands-Freyheiten fortzupflanzen / und hand zu haben vor sich selbst / dann allerdurchleuchtigste Nachkommenschaft zugesaget haben : wie Ihme dann der Geistliche / Herren / Ritter / Burger / und Bauern-Stand : non debere quemquam à sermone Principis tristem discedere, mithin eine gnadenreiche neue Gnadens-Belehnung anheichlet / welche die treu-gehorsamste Land-Stände voce magna anrufen / und sich zu allergnädigster Bewehr- und Anhöhrung mit jener verknechten Untergebenheit (welche dieselbe aldort persöndlich anloben werden / alhier abwesig unterwerffend empfehlen. Denen hoch-ansehnlichen Herren / Herren Commissarien verbleiben die löblichen Land-Stände mit dancknehmigen Gemüth inmerfort verpflichtet / solang / und viel ihnen der Lebens-Faden nicht bricht.

N. 73.

Allerdurchleuchtigst-Größmächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böhaim König / Erb-Herzog zu Oesterreich / ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Herz / Herz / und Erb-Lands-Fürst.

Aller Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ. haben durch die von allerhöchst-Deroselben / an die treu-allergehorsamste Land-Stände / Dero Erb-Herzogthums Crain abgeordnete Landsfürstliche Commissarien unter heutigen dato ihnen treu-allergehorsamsten Land-Ständen mild-gnädigst zuvernemen gegeben / wie daß Euer Majest. ꝛ. ꝛ. aus Lands-Väterlicher Clemenz uneracht Ihrer hochaufhabenden Reiß / und anderer Erb-Länder Geschäften in dises treu-allergehorsamstes Land zu allergnädigster Aufnehmung der Erb-Huldigung allergnädigst begeben / auch auf den 29. dits dero treu-allergehorsamsten Land-Ständen ersagt-treu-allergehor-

hörfamsten Erb-Herzogthums Crain nicht allein benennet / sondern auch durch obangeführte Landsfürstliche Commissarien mildreichigt- und Land-Bätterlich versichern lassen / daß Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. auß angebohrner Desterreicherschen Landsfürstlichen Clemenz. ihnen treu- allergehorsamsten Land- Ständen ihr erworbene Lands-Freyheiten / Privilegia, und wolher- gebrachte Gewohnheiten allergnädigst bestättigen wollen.

Nun haben die treu- allergehorsamste Land- Stände jenes auß überflüssiger Landsfürstlicher Clemenz, und Gnad erhalten / darumben Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. öfters erwehnt treu- allerdevotesten / und in u. werwelcher Treu beständig geblibene Land- Stände allerunterthänigst- gehorsamst bitten sollen.

Dahero Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Sie treu- allergehorsamste in grosser Anzahl unter wehrenden Land- Tag versamlete Geist- und Weltliche Land- Stände vor so viel Landsfürstliche Hulden / und Gnaden allerunterthänigst- und pflichtschuldigten Danck erstatten / auch sich anmit allergehorsamst verpflichten / Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. die Erb-Huldigungs- Pflicht an dem bestimbten Tag / und Zeit auß allergnädigst vorgeschribene Art / und Weiß allerunterthänigst zu leisten / und abzulegen ; Sie treu- allergehorsamste Land- Stände Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. auch des sonst alt- gewöhnlich gewesten Landsfürstlichen Uhdts hiemit um so freudiger allergehorsamst erlassen / als ihnen treu- allergehorsamsten Land- Ständen die Liebe gegen dero Vassallen / und Unterthanen sattfam bekant / und deren überzeiget seynd / auch das allerhöchste Landsfürstliche Wort / und Verheissung sie zu mehrern allergehorsamsten Vertrauen verbindet / jedoch gleichwol allerunterthänigst bitten / wegen der gegen dem alten Herkommen nur durch ein General-Patent außgeschribener Erb-Huldigung dise treu- allergehorsamste Land- Stände mit einen außdrucklichen Revers allergnädigst zu versehen / gleichermassen wegen Erlassung des alt- gewöhnlich gewesten / dagegen vor disemal erlassenen Landsfürstlichen Corporlichen Juraments ihnen treu- allergehorsamsten Land- Ständen eine versicherte Schadlos- Verschreibung allermildgnädigst zu extradiren / dann dise dero treu- allergehorsamste Landschaft bey allen ihren Freyheiten / und wolhergebrachten alten Herkommen allergnädigst zu schützen / und zu handhaben / auch auß ein neues sub aurea Bulla allergnädigst zu bestättigen / dann in ipso actu Homagij die Lehen an



die Herren/ und Land-Leuth auf vorige Art/ und Weiß/ als 1660. Jahrs beschehen/ unter einistens allergnädigst zu verleyhen. Annebst Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ. zu Kayser- und Landsfürstlichen beharlichen/ Hulden/ und Gnaden sich die treu- allergehorsamste in grosser Anzahl unter wehrenden Land-Tag versamlete Geist- und Weltliche Land-Stände allerunterthänigst-gehorsamst empfehlen. Lanbach den 27. Augusti 1728.

Euer Röm. Kayserl. und Königl.
Cathol. Majest. ꝛ. ꝛ.

Allerunterthänigst-gehorsamste

Wolf Wenzelard Graf/ und Herz von
Gallenberg Landshaubtmann in Crain.

Frantz Antoni Graf von Auersperg
Obrist-Erb-Land-Marschall alda.

Der außwendige Titul an Ihro Kayserl. Majest. ist
Conform mit dem obigen sub N. 38.

N. 74.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien /
Hungarn/ und Böhheim/ ꝛ. Königl. Majest. Erb- Her-
zogen zu Desterreich/ ꝛ. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dero
J. De. geheimen Rath/ Herrn Frantz Antoni Grafen von Auers-
perg/ ꝛ. Obrist-Erb-Land-Marschalln/ und Obristen Erb-Samm-
rern in Herkogthum Crain/ und der Windischen March/ ꝛ. hiemit
in Gnaden anzuzeigen: nachdeme allerhöchst- gedacht Ihre Kayserl.
und Königl. Cathol. Majest. den 29. dits die Huldigung fürgehen zu
lassen gnädigst gesinnet seynd/ und es sich gezimmet will/ daß bey
dem Huldigungs- Actü die Lands-Mitglieder Geist- und Weltliche
gebührend aufwarten/ und beywohnen sollen.

Als

Als wolle er Herz Land-Marschall allen Geist- und Weltlichen Ständen/ sonderheitlich auch dem Herrn Bischoffen zu Biben/ und Probst zu Rudolphswerth/ daß er sich unter denen übrigen geistlichen Ständen/ so dem Herrn Bischoffen daselbst assistiren/ einfinde/ hierzu auf obbemelten Tag ansagen lassen/ damit sie zu rechter Zeit/ und Ort/ gehorsamst erscheinen/ Ihrer Kayserl. Majest. mit gebührenden Decore aufwarthen/ ihre Huldigungs-Pflicht ablegen/ auch dieselbe gezimmd bedienen sollen/ worauf er Herz Land-Marschall rechts zu thun wissen wird. Es verbleiben beynebens ob-allerhöchst-ernennet- Ihre Majest. mit Kayf. und Landsfürstlichen Gnaden demselben wolgewogen. Signatum Laybach unter derselben hiervorgesdruckten Kayserl. Secret-Insigl, den 26. Monats-Tag Augusti 1728.

(LS.)

Johan Christian Schar.

N. 75.

Folgen die Hof- Decreta, oder Instructiones an die Erb-Ämter in Crain/ so ich zwar nicht alle/ doch aber/ auffer des Obrist-Erb-Land-Hofmeister/ Erb-Land-Stallmeister/ und Erb-Land-Fürschneider-Amts/ den übrigen mehreren Theil gleichwol zu handten gebracht/ hiemit nach der Ordnung:

An dem Obrist-Erb-Land-Cammerern in Crain.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Hungarn/ und Böhheim/ Königl. Cathol. Majest. ꝛc. ꝛc. Erz-Herkogens zu Desterreich/ ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ dem Herrn Adam Seyfrid Grafen von Auersperg/ Freyherrn zum Schön- und Seisenberg/ Erb-Land-Marschalln/ und Erb-Cammerern in Crain/ und der Windischen March/ ꝛc. hiemit in Gnaden anzuzeigen. Und ist demselben auß denen vorigen Erinderungen wolbewust/ was massen dem alten Gebrauch nach/ bey bevorstehender Erb-Huldigung dises Lands/ so nemlich auf den 29. dits

Monats Augusti bestimmet worden / er Herz Graf / als proximus coinvestitus die Function des Erb-Land-Cammrer-Amtes an statt des Herrn Franz Antoni Grafen von Auersperg / als Obrist-Lehen-Tragers / weilen derselbe Unpäßlichkeit halber zum Dienst nicht erscheinen kan / zu verrichten: insonderheit aber von dem Kayserlichen Herrn Obristen-Cammern das Amts-Insigne, benantlich den Cammer-Schlüssel samt dessen zugehör bey Hof zu empfangen / bey dem hin- und zuruck Gang hinter Ihrer Kayserl. Majest. zu gehen: und in dem Actu der Huldigung samt dem Herrn Obrist-Erb-Land-Hofmeister zugleich auf dem anderten Stasel Ihrer Kayserl. Majest. Throns zu stehen in der Kirchen bey dem Erb-Huldigungs Act, und bey der Tafel sich der in der Beylag unter andern auch für die Erb-Ämter enthaltener Ordnung zu betragen: und was sonst einem Erb-Land-Cammrer an den Tag der Huldigung weiters in ein- und andern zu beobachten / und zu verrichten aneignet / wol / und embsig zubewürcken: entlichen auch vorhin anbefohlenen massen die Präparatorien zu seiner Erb-Amts-Tafel zu machen / und mehrers nicht dann 11. Personen zu invitiren habe.

Als wirdet Ihme Herrn Grafen solches hiemit zur Nachricht / und Direction erindert. Es verbleiben beynebens ob allerhöchst-er-nant-Ihre Majest. mit Kayserl. und Landsfürstlichen Gnaden demselben wolgewogen. Signatum Laybach unter Deroselben hervorge-druckten Kayserl. Secret-Insigl, den 28. Augusti / 1728.

(LS.)

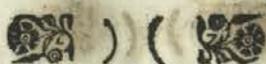
Johan Christian Schar.

Dem Herrn Adam Seyfrid Grafen von Auersperg / Freyherrn zum Schön- und Seiffenberg / Erb-Land-Marschalln / und Erb-Cammrern in Crain / und der Wündischen March / 2c. zuzustellen.

An

Indem Obrist. Erb. Land. Marschalln in Craitt.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien /
 Hungarn / und Böhheim / Königl. Maj. 2c. 2c. Erb. Herz.
 zogens zu Desterreich / 2c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen /
 dem Herrn Antoni Josephen Grafen von Auersperg / Frenherzu zu
 Schön- und Seysenberg / Erb. Land. Marschalln / und Erb. Camm-
 rern in Crain / und der Bündischen March / 2c. hiemit in Gnaden an-
 zuzeigen : und ist demselben auß denen vorigen Erinderungen wol be-
 kant / was massen dem alten Gebrauch nach / bey bevorstehender Erb-
 Huldigung dises Lands / nemlich auf den 29. dises Monats Augusti
 bestimmet worden / unter andern Erb. Aemtern des Lands Crain auch
 die Function des Erb. Land. Marschall. Amts zu vertreten seye. Wie
 nun allerhöchst. dieselbe in Ansehen / daß der Obrist. Lehen. Trager /
 Herz Franz Antoni Graf von Auersperg / Unpäßlichkeit halber nicht
 erscheinen kan / der in ordine tenij folgende Herz Adam Seyfrid hinc
 gegen das Obrist. Erb. Land. Camm. Amt zu verrichten hat / und
 die andere proximiores coinvestiti, Herz Sigmund / und Dismas
 Grafen von Auersperg gleichfals wegen ehehafter Ursach zum Dienst
 nicht kommen können / ihme Herrn Grafen an statt seines Herrn Vaters
 vorgedachten Herrn Franz Antoni / als Obristen Lehen. Trager
 bey bevorstehenden actu homagij zu vertreten dises Erb.
 Land. Marschall. Amts auß besonderer Gnad für dismal ernennet /
 anbey allergnädigst befolhen / daß er / nachdeme Ihme von dem an-
 gesetzten Kayserl. Herrn Obrist. Hof. Marschalln die unter dem Hof.
 Marschall. Stab gehörige Bediente bey Hof in der Ritter. Stuben
 übergeben worden / das Schwert in der Retirade selbst erheben / und
 Ihre Kayserl. Majest. das blossе Schwert vortragen / in dem Actu
 der Erb. Huldigung aber / wo ein Erb. Land. Marschall auf dem ersten
 Stafel des Throns mit dem blossen Schwert zu der rechten Hand zu
 stehen hat / veranstalten / daß weil sich nicht wol füget / daß ein Erb.
 Land. Marschall mit Verlassung des erstgedachten Orts / und Substi-
 tuirung eines andern Cavalliers zur Interims. Haltung des Schwert
 erst an das Haupt dern Ständen über die Bühne hinunter zu Ver-
 richtung seiner Rede / und nachgehents widerum auf die Bühne an
 sein voriges Ort zum Schwert halten / und Ablösung des pro inte-
 rim substituirtten trette / vielmehr bey dem ersten Kirch. Gang das
 Schwert zwar selbst zu Pferd hin- und her tragen / bey der Eleva-
 tion des Hochwürdigsten kniender die Spitze des Schwerts zur Er-
 den



den biegen: bey hervorgang zum Erb-Huldigungs Actu aber / zu
 Tragung des Schwerds einem andern von denen Coinvestitis, oder
 allenfals auch einen andern Cavallier von Land erbitten / und substi-
 tuiren / und für seine Person sich gleich anfangs an das Haupt deren
 Ständen unterhalb der Bühne stellen / als Land-Marschall die Rede
 thun: wehrender Tafel aber zur rechten Seiten hinter Ihrer Kayserl.
 Majest. das Schwert widerum halten / und was einem Erb-Land-
 Marschalln an dem Tag der Huldigung weiters in ein- und anderen
 zu beobachten / und zu verrichten aneignet / wol / und embsig bewür-
 cken / entlich auch vorhin anbefolhener massen die Präparatorien zu
 seiner Erb-Amts-Tafel machen / und mehrers nicht dann eils Perso-
 nen invitiren solle.

Als wird ihme Herrn Grafen solches hiemit zur Nachricht / und
 Direction erindert / es verbleiben beynebens mehr allerhöchst-ernan-
 te Ihre Majest. mit Kayserl. und Landsfürstlichen Gnaden demselben
 wolgewogen. Signatum Lanbach unter Deroselben hervorgedruck-
 ten Kayserl. Secret - Inligl, den 28. Monats-Tag Augusti / 1728.

(LS.)

Johan Christian Schar.

Dem Herrn Antoni Joseph Grafen von
 Auersperg / Freyherrn zum Schön- und Seisenberg /
 Erb-Land-Marschalln / und Erb-Cammrern in Crain /
 und der Wündischen March / ꝛc. zuzustellen.

An dem Erb-Land-Jägermeister in Crain.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien /
 Hungarn / und Böhheim / Königl. Majest. ꝛc. ꝛc. Erb-
 Herzogens zu Desterreich / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen /
 dem Herrn Seyfrid Balthaser Grafen von Gallenberg / ꝛc. Erb-Land-
 Jägermeistern in Crain / und der Wündischen March / hiemit in Gna-
 den anzuzeigen / und ist auß vorigen Ihrer Kayf. und Königl. Cathol.
 Maj.

Majest. allergnädigsten Rescriptis, und Erinderungen wol bekant; was massen/ dem alten Gebrauch nach bey bevorstehender Erb-Huldigung dieses Lands/ so nemlichen auf den 29. dieses Monats Augusti bestimmet worden/ er Herz Graf die Function dieses Erb-Amtes / als proximus coinvestitus, an statt seines Herrn Bruders Wolf Benard Grafen von Gallenberg / weil derselbe wegen seiner dermalen aufhabender Landshaubtmännischen Function alda den Dienst dieses Erb-Amtes zugleich nicht versehen kan/ zu verrichten/ die Amts Insignia von der Kayserl. Hof-Sammer in seine Wohnung überschickter zu empfangen/ mit dem gewöhnlichen Hund aber sich selbst zu versehen/ unter andern Erb-Nemtern/ welche sich in dem Actu der Huldigung unter Ihrer Kayserl. Majest. Thron zu stellen haben / auch sein gehöriges Ort zu nemben: bey dem hin- und zuruck Gang in diesen Functionen sich der in der Beylag unter andern auch für die Erb-Nemter enthaltener Ordnung zu betragen: den Hund aber vor der Kirchen-Thür durch einen Jäger halten zu lassen/ und beim herausgehen wider zu nemben/ und zu führen/ und was sonst einem Erb-Land-Jägermeister an dem Tag der Huldigung weiters in ein / und andern zu beobachten und zu verrichten aneignet / wol / und eifrig zu bewürcken: endlichen auch vorhin anbefohlener massen / die Preparationen zu seiner Erb-Amtes-Tafel zu machen/ und mehrers nicht/ dann 11. Personen zu invitiren habe.

Als wirdet ihme Herrn Seyfrid Balthaser Grafen von Gallenberg solches hiemit zu seiner Nachricht/ und Direction erindert. Es verbleiben beynebens ob allerhöchst-ernant Thro Majest. mit Kayser- und Landsfürstlichen Gnaden demselben wolgetwogen. Signatum Laybach unter Deroselben hievorgedrucktten Kayserl. Secret-Insigl, den 28. Augusti/ 1728.

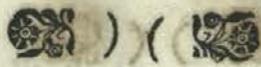
(LS.)

Johan Christian Schar.

Dem Herrn Seyfrid Balthaser Grafen von Gallenberg/ 2c. Erb-Land-Jägermeistern in Crain/ und der Windischen March/ zuzustellen.

ff

An



An dem Obrist-Erb-Land-Stäbelmeistern in Crain.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien /
 Hungarn / und Böhheim / Königl. Majest. ꝛc. ꝛc. Erb-
 Herzogens zu Desterreich / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen /
 dem Herrn Joseph Ferdinand / Freyherrn von Eckh / und Hungers-
 bach / Erb-Land-Stäbelmeistern in Crain / und der Windischen
 March / ꝛc. hiemit in Gnaden anzuzeigen : und ist demselben auß de-
 nen vorigen Ihrer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. allergnädig-
 sten Resolution, und Erinderungen wol bekant / was massen / dem al-
 ten Gebrauch nach bey bevorstehender Erb-Huldigung dieses Land /
 so nemlich auf den 29. dieses Monats Augusti bestimmet worden / Er
 Herr Baron die Function dieses Erb-Amtes / als proximus coinve-
 stitus an statt seines Herrn Vatters Georg Sigmund Freyherr von
 Eckh / weilen derselbe Alters halber den Dienst dieses Erb-Amtes nicht
 abwarthen kan / zu verrichten : das Amtes-Insigne, nemlich den Stab
 von dem ange-etzten Kayserl. Herrn Obrist-Hof-Stäbelmeister bey
 Hof in der Ritter-Stuben zu empfangen : unter anderen Erb-Nem-
 tern / welche in dem Actu der Huldigung unter Ihrer Kayserl. Maj.
 Thron zu stehen haben / auch sein gebührendes Ort zu nemben : bey
 dem hin- und hergang in denen Verrichtungen sich der in der Beylag
 unter anderen auch für die Erb-Nemter enthaltenen Ordnung zu be-
 tragen : bey Bedienung der Kayserl. Tafel / dem Herrn Erb-Land-
 Truchfassen die Speisen auß der Kuchel / wie auch nachgehends die
 Confect-Schalen abzuholen / und aufzutragen / zu rechter Zeit an-
 zusagen / und alsdann denen Speisen / wie auch zu letzt dem Con-
 fect mit seinem Stab vorzutretten : sobald die erstere Tracht auf die
 Tafel gesetzt / es dem Erb-Land-Hofmeister anzuzeigen : auch nach-
 gehends bey der Tafel mit seinem Stab zu stehen / und was sonst
 einem Erb-Land-Stäbelmeister weiters in ein- und anderen zu beob-
 achten / und zu verrichten etwa aneignet / wol / und embsig zu bewir-
 cken : endlichen auch vorhin anbefohlener massen die Präparatorien
 zu seiner Erb-Amtes-Tafel zu machen / und mehrers nicht dann II.
 Personen zu invitiren habe.

Als wird Ihme Herrn Joseph Ferdinand Freyherrn von Eckh /
 als pro hoc actu ange-setzten Obrist-Erb-Land-Stäbelmeister solches
 zur Nachricht / und Direction hiemit erinderet : Es verbleiben beyne-
 bens ob allerhöchst-ernant Ihre Majest. mit Kayser- und Lands-
 fürst

fürstlichen Gnaden demselben wolgetwogen. Signatum Laybach /
unter Deroselben hiervorgedrucktten Kayserl. Secret-Insigl, den 28.
Augusti/ 1728.

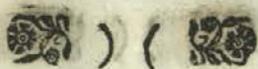
(LS.)

Johan Christtan Schar.

Dem Herrn Joseph Ferdinand Freyherrn
von Eck/und Hungersbach Erb-Land-Stäbelmeistern
in Crain/ und der Windischen March/ 2c. zuzustellen.

An dem Obrist-Erb-Land-Mundschenck in Crain.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien /
Hungarn/ und Böhheim/ Königl. Maj. 2c. 2c. Erb-Her-
zogens zu Desterreich/ 2c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen /
dero würcklichen geheimen Rath/ und Obrist-Sammerern Herrn Jo-
han Caspar Grafen Cobenzl, Freyherrn auf Prossegg / 2c. Ob-
risten Erb-Land-Mundschencken in Crain / und der Windischen
March / wie auch Obristen Erb-Trucksassen der Fürstlichen Graf-
schaft Görz/ 2c. hiemit in Gnaden anzuzeigen: und ist demselben auß
denen vorigen Erinnerungen wol bewust/ was massen dem alten Ge-
brauch nach / bey bevorstehender Erb-Huldigung dises Lands / so
nemblich auf den 29. dits Monats bestimmet worden / er Herr Graf
die Function seines Erb-Amts zu verrichten / unter anderen Erb-
Aemtern welche sich in dem Actu der Huldigung unter Ihrer
Kayserl. Majest. Thron zu stellen haben/ auch sein gehöriges Ort zu
nemben/ bey dem hin- und zuruckgang in denen Functionen sich der
in der Beylag unter anderen auch für die Erb-Aemter enthaltener
Ordnung zu betragen: Ihre Kayserl. Majest. bey der Tafel mit dem
Trunck zu bedienen/ und hierzu von/und zu der Credenz das Mund-
Glaß: ein Kayserl. Edl-Knab aber die Carafine hinter Ihme zu tra-
gen/ und was sonst einem Erb-Land-Mundschencken an dem Tag
der Erb-Huldigung weiters in ein- und andern etwo noch zu beobach-
ten/ und zu verrichten zusiehet/ wol und embsig zu betwürcken: end-
lich



lich auch die vorhin anbefohlene Præparatorien zu seiner Erb-Amts-
Tafel zu machen: und mehrers nicht dann 11. Personen zu invitiren
habe.

Als wird ihme Herren Grafen solches hiemit zur Nachricht /
und Direction erinnert. Es verbleiben anben mehr: allerhöchst: ges-
dacht Ihre Majest. mit Kayser- und Landsfürstlichen Gnaden dems-
selben wolgetwogen. Signatum Lanbach unter Deroselben hervorges-
druckten Kayserl. Secret-Insigl, den 28. Augusti/ 1728. Jahre.

(LS.)

Johan Christian Schar.

Der Röm. Kayserl. Majest. würcklich gehei-
men Rath / und Obristen Cammerern Herrn Johan
Casper Grafen Cobenzl, Freyherrn auf Prossieg / 2c.
Obristen Erb-Land-Mundschencken / in Crain / und der
Windischen March / wie auch Obristen Erb-Trucksäf-
sen der Fürstlichen Graffschaft Görz zuzustellen.

An dem Obrist Erb-Land Trucksäß in Crain.

Von der Röm. Kayserl. und zu Hispanien /
Hungarn / und Böhheim / Königl. Maj. 2c. 2c. Erb-Her-
zogens zu Desterreich / 2c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen /
dem Herrn Franz Carl von Hochenwarth / Obristen Erb-Land-
Trucksässen in Crain / und der Windischen March / hiemit in Gna-
den anzuzeigen: und ist demselben auß denen vorigen Erinderungen
wolbewust / was massen dem alten Gebrauch nach / bey bevorstehen-
der Erb-Huldigung dises Lands / so nemblich auf den 29. dises Mos-
nats bestimmet worden / er Herr von Hochenwarth die Function sei-
nes Erb-Amts zu verrichten / unter anderen Erb-Nemtern / welche sich
in dem Actu der Huldigung unter Ihrer Kayserl. Majest. Thron zu
stellen haben / auch sein gehöriges Ort zu nemben / bey dem hin- und
her-

bergang in denen Functionen sich der in der Beylag unter anderen auch für die Erb-Ämter enthaltener Ordnung zu betragen / die Bedienung Ihrer Kayserl. Majest. Tafel mit Beyhülff deren von ihme darzu bestellten Land- Cavalieren / und sofern deren nicht genug / auch deren Kayserl. Edl- Knaben die Speisen auß der Kuchel / wie auch nachgehends die Confect-Schallen abzuholen / und aufzutragen : und was sonst einem Erb-Land-Trucksassen an dem Tag der Erb-Huldigung weiters in ein- und anderen etwo noch zu beobachten / und zu verrichten zustehet / wol / und embsig zu bewürcken / endlichen auch vorhin anbefolhener massen die Präparatorien zu seiner Erb-Ämter Tafel zu machen / und mehrers nicht dann 11. Personen zu invitiren habe.

Als wird ihme Herrn von Hochenwarth solches hiemit zur Nachricht / und Direction erindert. Es verbleiben anbey mehrz allerhöchst-gedacht Ihre Majest. mit Kayserlich- und Landsfürstlichen Gnaden demselben wolgewogen. Signatum Laybach unter Desroselben hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insigl, den 28. Augusti / im 1728. Jahr.

(LS.)

Johan Christian Schar.

Dem Herrn Frank Carl von Hochenwarth
Obristen Erb-Land-Trucksassen in Crain / und der
Windischen March / &c. zuzustellen.

En Ermanglung des eigentlichen Original - Hof- Decrets an dem Erb-Land-Silber-Sammrer in Crain / bediene mich des verlässlichen Berichts / so Herz Aloysius Joseph Graf Razianer zum Razenstein / als ob erdeuter Erb-Ämter-Bertretter / und Lehen-Tragger herein gegeben hat / in his formalibus :

Præmissis alijs : sondern nachdeme ich mich zu diesem Erb-Ämt genugsam legitimirt / ist mir alsdann per Decretum zugekommen / dieses Ämt bey vornehmender Erb-Huldigung zu verrichten / welches



in diesem bestehet: daß an dem Tag der Huldigung fruhe samentliche Officier von der Silber-Cammer von Herrn Grafen Gabriani, als Hof-Silber-Cammerern mir vorgestellet / und an mich angewisert worden / alsdann ich / als Obrist-Erb-Land-Silber-Cammerer / gleichwie die übrige Erb-Aemter Ihro Majest. in die Kirche begleitet / und wehrenden Gottes-Dienst nebst dem Thron in Rang der vierte in Mantel-Kleid gestanden / alsdann antwiderum in Ordnung von der Kirche Ihro Majest. zuruck begleitet / wornach die Huldigung vorgehomen worden / bey welcher die Erb-Aemter gleichfals bey dem Thron gestanden in vorhin gepflogener Ordnung. Als man für Ihro Majest. anzurichten befohlen / hab ich mich in dem Saal verfügen müssen / um die Speissen vermdg einer überkommenen Lista zu setzen / wehrender Tafel aber eine Speiß nach der anderen aufgedeckt / und selbe außgewechslet / nach aufgehobten samentlichen Speissen / die sogenante Schalen / oder Confect gesetzt / auch solche antwiderum aufgehobt / alsdann hab ich mein Erb-Tafel gleich anderen Erb-Aemtern in dem sogenannten Bruderschaft Saal gehabt / worzu man mir auf mein selbst eignes anlangen das Hof-Silber gegeben / 2c.

An dem Obrist Erb-Land-Falckenmeistern in Crain.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn / und Böhheim / Königl. Majest. 2c. 2c. Erb-Herzogens zu Desterreich / 2c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / dem Herrn Johan Grafen von Lanthieri / und Paratico, Freyherrn zum Schönhauß / 2c. hiemit in Gnaden anzuzeigen: und ist auß vorigen Ihrer Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. allergnädigsten Rescriptis, und Erinderungen wol bekant / was massen / dem alten Gebrauch nach / bey bevorstehender Erb-Huldigung dises Lands / sonemlich auf den 29. dis Monats Augusti bestimmet worden / unter anderen Erb-Aemtern des Lands Crain / auch die Function des Erb-Land-Falckenmeister-Amtes zu vertreten sene: wie nun allerhöchsts Dieselbe in Ansehen / daß der Obriste Leben-Trager Herr Franz Anton Graf von Lanthieri besonderer Ursach / und Verhinderung halber zum Dienst nicht erscheinen kan / Ihme Herrn Grafen die besondere Gnad gethan / und denselben bey dem bevorstehenden actu homagij zum Vertreter dises Amtes ernennet / anbey allergnädigst anbefohlen haben / daß derselbe sich darzu bereit halten: in einem Campaigne-Kleid erscheinen: unter seinen Amtes-Insigien den Falcken
von

von Ihrer Kayserl. Majest. Obristen Hof- / Falckenmeistern / Herrn Grafen von S. Julian, die übrige aber von der Kayserl. Hof- / Cammer in seine Wohnung überschicket empfangen : unter anderen Erb- / Aemtern / welche in dem Actu der Huldigung unter Ihrer Kayserl. Majest. Thron sich zu stellen haben / auch sein gehöriges Ort nehmen : bey dem hin- und zuruck gang in denen Functionen sich der in der Beylag unter andern auch für die Erb- / Aemter enthaltener Ordnung betragen : den Falcken vor der Dom- / Kirchen- / Thür einem Falckner zu halten geben / bey heraustritt auß der Kirche aber wider nehmen / und gewöhnlicher Massen auf der Hand tragen : was sonst einem Erb- / Land- / Falckenmeister an dem Tag der Huldigung weiters in ein- / und andern zu beobachten / und zu verrichten aneignet / wol- und embsig bewürcken : endlichen auch vorhin anbefohlener Massen die Präparatorien zu seiner Erb- / Amts- / Tafel machen solle / und mehrers nicht dann 11. Personen zu invitiren habe.

Als wirdet ihme Herrn Grafen solches hiemit zu seiner Nachricht / und Direction erindert : es verbleiben übrigens ob- / allerhöchst ernant : Ihre Majest. mit Kayserl. und Landsfürslichen Gnaden demselben wolgewogen. Signatum Laybach unter Deroselben hervorgesdruckten Kayserl. Secret- / Insigl, den 28. Augusti / 1728.

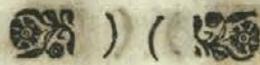
(LS.)

Johan Christian Schar.

Dem Herrn Johan Grafen von Bantieri / und Paratico Freyherrn zum Schönhaus 2c. zuzustellen.

N. 76.

Wann die Wolredenheit auß den innerlich / und heimlichen Brunn- / Quellen der Weißheit hervor tropfet / so muß ich in Majestetischer Gegenwart des Cron- / Scepter- / und ruhmi- / würdigsten Ersten Welt- / Monarchen / ja irdischen Gott



mit Isaia erstummen / und herzhlich betauert haben / daß das Altz-
 thum einen Demosthenem aufgeriben / der mit seiner artigen Zun-
 gungsfertigkeit jenes empor streichen könnte / wo meines Munds Un-
 zichtigkeit den Stillstand halten muß / dises aber macht die Wahrheit
 selbst allruchbar / daß Euer Kayf. und Königl. Cathol. Maj. 2c. 2c.
 angenaturte Weißheit jenes Fatum sene / welches den geharnischten
 Orient Macedonis fero entwaffnet / in Occident so gestaltige Bunz-
 derthatten verübet / daß ich ohne Verleumbdung der abgelebten Er-
 sten Welt: Potentaten melden kan: daß grosse Welt: Systema wäre
 schon längst gänzlich zerfallen / wann selbes ein so mächtiger Athlas
 nicht aufgeschultert hätte / mithin folgende Innschrift zu Kayserl.
 Füßen lege: Regum timendorum in proprios greges, Reges in
 ipsos, imperium est Jovis. Dahero werden die treu: gehorsamste
 Land: Stände / da die Alte mit Treue / Mannheit / und Gewärtigkeit
 eressene Lands: Freyheiten hand zu haben dem allerhöchsten Bejaungs-
 Wort gefahlen / der Landsfürstlichen Mildigkeit aber neue Gnadens-
 Schramme zu hinterlassen belieben will / auf den Altar ihres gesalbten
 Jupiter durch den allerunterthänigsten Erb: Huldigungs Act ihr
 Herz / Gutt / Leib / und Blut legen / und zu dem allwaltigen grossen
 Gott schwören / daß dieselben bey allergnädigsten Füßen ihres natür-
 lichen Erb: Lands: Fürsten leben / und sterben wollen; die allmächtige
 Gottes: Hand seegne deß Desterreicherischen Adlers Wassen / stärke
 den Kayserlichen Armb / und erhöhe so gestalten den grossen Namen
 CAROLI VI. damit dessen Echo - Schall mache erbleichen den ge-
 theilten Mond: Schein / gefärbte Lilien / stolze Leoparden / uners-
 steigliche Neptunos, und vereiwige meinen allerunterthänigsten
 Wunsch mit der theuern Würcklichkeit einer allerdurchleuchtigste Erb-
 Folge / auf daß / gleichwie mit verdoppelten Fiat der grosse Welt: Bau
 angefangen / auch mit disem sehnlich erachzenden vertopelten Fiat,
 Fiat, beschlossen werde. Die treu: gehorsamste Land: Stände neigen
 sich vor dem Gnaden: Thron / ruffen an den Kayserl. Schuß / Lands-
 fürstliche allerhöchste Gnad / und Väterliche Mildigkeit / alwohin
 Sie sich allerunterthänigst gehorsamst empfehlen.

N. 77.

WIR SAHN der Sechste von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / König / Erb- Herzog zu Desterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Cärnthhen / Crain / und Wirtenberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz / und Gradisca / 2c. 2c. Bekennen für Uns / Unsere Nachkommen / und Erben an Unsern durchleuchtigsten Erb- Haus Desterreich hiemit öffentlich / und thuen kund allermänniglich : nachdeme auf seligstes Ab- leiben / weyland des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten / und Herrn JOSEPHI , erwehlten Römischen Kayfers / Erb- Herzogen zu Desterreich / 2c. Unseres freundlich geliebtesten Herrn Bruders Majest. und Liebden gloriwürdigster Gedächtnus / unter anderen die Landsfürstliche Regierung der gesamten Nider- und Inner Desterreichischen Fürstenthumen / und Landen auf Uns / als natürlichen rechten Erb- Herrn / und Lands- Fürsten gefallen / welche Wir auch albereit würcklich angetretten / und Uns zu Verricht- und Aufnehmung der von Alters her gewöhnlichen Erbs- Huldigung in Unserm Herzogthum Crain / und Fürstliche Haupt- Stadt Laybach Persöhnlich erhoben / auch daselbst das von Alters her gebräuchig- Landsfürstliche Juramentum ablegen sollen ; als haben Unsere treu- gehorsamste Stände besagt Unseres Herzogthum Crain / und der angereichten Herrschaften Windischen March / Nöttliling / Osterreich / und Karst / in Ansehung ihrer allergehorsamste Devotion, und zur bekennenden Danckbarkeit Unserer verrichten so mühesamen Reiß / kraft eingereicht- allergehorsamster schriftlicher Erklärung sich dahin allerunterthänigst anerbotten / Uns / als Regierenden Herrn / und Lands- Fürsten jetzt besagt- vor Alters gebräuchig gewesten Landsfürstlichen Juramenti, gleichwie das Selbe weiland Kayseren FRIDERICO Tertio, und LEOPOLDO mildseeligsten Angedenkens zu allergehorsamsten Ehren / gegen Dero Kayserlich- und Lands- fürstlichen Wort nachgesehen worden / nicht allein auch anjeto zu erlassen / sondern auch zu desto mehrer Contestirung ihrer allerunterthänigsten Devotion sich dahin ultro, jedoch gegen einem allernädigsten

H h h

sten



sten Revers, und Unseren Kayser: und Landsfürstlichen Wort aller-
 gehorsamst erkläret: wann etwo künftig in dergleichen Erb: Huld-
 gungs: Fällen ein regierender Lands: Fürst / und Erb: Herzog von
 Oesterreich in Crain anlangen möchte / daß es bey dessen Gefallen ste-
 hen solle / das Landsfürstliche Juramentum entweder Persönlich /
 oder durch eine Fürstliche Person / und vornehmen Hof: Ministrium
 abzulegen: welche Erklärung Wir dann zu allergnädigsten Danck /
 und gefallen / an: und aufgenommen / auch darüber von einer getreue-
 sten Landschaft die von Alters hero gebräuchige Erb: Huldigungs
 Ends: Pflicht Persönlich von Ihro würcklich præstirten / angehört.
 Hierauf geloben / und versprechen Wir / als Regierender Herz /
 und Lands: Fürst für Uns / Unsere Erben / und Nachkommene bey
 Unsern Kayser: und Landsfürstlichen hohen Wort / daß gedacht:
 Einer Ehrsamten Landschaft Unseres Herzogthums Crain / und dessel-
 ben incorporirten Herzschaften Windischmarch / Möttling / Oster-
 reich / und Karst obangedeute Erklärung an dero alt: hergebrachten
 Freyheiten / Recht: und Gerechtigkeiten inskünftig ganz unvergrif-
 fen / und unpräjudicirlich seyn solle. Wir wollen auch bemelte Land-
 schaft / alle ihre Erben / und Nachkommen bey allen denen Rechten /
 Freyheiten / und guten Gewohnheiten / dem alten Herkommen gemess /
 und wie solches die authentische Briefe Unserer glorreichsten Vor-
 fahren / Römischen Kayseren / Königen / Erb: Herzog: und Herzog-
 gen in Crain beweisen / in alleweg stet / und fest halten / solche auch
 nächstens mit einem unter Unserer eigenen Signatur, und Kayserlich:
 und Landsfürstlich: anhangenden Insign aufgehender ordentlichen
 Confirmations. und Bestättigungs: Brief allergnädigst verneuern /
 und bestättigen / immassen dann ermelt: Unserer Landschaft in Crain
 die ad hunc actum homagij von Anfang per Patenten, und mit unter-
 lassener Observation des alt: gebräuchigen Modi beschehene Auf-
 schreibung / kraft des unterm dato Wienn den zwainzigsten Martij
 diß Jahrs außgefertigten Patents, auch der übrigen Ceremonien
 halber / so unter solcher Erb: Huldigung etwo gehalten / und in einem /
 und anderen observirt werden sollen / an oft: bemelt ihren Freyheiten
 Privilegien / und alten Herkommen ohne Nachtheil / und Schaden /
 auch gänzlich unabbrüchig / und unpräjudicirlich seyn solle: Alles
 getreulich / und ohne gevärde. Zu Urkund dessen haben Wir
 Ihro einer Ehrsamten getreuen Landschaft Unseres Herzogthums
 Crain disen Revers, und Asssecuration unter unserer fürgestellten ei-
 genen Signatur, und angehengten Kayser: und Landsfürstlichen In-
 sign

sigl bekräftigter eingehändiget. Geben in Unserer Fürstlichen Haupt-
Stadt Laybach den dreyßigsten Monats-Tag Augusti in sibenzes-
henhundert acht / und zwainzigsten Unserer Reiche / des Römischen
in sibenzehenden / deren Hispanischen in fünf / und zwainzigsten /
deren Hungarisch / und Böhheimischen aber in achtzehenden Jahre.

JAN

Johan Fridrich Graf von
Seilern.

Ad mandatum Sac. Cæs.
& Cathol. Maj. proprium.

Johan Theodor von Imbsen.

(Locd des anhangenden
Kays. Infigls.)

N. 78.

Wir gemeine Landschaft des Herzog-
thumbs Crain / und desselben angehörigen Herz-
schaften Windischen March / Müttling / Osterreich / und Karst /
geloben / und schwören Euer Römisch. Kayserl. Majest. dem aller-
durchleuchtigst / großmächtigst / und unüberwündlichsten Fürsten /
und Herrn / Herrn CAROLO dem Sechsten erwöhlten Römisch
schen Kayser / zu allen Zeiten mehrern des Reichs / in Germa-
nien / zu Hispanien / Hungarn / und Böhheimb König / Erb- / Herz-
hogen zu Osterreich / und Herzogen zu Crain ic. als unsern
allergnädigsten rechten natürlichen Erb- Lands- Fürsten / und Res-
girenden Herrn in Crain / Euer Kayserl. Majest. fromen zu für-
dern / und Euer Kayserl. Majest. Schaden zu wenden / auch
H h h 2 getreu

getreu / und gehorsamb zu seyn / als das von Alter mit Recht herkommen ist / getreu / und ungefährlich / als uns **Got** helfe / die gebenedeyteste Jungfrau / und Mutter **Gottes Maria** / und alle liebe Heilige.

N. 79.

Von der **Röm. Kayserl.** auch zu **Hispanien/ Hungarn/ und Böhmeim** zc. Königl. Majest. Erb. Herzogen zu **Oesterreich** zc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / dero Würcklich. Geheimben Rath. Camrern / und Landshauptmann in **Crain** / Herrn **Wolfgang Weickard Grafen von Gallenberg** zc. hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach üblich / und vonnöthen ist / daß auf dem 29. dits / als an dem Tag der bevorstehenden Erb. Huldigung dieses Lands zu besserer Befolgung in allerunterthänigster Bedienung Ihrer Kayserl. Majest. die Land. Cavalier unter andern Vorfällenheiten auch in Auftragung der Speisen für die Kayserl. und Land. Fürstl. Tafel hilfreiche Hand anlegen / und auch hierinfahls Ihre allerunterthänigste Aufwartung dem herkommen Gemäß bezeigen.

Als wird er Herz Graf derentwegen die nöthige Veranstaltung vorzukehren wissen.

Per Imperatorem

Laybach den 26. Augusti / 1728.

Johan Christian Schar.

Der **Römisch. Kayserl. Majest.** zc. zc. würcklich. Geheimen Rath. Camrern / und Landshauptmann in **Crain** / Herrn **Wolfgang Weickard Grafen von Gallenberg** zc. zuzustellen.

Der

Verzeichnuß

Der Herren / und Land-Neuth im Herzogthum Crain.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second line of faint, illegible text.

Rechnung

Third line of faint, illegible text, possibly a date or location.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

Seventh line of faint, illegible text.

Eighth line of faint, illegible text.

Ninth line of faint, illegible text.

Tenth line of faint, illegible text.

Verzeichnuß

Der Herren/ und Land- Reth im Herzog-
thum Crain sowol Geist- als Weltlichen Stands / bis
auf dises 1739. Jahr inclusive.

Es ist vorläuffig zu wissen / daß einige Geschlechter / welche zwar
einander nichts anverwant / jedoch gleiche Nämnen führen /
dahero alhier nur die Jene / so mit der Landmannschaft begabet / ein-
verstanden werden; ingleichen beschicht / daß nur einige benanntli-
che von einem Geschlecht zu der Landmannschaft / andere hingegen
dahin nicht gelangen / es kan demnach auß diser Verzeichnuß so we-
nig jemanthen ein neues Recht / als eine Nachtheiligkeit erwachsen /
gleichwie: so sehrne ein Herz/ und Landmann alhier nicht eingeführt/
sondern übersehen / oder der gebührende Grafen- oder Freyherrns
Stands- Titul nicht benzeleget worden wäre.

Im Geistlichen Stand.

Ihro Hoch- Fürstliche Gnaden / ein zeitlicher Herz Bi-
schoff / und Fürst von Freysing.

Ihro Hochfürstliche Gnaden / ein zeitlicher Herz Bi-
schoff / und Fürst von Brixen.

Ihro Hochfürstliche Gnaden / ein zeitlicher Herz Bischoff
zu Laybach.

Herz Bischoff zu Biben.

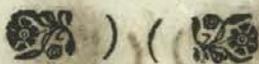
Herz Abbe zu Sittich.

Herz Abbe zu Landstraf.

Herz Prälat zu Freydenhall.

Herz Dom- Probst zu Laybach.

Herz Commendator zu Laybach / E. D. R.



Herz Probst von Rudolphswerth.

Herz Commendator zu Mötting/ und Eschernembl/ E. D. R.

Herz Commendator von St. Peter/ wann jener in dem Maltheser-
Orden/ als ein würckliches Mitglied begriffen.

Herz Dom-Techant zu Lanbach.

Herren Canonici des Kayserlichen Stuffs alda.

Auch die übrige Lanbacherische Herren Canonici, sed præviâ intro-
ductione

Und dieses dahin zu verstehen / daß alle die Obbenannte ex realitate
officij zu denen Land-Tagen erscheinen können / die übrige in dem
Land befindliche geistliche Pfarrer/ und Beneficiaten/ welche ex na-
tivitate Land-Leuth seynd/ haben ohnedem das Jus personale denen
Land-Tagen benzuwohnen.

**Der Weltliche Herren- und Ritter- Stand/
nach Ordnung des Alphabet.**

II.

Auersperg.

Fürsten/ und Grafen.

Attimis.

Grafen.

Apfeltrer.

Freyherren.

Andrian.

Freyherren.

Abele.

Freyherren.

Alnkürn.

Freyherren.

Androcka.

Freyherren.

Argento.

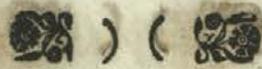
Freyherren.

Nichelburg.

Freyherren/ und Ritter.

Altenhauser.

| | | |
|----------------|-------------|--|
| Arter. | | |
| Archer. | | |
| Alexandrini. | | |
| | B. | |
| Blaggen. | Graffen. | |
| Barbo. | Graffen. | |
| Buccelleni. | Graffen. | |
| Bonomo. | Freyherren. | |
| Brigido. | Freyherren. | |
| Brenner. | Freyherren. | |
| Benaglia | Freyherren. | |
| Breckerfeld. | | |
| Budigna. | | |
| Braunitzsch. | | |
| Bohoritzsch. | | |
| Bermeittinger. | | |
| Brazza. | | |
| Buchenberg. | | |
| Bosselli. | | |
| Buseth. | | |
| Bianchi. | | |
| Bossetto. | | |
| Bonaza. | | |
| Benzoni. | | |



C.

| | |
|----------------|-----------------------|
| Sazianer. | Grassen. |
| Sobenzl. | Grassen. |
| Sronegg. | Grassen. |
| Coronjini. | Grassen. |
| Saldana. | Grassen. |
| Sirian/ anjeho | Sirhaimb/ Freyherren. |
| Saraduzi. | Freyherren. |
| Cassinetti. | Freyherren. |
| Elyß. | |
| Srenn. | |
| Salluzi. | |
| Schrisonitsch. | |
| Srabat. | |
| Soppinis. | |
| Seroni. | |
| Sodelli. | |
| Sreißberg. | |
| Sxfare. | |
| Schiolitsch. | |
| Sappus. | |

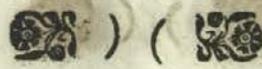
D.

| | |
|-----------------|------------------------|
| Diettrichstein. | Fürsten / und Grassen. |
|-----------------|------------------------|

| | | |
|--------------|-------------|--|
| Dorenberg. | Freyherren. | |
| De Fin. | Freyherren. | |
| De Leo. | Freyherren. | |
| Dorensperg. | | |
| Dürrer. | | |
| Dominitzsch. | | |
| Deen. | | |
| Dinzl. | | |
| Dienersperg. | | |
| Dalberg. | | |
| Diener. | | |

L.

| | | |
|--------------|--------------------------|--|
| Eggenberg. | Fürsten. | |
| Erdeudi. | Graffen. | |
| Edling. | Graffen. | |
| Engelshaus. | Graffen. und Freyherren. | |
| Eckh. | Freyherren. | |
| Erberg. | Freyherren. | |
| Eiwelswald. | Freyherren. | |
| Ellacher. | | |
| Edelholz. | | |
| Erckenstein. | | |
| Eridius. | | |



Enstaller.

Essichsparg.

F.

Falbenhaubt.

Graffen.

Frangipan.

Graffen.

Frumentin.

Freyherren.

Flednigk.

Freyherren.

Flachsenfeld.

Freyherren.

Fürenpfeil.

Fabianitsch.

Fries.

Frölllich.

Freyhoffer.

G.

Gallenberg.

Graffen/ und Herren.

Geisreck.

Graffen.

Galler.

Graffen.

Grimbschitsch.

Herren.

Gall.

Freyherren.

Guschitsch.

Freyherren.

Gablhoffen.

Freyherren.

Gallensels.

Freyherren.

Gregorianig.

Freyherren.

Greßer.

Gumb.

Gumbler.

Grenzberger.

Glanhoffer.

Gandin.

Gallilei.

Grison.

Gostaldo.

Gordon.

Gollienß.

Glöwiger.

Gurcker.

Grisonitsch.

Siener.

Gallenstein.

Grassentweger.

Ganser.

H.

Herberstein.

Haller.

Heritsch.

Hänckhe.

Helffenberger.

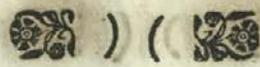
Hillebrand.

Grassen.

Freyherren.

Freyherren.

Freyherren.



Hochenwart.
 Hasiber.
 Hirsch.
 Hárrex.
 Höffer.
 Herbst.
 Hoffstätter.
 Hizing.
 Hueber.
 Horn.
 Hoher.
 Halleneck.

Handl.
 Hasiber.
 Hirsch.
 Hárrex.
 Höffer.
 Herbst.
 Hoffstätter.
 Hizing.
 Hueber.
 Horn.
 Hoher.
 Halleneck.

G.

Inzaghi.
 Jächlinger.
 Juritsch.
 Jurschnig.
 Jurischitsch.
 Jgger.
 Janckovitsch.
 Isenhausen.
 Jäger von Löwenstein.
 Illiaschitsch

Graffen.
 Frenherren.
 Frenherren.

Handl.
 Hasiber.
 Hirsch.
 Hárrex.
 Höffer.
 Herbst.
 Hoffstätter.
 Hizing.
 Hueber.
 Horn.
 Hoher.
 Halleneck.

K.

Küenburg.

Graffen.

Handl.
 Hasiber.
 Hirsch.
 Hárrex.
 Höffer.
 Herbst.
 Hoffstätter.
 Hizing.
 Hueber.
 Horn.
 Hoher.
 Halleneck.

Kueff.

Kueffstein. Graffen.

Küßl. Graffen.

Kuschland. Freyherren.

Keyfell. Freyherren.

Keutschach.

Kreuck.

Kürcher.

Kerschauer.

Kuener.

Katschitsch.

Kleinherz.

Kaltenhauser.

Kossack.

Krumpach.

Kummerer.

Kürchmayer.

Kraffel.

König.

Kürchberger.

Kimpach.

Kallhamer.

L.

Liechtenstein. Fürsten/ und Graffen.



| | | |
|------------------|------------------------|--|
| Lamberg. | Fürsten / und Graffen. | |
| Leslie. | Graffen. | |
| Lantheri. | Graffen. | |
| Löwenberg. | Graffen. | |
| Lichtenberg. | Graffen. | |
| Langemantel. | Freyherren. | |
| Leichsenhoffen. | Freyherren. | |
| Luegger. | | |
| Laser. | | |
| Lenckheimber. | | |
| Landspreiß. | | |
| Lenckovitsch. | | |
| Lang. | | |
| Lichtenhaimb. | | |
| Leimbtasch. | | |
| Lachenhaimb. | | |
| Laimbfrizheimb. | | |
| Luckantschitsch. | | |
| Luzenthall. | | |
| Languille. | | |
| Langner. | | |
| Locatelli. | | |
| Lazarini. | | |
| Löwenbs. | | |
| Lindenheimb. | | |

Luidl.

Lüerwald.

Liechtenthall.

M.

Morell.

Graffen.

Mordachs.

Freyherren.

Marenzi.

Freyherren.

Mosckon.

Freyherren.

Mantenari.

Freyherren.

Matrenick.

Mandorff.

Mastheimber.

Mämingen.

Mindorffer.

Mellinger.

Matscheroll.

Muschlis

Merheritsch.

Mangespurg.

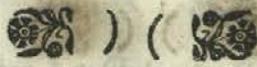
Manhauer.

Mels.

Mickollitsch.

Mündersheimb.

Meillgraber.



Mathetschiz.

Mauerer.

Mihatschovitsch.

Marckovitsch.

Manzello.

Mosersperg.

Mozzi.

Marotti.

Marburg.

M.

Neuhaus.

Graffen / und Freyherren.

Nickollitsch.

Neumann.

Novackh.

Nemizhoff.

N.

Ottensfels.

Freyherren.

Oberburg.

Freyherren.

Ottheimb.

Freyherren.

Obritschan.

Oculi.

Oeschel.

Oefle.

Orttenhoffen.

Oblack.

Oberhueber.

Orlando.

P.

Porzia.

Fürsten / und Graffen.

Prie.

Marchesen.

Perlas.

Marchesen.

Pettaz.

Graffen.

Paradeiser.

Graffen.

Paar.

Graffen.

Pranck.

Graffen.

Pergen.

Graffen.

Purgstaller.

Graffen.

Pelzhoffer.

Freyherren.

Pilligras.

Freyherren.

Pfeilberg.

Freyherren.

Posarelli.

Freyherren.

Paumgarten.

Freyherren.

Petschoher.

Papendorffer.

Puehaimb.

Piers.

Praunsperger.

Pichler.

M m m

Posarel.

Rabbatta.

Graffen.

Reifing.

Graffen.

Rasp.

Graffen/ und Ritterstands.

Rauber.

Freyherren.

Raunach.

Freyherren.

Reiner.

Freyherren.

Rossetti.

Freyherren.

Rovere.

Freyherren.

Rampelli.

Freyherren.

Rettenfeld.

Freyherren.

Rechpach.

Freyherren.

Rindsmaul.

Freyherren.

Russenstein.

Freyherren.

Raumbschüssel.

Reichenburg.

Radtmanstorffer.

Rechberger.

Raab.

Reffinger.

Reiser.

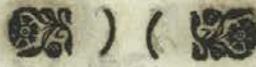
Rockholm.

Reinschiff.

Rosse.

Reschauer.

Rerenberg.



152

| | | |
|--------------------|------------------------|-----------------------------|
| | Rudolphi. | |
| frey: allergehor- | Rosenpüchel. | |
| bin nacher Erb- | Reigersfeld. | |
| fänglich/ und | Rapitio. | |
| Cathol. Majest. | | S. |
| zählte allerunter- | | |
| Gefahlen gereichen | | |
| | Sinzendorff. | Graffen. |
| Nun haben | Saurau. | Graffen. |
| auch in grossen | Stubenberg. | Graffen/ und Herren. |
| gehorsamste Kay- | Schaumberg. | Graffen. |
| serl. und Land- | Scharffenberg. | Graffen. |
| menden allerun- | Schrottenbach. | Graffen. |
| vernomben/ lov- | Strassoldo. | Graffen. |
| haben/ diesen Kay- | Seilern. | Graffen. |
| zu erfüllen / un- | Serin. | Graffen. |
| eines theils eine | Sallaburg. | Graffen. |
| den Erb-Huldigi- | Scalunioni. | Graffen. |
| sten/ und Spele | Strattmann | Graffen. |
| anderen Theils / | Stürck. | Graffen. |
| Huldigung Sei- | Sidenitsch. | Graffen. |
| sten Huldigenes | Sauer. | Graffen. |
| allergehorfamste | Strobelhoff. | Freyherren. |
| Röm. Kayserl. | Strackan. | Freyherren. |
| bey deme mild | Stüch | Freyherren. |
| Land- Stände | Schmidthoffen. | Freyherren. |
| verhoffen etwa | Schnitzenbaumb. | Freyherren. |
| langten Deputir- | | |
| wäre/ die treu | | |
| ner ihnen unben- | | |
| ren/ und ersord- | | |
| Kayserl. und | | |
| Kayserl. Majest. | | |
| cazione der all- | | |
| deuten betoenden | | |
| Erb-Huldigung | | |
| fänglich dürfte | | |
| Euer Röm. Kayserl. | | |
| abgezählten Ein- | | |

| | |
|-------------------|-------------|
| Sicherberger. | .inquisitor |
| Schneeberger. | .sutor |
| Schemenitsch | .hodo |
| Steiner. | .stano |
| Sebriach. | .sutor |
| Schrott. | .stano |
| Scheyerer. | .stano |
| Schwab. | .stano |
| Scharff. | .stano |
| Sigerstorffer. | .stano |
| Sulzbacher. | .stano |
| Sonze. | .stano |
| Schernburg. | .stano |
| Sweiger. | .stano |
| Suppanttschitsch. | .stano |
| Schmuzenhaus. | .stano |
| Scheit. | .stano |
| Schernecker. | .stano |
| Saurer. | .stano |
| Samburg. | .stano |
| Soldan. | .stano |
| Sckrabas. | .stano |
| Schugel. | .stano |
| Schutter. | .stano |



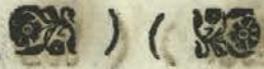
| | |
|-----------------|------------------|
| Schweinpeck. | .schweinp. |
| Seenus. | .seenus. |
| Seebach. | .seebach. |
| Semuse. | .semuse. |
| Stein. | .stein. |
| Stermall. | .stermall. |
| Spindler. | .spindler. |
| Steinmez. | .steinmez. |
| Schränckel. | .schränckel. |
| Strasser. | .strasser. |
| Stoffel. | .stoffel. |
| Schwardo. | .schwardo. |
| Schrieber. | .schrieber. |
| Spizig. | .spizig. |
| Schiffkovitsch. | .schiffkovitsch. |
| Scharlichius. | .scharlichius. |
| Stemberger. | .stemberger. |
| Staudach. | .staudach. |
| Scheer. | .scheer. |
| Steinpeiß. | .steinpeiß. |
| Schurian. | .schurian. |
| Siberau. | .siberau. |
| Schellenburg. | .schellenburg. |
| Sartori. | .sartori. |

See

Seethall.
 Schegalla.
 Schuckovitsch.
 Schoberg.
 Steiß.

T.

| | |
|-------------------|-------------|
| Thurn. | Graffen. |
| Trauttmanstorff. | Graffen. |
| Tattenbach. | Graffen. |
| Tersaz. | Graffen. |
| Trillegkh. | Graffen. |
| Tschetschker. | Frenherren. |
| Terß. | Frenherren. |
| Tinti. | Frenherren. |
| Tauffrer. | Frenherren. |
| Tranquilli. | |
| Taubenhoffer. | |
| Tochauer. | |
| Toppmayer. | |
| Tschernembl. | |
| Turner. | |
| Tschimbtschitsch. | |
| Tumpler. | |
| Tallschmiack. | |
| Tadiollovitsch. | |



Truber.

Taller.

Thürndl.

Topperzer.

Troyer.

Terlindo.

Tallnitscher.

ludm

allogn

thuroch

topper

troyer

T

talnit

talnit

talnit

T

talnit

talnit

Verdenberg.

Vrsenpöck.

Walvasor.

Vngnadt.

Weist.

Wellberger.

Verguß.

Vodopiuz.

Vaccani.

Vnger.

Vermatti.

Villander.

Graffen.

Graffen.

Freyherren.

Freiherrn

Freiherrn

Freiherrn

verden

vrspock

walvasor

vngnadt

weist

wellberger

verguss

vodopiuz

vaccani

vnger

vermatti

villander

W

wildenstein

wildenstein

Wildenstein

Graffen.

walzenberg

Walzenberg.

Graffen.

walzenberg

Wagen.

Werthenberg. Graffen.
Wagen. Freyherren.
Wernecker. Freyherren.
Winttershoffen. Freyherren.
Wittman. Freyherren.
Weichsberger.
Winckler.
Werder.
Winttersheimb.
Wassermann.
Wuckavatschki.
Wärl.
Warsch.
Weser.
Weltzer.
Weinberg.
Wizenstein.
Weber.
Würzburger.
Wisiack.
Wertasch.
Weissenfels.
Wertenthall.
Wollwitz.

D o o

Wider,



Widerckern.

Waldbreich.

Wifenthall.

Wallensperg.

Wrembenfeld.

2.

Ygger.

3.

Zellenberger.

Zoblspurger.

Ziercklach.

Zollner.

Zieglsfest.

Zirmann.

Zwetschitsch.

Zechentner.

Zwetkovitsch.

Zergollern.

Zöhrern.

Zuckoni

Städt- und Märckt.

Und weilien die Städt- und Märckt nicht weniger auch den vier-
ten Land- Stand in Crain ausmachen/ so ist zu wissen/ daß auch diese
in denen Land- Tügen mittels ihrer abgeordneten die Session, und das
Votum haben.

Die Stadt Laybach als Haupt- Stadt in Crain schicket zwene
Abgeordnete/ nemlichen einen zeitlichen Burgermeister/ und Stadt-
Richt.

Richter daselbst / die übrige nur einen Abgeordneten / die da seynd;
der

Stadt: Richter zu Grainburg.

Stadt: Richter zu Rudolphswerth.

Stadt: Richter zu Stain.

Stadt: Richter zu Rattmanstorff.

Stadt: Richter zu Gurckfeld.

Stadt: Richter zu Weichselburg.

Stadt: Richter zu Mdtling.

Stadt: Richter zu Tschernembel.

Stadt: Richter zu Landstrafß.

Stadt: Richter zu Laafß.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, including the number '11' on the left.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or index of entries, with some lines starting with 'Ein...'.



Handwritten text at the bottom of the page, including the words 'Bibliothek' and 'No 27'.

BR

No 27

11

27

ERRATA.

CORRECTA.

Fol. Lin.

11. 31. mit Beylag

Auß Beylag.

51. 37. mit mehreren.

das mehrere.

64. 13. Livirée.

Liverée.

65. 10. Sebtember.

September.

69. 24. V.

IV.

70. 3. Franciscus Ant. à
Smidhoffen.

Franciscus Jacobus à Schmid-
hoffen.

76. 2

81. 2

86. 2 Hochwürdig.

Hoch-Ehrwürdig.

87 2

120. 15. ersehen.

geschehen.

188. 16. Wagensperb.

Wagensperg.

140. 17. stibulirte.

stipulirte.

149. 23. die Nothdurft.

der Nothdurft nach.

180. 1. haben.

haben wollen.

196. 24. Erb Land-Jägermei-
ster.

Obrist-Erb-Land-Jägermeister.

216. 3. Hirsch.

Herschl.

225. 19. Saurer.

Schaurer.

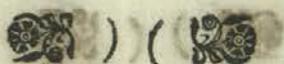
227. 23. Tumppler.

Tungler.

Sub. fol. 60. die erste dreye Erb-Amte Tafeln waren in dem neuen Schellenburgischen Alumnat - Stüfft / die andere achte hingegen in dem sogenannten Bruderschaft-Saal gehalten.

P p p

In



ERRATA.

CORRECTA.

In der Verzeichnuß der Herren/ und Land-Leuthen in Grain seynd nachfolgende übersehen worden. Als

- Lazar.
- Mauritsch.
- Sauenstein.
- Steinfelder.
- Spauer.

Dise Druck- und andere unversehens eingeschlichene Fehler wolle der geneigte Leser so gar nicht übel außdeuten/ sondern nach selbst eigenen Gefallen verbessern.



70. 3. Franciscus Ant. 2. Franciscus Jacobus & Schilde.
 71. 31. m. 11.
 72. 37. m. 27.
 76. 2.
 81. 2.
 86. 2.
 87. 2.
 120. 15.
 128. 16.
 140. 17.
 149. 23.
 180. 1. haben.
 196. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

